

Keyifli Okumalar Dileriz

Binlerce kategoride milyonlarca PDF e-kitap, ders kitapları, dergiler ve romanlara platformumuz üzerinden ücretsiz ulaşabilirsiniz.

RESMİ WEB SİTEMİZ

<https://rantey.org>

Yedek ve Duyuru Kanallarımız

Sitemize erişim engeli gelmesi veya adres değişikliği durumunda aşağıdaki kanallardan güncel giriş adresine erişebilirsiniz:

- Telegram: <https://t.me/birkitapbir>
- WhatsApp Kanalımız : <https://whatsapp.com/channel/0029VbDHv8uE50Us4lvMoc0Y>

Zentrum für Türkeistudien

Zeitschrift für Türkeistudien

In diesem Heft:

Abhandlungen

Entreprises issues de l'immigration turque (Erpuyan)

Die türkische Frau in der Politik — gestern und heute (Adaban-Unat)

Identity and Difference (Krasteva)

Rechtsfragen einer deutsch-türkischen Doppelstaatsangehörigkeit (Kılıç)

Werdegang und Hintergründe der zyprischen Volksgruppensprache zwischen 1974 und 1993 (Wellenreuther)

Miszellen

Eine merkwürdige Amnestie. Zur türkischen Terrorismuspolitik (Rumpf)

Berichte und Kommentare

Internationale Konferenz „Krisenregion Kaukasus“ (Müller)

Tagung „Nationalismus und kollektive Identität“ (Gasteyger)

Studienprojekt „Türkei-Tourismus“ (Lennartz)

Buchbesprechungen

Zeitschriftenschau

1/94

Leske + Budrich

Zeitschrift für Türkeistudien (ZfTS)

Herausgeber:

Zentrum für Türkeistudien, Institut an der Universität GH Essen

Hauptstelle: Overbergstr. 27, 45141 Essen, Tel. (0201) 311041 / 42, Telefax (0201) 311043

Anschrift der Redaktion: Wissenschaftszentrum, Ahrstraße 45, 53175 Bonn,

Tel. (0228) 302168, Telex 885420, Telefax (0228) 302270

Redaktion:

Fikret *Adanur*, Manfred *Cryns*, Johannes *Fest*, Christian *Petry*, Christian *Rumpf*, Faruk *Şen*

Redaktionsassistent: Sabine *Gomm*

Zentrum für Türkeistudien

Mitglieder des Vorstandes:

Prof.Dr.-Ing. E.h. Enno *Vocke*

HOCHTIEF AG Essen

Dr. Gisela *Freudenberg*

Forschungsgruppe Modellprojekte e.V.

Heppenheim

Prof.Dr. Elmar *Lehmann*

Rector der Universität GH Essen

Prof.Dr. Faruk *Şen*

Direktor:

Wissenschaftlicher Beirat des Zentrums für Türkeistudien:

Prof.Dr. Fikret *Adanur*, Bochum

MinDirig. Helmut *Heyden*, Berlin

Prof.Dr. Şefik Alp *Bahadır*, Erlangen

MinR. Dr. Werner *Joel*, Düsseldorf

Prof.Dr. Ursula *Boos-Nünning*, Essen

Prof.Dr. Petra *Kappert*, Hamburg

Prof.Dr. Paul *Dumont*, Straßburg

Prof.Dr.Drs.h.c. Fritz *Neumark* †,

Prof.Dr. Günter *Endruweit*, Kiel

Baden-Baden

Prof.Dr.Dr.h.c. K.-D. *Grothusen*,

Prof.Dr. Dankwart A. *Rüstow*, New York

Hamburg †

Prof.Dr. Günter *Schiller*, Wuppertal

Prof.Dr.Dr.h.c. Werner *Gumpel*, München

Trägerinstitutionen des Zentrums für Türkeistudien:

Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Forschungsgruppe Modellprojekte e.V.

Freudenberg Stiftung

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

Stadt Essen

Universität Gesamthochschule Essen

Hinweis: Beiträge (in 3-facher Ausfertigung) sind der Redaktion willkommen. Die Aufnahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Disketten in den gängigen Formaten sind erwünscht.

Für unverlangte eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Die von den Autoren gezeichneten Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redakteure oder des Herausgebers wieder.

Erscheinen und Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint halbjährlich. Einzelpreis: DM 35,—, Jahresabonnement: DM 60,—, jeweils zuzüglich Zustellgebühren. Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres gekündigt wird.

Verlag: Leske Verlag + Budrich GmbH, Gerhart-Hauptmann-Str. 27, 51379 Leverkusen, Postfach 300551, 51334 Leverkusen, Tel. (02171) 2079, Telefax (02171) 41209

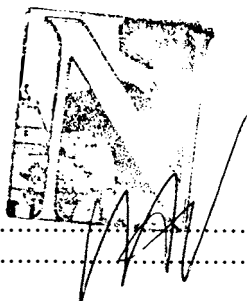
ISSN: 0934-0696

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft <http://rantey.org>

Zeitschrift für Türkeistudien (ZfTS)

7. Jahrgang 1994, Heft 1

Inhalt



Zu diesem Heft	3
Verzeichnis der Autoren	4

Abhandlungen

Murat Vasif <i>Erpuyan</i> : Entreprises issues de l'immigration turque	5
Nermin <i>Abadan-Unat</i> : Die türkische Frau in der Politik — gestern und heute	27
Anna <i>Krasteva</i> : Identity and Difference	43
Memet <i>Kılıç</i> : Rechtsfragen einer deutsch-türkischen Doppelstaatsangehörigkeit (mit einer kritischen Anmerkung von Christian <i>Rumpf</i>)	59
Ronald <i>Wellenreuther</i> : Werdegang und Hintergründe der zyprischen Volksgruppengespräche zwischen 1974 und 1993	95

Miszellen

Christian <i>Rumpf</i> : Eine merkwürdige Amnestie. Zur türkischen Terrorismuspolitik	131
---	-----

Berichte und Kommentare

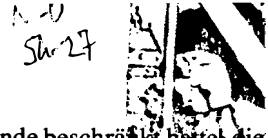
Daniel <i>Müller</i> : Internationale Konferenz „Krisenregion Kaukasus“, Köln 21.-23. Oktober 1993	139
Curt <i>Gasteyer</i> : Tagung „Nationalismus und kollektive Identität“, Sofia, 28.-30. Januar 1994	141
Stephan <i>Lennartz</i> : Studienprojekt „Türkei-Tourismus“, Dalaman/Kemer, 16.-22. März 1994	145

Buchbesprechungen

Broxup, Marie Bennigsen (ed.): The North Caucasus Barrier: the Russian Advance towards the Muslim World (Daniel <i>Müller</i>); Falaturi, Abdoldjavad/ Tworuschka, Udo (Hrsg.): Der Islam in den Schulbüchern der Bundesrepublik Deutschland (Yasemin <i>Karakaşoğlu</i>); Rumpf, Christian: Das Rechtsstaatsprinzip in der türkischen Rechtsordnung. Ein Bei-	
--	--

trag zum türkischen Verfassungsrecht und zur europäischen Rezeptionsgeschichte (Hanswerner <i>Odendahl</i>); Lerch, Wolfgang Günter: Ein Vorgeschmack aufs Paradies. Reportagen aus Istanbul; Schlegel, Dietrich (Hrsg.): Der neue Nationalismus. Ursachen, Chancen, Gefahren; Sevinç, Necdet: Osmanlı'nın yükselişi ve çöküşü; Göğüş, Zeynep: Bir Avrupa rüyası (Faruk <i>Şen</i>)	149
Kurzrezensionen	155
Zeitschriftenschau (Hans-Peter <i>Führer</i>)	157
Ankündigungen	160

Zu diesem Heft



Nachdem die ZfTS sich bewußt stärker auf Gegenstände beschränkt hatte, die ihrem Namen gerecht werden, will sie mit der Aufnahme des Beitrags von *Erpuyan* über Leistungen türkischer Migranten zum Ausdruck bringen, daß sie eine vollständige Abkoppelung der Migrationsthematik aus der wissenschaftlichen Betrachtung der Türkei nicht für möglich hält. Danach geht es aber wieder in die Türkei selbst zurück: *Abadan-Unat* widmet sich einem Bereich ihrer besonderen Kompetenz, indem sie sich mit der türkischen Frau in der Politik befaßt. Vielleicht findet der Leser hier eine Antwort auf die Frage, wie eine Frau Ministerpräsidentin in einem Land werden konnte, das man unter der absoluten Herrschaft einer Männergesellschaft glaubte. Den in den letzten Heften aufgenommen Faden der Minderheiten- und Nationalismusfrage spinnt *Krasteva* weiter (vgl. auch den Tagungsbericht von *Gasteyger*). Der junge türkische Jurist *Kılıç* beteiligt sich an der Diskussion zur doppelten Staatsangehörigkeit, wobei er naturgemäß den Schwerpunkt auf eine türkische Sichtweise legt, und provoziert damit eine kritische Anmerkung von *Rumpf*, der manches etwas anders sieht und andere Vorstellungen zu den rechtspolitischen Konsequenzen entwickelt. *Wellenreuther* schließlich stellt der Zeitschrift seine Kenntnisse zur Zypernproblematik zur Verfügung, die von ungebrochener politischer Aktualität ist. Das Redaktionsmitglied *Christian Rumpf* widmet sich aus juristischer Sicht unter der Rubrik Miszellen dem jüngsten Amnestiegesetz im Rahmen der türkischen Terrorismuspolitik.

Die Redaktion verbindet den Hinweis auf eine nunmehr zugesagte Förderung der Zeitschrift für Türkeistudien durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit einem Dank an alle bisher an der Erstellung der Zeitschrift beteiligten Personen.

Die Redaktion drückt ihre Trauer über das unerwartete Ableben des langjährigen Beiratsmitglieds Prof. Dr. Dr. h.c. K.-D. *Grothusen* aus, der dem Zentrum für Türkeistudien durch seine wissenschaftliche Mitarbeit große Dienste erwiesen hat.

Die Redaktion

Verzeichnis der Autoren

Prof. Dr. Nermin Abadan-Unat, Lehrstuhlinhaberin an der Politikwissenschaftlichen Fakultät der Bosphorus Universität Istanbul/Türkei, Migrationsforscherin

Murat Vasıf Erpuyan, Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Oluşum“, Gerichtsdolmetscher in Nancy/Frankreich

Memet Kılıç LL.M., zugelassen als Rechtsanwalt in Istanbul, über ein Stipendium der Gottlieb-Daimler- und Karl-Benz-Stiftung z.Z. Doktorand an der Universität Heidelberg

Dr. Anna Krasteva, Philosophisches Institut der Akademie der Wissenschaften, Bulgarien, Gastdozentin an der Sofia Universität

Dr. Christian Rumpf, Rechtsanwalt in Mannheim, Türkeireferent im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg

Ronald Wellenreuther, Geographisches Institut der Universität Mannheim

Abhandlungen

Entreprises issues de l'immigration turque

Murat Vasif Erpuyan¹

1. Genèse et évolution de l'immigré entrepreneur

L'immigration en Europe à la suite de la Seconde Guerre Mondiale a ses spécificités. En effet l'immigration de l'après guerre trouve sa raison principale dans le processus de croissance soutenue et stimulée avec le Plan Marshall. Effectivement le démarrage (ou la reprise — puisque l'immigration était constamment présente —) se fait à la suite de pénurie de main-d'oeuvre, donc pour des considérations purement économiques, tout en se rappelant qu'en Europe, du moins dans les pays concernés, le contexte a beaucoup changé depuis la guerre. L'économie et le social devenaient de plus en plus indissociables, la pensée keynésienne dominait. Les immigrés ne pouvaient rester en dehors de ce social. Ils sont venus pour des raisons économiques, avec des droits sociaux, mais ils ont servi également à atténuer les effets du social.

On remarque que cette considération de l'immigration a longtemps poussé les recherches universitaires sur une approche stricte de l'immigration; à savoir une approche de main-d'oeuvre substituable, mobile, complémentaire etc... l'image de l'immigré qui vient travailler pour un certain temps s'est ancré dans les esprits. On a presque complètement oublié que cette image simplificatrice ne reflétait pas la réalité en entier, l'immigré ne se cantonnait pas uniquement dans la sphère de main-d'oeuvre, mais la débordait. *Bonnet (1975)* étudiait les petits commerçants étrangers de Lyon pour la période 1919 - 1939, cela prouve que le phénomène n'est pas de nos jours mais remonte bien dans le temps et il peut être associé à l'immigration dès son départ. Les chercheurs qui se sont penchés sur cette approche n'ont pas caché leur étonnement devant l'absence des études en ce domaine. „Le phénomène d'accès au travail indépendant des immigrés et de l'entreprise ethnique ou, ce qui est connu sous le nom de „ethnic business“ dans la littérature anglo-saxonne, n'a suscité l'intérêt des chercheurs et des pouvoirs publics en Europe que depuis peu de temps. Alors que le phénomène a toujours existé, quoique dans une moindre ampleur, il est resté en arrière plan des

1 Der Beitrag von Erpuyan wurde aus Platzgründen geteilt. Die Fortsetzung des Aufsatzes erscheint in der folgenden Nummer der Zeitschrift für Türkeistudien, 2/94.

recherches sur les immigrés et de la problématique qui fut pendant longtemps privilégiée dans ce domaine, à savoir la mobilité de la main-d'oeuvre salariée et les migrations tournantes.²

Nous pensons que toute immigration est porteuse de ce phénomène qu'est l'installation des immigrés (ou les personnes issues de l'immigration) à leur compte. On observe ce processus dès l'installation d'une communauté étrangère dans un espace donné. Mais cette évidence est restée cachée. Le dernier rapport important sur l'immigration, le Rapport *Hessel* note: „Une diversification réelle, bien qu'encore insuffisamment cernée, des formes de l'emploi étranger. Ainsi les informations disponibles attestent-elles actuellement un mouvement de développement de l'emploi non salarié, lui-même associé à des créations d'entreprises dans certains secteurs et certaines régions.“³

Une des rares recherches concernant les entrepreneurs issus de l'immigration en France effectuée par l'équipe de *Migrinter* mentionne qu'en mars 1988, le nombre d'étrangers commerçants, artisans et chefs d'entreprise s'élève à 89945, soit 5,8 % de la population active étrangère et 5 % de l'ensemble des commerçants, artisans et chefs d'entreprises. Par ailleurs, du recensement général de la population de 1968 à celui du 1982 les étrangers du même catégorie ont augmenté de 34 %. Donc on voit que les patrons étrangers constituent encore une faible partie du patronat mais sont en forte progression.⁴

En réalité, dès que la communauté atteint en nombre une certaine taille, des besoins spécifiques à celle-ci apparaissent; ceux-ci se font sentir dans le domaine de l'alimentation, de la restauration, de la communication et des loisirs... Une personne issue de cette communauté détectant ces besoins pense qu'il serait plus rentable d'utiliser ce créneau au lieu de travailler en tant que main-d'oeuvre. Alors vous observez l'installation d'une épicerie proposant essentiellement des produits du pays, des aliments dont la communauté a besoin, tournée quasiment vers une clientèle communautaire. La gamme des biens proposés grandissant, les autres produits (les utensiles de ménages, les costumes, les tissus) viennent garnir le magasin d'alimentation et le commerce se développe.

D'autre part les spécificités alimentaires, l'éloignement du lieu de travail par rapport au domicile ou encore l'absence d'une famille révèle l'utilité d'un restaurant proposant les plats du pays, qui tourne quasi exclusivement avec une clientèle issue de cette communauté. Cette restauration répond également à un autre besoin très important: le rassemblement des membres de la communauté qui ne peuvent trouver autre lieu adéquat pour sentir le climat du pays. Justement une autre variante de satisfaction de ce besoin sont les cafés. Souvent les

2 *Morokvasic-Muller* (1987), p. 1.

3 *Hessel* (1988), p. 30.

4 *Ma Mung /Simon* (1985), p. 15.

locaux associatifs ne suffisant, ce besoin d'être ensemble poussent les membres de la communauté à se réunir dans des endroits — café/bar — bien précis, qui devient au bout de quelque temps café des turcs, cafés des portugais... Ne manquant pas ce créneau un immigré ouvrira les portes d'un café-bar qu'il acquiert, à ses compatriotes, en proposant des choses que le propriétaire autochtone ne pouvait penser. Cela peut être de la musique du pays, les vidéos du pays, le thé à la menthe ou le café turc, ou encore les jeux de bistrots importés du pays tel le tavla (tric-trac)...

Ces premiers pas constituent la genèse du commerce issu de l'immigration. La réglementation sur l'installation des immigrés pour leur compte peut favoriser ou défavoriser ce processus sans pour autant empêcher son déroulement. *Morokvasic* (1987) donne des exemples significatifs: en Italie où le commerce est totalement fermé aux étrangers; mais des immigrés installés pour leur compte n'en manque pas. On trouve toujours une solution, par exemple à travers les hommes ou femmes de paille. Nous aurons l'occasion de revenir sur ce problème.

En général les premiers opérant dans une position de „commerce abrité“ réussissent bien, acquièrent même un statut auprès de leurs compatriotes; on les appelle „patron“. Ce qui signifie une progression dans la hiérarchie sociale, un passage du statut de travailleur à un statut d'indépendant: rêve de tout immigré qui „se sacrifie“ pour mettre de côté justement pour plus tard devenir un indépendant dans son pays. Mieux encore ceux-ci sont devenus indépendant dans le pays d'accueil. Ce fait conduit les autres à prendre part du marché — effet d'imitation —. La concurrence s'installe. Les plus clairvoyants commencent à se diversifier ou changer d'activité.

Pour l'épicerie plusieurs choix se présentent selon ses capacités, son flair et son savoir faire. Il peut tenter de devenir grossiste approvisionnant ce réseau naissant d'épicerie, dite aussi d'alimentation générale. S'il a des contacts, des correspondants dans le pays d'origine, il se débrouille pour importer directement du pays les produits dont il a besoin. Tout en augmentant ses marges bénéficiaires devient fournisseur des autres. Un autre choix est possible: diversifier sa clientèle, toucher les communautés proches de la sienne, ou en changeant d'aspect ratisser plus large, et proposer ses produits exotiques et orientaux aux habitants de l'espace d'accueil.

Pour les restaurants aussi une politique de diversification ou mieux transformation est possible. En améliorant le cadre et l'ambiance les restaurants s'orientent vers une clientèle hors communautaire. Certains ciblent une clientèle attirée par le goût de changement, d'exotisme; d'autre proposant une liste variée et harmonisée tourne exclusivement vers une clientèle plus aisée. C'est ainsi le „couscous“ ou la „paella“ sont devenus des plats français après les spaghettis. Le „döner kebab“ déjà ancien sur le marché anglais ou allemand

devient l'adaptation de la cuisine turque aux nouvelles exigences contemporaines, à savoir le „fast-food“, en supplantant du coup les fameux sandwiches tunisiens à base de thon et d'oeuf à la coque...

A ce point du processus du développement du secteur indépendant lié à l'immigration, les effets induits ne sont plus négligeable. On peut regrouper ces effets en deux:

- effets induits créant de nouveaux besoins, de nouveaux marchés;
- effets induits créant des comportements d'imitation.

2. *Impact de la restructuration dans le secteur tertiaire*

Avant d'examiner les effets induits, nous devons faire une remarque sur un constat qui découle de nos observations de ces dernières années. La crise des années 1973 a provoqué d'importantes restructurations au sein de l'industrie au début des années 1980, telles que l'on a observé dans l'automobile, la sidérurgie, le charbon... Le secteur commerciale et les services ont connu une autre vague de restructuration ces dernières années, mais celle-ci n'a pas trop attiré l'attention, elle s'est opérée en profondeur et en discrétion. L'accroissement enregistré concernant la création d'entreprise par les immigrés est en corrélation avec cette restructuration vécue dans le secteur tertiaire.

Cette restructuration dans l'industrie s'est marquée par l'abandon progressif des secteurs peu compétitifs (sidérurgie, extraction minière...) accompagnée d'un changement des procédés de production (robotisation, automatisation). Le travail en chaîne découvert par l'industrie américaine, théorisé par le fordisme et taylorisme déjà critiqué en son temps⁵ a perdu de sa vitalité. Dans ce processus le travail répétitif presque exclusivement confié aux travailleurs immigrés devenait de plus en plus compromise. C'est à ce moment qu'on a découvert, presque étonné, le peu de qualification de ceux-ci. Or cette faible qualification a permis aux ouvriers du pays d'accueil et aux immigrés anciens de progresser dans l'échelle de qualification. A ce propos des études commencent à faire surface — voir par exemple *Merckling* (1987) —. Ce qui est intéressant pour nous ici, c'est le développement des sous traitants, et la flexibilité de l'emploi.

Les grandes entreprises ont adoptées comme stratégies d'alléger leur emploi global en faisant recours de plus en plus aux services des entreprises de travail temporaires, ou aux entreprises de services (pour le nettoyage par exem-

5 Sans aller trop loin, revoir „Les temps modernes“ de Charlie *Chaplin*.

ple) ou en laissant une partie de leur production à la sous-traitance. Trois secteurs nous intéressent en particulier pour notre propos concernant les immigrés dans le secteur indépendant: bâtiment, confection, travaux forestiers.

Ce sont trois secteurs où on trouve les pourcentages les plus élevés de travailleurs étrangers. Mais en même temps ce sont trois secteurs où on trouve de plus en plus d'entrepreneurs issus de l'immigration. Deux facteurs essentiels expliquent la raison pour laquelle les entrepreneurs immigrés ont une présence croissante dans ces secteurs:

- apprentissage de la profession par les immigrés qui y travaillaient depuis un certain temps;
- volonté délibérée des entreprises qui opéraient dans ces secteurs, cela consiste à laisser l'exécution de certains travaux à ses anciens salariés, pour se consacrer à des travaux plus rentables, moins pénible du point de vue de la gestion du social.

Le fait de travailler dans un secteur assure un savoir faire en la matière, dans un comportement d'imitation certains immigrés souhaitent acquérir l'indépendance et ainsi devenir patron de leur propre entreprise, les incitent à exploiter ce savoir faire pour leur compte. D'une certaine manière c'est une stratégie entreprenante qu'on peut considérer comme une évolution normale du fait de la continuité professionnelle. N'empêche que ce passage est facilité par l'environnement.

Prenons par exemple un secteur tel la confection; devant la concurrence acharnée des pays asiatiques ou autres, ce secteur, dans un pays européen ne pouvait vivre d'une manière rentable comme auparavant. Alors on laisse certains travaux aux entreprises créées par les immigrés voire même on les pousse, on leur accorde des crédits, des facilités. Ainsi le confectionneur se débarrasse de la lourde gestion de salariés, de leurs charges, impose ses conditions sachant que l'entrepreneur immigré fraîchement installé ne pouvait maîtriser parfaitement les rouages des affaires. C'est ainsi que sont nés les ateliers de confection de Sentier à Paris, ou à Lyon... Et Sentier est devenu un lieu fantasmagique, chaque fois qu'on parle de l'immigration et en particulier des immigrés clandestins, des réfugiés, on cite Sentier, avec un certain étonnement naïf.⁶ En réalité, si la confection en France résiste à la concurrence internationale c'est en partie grâce au Sentier, aux ateliers tenus désormais par des „patrons“ immigrés qui tournent souvent en contournant les règles sociales et financières.

6 Cf. l'émission de Christine Ocrent, sur A2, le 30.01.1990 dans „Carnet de Route: Immigré clandestin“.

Le principe en bâtiment est à quelques détails près identique. On laisse des petits travaux tels peintures, carrelage, crépissage, aux entrepreneurs étrangers issus de l'immigration.

On peut poser la question, comment alors une entreprise issue d'un immigré atteint la rentabilité que l'entrepreneur de l'espace d'accueil n'arrivait pas à réaliser? Voici quelques explications plausibles:

- L'entrepreneur immigré dans une euphorie de pouvoir créer son entreprise ou son propre emploi, ne compte plus ses heures de travail, il lui arrive de travailler encore plus que le travail salarié;
- le choix forcé; autrement dit au lieu de devenir un chômeur on continue dans la profession apprise en changeant de statut;
- possibilité de recourir plus aisément au réseau communautaire qui pouvait fournir plus facilement une main-d'oeuvre plus docile et moins rémunérée, voire clandestine que le patron de l'espace d'arrivée ne pouvait oser;
- un courage et ténacité presque aveugle pour réussir à n'importe quel prix;
- un manque de souci et de savoir-faire, dans le domaine de gestion, et parfois d'une manière délibérée de ne pas payer les charges sociales, les créanciers...

Nous pensons que l'environnement de ces dernières années a favorisé quelque peu pour les raisons citées ci-dessus l'installation des immigrés dans ces secteurs.

3. Effets induits du développement des entreprises issues de l'immigration

Revenons maintenant sur le concept des effets induits.

Ces processus de développement des entreprises issues des immigrés créent de nouvelles demandes notamment dans le secteur des services. Le plus apparent est la demande en conseil financier ou juridique. Nous observons l'émergence des comptables, des avocats, des conseils issus de cette communauté pour satisfaire la demande. Celle-ci est d'autant plus persistante si la communauté ne pratique pas avec aisance la langue du pays d'arrivée (cas des Turcs). D'autres services peuvent voir le jour: imprimerie, journal d'annonce, décoration, publicité... Tous ceux-ci essayant de capter les nouvelles demandes générées par la création d'entreprises par les immigrés. Dans cette recherche de satisfaire et créer une nouvelle demande on arrive à remarquer des exemples

ahurissants: les voyants africains passent des annonces en langue turque dans le journal d'annonce turc, et une publicité dans un grand quotidien turc diffusé partout en Europe, propose „une ligne téléphonique chaude“ pour conversation érotique en langue turque!

D'autres effets induits se réalisent par l'effet de l'imitation; l'immigré remarquant que certains gens de sa communauté arrivent à devenir entrepreneurs essaie de les imiter. Cette imitation peut s'avérer simplistes dans le cas de la création des entreprises semblables aux premières installées. D'autres guidés par une pensée plus approfondie, essaieront exploiter de nouveaux filons tout en devenant entrepreneurs. Ils peuvent constituer leur stratégie soit en ciblant toujours comme clientèle leur communauté, ou en entrant en concurrence avec les entreprises du pays. Ouvrir une auto-école peut constituer un bel exemple à ce titre.

4. Entreprises issues de l'immigration turque

4.1. Vocabulaire

Plusieurs termes désignent à peu près la même chose, devenir indépendant, s'établir (s'installer) à son compte, entreprendre sont utilisés couramment. Nous, nous allons privilégier le terme entrepreneur.

4.2. Préparation et déroulement de l'enquête

Quand le phénomène étudié est encore très peu connu, le chercheur est obligé de rester sur le terrain avec les acteurs; l'enquête est le moyen adéquat pour cerner et étudier le phénomène. Nous aussi nous avons suivi ce chemin tracé d'avance. En premier lieu nous avons préparé un questionnaire aussi simple que possible, aussi court que possible, tout en essayant d'être discret, pas gênant pour l'enquêté. Nous nous sommes largement inspiré des questionnaires préparés par les diverses équipes de *Migrinter*.⁷ Non seulement ils constituaient un exemple pour nous, mais nous pensions que en étant proche de ceux-ci nous pourrions ultérieurement effectuer des comparaisons entre les communautés. Il fallait organiser un questionnaire souple puisque nous voulions l'utiliser dans des cas non-homogène, c'est-à-dire du commerçant de quartier, au

7 Unité de recherches associée au CNRS (I145), Université de Poitiers.

grossiste-importateur, en passant par l'exploitant du café pour la communauté turque ou le coiffeur possédant une clientèle exclusivement turque. C'était une obligation du souhait d'englober toutes les personnes installées à leur compte.

Nous avons voulu être bref, l'enquête sur le questionnaire pouvait s'exécuter en moins d'une heure. Dès que le terrain devenait propice, nous pensions approfondir le sujet à travers les conversations amicales. C'est ce qui nous est arrivé. Souvent autour d'une tasse de thé, parfois en dégustant certains produits, parfois en étant invité chez la personne enquêtée, nous avons pu poursuivre la discussion.

Toute enquête doit se baser sur un échantillon représentatif. C'est que nous enseigne la statistique. Mais quand le phénomène représente des petits nombres, et qu'il est dispersé sur l'ensemble de la France, et que ni nos moyens financiers ni notre temps ne permettaient de constituer une base il devient impossible d'avoir un échantillon représentatif. Par conséquent nous ne prétendons pas avoir constitué un échantillon représentatif.

4.3. Repérage et exécution

En fait, le repérage du phénomène étudié représente à lui seul un problème considérable. Nous n'avons pas eu la connaissance des statistiques concernant les immigrées installés à leur compte. Les chambres de commerce même si elles possèdent des listes informatisées n'ont pas souvent le critère de nationalité. D'ailleurs ce problème de nationalité est susceptible de biaiser l'analyse que nous voulions faire pour au moins trois raisons :

- L'entreprise peut être enregistrée au nom d'un homme de paille possédant la nationalité française, ceci était courant quand l'autorisation préalable d'exercer un métier indépendant en France était en vigueur;
- l'entreprise peut être enregistrée au nom de l'époux ou souvent l'épouse qui a la nationalité française, ce qui est assez courant;
- l'entreprise peut paraître appartenant à un français qui a acquis la nationalité à la suite de la naturalisation; nous n'avons pas voulu exclure ces cas de naturalisation de notre domaine d'investigation. D'autant plus que la Turquie depuis quelques temps admet la double nationalité et en quasi totalité ces français naturalisés conservent également la nationalité turque.

Avant 1981, il existait pour un certain nombre d'étrangers qui incluait les Turcs une autorisation préalable à l'exercice d'une activité indépendante. Avec l'instauration de la carte de résident de dix ans, chaque étranger possédant la dite carte peut exercer le métier de son choix dans le territoire métropolitain. Ce

qui fait que les statistiques tenues par les préfectures sont devenues obsolètes pour repérer les Turcs installés à leur compte.

Les statistiques tenues par les Chambres de Commerce permettent un certain repérage, mais la nationalité n'est pas toujours un bon critère de tri des statistiques des Chambres pour des raisons évoquées ci-dessus concernant la nationalité du conjoint et la naturalisation. En ce qui concerne les Chambres des Métiers, les statistiques sur les entreprises créées par des immigrés (du moins dans les régions entrant dans le champ de notre enquête) n'étaient pas de nature à nous rendre service.

Dans la pauvreté des statistiques sur les entreprises d'origine immigré et en particulier ceux créés par les immigrés de Turquie, il nous restait comme solution pour compléter les données officielles utiliser de bouche à l'oreille ou encore exploiter les canaux spécifiques à la communauté.

Nous avons utilisé également nos connaissances personnelles issues de nos contacts avec la communauté pour diverses raisons. En plus la communauté turque a une vie assez soudée malgré les multiples divergences qu'elle peut nourrir en son sein. Alors il suffisait de repérer un ou deux commerçants, ou encore quelques Turcs connaissant bien leur secteur géographique pour pouvoir repérer les autres. En plus, il existe — en particulier destiné à la région parisienne — un journal d'annonce bilingue de distribution gratuite, depuis la fin de nos enquêtes deux autres sont venus sur le marché. Où on peut puiser un grand nombre de cas et voir même les effets induits de l'installation à leur compte des Turcs. Le journal constitue un très bel exemple de ces effets induits, avec la progression rapide du phénomène un journal d'annonce calqué sur l'exemple des nationaux se fait sentir le besoin, et du coup devient rentable.

Nous avons fixé trois critères essentielles pour inclure une personne dans le champ de notre enquête:

- créer son propre emploi et/ou d'autres emplois (associé),
- un lieu de travail précis, indépendant de leur domicile,
- inscription aux registres (commerce ou artisan).

Ainsi nous avons exclu le Turc qui travaille chez un patron, mais en plus de son travail et aux heures libres, ou encore tout en étant au chômage, utilise ses capacités artisanales, telle la réparation des voitures qui peut lui procurer un gain non-négligeable voir même assez conséquent. Par contre nous incluons le Turc qui a un emploi effectif mais qui grâce à l'aide de sa famille tient un commerce, un restaurant ouvert seulement les soirs, ventes de produits turcs en dehors des heures de travail à condition d'avoir une boutique, un bureau ou un atelier... Souvent c'est ce lieu de travail qui nous guide pour inclure une per-

sonne dans le champ de l'enquête, nous cherchons à savoir si la personne est associée ou gérant ou même travaille effectivement dans cette entreprise sans avoir un statut juridique clair. En somme nous pouvons dire que l'existence d'une entreprise légale nous a conduit vers la personne enquêtée.

Nous ne sommes pas occupés des projets d'installation et de création, nous nous sommes intéressés aux personnes en exercice. Donc nous avons exclu les cas de cessation d'activité indépendante.

Les premières enquêtes ont été effectuées le 7 avril 1988, la dernière date du 1 juillet 1990. Cela signifie que nous avons pu effectuer les 200 enquêtes dans l'espace de deux ans, nous n'avons pas pu pour des raisons multiples à les réaliser dans un espace de temps plus court; par conséquent l'aspect instantané d'une enquête n'est pas respecté, par contre le retour sur le terrain nous a permis de suivre l'évolution de certaines entreprises enquêtées dans le temps.

L'Alsace est la première région en France où la communauté turque est la plus représentative par sa population, on affirme à tort ou à raison que sa position frontalière avec l'Allemagne a favorisé l'implantation d'une population venue de l'Anatolie à travers le pays voisin. Il est indéniable qu'il y a eu quelques passages frontaliers, des Turcs d'Allemagne sont venus s'installer en Alsace ou en Lorraine. Mais c'est une partie insignifiante des Turcs „chassés par les Allemandes“ qui ont jeté l'ancre dans la partie Est de la France, cette approche est toujours du domaine de fantasme.⁸ Par contre, il est vrai que l'Alsace est une région où les entreprises issues de l'immigration turque témoignent d'une vitalité et d'une gestation en raison de la situation géographique de cette région. Etant donné que la plaque tournante du commerce turc en Europe est l'Allemagne, la proximité à celle-ci incitent les entreprises qui nous occupent dans cette étude à s'y implanter. On reviendra sur ce point dans le cadre l'organisation européenne du commerce turc à travers l'Europe.

Le champs de notre enquête respecte grosso modo la répartition de population turque en France, certes Alsace a une surreprésentation (41,5 % des enquêtes), celle-ci s'explique pour les raisons que nous venons de citer ci-dessus, mais aussi à un repérage plus facile en raison de la concentration par rapport à la superficie.

Paris intra mur constitue 31 % des enquêtes réalisés, à cela on peut ajouter les 4 % du département Seine-Saint-Denis. Dans la région Ile-de-France le repérage est nettement plus difficile, en premier lieu nous ne pouvions pas profiter des statistiques des Chambres de Commerce, l'accès est payant et la liste étant extrêmement fournie cette source n'était pas opérationnelle pour nous. L'organisation de la communauté est différente par rapport à une région comme Alsace

8 *Brabant / Levallois* (1989).

Tableau 1: Répartition géographique des enquêtes sur les entreprises issues de l'immigration turque

Département	Nombre d'entreprise	Pourcentage
Calvados (14)	1	0,5
Meurthe-et-Moselle(57)	16	8,0
Moselle (57)	10	5,0
Bas-Rhin (67)	55	27,5
Haut-Rhin (68)	28	14,0
Rhône (69)	18	9,0
Ile-de-France (75)	62	31,0
Seine-Maritime (76)	1	0,5
Vienne (86)	5	2,5
Seine-Saint-Denis (93)	4	2,0
Total	200	100,0

où tout se sait, tandis que là on peut rester perdu dans la masse d'une grande métropole. Par ailleurs bien que le repérage est possible pour certain secteur, tel la confection, l'enquête n'est pas toujours évidente, si la „chute“ auprès de l'enquêté n'est pas réalisée d'une manière à dissiper les craintes. Ce n'est pas étonnant, dans un secteur où la rentabilité dépend d'une gestion peu orthodoxe et tous les regards (y compris des médias) y sont braqués.

La Lorraine couvre 13 % des enquêtes, cette région a suivi avec un retard le développement extrêmement rapide de la création d'entreprise par les immigrés Turcs, bien que les plus anciens y sont implantés depuis longtemps. Nous observons une sorte de rattrapage depuis que nous avons terminé nos enquêtes. En effet, il existait un restaurant et une sandwicherie dîner à Nancy, jusqu'au début 1990, en 1991, on compte 7 sandwicheries; à Metz il n'y avait pas de restaurant turc avant 1990 bien que la communauté a une importance numérique non négligeable, fin 1991 on en compte 3.

Enfin, Vienne (2,5 %) montre bien le cas d'une région dans laquelle le nombre des immigrés de Turquie reste négligeable. A Poitiers, nous avons recensé 5 entreprises que nous avons inclus dans le champ de notre enquête. Calvados figure également dans la liste du fait qu'un cas révélateur y figure, une ferme où on réalise une production laitière selon le goût turc (fromage...).

4.4. Vu globale

Le tableau 2 donne les principaux éléments qui constituent notre échantillon. Comme nous venons de souligner il est extrêmement difficile de déterminer le nombre précis d'entreprises issues de l'immigration turque en raison des lacunes dans les statistiques qui sont d'ailleurs difficiles à établir avec précision vue la complexité de définition de cette population — au sens statistique —, et également en raison des rotations et manque de stabilités.

Nous avons placé 55 entreprises, soit un quart dans l'artisanat, puisqu'il s'agit de l'exercice d'un travail manuel souvent aidé par la famille.

Les entreprises qui opèrent dans le secteur de bâtiment sont aux nombres de 25, la forme juridique est presque exclusivement individuelle, on remarque seulement deux associations et quatre S.A.R.L.⁹; dans ce secteur l'investissement est faible, hormis deux entreprises, elles démarrent avec un investissement de moins de 100.000 F. La plus ancienne a vu le jour en 1981, on observe de plus en plus d'installation dans ce secteur, pour effectuer des travaux confiés aux entreprises intermédiaires, tels la peinture, le carrelage, la démolition.

Les 17 entreprises du secteur de confection optent en grand majorité le statut S.A.R.L. en ce qui concerne la forme juridique et débutent avec un investissement d'environ 50.000 F. Nous remarquons toujours des créations récentes, mais il existe des cas de stabilité dans le temps, or en général le taux de rotation dans ce secteur est très élevé.

Les cordonniers sont au nombre de 7 dans notre enquête, la nature de l'activité les conduit à opter la forme juridique, entreprise individuelle, cela dit, on remarque une S.A.R.L.; l'investissement de départ est plus élevé par rapport aux autres secteurs de l'artisanat du fait qu'on s'installe à son compte après acquisition d'un fond de commerce (ou pas de porte). La date de création de l'entreprise est nettement plus ancienne par rapport à la date moyenne d'installation, une explication plausible: le taux de rotation est faible et l'installation à son compte est en général due à une évolution professionnelle et acquisition d'une expérience.

Enfin les bûcherons démarrent avec un montant d'investissement relativement faible, ils sont tous des entreprises individuelles et ont une ancienneté légèrement au dessus de la moyenne.

Hormis les trois cas de profession libérale, nous avons placé les autres entreprises enquêtées dans le secteur commercial, même si on y trouve quelques activités que nous avons cités ci-dessus; la commercialisation étant l'activité

9 Société à Responsabilité Limitée (GmbH).

Tableau 2 : Aperçu global sur les entreprises issues de l'immigration turque en France

Activité	Nombre d'entr.	Forme juridique	Capital en 1000 F	Date de création
<i>Artisanale</i>				
— batiment	25	indivi. 1 associa.: 2 SARL : 4	20- 50: 15 50- 100: 8 100- 200: 1 300- 500: 1	89/88: 9 87/86: 5 85/84: 8 89/88: 9
— tailleur / conf.	17	indivi.: 6 SARL : 11	20- 50: 16 300- 500: 1	89/88: 5 87/86: 8 85/69: 4
— cordonnier	7	indivi.: 6 SARL 1	20- 100: 4 100- 500: 3	88/87: 2 86/76: 5
— bucheron	6	indivi.: 6	10- 50: 3 50- 100: 3	88/87: 3 86/82: 3
<i>Commerciale</i>				
— alimentation	57*	indivi.: 34 associa: 3 SARL : 19 SA : 1	20- 50: 11 50- 100: 21 100- 200: 11 500- 750: 9	89/88: 21 87/86: 18 85/84: 10
— autres	35**	indivi.: 13	10- 50: 8	89/88: 11
dont		associa: 1	50- 100: 8	87/85: 8
7 en habillement		SARL : 19	100- 200: 5	84/82: 11
9 diverses services		SA 1	200- 300: 5	81/76: 4
4 garages			300- 500: 4	
2 videos			500- 750: 3	
1 confection			750-1000: 1	
5 agence de voya.				
— restauration	50	indivi.: 31	20- 50: 8	89/88: 25
dont		associa.: 9	50- 100: 5	87/86: 12
39 restaurants		SARL : 10	100- 200: 14	85/84: 9
8 sandwicheries			200- 300: 9	83/80: 4
2 café pour Turc			500-1000: 4	
Prof. Libérale	3	indivi.: 2 SARL : 1	50- 100: 1 100- 500: 2	85/84: 2 79 2

* 3 ambulants et 1 refus de poursuivre l'enquête

** 1 refus de poursuivre l'enquête

qui facilite le repérage, puisqu'elles ont une pignon sur la rue. Ceci explique pourquoi un peu plus que la moitié des entreprises enquêtées font partie de ces deux secteurs.

L'alimentation représente le cas le plus diversifié, puisqu'on va de la petite épicerie locale à l'importateur-grossiste en passant par des marchands ambu-

lants. Donc l'investissement de départ et la forme juridique de l'entreprise montrent une éventail assez large. Deux formes juridiques dominent, l'entreprise individuelle et la S.A.R.L., nous remarquons une seule S.A., c'est une entreprise qui importe et distribue dans l'Est de l'Hexagone. Le capital est très varié et on atteint avec 9 entreprises un investissement de départ variant entre 500 à 750 mille Francs. Il existe des cas de stabilité remarquable, puisqu'on y trouve des commerces qui mènent l'activité depuis 1977, mais on observe une tendance très forte d'installation récente, pratiquement la moitié de ces entreprises avaient moins de deux ans d'existence à la date de l'enquête. Le secteur alimentaire reste toujours le créneau privilégié de la création d'entreprise par les immigrés et depuis la fin de nos enquêtes nous pouvons affirmer que selon nos repérages dans ce secteur le nombre d'entreprise est doublé.

Les Turcs s'installent à leur compte dans la restauration depuis peu, d'ailleurs parmi nos enquêtés la plus vieille entreprise a vu le jour en 1980. C'est sans doute le secteur le plus dynamique, sans exagérer nous pouvons affirmer que la création d'entreprise suit une croissance exponentielle et c'est un phénomène visible à l'oeil nu. Quand par un heureux hasard on a constaté que le fameux döner kebab peut s'adapter merveilleusement bien aux exigences de la mode „fast-food“ et vu l'existence d'une demande qui cherche la variation du goût dans ce domaine, les villes françaises ont vu la fleuraison des petits restaurants (sandwicheries) turcs. Il n'y a plus désormais un jour sans qu'on remarque, quelque part, une nouvelle installation. Il n'est pas évident, mais sans doute on va atteindre bientôt la saturation dans ce secteur. Par contre les restaurants modestes, qui offrent une cuisine plutôt familiale commencent à faire des efforts de développement en diversifiant le choix, en améliorant le cadre, ceux-ci trouvent plus facilement leur place dans la restauration, car ils apportent une nouveauté aux clients qui cherchent de nouveaux goûts en dehors de la cuisine italienne, maghrébine et chinoise. Plus de 60 % des entreprises de cette branche optent pour le statut juridique entreprise individuelle, seulement 20 % ont un statut de S.A.R.L. et un peu moins de 20 % sont des sociétés en association. Evidemment le capital de démarrage est très hétérogène vu la diversité des cas. Pratiquement 30 % (14 entreprises) commencent avec un capital variant de 100 à 200 mille F. et 20 % (10 entreprises) de 300 à 500 mille F.; on dépasse 750 mille F. dans le cas d'acquisition d'un restaurant dans un endroit correct (en 1988 - 1989).

Les 35 autres entreprises du secteur commercial représentent une diversité importante, l'habillement, la confection dominant, les Turcs se placent lentement mais avec insistance dans ce secteur, outre la commercialisation de sa propre production, on cherche à profiter du dynamisme d'un secteur textile turc qui est de plus en plus orienté vers l'exportation. Tout en contribuant à l'exportation turque et servant de point de chute aux produits de textile turcs

c'est un secteur prometteur en ce qui concerne les immigrés turcs, par contre il nécessitent un important montant d'investissement et un minimum de connaissance et de talent commercial. Les 5 agences de voyage profitent à la fois des effets induits de la présence d'une communauté turque en France et les besoins de celle-ci; certains de ses agences travaillent uniquement avec une clientèle communautaire, tandis que les autres (d'ailleurs bien que d'origine turque, il n'est pas toujours évident de les qualifier immigré) commercialisent en France des voyages touristiques en Turquie. Par ailleurs les garagistes témoignent à la fois une évolution professionnelle et d'une demande communautaire, tandis que les magasins de vidéo satisfont une demande uniquement communautaire. Dans ce secteur on trouve également un imprimeur, une laverie, des auto-écoles...

Les 3 entreprises classées dans le secteur „profession libérale“ montrent bien les effets induits du développement des entreprises issues d'une communauté. Ce sont des conseils juridico-financier ou cabinet comptable. La barrière linguistique, une certaine confiance due à la connaissance des traditions sont des éléments qui poussent les entrepreneurs turcs à demander les services de ces entreprises. Signalons que nous avons rencontré une certaine réticence de la part de ces entrepreneurs de ce secteur, nous avons pu enquêter seulement 3, bien que nous en avons repérés 8 et sollicité 5.

5. Entrepreneur turc

5.1. Profil

Les chiffres exposés en trois parties dans le tableau 3, peuvent nous permettre de tracer le profil de l'entrepreneur turc.

Disons d'emblée que les femmes ne sont pas au premier rang; parmi les personnes enquêtées seulement cinq femmes tenaient le commerce. Bien que quatre entreprises sont enregistrées au nom de l'épouse ou de la fille c'est l'époux qui s'occupe du commerce. Dans les deux cas bien que la femme travaille activement dans l'entreprise celles-ci sont enregistrées au nom de l'époux. Ceci dit, il faut insister que le travail familial est important, ce qui signifie que l'épouse, les filles, les belles filles tiennent souvent une place importante dans le fonctionnement de l'entreprise.

Cette nuance soulignée, nous pouvons affirmer que l'entrepreneur turc est jeune. Plus de 42 % de ces entrepreneurs sont âgés de 25 à 35 ans. La part des moins de 25 ans est d'environ 11 %. La quasi totalité des entrepreneurs sont mariés (83 %) et la famille réside en France.

Le niveau d'étude montre un éventail assez large; cependant presque la moitié des entrepreneurs ne possèdent qu'un diplôme d'école primaire. Ce faible bagage scolaire est un résultat conforme à une migration de main-d'oeuvre. Par ailleurs l'importance de ce groupe possédant seulement un minimum d'étude appelle une autre interprétation en corrélation avec les raisons de s'installer à son compte: les immigrés de cette catégorie occupaient probablement des emplois exigeant peu de qualification, et ont été licenciés en raison des restructurations et n'ont pas pu trouver par la suite du travail, leur entreprise constitue une réponse au chômage.

Tableau 3: Entrepreneurs turcs selon l'âge, la situation matrimoniale et le niveau d'instruction

A: âge					
Age	- de 25		25 - 34	35 - 45	+ de 45
réponse	197	22	83	74	18
pourcentage	100	11,2 %	42,1 %	37,6 %	9,1 %
B: situation familiale					
st.matrimonial	célibataire		marié	autre	
197	30		163	4	
100,0	15,2 %		82,7 %	2,0 %	
famille en	France		Turquie	Fr.et T.	
197	157		25	15	
100,0	79,7 %		12,7 %	7,6 %	
C: niveau d'études					
Dernier diplôme obtenu	sachant lire / écr.	école primaire	école second.	lycée	universitaire
196	14	75	35	36	36
100,0	7,1	38,3 %	17,9 %	18,4 %	18,4 %

Les diplômes universitaires ne manquent pas, presque 20 % des entrepreneurs sont diplômés de l'université; ils sont venus en France soit pour poursuivre leurs études et ils y sont restés, soit avec l'intention d'y faire du commerce. Les deux cas sont représentés à peu près à égalité dans notre échantillon.

5.2. Itinéraire de l'entrepreneur turc

5.2.1. Raisons d'émigration

Pourquoi avez-vous quitté la Turquie? Par cette question nous avons voulu recenser les raisons d'émigration. Il est vrai, chaque migrant constitue un cas, chacun a sa propre leitmotiv. Nous avons regroupé en 20 rubriques (voir l'annexe) les réponses données à cette question ouverte qui peuvent se résumer en trois parties selon l'importance:

24,5 % des enquêtés affirment qu'ils ont émigré pour des raisons économiques, 18 % pour rejoindre la famille et 14,5 % ont quitté la Turquie pour poursuivre les études.

D'autres motivations existent, par exemple 5 % ont décidé de partir pour l'étranger pour imiter ceux qui sont déjà partis: „On m'a énormément parlé de l'Europe, alors je me suis dit, il faut y aller pour voir.“

L'effet d'imitation mérite d'être souligné particulièrement du fait que dès le début des années soixante une expression populaire a vu le jour: „Alamanya beyleri“ (les seigneurs d'Allemagne). Au début de l'émigration turque (destinée à l'Allemagne) le différentiel des salaires, l'encadrement de la migration et la pénurie de la main d'oeuvre ont permis aux premiers partants d'accumuler rapidement une épargne, qui au retour au pays (même pour les vacances) a servi l'achat des produits de consommation, de l'immobilier et des voitures. Ce succès relativement rapide a créé l'expression citée, l'émigration est devenue le sujet le plus discuté et la demande pour émigrer a enregistré une croissance extrêmement rapide.

Seulement 3 enquêtés, soit 1,5 %, ont émigré parce qu'ils étaient chômeurs, 10 enquêtés (5 %) évoquent entre autres raisons politiques, leurs problèmes d'ordre politique les ont incité à quitter la Turquie.

En réalité en ajoutant les raisons, telles, faillite, dette, affaire, préparation de l'avenir, à celle qui est exprimée par nécessité économique nous constatons qu'un tiers des entrepreneurs enquêtés a émigré avant tout par des considérations économiques. C'est le différentiel de revenu qui incite les départs, on pense y trouver de meilleures conditions de travail, on s'apprête à jouer sur la parité des changes.

Finalement, les raisons d'émigration citées par nos enquêtés ne diffèrent guère des raisons évoquées par l'ensemble des immigrés turcs; les pourcentages de notre enquête sont en parfaite corrélation avec ceux des enquêtes effectuées sur la même question.

5.2.2. Origine migration interne (en Turquie)

Le tableau 4 nous indique la région de naissance des entrepreneurs turcs. Nous constatons que l'Est est surreprésentée quand on prend en considération la répartition de la population en Turquie. Cela s'explique par l'évolution de l'immigration turque en Europe: les premiers vagues d'émigration à l'étranger sont parties de l'Ouest, région développée et nettement plus peuplée; ensuite les autres régions ont alimenté l'émigration et évidemment avec le temps l'incitation à l'émigration était plus fort en ce qui concerne la région Est, peu développée, plus pauvre. Etant donné que l'immigration turque en France démarre dans les soixante-dix, les immigrés originaires de l'Est sont plus nombreux. Il nous semble que la répartition du tableau 4 est tout à fait conforme à la répartition par région d'origine des immigrés turcs en France.

Tableau 4: Région d'origine des entrepreneurs turcs

Région	Nombre	Pourcentage
Ouest	80	41,7
Nord	24	12,5
Sud-Est	22	11,5
Est	66	34,5
	192	100,0

Contrairement à l'immigration maghrébine ou africaine, voire asiatique, dans le cas turc, il n'y a aucune région (delà ethnie) réputée par ses commerçants. Toutes les appartenances participent à la création de l'entreprise selon ses capacités ou selon les opportunités.

Il est tout à fait intéressant de souligner que 62 % des enquêtés ont effectué une migration interne en Turquie, puisqu'ils n'habitaient pas dans le département de naissance avant de quitter la Turquie. C'est un indicateur de mobilité de ces immigrés et apporte une explication supplémentaire à la surreprésentation de l'Est, en effet la Turquie depuis les années cinquante vit une migration interne de l'Est à l'Ouest.

5.2.3. Chemin et contexte pour arriver en France

82 % des enquêtés sont arrivés directement en France, seulement 10 % sont venus après un séjour en Allemagne et 5 % après avoir séjourné dans un autre

pays européen. Encore une fois, les enquêtés ne se différencient pas de l'ensemble de l'immigration turque en France.

Nous avons voulu affiner l'arrivée en France de l'entrepreneur turc en posant la question „Comment et pourquoi êtes-vous venus en France?“. Nous avons regroupé les réponses dans le tableau 5.

On remarque bien qu'une partie importante des entrepreneurs enquêtés (ceux qui sont venus avec leur propre moyen) sont issus de la vague d'émigration qui a suivi la première, laquelle était une migration encadrée (recrutement par l'antenne de l'ONI et par les entreprises). Il est intéressant de noter que l'arrivée en France en raison du regroupement familial tient une place importante (environ 20 %); ce sont en général des jeunes qui sont venus en France pour rejoindre le père qui y travaillait depuis un certain temps.

Tableau 5: Façon d'arrivée en France

Venu en France suite	Nombre	Pourcentage
un accord d'échange de main-d.	18	9,0
une invitation en son nom	17	8,5
avec ses propres moyens	45	22,5
régularisation de 1981	26	13,0
aux études	23	11,5
une asile politique	17	8,5
regroupement familial	41	20,5
autre	7	3,5
pas de réponse	6	3,5
	200	100,0

5.2.4. Mobilité et ancienneté

Par la question „Dans quelle ville êtes-vous arrivés, quand vous êtes venu pour votre séjour actuel en France ?“ nous avons voulu recenser la ville d'arrivée lorsque l'enquêté est venu pour la première fois en France. Les chutes lors de l'arrivée en France sont résumées dans le tableau 6; 59 entrepreneurs, soit 29,5 % sont arrivées à Paris quand ils sont venu pour leur séjour actuel en France. Presqu'un tiers ont choisi les villes d'Alsace et 15 % les villes de Lorraine. Cette répartition est conforme à la répartition géographique de la communauté turque en France.

Tableau 6: Département d'arrivée en France

Département	Nombre d' entrepreneurs	Pourcentage
Ile-de-France (75)	59	29,5
Bas-Rhin (67)	50	25,0
Haut-Rhin (68)	13	6,5
Alsace	63	31,5
Moselle (57)	13	6,5
Meurthe-et-Moselle (54)	12	6,0
Vosges (88)	5	2,5
Lorraine	30	15,0
Rhône (69)	12	6,0
Divers	31	15,5
Sans réponse	5	2,5
Total	200	100,0

En ce qui concerne la mobilité nous pouvons affirmer qu'il est faible, puisque seulement 38 personnes, soit 19 %, ont changé de ville au cours de leur séjour et 138 entrepreneurs (69 %) ont créé leur entreprise dans la ville d'arrivée en France.

Les entrepreneurs faisant partie de notre échantillon sont venus en majorité au début des années soixante-dix, période où l'immigration turque a enregistré son point culminant (1973 / 1974). Bien après la fermeture des frontières à l'immigration la population turque en France a augmenté considérablement (142 % entre les recensements 1975 et 1982, passant de 50 mille à 123 mille), nous trouvons ce fait dans notre tableau, en effet 29,5 % des entrepreneurs interrogés sont venus en France entre 1976 et 1980. La période allant de 1981 au 1985 représente 17 % des enquêtés durant laquelle le regroupement familial et la procédure de la régularisation sont déterminants.

Tableau 7: Ancienneté du séjour en France

Année	Nombre d' entrepreneurs	Pourcentage
avant 1960	2	1,0
1961-1969	10	5,0
1970-1975	78	39,0
1976-1980	59	29,5
1981-1985	34	17,0
après 1986	9	4,5
Sans réponse	8	4,0
Total	200	100,0

5.3. Evolution professionnelle

5.3.1. Profession en Turquie

Nous avons demandé le dernier emploi tenu avant de quitter la Turquie afin d'avoir un repère nous permettant d'avoir une idée sur l'évolution professionnelle de l'enquêté.

Nous avons déjà souligné l'importance du regroupement familial dans notre échantillon. C'est pour cette raison que 19 % des enquêtés n'ont jamais travaillé ou n'étaient pas en âge de travailler quand ils étaient en Turquie; évidemment à ce pourcentage il faut inclure les élèves et étudiants. Donc 28,5 % des entrepreneurs venus en France n'ont pas connu le monde du travail et par conséquent ne possédaient pas une expérience professionnelle.

A part cette catégorie deux professions se remarquent avec un pourcentage de 19 %, ce sont les ouvriers du bâtiment et les agriculteurs / fermiers. Ensuite il existe une grande dispersion à travers les métiers. Toutefois il est à noter que seulement 2 personnes ont déclaré être en chômage avant son départ pour l'étranger.

5.3.2. Du statut salarié à celui d'entrepreneur

Dans l'annexe nous fournissons en détail les réponses données à la question: „Quel était le dernier emploi avant de créer votre entreprise?“

Tableau 8: Evolution professionnelle des entrepreneurs

Secteur d'activité indépendante	Nombre d' entreprise	TF (1)	T (2)	F (3)
artisan en bâtiment	25	17	1	6
confection	19	3	7	4
restauration	50	3	5	7
bûcheron	6	2		1
divers commerce	82		8	7
cordonnerie	7			3
profession libérale	3			1
boulangerie	4			

(1) entrepreneurs travaillant dans le même secteur (salarié ou indépendant) en Turquie et en France

(2) entrepreneurs travaillant dans le même secteur (salarié ou indépendant) en Turquie

(3) entrepreneurs travaillant dans le même secteur (salarié ou indépendant) en France

L'ouvrier dans le bâtiment et le maçon sont les professions salariées les plus citées, soit 26 % des enquêtés; vient par la suite les ouvriers du secteur industriel avec 10 %, les ouvriers du secteur confection 6 % et les employés du commerce 5 %. Il faut noter que 8,5 % des entrepreneurs enquêtés n'ont jamais travaillé en tant que salarié et 5 % n'étaient pas en âge de travailler, étaient élèves etc.

Dans la partie suivante nous donnons quelques indications sur le passage du statut salarié au statut entrepreneur au regard de la corrélation entre l'activité indépendante exercée et l'activité salarié en France ou en Turquie. En complément de ceux-ci nous avons réunis dans le tableau 8 quelques indications sur l'évolution et acquisition d'un métier depuis le début de la migration.

Les entrepreneurs opérant dans le secteur travaux en bâtiment suivent une évolution professionnelle exemplaire, en effet presque 70 % de ceux-ci (7 sur 25) travaillaient dans le même secteur quand il étaient en Turquie et puis quand ils sont venus en France; ensuite un seul était dans le même secteur en Turquie, mais son dernier emploi salarié n'était pas dans le secteur bâtiment et finalement 6 de ceux-ci étaient dans le secteur avant la création de leur entreprise. Ceci signifie, qu'à l'exception d'un seul entrepreneur du secteur bâtiment tous avaient travaillé dans le secteur avant de s'installer à leur compte.

Dans la confection, l'itinéraire professionnelle ressemble un peu au cas des entreprises du bâtiment. Parmi les 19 entrepreneurs enquêtés seulement 3 travaillaient en Turquie et en France dans la même activité, par contre 7 étaient dans la confection déjà en Turquie, et 4 en France. En somme, 73 % des entrepreneurs opérants dans la confection ont déjà travaillé dans celui-ci.

Dans la restauration les choses changent, seulement 3 entrepreneurs, soit 6 %, étaient dans la restauration quand ils étaient en Turquie et en France. Ceux qui travaillaient respectivement en Turquie et en France dans le même secteur sont au nombre de 5 et 7.

Dans le commerce (de la petite épicerie, à l'importateur en textile) la relation entre l'activité indépendante exercée au moment de l'enquête et les métiers exercés précédemment est faible. Cela est dû en premier lieu en raison de l'hétérogénéité du secteur. Après cette réserve parmi les 82 entrepreneurs aucun n'a travaillé en Turquie et en France dans ce secteur, par contre 8 en Turquie et 7 en France ont exercé un métier dans le commerce.

Notons enfin qu'aucun des boulangers n'a une expérience en raison de son travail ni en Turquie ni en France dans ce secteur.

Die türkische Frau in der Politik — gestern und heute

Nermin *Abadan-Unat*

Ein kurzer Blick über die Mehrzahl der demokratischen Gesellschaften in bezug auf die Stellung der Frauen und ihre politischen Aktivitäten weist auf die wichtige Rolle der jeweils vermittelten politischen Kultur. In allen westlichen Ländern haben die Frauen gegen eine männliche Hegemonie und die dominierende Position der patriarchalischen Familienstruktur einen langatmigen Kampf führen müssen. Die zeitweise sogar gewalttätigen Aktionen der britischen Frauen im Rahmen der Suffragetten-Bewegung zeigen abermals, daß die sich seit der Magna Charta abzeichnende Tradition des freien Ausdrucks von politischen Meinungen nicht genügte, um die traditionelle viktorianische Wertordnung zugunsten der Frauen friedlich zu verändern. Um so problematischer erscheint es, dieses Ziel in einer islamischen Gesellschaft zu verwirklichen. Die Türkei besaß bis zum 20. Jahrhundert eine autoritäre politische Ordnung. Ein wichtiger Teil ihrer politischen Kultur war von religiöser und zum Teil juristisch festgelegter Segregation der Geschlechter bestimmt.¹ Umso wichtiger erscheint die Frage, bis wohin man zurückgreifen kann, um die heutige aktive politische Rolle der türkischen Frauen historisch zu bewerten. Kann man den Eintritt der türkischen Frauen in die Politik lediglich als einen voluntaristischen Entschluß von *Atatürk* bezeichnen, d.h. geht es hier lediglich um die Verwirklichung eines staatlichen Feminismus, oder existierte in der türkischen Gesellschaft eine zum Liberalismus tendierende, wenn auch am Anfang schmal angelegte Basis? Um diese Frage zu beantworten, muß man kurz auf die historische Entwicklung eingehen.

1 Die Zeitung „Levant Herald“ berichtet am 15.8.1891, daß das kaiserliche Innenministerium des Osmanischen Reiches den islamischen Frauen das Erscheinen und Spazierengehen auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Istanbul verboten hat. Durchsichtige Schleier waren nicht gestattet. Ebenso durften islamische Frauen mit Wagen oder zu Fuß die Stadteile von Beyazit, Şehzadebaşı und Aksaray sowie den Großen Bazar nicht betreten. Bei Verletzung dieser Vorschriften wurde der Kutscher ebenfalls bestraft. *Caporal*, B.: *Kemalizmde ve Kemalizm Sonrasında Türk Kadını*. T. İş Bankası, Ankara 1982, S.143-144; *Bulut*, R.: *İstanbul Kadınlarının Kıyafetleri ve II. Abdülhamid'in Çarşafı Yasaklaması*. In: *Belgelerle Türk Tarihi Dergisi*, No.8, Mayıs 1968, S.35-36.

Das historische Erbe: Stimmen aus dem Harem

Jede Art sozialer Bewegung, jede politische Forderung benötigt zunächst eine artikuliert öffentliche Meinung. Obwohl lediglich das Produkt einer gebildeten weiblichen Bourgeoisie, vermerkt die osmanische Histerographie eine erstaunlich hohe Zahl von Frauenzeitschriften, deren Hauptziele eine scharfe Gesellschaftskritik, Forderungen zur Änderung des geltenden islamischen Rechtssystems und eine Standortbestimmung der Frau im Osmanischen Reich waren. Während der Jahre 1874-1923, also rund ein halbes Jahrhundert, erschienen wöchentlich bzw. monatlich insgesamt 22 Frauenzeitschriften, deren Schriftleitungen lediglich aus Frauen bestanden oder die diese Publikationen in Zusammenarbeit mit Männern publizierten.² In der ersten Nummer der von *Arife Hanım* herausgegebenen Zeitschrift „*Şükufezar*“ steht folgende Bemerkung: „Wir, die wir von unseren Männern spöttisch als langhaarig, aber kurz an Verstand bezeichnet werden, beabsichtigen, das Gegenteil zu beweisen. Wir stellen die These auf, daß keines der Geschlechter Vorrang hat!“³ Unter diesen Zeitschriften nimmt „*Kadınlar Dünyası*“ die wichtigste Stelle ein, da sie nicht nur die längste Lebensdauer hatte, sondern gleichzeitig als das Sprachrohr einer hohen Anzahl von Frauenverbänden galt. Sowohl in diesen Zeitschriften als auch in der allgemeinen Presse der spätosmanischen Periode fand eine andauernde rege Diskussion über die Stellung der Frau in der Gesellschaft statt. Schriftsteller wie *Ahmed Cevad*, *Selâhattin Asım* übten scharfe Kritik an dem bestehenden islamischen Patriarchat. Mit anderen Worten: das Bestreben der Anpassung an den westlichen/modernen Lebensstil, das eng mit der Stellung der Frau verbunden ist, stand bereits vor dem 1. Weltkrieg auf der Tagesordnung des politischen Diskurses. Mit dem Eintritt in den Krieg änderte sich die Situation schlagartig.

Banken, Postämter, die öffentliche Verwaltung, Industriebetriebe öffneten den weiblichen Arbeitskräften ihre Türen, plötzlich bildete sich eine weibliche Angestellten- und Arbeiterinnenklasse.⁴ Das Ausmaß dieses Engagements zerrüttete die Vormachtstellung der Scharia. Männer waren nicht mehr

2 *Kurnaz*, Ş.: *Cumhuriyet öncesinde Türk Kadını*. Aile Araştırma Kurumu Yayını, Ankara 1990, S.52-53, 106-115.

3 *Birsel*, S.: *İstanbul-Paris*. T. İş Bankası, Ankara 1983, S.6.

4 Allein in der Strumpffabrik von Urfa waren über 1 000 Frauen beschäftigt, in Aydın waren ungefähr 11 000 Frauen in der Textilmanufaktur tätig. *Tayanç*, F. und T.: *Dünyada ve Türkiye’de Tarih Boyunca Kadın*. Toplum Y., Ankara 1977, S.110-111.

exklusive Familienhäupter. Ziya Gökalp, ein bedeutender Philosoph, der als Inspirator des türkischen Nationalismus gilt, forderte 1915 von seinem Lehrstuhl aus die Gleichberechtigung der Frauen im Familienrecht. Diese Ideen, die bereits jahrzehntelang den Forderungen der progressiven osmanischen Frauen entsprachen, haben den Entwurf des Familiengesetzes von 1917 inspiriert, der jedoch nicht zum Zuge kam.

Protestbewegungen und politische Forderungen

Parallel zu diesen Entwicklungen haben türkische Frauen ab 1919 aktiv an Protestbewegungen gegen die Besetzung von İstanbul, İzmir und anderer Provinzen von Anatolien teilgenommen. Bekannte Schriftstellerinnen wie Halide Edip und Nakiye Elgun nahmen an großen öffentlichen Demonstrationen als Hauptrednerinnen teil, sie verteidigten politische Stellungen. Andererseits begann eine Welle von lokalen Vereinsgründungen, die sich als „Anatolische Frauenvereine für die Verteidigung des Vaterlands“ bezeichneten. Diese Verbände errichteten Abteilungen in Amasya, Kayseri, Niğde, Erzincan, Burdur, Konya, Denizli, Kastamonu, Kangal. Allein Niğde berichtete 1920, über 1 090 eingeschriebene Mitglieder zu haben.⁵ Eine Untersuchung des Historikers Bekir Sıtkı Baykal über die politische Rolle dieser Frauenvereine gestattet uns, das Spektrum dieser Aktivitäten besser zu beurteilen.⁶ In einem Telegramm vom 17. Januar 1920, an Frau Woodrow Wilson gerichtet, fordern diese Frauenverbände eine sofortige Intervention der USA, um die Besetzung von İzmir zu beenden. Ähnliche Forderungen im Namen der Frauen von Sivas richteten sich an Frankreich, um den Gewalttätigkeiten in Maraş ein Ende zu machen. Andererseits schickten dieselben Verbände fast täglich Protestbriefe und Telegramme an die jeweiligen militärischen Befehlshaber der Besatzungsmächte in İstanbul und İzmir. Das Hauptziel dieser Vereine war, der europäischen und amerikanischen Öffentlichkeit zu zeigen, daß das türkische Volk, Frau und Mann, entschlossen ist, bis zum Ende für Freiheit und Unabhängigkeit zu kämpfen.

5 Abadan-Unat, N.: Women in the Developing World: Evidence from Turkey. GSIS, University of Denver 1986, S.18-19; Çaka, C.: Tarih Boyunca Harp ve Kadın. Askeri Basımevi, Ankara 1948, S.57.

6 Baykal, B.S.: Milli Mücadelede Anadolu Kadınları. Müdafaa-i Vatan Cemiyeti, Türk Tarih Kurumu Basımevi, Ankara 1986, S.41-42.

Diese kurze Übersicht ermöglicht uns die Feststellung, daß die türkischen Frauen vor der Gründung der türkischen Republik keineswegs Novizen im politischen Bereich waren. Wenn auch nur eine beschränkte Schicht der begüterten Bourgeoisie ihre Mehrheit bildete, hatten sie bereits ihre Forderungen und ihren politischen Willen zum Ausdruck gebracht. Der Unabhängigkeitskrieg, an dem zahllose anonyme anatolische Frauen mit ihren Männern aktiv teilnahmen, verstärkte diesen Trend. Auch scheuten sie sich nicht, sehr früh ihre konkreten Forderungen zu formulieren. In einem Interview der Zeitung „*Vakit*“ am 24. Oktober 1919 mit Halide *Edip* beantwortet die bekannte Schriftstellerin die Frage „Sollen türkische Frauen politische Rechte bekommen?“ wie folgt:

„Das Parlament muß vor den kommenden Neuwahlen in diesem Sinn ein Gesetz vorbereiten, und auch wir Frauen müssen dazu einen Beitrag leisten. Meiner Meinung nach wird die Gewährleistung politischer Rechte für Frauen nicht wie in England und den USA auf großen Widerstand stoßen. Unsere Männer sind diesbezüglich nicht eifersüchtig und sie sind bereit, fähigen Frauen den ihnen gebührenden Platz zuzuerkennen!“⁷

Eine andere wichtige Persönlichkeit, *Nakiye Hanım*, nahm 1920 an dem Kongreß der östlichen Völker in Baku teil, wo sie folgende Forderungen zum Ausdruck brachte:

1. Gleichberechtigung von Frau/Mann auf allen Gebieten,
2. Aufhebung der Polygamie,
3. Aufbau von Frauenkomitees auf dem Lande und in den Städten.⁸

Organisationsversuche

Parallel zu diesen internationalen Beiträgen hat eine Gruppe von linken türkischen Frauen auf Hinweis von Clara *Zetkin* bereits 1921 am 8. März den Frauentag gefeiert. Schließlich wurde 1923 unter dem Vorsitz von Nezihe *Muhittin* eine Frauen-Volkspartei gegründet. In der Satzung wurde unter anderem folgendes betont: „Wir verlangen als Gegenleistung für unsere aktive Teilnahme am Freiheitskrieg die Anerkennung sämtlicher politischer Rechte. Wir wollen die Gleichheit von Frau und Mann auf dem sozialen, wirtschaftlichen und po-

7 Türk Kadınına İntihab Hakkı Verilmeli mi? Halide *Edip* ve Nakiye hanımefendileri Fikirleri. In: „*Vakit*“, 25.10.1919.

8 Le Premier Congrès des Peuples de l'Orient. Bakou 1920, Maspero, Milano 1971, S.207.

litischen Gebiet. Unser erstes Ziel ist die Erlangung des Wahlrechts!⁹ Diese Parteisatzung blieb jedoch unverwirklicht, da zu demselben Zeitpunkt die Vorbereitungen für die Gründung der Partei von Mustafa Kemal, d.h. der Republikanischen Volkspartei (CHP), bereits fortgeschritten waren. Den Gründerinnen der oben erwähnten Partei wurde vorgeschlagen, ihr Vorhaben in Form eines Vereins zu verwirklichen. Dies führte zur Gründung des türkischen Frauenbundes (Türk Kadınlar Birliği)¹⁰ am 7. Februar 1924 in Istanbul. Ein Jahr später gründete Nezihe Muhittin die Zeitschrift „Türk Kadın Yolu“, in der das aktive Wahlrecht für Frauen gefordert wird.¹¹

Nun muß nochmals die Frage gestellt werden: Hätte diese organisierte Aktion einer kleinen Gruppe von motivierten Frauen genügt, um diese Prinzipien in der Verfassung zu verankern? Unbestritten ist die Tatsache, daß solche radikalen Schritte viel mehr als die bewußte Artikulierung von Begehren erfordern. Das Wahlrecht der Frauen ist fast überall in Europa entweder als logische Konsequenz eines heldenhaften weiblichen Beitrages während eines Krieges oder als Resultat eines Umsturzes, einer Revolution erzielt worden. Der Erfolg des türkischen Beispiels läßt sich durch zwei Faktoren erklären: den evolutionären Werdegang einer bewußten Frauenschaft, der sich bis zum 19. Jahrhundert zurückführen läßt, und die bedingungslose Überzeugung von Atatürk und seinen Mitarbeitern, die Modernisierung der Gesellschaft hänge in einem großen Maße von der Änderung des Status der Frau ab. Die Türkei stellt bis zum heutigen Tage einen Sonderfall dar, und zwar den Versuch, auf dem Wege einer nationalen Renaissance und mit dem verfassungsrechtlich verankerten Prinzip des Laizismus den Weg zu einer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Modernisierung zu bahnen.

Das kemalistische Modell

Das Modell des Kemalismus verkörpert nicht nur eine Umstrukturierung des Staatsgebildes, sondern auch den Versuch, den Lebensstil, das alltägliche Verhalten der Bevölkerung einem Wandel zu unterwerfen. Wie es treffend der französische Historiker Paul Dumont formulierte, war dabei das Endziel, sich den universell geltenden zivilisatorischen Maßstäben anzunähern. Um dies zu

9 Toprak, Z.: Halk Partisi'nden önce kurulan Parti: Kadınlar Halk Fırkası. In: Tarih ve Toplum, No.51, März 1988, S.30-31.

10 Kadın Birliği Nizamnamesi. A. İhsan, Istanbul 1924, S.1.

11 Caporal a.a.O., S.690.

erreichen, mußte man den Turban, den Fez, die orientalische Kleidung, den Schleier ablegen. Man mußte das arabische Alphabet durch das lateinische ersetzen, man konnte die Zeit nicht mehr nach der Sonne messen, man mußte die Polygamie und das einseitige Scheidungsrecht abschaffen.¹²

Dieses breite Spektrum erklärt, warum die Stellung der türkischen Frau einer andauernden Mobilisierung der öffentlichen Meinung von seitens *Atatürks* bedurfte, der es fertigbrachte, trotz einer konservativen Mehrheit des Parlaments diese Reform in vier Phasen zu verwirklichen. Die erste Phase richtet sich 1924 auf die Vereinheitlichung des Unterrichts, die den obligatorischen Grundschulbesuch von Jungen und Mädchen herbeiführte. Die zweite Phase ist der Rezeption des schweizerischen Zivilrechts im Jahre 1926 gewidmet, das der türkischen Frau bei der Eheschließung und der Scheidung, in der Erbfolge und im Fürsorgerecht gleiche Rechte einräumte und die Polygamie abschaffte. Die dritte Phase beginnt 1930 mit der Einführung des Kommunalwahlrechts für Frauen, die letzte 1934 mit der Anerkennung des passiven und aktiven Wahlrechts auf nationaler Ebene. Mit dem Einzug von 18 Frauen in das Parlament im Jahre 1935 schließt sich der Ring der Reformen. Wie wurden diese Rechte seither wahrgenommen?

Kritische Gedanken

Bei der Bewertung dieser Reformen vertreten Politologen und Soziologen zur Zeit unterschiedliche Thesen. Gemäß der Auslegung von *Şirin Tekeli* wurde den türkischen Frauen das allgemeine Wahlrecht nicht gleichzeitig mit dem Kommunalwahlrecht 1930 zuerkannt, sondern erst vier Jahre später, zu einem Zeitpunkt, als *Atatürk* sich in bewußter Weise von seinen Zeitgenossen *Hitler* und *Mussolini* distanzieren wollte. Im Gegensatz zu der „Kinder-Küche-Kirche“-Ideologie dieser faschistischen Staaten sollte die Türkei einen Staat darstellen, der seine Frauen ins Parlament wählt und durch diese Symbolik den ihm gebührenden Platz unter den westlichen demokratischen Nationen in Anspruch nimmt. Mit anderen Worten, für *Tekeli* hat die Frauenreform von *Atatürk* lediglich einen instrumentalischen Wert.¹³ Die Sozialpsychologin *Deniz Kandiyoti* versucht in ihrer mit der Tanzimat-Periode von 1839 beginnenden historischen Analyse zu beweisen, daß sowohl in der frühen Periode einer is-

12 *Dumont, P.*: Mustafa Kemal, 1919-1924. Ed. Complexe, Bruxelles 1983.

13 *Tekeli, Ş.*: Frauen in der türkischen Politik. In: *Abadan-Unat, N.* (Hrsg.): Die Frau in der türkischen Gesellschaft. Dağyeli Verlag, Frankfurt 1985, S.266.

lamischen Modernisierung als auch später unter den Jungtürken mit ihrem patriotischen Feminismus die Frauen lediglich als Schachfiguren für einen inter-elitären männlichen Machtkampf benutzt wurden. Gemäß *Kandiyoti* verkörpert die kemalistische Frauenreform zwar einen die Kontinuität durchbrechenden Staatsakt, der allerdings an dem Verständnis der Geschlechterrollen nichts geändert hat. Demnach wurden die türkischen Frauen durch *Atatürks* Reformen zwar emanzipiert, haben sich jedoch nicht liberalisiert.¹⁴

Auch Nilüfer *Göle* vertritt einen ähnlichen Standpunkt. Danach hat *Atatürk* in seiner sich auf die westliche Zivilisation und einen nicht aggressiven Nationalismus stützenden Ideologie die Frauen lediglich als Fahnenträger benutzt. Für *Göle* hat der kemalistische Feminismus aber den türkischen Frauen ihre Sichtbarkeit im städtischen, öffentlich-rechtlich geschützten Leben verschafft sowie den Einstieg in die verschiedenen Berufe ermöglicht, allerdings auf Kosten ihrer individuellen Freiheit und ihrer weiblichen Identität.¹⁵

Selbst wenn konzediert wird, daß es das Hauptziel des staatlichen Feminismus war, den türkischen Frauen Chancengleichheit im öffentlichen Leben zu gewähren, ist es eine falsche Auslegung, die progressiven Gedanken von *Atatürk* auf einen einzigen Punkt zu reduzieren. Wenn in bezug auf einen Zeitabschnitt, als der Begriff der Menschenrechte noch klein geschrieben war, als die Kritik des Neofeminismus an der patriarchalischen Ordnung und an der Ausbeutung der Frau noch nicht international anerkannt war, versucht wird, die systematische Politik zugunsten einer aktiven weiblichen Wählerschaft in bloße engstirnige Spekulation umzudeuten, so ist das nichts anderes als eine einseitige und unzulängliche Bewertung des Kemalismus.

Nichtsdestoweniger muß das Problem der türkischen Frau und ihres Verhältnisses zur Politik möglichst neutral angegangen werden. Als die Frauen 1935 zum ersten Mal formell die politische Arena betraten, trug die türkische Gesellschaft fast exklusiv eine betont patriarchalische Struktur. Kein Wunder, daß in den darauffolgenden Jahren die neuen weiblichen Politikerinnen überwiegend die Unterstützung von politisch aktiven Familienmitgliedern genossen. Die Bresche, die von den Gründungsvätern geschlagen wurde, bot den Frauen lediglich einen makropolitisch akzeptierten und juristisch festgelegten Rahmen. Die aktive Teilnahme verlangte aber eine individuelle Unterstützung auf mikropolitischer Ebene. Die ausschlaggebende Rolle, die dabei der Familie zufällt, ist ein Thema, das die junge Politologin Yeşim *Arat* mit Recht als

14 *Kandiyoti*, D.: Emancipated but unliberated? Reflections on the Turkish Case. *Feminist Studies*, 13, No.2, 1987, S.325.

15 *Göle*, N.: Modern Mahrem — Medeniyet ve Örünme. *Metis* Y., İstanbul 1992, 3cü baskım, S.51-53.

patriarchalisches Paradox bezeichnet.¹⁶ Man könnte diese familiäre Unterstützung symbolisch sogar auf den Aufstieg der gegenwärtigen Ministerpräsidentin Prof. Dr. Tansu Çiller übertragen. Ihr Eintritt in die Partei des Wahren Weges und ihr darauffolgender Aufstieg als Präsidentin der Partei läßt sich vor allem durch die massive Unterstützung von Süleyman Demirel erklären, der nach wie vor im Volksmund als „Vater“ bezeichnet wird. Andererseits hat sich die Frauenbewegung innerhalb der politischen Parteien und in der zivilen Gesellschaft so stark durchgesetzt und so wirkungsvoll organisiert, daß zur Zeit keine der politischen Parteien, noch nicht einmal die pro-islamische Wohlfahrtspartei, eine Wahl ohne Rücksichtnahme auf eine weibliche Repräsentation und Kandidatsaufstellung in Kauf nehmen kann. Allerdings brauchte die türkische Gesellschaft für diese Entwicklung vier Jahrzehnte.

Der Übergang zur Mehrparteien-Demokratie

Als 1946 der Übergang vom Einparteien- zum Mehrparteiensystem vollzogen wurde, war zunächst eine starke Abnahme in der Zahl der weiblichen Abgeordneten festzustellen. Auch während der fünfziger Jahre vermerken die politischen Parteien kein besonderes Interesse an der weiblichen Wählerschaft. Diese Jahre verkörpern das Noviziat, die Probezeit der türkischen Demokratie, als die türkischen Wähler zunächst ohne geschlechtsspezifische Unterscheidung die mystische Gewalt der Urne entdeckten. Die erste Wende kam mit der militärischen Intervention von 1960, deren wichtigstes Produkt die liberale Verfassung von 1961 ist. Mit der Liberalisierung des öffentlichen Diskurses begann man sich intensiv mit den linken Ideologien zu beschäftigen. Obwohl sich diese Ideologien mit der Stellung der Frau und ihrem Beitrag in der Wirtschaft und im sozialen Leben beschäftigen, wurde eine Präferenz der Frauenfrage als bürgerliche Ablenkung eingestuft. Die Tatsache, daß die ersten vier Fünfjahrespläne keine besondere Politik in bezug auf Frauen verzeichnen, ist charakteristisch für diesen Trend.¹⁷ Begriffe wie Emanzipation oder Befreiung, de iure- vs. de facto-Gleichheit, Menschenrechte vs. Frauenrechte gewannen erst Gewicht nach der internationalen Anerkennung dieser Forderungen. In dieser Beziehung spielen nach wie vor die Vereinten Natio-

16 Arat, Y.: The Patriarchal Paradox — Women Politicians in Turkey. Associated University Press, London / Toronto 1989.

17 Ergil, G.: Üç Beş Yıllık Kalkınma Planlarında kadınlara ilişkin siyasalar ve dolaylı sonuçları. In: Abadan-Unat, N. (Derl.): Türk Toplumunda Kadın. Türk Sosyal Bilimler Derneği Yayını, 1979, S.239.

nen und der Europarat eine ausschlaggebende Rolle. Die Frage: Führt eine „de iure“ gesicherte Gleichberechtigung automatisch zu einer „de facto“ Gleichheit?“ wurde in internationalen Gremien kritisch erörtert. Die Stellung der türkischen Frau wurde bei diesem Anlaß als „sui generis“ im Vergleich zu anderen islamischen Ländern definiert. Doch ergab sich als Gesamtbild die unbestreitbare Tatsache, daß ohne zielbewußte politische Richtlinien Gleichheit der Chancen auf Bildung das Privileg des begüterten Bürgertums bleiben. Welchen Weg hat die Türkei diesbezüglich eingeschlagen?

Die gebührenfreie Bildungspolitik der jungen Republik ermöglichte es einer talentierten Generation von jungen Frauen, in einem hohen Maße in freie Berufe einzutreten. Bis Anfang der achtziger Jahre nahm die Türkei in bezug auf weibliche Absolventen der freien Berufe wie Ärzte, Juristen, Ingenieure, Architekten und Apotheker nach den USA und Kanada die dritte Stelle ein.¹⁸ Doch diese Karrieremöglichkeiten führten die Frauen nicht auch sofort in die Politik.

Aktive Frauenpolitik und Bürgerinitiativen

Dieser Schritt kam mit der neuen Verfassung von 1961. Die Republikanische Volkspartei, später in Sozialdemokratische Volkspartei umbenannt, führte ab 1966 die Errichtung einer Frauen- und Jugendabteilung innerhalb der Parteiorganisation ein. Dieses Beispiel wurde auch von den konservativen Parteien übernommen. Bereits Anfang der siebziger Jahre waren im türkischen Parlament Frauen vertreten, die als Vizepräsidentinnen wirkten. 1975, als die UN das Jahrzehnt der Frau deklarierte, traten 27 Frauenverbände in Ankara zusammen und stellten an die Politiker folgende Forderungen:

1. Der im Zivilrecht verankerte Platz des Ehemanns als Familienoberhaupt soll zugunsten einer Gleichberechtigung der Ehepartner abgeschafft werden.
2. Die Frau soll im Falle der Verheiratung das Recht haben, ihren Familiennamen beizubehalten.
3. Der Ehemann soll das Vetorecht bei der Berufsausübung der Frau verlieren (dieser Art. wurde 1992 vom Verfassungsgericht aufgehoben).
4. Ehepartner sollen steuerlich gleich belastet werden.

18 *Abadan-Unat, N.:* The Impact of Legal und Educational Reforms on Turkish Women. In: *Keddie, N.R. / Baron, B. (Eds.): Women in Middle Eastern History, Shifting Boundaries.* Yale University Press, 1991, p.185-186.

5. Angestellten und Beamtinnen soll nach der Geburt ein bezahltes Urlaubsjahr gewährt werden (dieses Recht ist unbezahlt gewährt).
6. Das Recht auf soziale Sicherheit soll sich auch auf die Bauern erstrecken (diese Möglichkeit ist durch eine Teilregelung in Kraft getreten).
7. Die Lebensbedingungen von Prostituierten sollen verbessert, die öffentlich-rechtlichen Bordelle abgeschafft werden.
8. Die Abtreibung soll legalisiert werden¹⁹ (das Gesetz, das bis zur 10. Woche einen Schwangerschaftsabbruch aus sozialen Gründen gestattet, wurde am 27.5.1983 angenommen).

Diese Beispiele zeigen, daß in den siebziger Jahren türkische Frauen ihre Forderungen vor allem im Rahmen von Bürgerinitiativen entwickelten und zu gegebener Zeit öffentlich zum Ausdruck brachten.

Der Einbruch des Neo-Feminismus

In den achtziger Jahren ist eine Verstärkung dieser Bewegungen zu beobachten. Die militärische Intervention von 1980 führte wegen des Ausnahmezustandes zu einem apolitischen geistigen Vakuum, in dem, inspiriert von der westlichen Diskussion des Neo-Feminismus, neue Begriffe in die öffentliche Diskussion traten. In der türkischen Medienwelt begann man, die bestehenden Tabus zur Sexualität zu diskutieren. Das Recht auf gegenseitigen Genuß in sexuellen Beziehungen, die sexuelle Ausbeutung innerhalb der ehelichen Gemeinschaft, sexuelle Gewalt als Züchtigung sind Themen, die bis dahin in diesem Ausmaß die öffentliche Meinung nicht beschäftigt hatten. Damit entstand eine doppelspurige Aktivität: Massenmedien und Frauenstudien innerhalb der Universitäten brachten die Sonderprobleme der Frauen auf die Tagesordnung, während die politischen Parteien sich im Sinne einer partizipatorischen Demokratie enger mit ihren potentiellen Wählerinnen zu beschäftigen begannen. Drei unterschiedliche Gruppen können in diesem Zeitabschnitt ausgemacht werden:

- 1) Reformorientierte laizistische Gruppen, die vor allem die Errungenschaften des Kemalismus verteidigen;
- 2) radikal feministische, bewußtseinsfördernde Gruppen, die hierarchische Organisationen ablehnen;
- 3) sozialistische feministische Gruppen. Diese Gruppierungen erhielten in den neunziger Jahren einen Zuwachs durch die von der Wohlfahrtspartei organisierten islamisch orientierten Mitstreiterinnen.

19 Türk Üniversitesi Kadınlar Derneği: Türkiye Kadın Yılı Kongresi 1975. Ayyıldız Y., Ankara 1978.

Die reformgesinnten, laizistisch orientierten Gruppen versuchen, einerseits durch Gesetzentwürfe die Regierung und das Parlament zu demokratischen progressiven Gesetzesänderungen zu bewegen und gleichzeitig innerhalb der öffentlichen Verwaltung Gremien zur Verwirklichung frauenorientierter Politik zu leiten. Die Mitglieder dieser Gruppe bestehen vorwiegend aus berufstätigen Frauen und Hausfrauen. Die radikalen und sozialistischen Feministinnen rekrutieren sich vor allem aus jungen, zum Teil ledigen Frauen. Während der letzten Jahre haben sich islamisch orientierte Hochschulstudentinnen in der Öffentlichkeit bemerkbar gemacht. Manchmal als islamische Feministinnen bezeichnet, setzten sich diese jungen Mädchen vor allem für ihre demokratischen Grundrechte der Gewissensfreiheit ein.²⁰

Die radikalen Feministinnen haben vor allem in den achtziger Jahren großen Wert auf öffentliche Demonstrationen wie Frauentreffen, Frauenmärsche, Gründung von Frauenhäusern gelegt. Eine Kampagne, bei der große Stecknadeln mit lila Schleifen auf den Straßen und an den Gangways von Dampfzügen verkauft wurden, sollte die Öffentlichkeit auf sexuelle Belästigung in öffentlichen Fahrzeugen aufmerksam machen. Mit Hilfe von Ausstellungen, Pamphleten und TV-Shows versuchten diese Gruppen, die andauernde Gewaltanwendung vor allem innerhalb der Familie durch Forderung einer Änderung des Strafrechts einzudämmen. Konkrete Resultate dieser Kampagnen können in der Errichtung von kommunalen Frauenhäusern nach den Wahlen von 1991 aufgezeigt werden.²¹

Fundamentalistische Begehren

Eine zweite wichtige öffentliche Auseinandersetzung entstand anlässlich der Kontroverse um das Kopftuchverbot. Bei dieser sich bis zum heutigen Tage hinziehenden Diskussion ist eine scharfe Polarisierung erkennbar: Für die dem kemalistischen Erbe treu gebliebenen und den Laizismus verteidigenden Frauen bedeuten die Forderungen der fundamentalistisch gesinnten Frauen eine symbolische Negierung der republikanischen Grundordnung. Auch wenn diese Forderungen sich auf rein privater Ebene abspielen, bedeuten sie trotz-

20 Toprak, Binnaz: Women und Fundamentalism. The Case of Turkey. In: Maghadam, Valentine M. (Hrsg.): Identity, Politics and Women. Cultural Reassertions und Feminisms in International Perspective. Berkeley 1994, S.293-307.

21 Abadan-Unat, N. / Tokgöz, O.: Turkish Women as Agents of Social Change in a Pluralist Democracy. In: Chodhury, N. / Nelson, B.J.: Women und Politics Worldwide. Yale University Press, 1994, S.715.

dem eine völlig unterschiedliche Auffassung von Mann und Frau in der Gesellschaft: Eine totale Unterwerfung der Frau entspreche am besten ihrem Wesen und nur in dieser Form und durch die Mutterschaft verwirkliche sie ihre wahre Existenz. Ein Studium während dieses Werdegangs gestatte ihr, diesen ursprünglich von der Natur aus bestimmten Beruf besser auszuüben. Für einen wesentlichen Teil der Fundamentalisten ist das Thema Gleichheit — Leitmotiv des Kemalismus sowie des heutigen Feminismus — kein Problem, es erscheint nicht als *conditio sine qua non* des Lebensstils. Für die Anhängerinnen dieses Gedankengutes ist Gleichheit eine Funktion des westlichen Humanismus, der ein rationalistisch-materialistisches Weltbild darstelle. Für die Islamisten genügt es, während der Vollziehung der religiösen Pflichten ohne Unterschied von Mann und Frau als Mensch betrachtet zu werden. Im Alltagsleben stört sie eine geschlechtsspezifische Differenzierung keineswegs, sie rationalisieren diesen Gedanken durch das Prinzip der Komplimentarität. Allerdings muß man einen Teil dieser jungen Frauen als stark motivierte Streiterinnen sehen, die in Sitzstreiks auf ihren verfassungsrechtlichen Rechten bestehen, z.B. jedartiges Kleidungsverbot als undemokratisch bezeichnen.

Da die neue Verfassung von 1982 unter dem Einfluß der sogenannten Türkisch-Islamischen These in Grund- und Mittelschulen den Religionsunterricht als Pflichtfach einführt, läuft diese Kontroverse weiter. Sie vertieft sich vor allem durch die starke Zunahme von Imam-Hatip-Schulen, die zum Teil auch von Mädchen besucht werden, obwohl ihnen, konfessionell gesehen, innerhalb der Moscheen keinerlei Aufgaben zugewiesen werden können. Wie die Sozialwissenschaftlerin Günseli Berik mit Recht bemerkt,²² führen diese Bemühungen dazu, die anti-laizistischen Kräfte der Gesellschaft zu mobilisieren, um die Frauen in ihre private Sphäre zurückzuführen und ihnen lediglich reproduktive Verantwortungen aufzubürden. Allem Anschein nach wird sich diese polarisierte Kontroverse weiter verschärfen, wobei mit Nachdruck bemerkt werden muß, daß die Stellung der Frau in der Gesellschaft der Türkei sowie in anderen islamischen Ländern die Drehscheibe, den Angelpunkt der Modernisierung darstellt.

22 Berik, G.: State Policy in the 1980s and the Future of Women's Rights in Turkey. In: New Perspectives on Turkey, No.4, Fall 1990, S.94-95; siehe auch Olson, E.A.: Muslim Identity und Secularism in Contemporary Turkey: The Headscarf Dispute. In: Anthropological Quarterly, 58, October 1985, p.161-171.

Neue staatliche Frauenpolitik

Nichtsdestoweniger kann gesagt werden, daß sich die Türkei nach tiefgreifenden strukturellen Änderungen — die Türkei besitzt eine exportfähige Industrie, 62 % ihrer Bevölkerung lebt heute in Städten, der Übergang von einer für Entwicklungsländer geltenden staatlichen Planwirtschaft zu einer Marktwirtschaft wurde mit relativ geringen Konflikten überstanden — verpflichtet fühlte, die unterschiedlichen Aspekte einer vernachlässigten Frauenpolitik nachzuholen. So wurde zunächst innerhalb des Arbeitsministeriums ein Direktorat für Frauenfragen gegründet. Diese Abteilung wurde mit Unterstützung der Sozialdemokratischen Partei innerhalb der DYP/SHP-Koalitionsregierung in ein unabhängiges Ministerium umgewandelt. Auch der siebte Entwicklungsplan hat eine neue Abteilung für soziale, ökonomische und kulturelle Probleme der Frauen eingerichtet. Frauenstudien, die seit Anfang der achtziger Jahre in den Universitäten Eingang fanden, verwandelten sich in Frauenstudienforschungszentren mit Magisterprogrammen. Sowohl der Justizminister als auch zivile Frauenverbände haben Gesetzesentwürfe vorbereitet, die die Änderung einiger Gesetzesbestimmungen im Sinne der UN-Konvention zur Vorbeugung gegen geschlechtsspezifische Ausbeutung bezwecken. Im Winter 1993 brachten Vertreterinnen von fünfzig Frauenverbänden einen diesbezüglich mit 100000 Unterschriften versehenen Antrag und überreichten diese Körbe voller Unterschriften dem Präsidenten des Parlaments.

Im selben Sinne wurden Strafrechtsparagrafen, die eine unterschiedliche Behandlung von Angeklagten gemäß ihrer „moralischen Haltung“ vorsahen, als verfassungswidrig aufgehoben. Ein Thema, das in vielen Ländern scharfe Kontroversen provoziert, das Recht zum freiwilligen Abbruch der Schwangerschaft, ist seit 1983 in Kraft gesetzt. Jede Frau kann bis zum Ende der zehnten Woche einen Schwangerschaftsabbruch aus sozialen Gründen beantragen. Verheiratete Frauen brauchen diesbezüglich eine schriftliche Erlaubnis ihres Ehegatten.

Die Parteien und ihre Wählerinnen

Aus all diesen Ausführungen ergibt sich ein Bild, daß Frauen mehr und mehr ihre Wünsche und Forderungen artikulieren. Wie hat sich in diesem Licht die politische Präsenz der Frauen im Parlament entwickelt? Nach wie vor ist es

schwierig für eine Frau, eine politische Position auf höherer Ebene zu erhalten. Der innerparteiliche Kampf ist scharf, und die Wahlkosten steigen dauernd an. Die Tatsache, daß die Sozialdemokratische Volkspartei (SHP) auf ihrem außerordentlichen Parteitag (vom 27/28. Januar 1990) eine 25 %ige Quotenregelung für Frauen einführte, die in der Parteistruktur bis zur Fraktionsebene einschließlich der Regierungsorgane umzusetzen war, hat die anderen Parteien veranlaßt, ohne ein Quotenverfahren mehr verantwortliche Frauen aufzunehmen.²³ Das eklatanteste Beispiel ist der Eintritt von Prof. Dr. Tansu Çiller vor drei Jahren in die DYP-Partei, in der sie während des ersten Parteitages zur Vizepräsidentin gewählt wurde mit dem Ergebnis, daß nach dem unerwarteten Tode von Özal und der darauffolgenden Wahl von Demirel zum Staatsoberhaupt Çiller das Amt des Parteivorsitzenden und Ministerpräsidenten übernahm.

Das politische Interesse der Frauen im allgemeinen ist höher als von einigen Spezialisten eingestanden wird. Obwohl die Verfassung von 1983 die Errichtung von Frauen- und Jugendkomitees innerhalb der Parteien nicht gestattet, haben zur Zeit fast alle großen Parteien auf informelle Art diese Komitees gegründet und organisieren regelmäßige Aktivitäten. Das Thema des Quotensystems für Frauen steht im Hinblick auf die kommenden kommunalen und nationalen Wahlen auf der Tagesordnung. Interessant ist, daß sich Frauen bis vor kurzem weniger für kommunale als nationale Wahlen interessierten. Diese Tendenz scheint sich zur Zeit wesentlich zu ändern. Allein in Istanbul befinden sich zwei wichtige Stadtkreise — Şişli und Çatalca — in den Händen von Frauen. In bezug auf das Bildungsniveau der Parlamentarierinnen zeigen sie die gleichen Merkmale wie die Männer, bei Männern sind zwei Drittel Hochschulabsolventen, bei Frauen über 80 %. Auch in der Frage des Parteivorsitzes stellt Frau Çiller keineswegs eine Pionierin dar. Bereits in den sechziger Jahren hatte die verstorbene Soziologin Behice Boran den Vorsitz der türkischen Arbeitspartei innegehabt. Nach der letzten militärischen Intervention hat auch Frau Rahşan Ecevit eine zeitlang den Vorsitz der Linken Demokratischen Partei übernommen. Auch Parteigründungen wurden von Frauen vollzogen. Zum Beispiel nahm die an einem Terrorakt verstorbene Frau Prof. Bahriye Üçok an der Gründung der Sozialdemokratischen Partei teil. Schließlich hat auch Frau Özal, sogar während der Amtszeit ihres Mannes als Staatspräsident, den Parteivorstand der ANAP in Istanbul geleitet. Eine Untersuchung der jungen Politologin Ayşe Güneş-Ayata weist daraufhin, daß 73 % der türkischen Wählerinnen der Meinung sind, eine Frau könne eine erfolgreiche Bürgermeisterin sein, während 64 % eine Ministerpräsidentin für erfolgreich halten würden.²⁴ Allerdings

24 Güneş-Ayata, A.: Türkiye'de Kadının Siyasal Katılımı. In: Tekeli, Ş. (Hrsg.): Kadın Bakış Açısından 1980'ler Türkiye'sinde Kadınlar. İletişim Yayını, İstanbul 1990, S.280-282.

wünschen 41 % der Befragten nicht den Eintritt eines ihrer Familienmitglieder in die Politik. Dieser Unwille ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß jede militärische Intervention politisch motivierte Gerichtsverfahren mit sich brachte. In bezug auf politische Information steht empirisch fest, daß Männer am politischen Geschehen mehr interessiert und daher besser informiert sind.²⁵

Die politische Aktivität von Frauen erfolgt meistens auf zwei unterschiedlichen Wegen: In Kleinstädten und auf dem Lande wirken Frauen als Multiplikatoren von informeller politischer Information. Diese unsichtbare Tätigkeit findet meistens in Form von sozialen Treffen, bei Hochzeiten, religiösen Zeremonien oder Besuchen statt. Für diese Frauen ist das Motiv nicht primär politisches Engagement, sondern eine Unterstützung ihrer Männer. Diese Frauen sind meistens zwischen 25-40 Jahren alt und werden bei Fahrten von männlichen Verwandten betreut.

Unabhängige Politikerinnen dagegen verkörpern einen ganz anderen Typ. Sie stammen meistens aus der Mittelschicht, haben als Apothekerin, Rechtsanwältin, Ärztin etc. bereits intensiven Kontakt zur Wählerschaft gehabt. Sie sind meistens über 40, sie betrachten die Politik genauso wie die Männer: ein Spiel, dessen Regeln man respektieren muß. Feministisches Gedankengut ist bis vor kurzem nicht in ihren Diskurs eingegangen. Dies hat sich drastisch in der letzten Wahlperiode geändert, vor allem nach der Gründung eines Sonderministeriums für Frauen. Gemäß der zitierten Untersuchung von Ayşe Güneş-Ayata ist es schwierig, das Profil der türkischen Wählerin festzustellen. Bei den Wahlen von 1987 haben die Wählerinnen zu 53 % für die Mutterlandpartei gestimmt, die Männer nur zu 34,5 %. Wie wichtig die Rolle der weiblichen Wählerschaft ist, zeichnet sich vor allem im neuen Image der Wohlfahrtspartei ab, wo als Gegenstück zu Prof. Çiller eine unverschleierte Zahnärztin aus Istanbul in den Vorstand gewählt wurde, ein Beweis der zukünftigen Toleranz. Wichtig erscheint, daß innerhalb der weiblichen Parteimitglieder sehr wenige gleichzeitig Mitglieder von Konsumentenverbänden, sozialen Fürsorgeorganisationen und dergleichen sind. Damit entfällt ein potentieller Druck auf außerfamiliäre Bezugsgruppen.

Bemerkenswert ist, daß sämtliche politischen Parteien in ihren Satzungen und Wahlprogrammen Frauenanliegen bis zum Ende der achtziger Jahre fast keinen Platz gönnten. Diese Einstellung hat sich drastisch geändert. Der Wandel begann bereits 1989, als auf einem internationalen Seminar über die politische Rolle der Frau und ihr Aufrücken in Entscheidungsgremien fast alle Parteiführer den Zwang empfanden, sich zu einer egalitären Partizipation zu be-

kennen. Bei der letzten Wahl von 1991 trat diese Tendenz verstärkt zutage. Der Aufstieg von Tansu *Çiller* wird in der Öffentlichkeit als ein logischer Schritt nach den artikulierten Forderungen von aktiven Frauen aufgenommen. Kritik gegen Frauen in verantwortlichen Positionen kam nur aus marginalen kleinen religiösen Kreisen.

Als Abschluß muß konzediert werden, daß die Türkei es durch den in den Gründungsjahren verwirklichten staatlichen Feminismus fertigbrachte, zahlreiche modern gesinnte, beruflich kompetente, global orientierte Generationen von Frauen ins Leben zu führen, die dank einer fortschrittlichen Gesetzgebung und einer in letzter Zeit zunehmenden frauenfreundlichen Politik die passive Masse immer mehr zu Wort kommen läßt. Das Fundament dieser Entwicklung muß zweifellos in den Wurzeln der gesellschaftlichen Entwicklung des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts gesucht werden. Aber der Architekt einer Vision von einer egalitären, fortschrittlichen, friedlichen Gesellschaftsordnung, wo Männer und Frauen nicht getrennt, sondern gemeinsam ihr Schicksal bestimmen, bleibt *Atatürk*. Es scheint sinnvoll zu sein, an dieser Stelle einen Ausspruch von Ernst *Reuter* wiederzugeben, der seine Exiljahre in Ankara verbrachte. Er sagte u.a.: „Auf die Dauer kann keine Macht den Willen eines Volkes, das sich dem Leben der modernen europäischen Völker gleichberechtigt einzugliedern wünscht, aufhalten.“ Für die politisch aktiven türkischen Frauen ist der Wunsch, gleichberechtigte Partner der europäischen Gemeinschaft zu werden, das logische Resultat der Reformen von *Atatürk*.

Identity and Difference

Anna Krasteva

Is being different a matter of choice or fate? Does society allow or compel us to be different? What is foremost in your mind when you think of your identity? What brings you closer to „Us“ or what sets you apart from „Them“? To what extent could „Them“ be a part of „Us“? Which is more essential: to assist their integration or to preserve their difference? Is identity enriched or capsuled in its meeting with „Them“?

These questions introduce us to the dramatic field of the quest for one's own identity. Identity and difference are correlative notions. The very sense of identity includes both positive dimensions — what „We“ are, and negative ones — what „We“ are not, but Others are. The former often crystallizes far more clearly in the encounter with the latter.

The problems of identity and difference are so universal that there is no social time or place where they could not be thought of. It is quite another problem, however, that their constituting role in relation to the individual's life is not the same in all times and places.

The object of this study is approached in four stages, the first section will delineate two ethnocultural portraits, the second will deal with more general problems of how and where one experiences social difference. The third section will examine the way the political and intellectual discourse treats ethnic phenomena. The first three chapters follow the analytical approach, the last one introduces the normative approach. The intention is not to give room to wishful thinking but to suggest a constructive solution for overcoming ethnocultural conflict.

„Us“ and „Them“

The choice of post-communist Bulgaria is based on two groups of considerations. Firstly, as during any radical transition, post-communism aggravates the experience of otherness. Secondly, the relevance of the specific case study choice is backed up by the paradoxical fact that in the international political discourse after 1984, Bulgaria's name has been associated almost exclusively with the ethnic problem. The communist rule achieved this „result“ by the forced change of Bulgarian Turks' names. Post-communism repealed this decision, not without creating new problems.

On 15 January, 1990, the National Assembly adopted a declaration on the national question, condemning the policy of forced name change. According to the Names Act (The Official Gazette, No. Issue 20/ 1990), every Bulgarian citizen can, at his/her own will, restore his/her previous name. In about one year, 600000 applications for restoration of names of Bulgarian Turks, Pomaks, Romany, Tatars and Circassians were approved (*Ivanov* 1992). The new Constitution forbids forcible assimilation and guarantees citizens the right to their mother tongue. In Bulgaria, apart from Bulgarian, Turkish, Hebrew and Armenian are also officially recognized (*Konstantinov*, 1992).

I refer to these facts in order to outline the political contours of the specific time and place in which the study of difference is to be carried out. However, the „political“ content will be bracketed since the analysis focuses on the experience of otherness and the discursive mechanisms for its reproduction. It will be introduced only to the extent to which it intensifies or loosens mechanisms which in their essence are cultural, sociopsychological or discursive.

The post-communist society is „torn“ between two oppositions of difference: political and ethnocultural. The former — „communists“ versus „democrats“ — is a subject of numerous political studies, but my point of interest will focus on the latter. The ethnocultural contrast takes on different forms, the most common of which is „Us“ versus the Gypsies, where „Us“ may be any of the ethnocultural groups in this country. Despite their number and despite the relations between them, they all have a lasting and strongly negative attitude to the Gypsies.

The analysis, however, will focus on another opposition of ethnocultural difference: „Bulgarians“ — „Turks“. It is so essential that it structures the political map of Bulgaria. Its main centres are occupied by the two „superpowers“: the Bulgarian Socialist Party (BSP) and the Union of Democratic Forces (UDF). The only political formation which managed to wedge itself between these two and to occupy a firm place in Parliament is the Movement for Rights and Freedoms (MRF), which expresses the interests of Bulgarian Turks. Such a distribution of forces proves that post-communist space is organized on two principles: politics (opposition against communism) and ethnicity.¹

For the purpose of my study, I am going to construct two ideal types: „the Bulgarian“ and „the Turk“. They do not express ontological realities, but

1 The trend towards reconfiguration of the political space based on the opposition national-versus-European identity has a more general validity (although manifested in a rather different plane as that in this paper). If the structure of the political scene is traditionally determined by the left-right bipolar opposition, now the differences between groups with nationalist orientation and groups oriented towards modern European international values begin to play a more important role.

identification essences. Their definition does not stipulate the objective characteristics of their life (ethnocultural, linguistic, religious), but the way they think of themselves and/or the way the others think of them. I will use another, third ideal type, but I will discuss it in the last section of the study.

The results of the census of 4 December 1992 show that Bulgarian Christians² number 7 123 969, Bulgarian Turks 822 253, of them 812 067 are Muslims.³ These figures outline the two main ethnocultural groups in this country, but they do not constitute the empirical reference of the two ideal types.

„Bulgarians“ are not simply those who state that Bulgarian is their mother tongue and Eastern Orthodox Christianity their religion, but those for whom belonging to Bulgaria is the main marker of their identity.

According to some theories of identity (Gordon 1968, Mucchielli 1992), representatives of different minorities (women, Blacks, Jews) are more sensitive about their group identity. The Bulgarians are the indisputable majority in their motherland (appr. 85 %), but at the same time they acutely experience their „Bulgarianness“. Results of a sociological study (Georgiev 1993) show that the problematization of ethnic identity is in inverse proportion to the number of the respective ethnocultural groups.⁴ Empirical facts do not match theory and this is an evidence of hidden tensions in the experiencing of national identity. Even more significant is the fact of their being within the „ontological“ group of Bulgarians. It is one of the major reasons for establishing the first ideal type as a relevant theoretical construct to describe of some critical phenomena in ethnocultural interrelations.

„Bulgarians“ feel vulnerable in their national identity. They would like the link between their belonging to the Bulgarian ethnocultural majority and their belonging to Bulgaria to be more immediate and less problematic. They feel betrayed by the great number of political powers which do not offer them a sufficiently attractive discourse of the motherland. They are convinced that being

2 Apart from the two big ethnocultural groups of Bulgarian Christians and Turkish Muslims, there is a third one: the Bulgarian Muslims (Pomaks). They number approx. 280 000 people, their mother language (and ethnicity) is Bulgarian, and their religion Islam. The historical explanation of the group's origin is they are descendants of Bulgarians who were converted to Islam during the five centuries of Ottoman rule. „Bulgarian Muslims“ is a way to name the ethnocultural community as a whole, in fact some of its members are Christians, others atheists.

3 The figures are from a two-percent representative sample. The final results have not been published yet. Quote Tomova and Ivanov 1993.

4 Asked „What are you?“, half of the Gypsies (51 %) put their ethnic identity first. The same response is given by 56 % of the Turks. Bulgarians are the most unanimous about the significance of their ethnic identity — two thirds of them (66 %) deem it a definitive factor of their identity (Georgiev 1993).

a Bulgarian is not always an advantage in Bulgaria: 61 % think that Turks occupy too many crucial places in the administration of the country (Georgiev 1993). The latter does not correspond to reality. It is a subjective experience of otherness as aggressive, trespassing „your“ area, occupying the prestigious levels in the social and state hierarchy. „Too many“ means that the „Bulgarian“ knows exactly how many places the „Turk“ deserves. These, naturally, are not the places which the „Turk“ could prove to be worthy of, but those which would be allocated to him by the „Bulgarian“. Behind such a statement is the common attitude that there is a place for the Turk in the Bulgarian society, but he should be content with the place granted to him.

The pride felt for coming from the majority culture of your country and the frustration from the presence of otherness are the two affective pillars⁵ on which the social attitudes and phantasies of the first analyzed type are constructed. They are manifested in the differentiation between Bulgarians „proper“ and „others“.

Their „soft“ wording goes like this: „Everything possible must be done so that more Turks emigrate to Turkey“, a statement supported by „Bulgarians“ on a broader scale than the rest of the ethnocultural groups.⁶ Every other Bulgarian is adamant that „the Turkish minority poses a real threat to national security“⁷

The ultimate political expression of this position are the slogans „Bulgaria for Bulgarians“, „Turks to Turkey“⁸. The „Bulgarian's“ stability as an identification type is evidenced by the fact that these slogans were voiced after the democratic changes.

The theory of „defrosting“ the national conflicts frozen by communism does not provide a description of the situation in Bulgaria. This theory, however, as well as the practical experience in my country, show that there is no predictable relation between democracy and ethnocultural tension, neither direct, nor reverse. The same conclusion is reached by studying the New Right in France (Taguieff 1991, Wieviorka 1993) and the wave of ethnic extremism in Germany (Willems 1993). The democratic political system provides means for

5 The study of the crisis of the French national identity through the prism of the „French“ and the „Immigrant“ outlined similar dimensions of the first type of portrait analyzed. For details, Krasteva 1992.

6 36,5 % of Bulgarian Muslims and 30 % of Gypsies. In this case and further in the text, if there is no other reference, the figures are from the quoted study of Georgiev 1993.

7 The same opinion is voiced by just 21,5 % and 36,2 % of the representatives of the other ethnocultural communities mentioned.

8 These slogans were raised during demonstrations in which several thousands of people took part. They pretended to be spontaneous, and they were supported by the Bulgarian Socialist Party.

regulating conflicts, but it guarantees neither their settlement, nor their tentative control. This issue will be brought up in the last section of the study.

The ethnocultural reality which constitutes the second ideal type — the „Turk“ — is substantially different. The „Bulgarian“ and the „Turk“ differ in their mother tongue and religion, the latter being just as determining. No doubt, these differences objectively exist. Their subjective significance, however, increases in the encounter with otherness. The „Bulgarians“ are not particularly religious⁹, nor do they become such in their communications with the „Turks“. But it is by communicating — in reality or in imagination — with the „Turks“ that they become aware of belonging to their own community. One of the terms used to name this difference is „christians“, not only and not so much because they believe in God, as because the „Others“ serve Allah. The everyday consciousness thins this opposition in everyday life-style forms: unlike the Bulgarians prefer pork, the Muslims exclude it from their cuisine¹⁰; the Muslims are forbidden to taste one of the pleasures in life most relished by the Bulgarians — wine; the Bulgarians dress „as Europeans“, whereas Muslim women veil themselves; the Bulgarians celebrate Christmas Eve and St. George Day¹¹, and the Turks Ramadan.

The „Turk“ is a voluntary self-identification. Practically all (98 %) members of this ethnocultural group speak their mother tongue at home and identify themselves as Muslims.

The „Turk“, however, can be an imposed identification. The unproblematic awareness of one's own specificity may be artificially activated and mobilized, it can even be turned into aggression, defensive or offensive. Undoubtedly, political means are the most efficient in this respect. In less than a decade, the Turkish community in Bulgaria was subjected to (almost) the entire possible spectrum of methods of influence — from violence to stimulation.

An example of the former is the aforementioned forced name change in 1984.¹² If, until then, for most people the two dimensions of their sociocultural life as Bulgarian Turks had been unproblematic, then, overnight by one

9 Only 37 % of Bulgarian Christians give an affirmative answer to the question whether they believe in God. The respective figures for the Turks are 73 %, for Bulgarian Muslims 66 %, for Gypsies 59 %. The Bulgarians are the least religious group in this country. This is evident in the lowest percentage of believers as compared with the other ethnocultural groups, as well as in the highest percentage of non-believers, 35 %, as compared with 13 %, 15 % and 22 % respectively.

10 Which in reality is true only for 41 % of the Bulgarian Turks.

11 St. George's Day is the Orthodox holiday of shepherds.

12 The aim of the communist strategy initiated by the leader of the party and of the state, T. Zhivkov, was to hide the fact that the Turks were almost 10 % of the population and thus, to prevent potential demands for national minority's status.

act it crumbled into two incompatible, inimical parts. Deprived of a fundamental right as citizens, the Turks refused to continue to feel like Bulgarians.

Two dimensions of existence, which used to be side by side, yet together, suddenly loom against each other. Being a Turk means an ethnoreligious sense of belonging; being a Bulgarian is a civil one (not only in its geopolitical meaning of being a resident of the state of Bulgaria, but in its civil and political meaning as a member of Bulgarian society). The former carries predominantly traditional values, the latter modern ones. For some women, for most young people, „to be Bulgarian“ means an easier emancipation from one's ethnocultural community, a faster integration, an easier admission to the world of the majority — a normal Bulgarian reading of universal tendencies. To get assimilated in the more industrialized majority culture, argues E. Gellner (1983), is a way to acquire the advantages of social mobility and of less patriarchal, more open and dynamic social relations.

Whether to be more Turkish or more Bulgarian, being a Bulgarian Turk can always be a drama. But it is one thing when this drama is individual, and quite another when it becomes a social one.

In this case, being a Turk becomes an imperative identification. Firstly, because to force you to stop being a Turk is the surest way to force you to become one. Secondly, because the more consolidated and mobilized for resistance against outer pressure the community is, the stronger is its own control over its individual members. The individual choice has to be subjected to the group interest and the common will. Only Turks must be even those who would not mind to be Bulgarians as well.

Opposite in its aims and means is the strategy in relation to the Turks under post-communist conditions. The Movement for Rights and Freedoms is making efforts to have the Turkish language taught in schools and suggests broadcasting programmes in Turkish on national television. The explicit aim of such policy is forming and activating the Turkish ethnocultural identity, maintaining the place it deserves in the civil society, keeping it visible in public space.

In the delicate and acutely sensitive sphere of identity, any active political interference could be ambiguous. In the 1992 census, the Turkish language was declared the mother tongue by Bulgarians who have never known that language. Bulgarians, too, are encouraged to declare themselves Turks.¹³

The „Bulgarian“ and the „Turk“ are two mirror images. The „Bulgarian“ occupies schools to prevent introduction of the Turkish language. The „Turk“

13 By several means (positive ones such as courses in Turkish language, and negative ones such as threats for exclusion from Muslim religious rituals i.e. funerals, etc.) some Bulgarian Muslims are stimulated to consider themselves not only Muslims but Turks also.

boycotts classes to impose the introduction of his mother tongue within the limits of time that he has set. A vicious circle in which mistrust breeds further mistrust, fear generates fear, suspicion heightens suspicion.

A „Bulgarian“ is not simply the „Bulgarian“ who unconditionally accepts the „Turk“, works, lives and communicates with him, but the one who watches him through the deforming glasses of stereotype and prejudice. The „Turk“ is more religious than the „Bulgarian“, but the „Bulgarian“ interprets this fact as „the Turk is a religious fanatic“. The „Turk“, on his part, is also quite categorical in his judgement of the way Bulgarians „consume“ their majority position: „Bulgarians are privileged in comparison with the other ethnocultural groups in this country“; „Bulgarians avoid tough work and want to be bosses“.

As all theoretical constructs, the two ideal types introduced here have a specific sphere of validity. They do not describe the entire range of relations between the ethnocultural groups considered in this study, but focus the attention on those aspects that make the experience of difference problematic and charged with tension.

One of the „invisible“ but all the more effective forms of reducing the Others' worth is to treat them as identical, as having the same qualities. The „ideal“ type is meant to overcome this fact. Insofar as it is a model of a certain type of experience of ethnocultural difference, it enables us to study the degree and forms of manifestation in various empirical references.

The Social Space of Difference

There is a picture by *Gauguin* which irresistibly attracts me, „Where do we come from? Who are we? Where do we go?“ *Gauguin* paints his favourite islands of Tahiti, and we are submerged in the harmony of movements, the intensity of colours, the variety of suggestions. The picture emanates serenity, contemplation, and the questions in the title are dramatic.

Gauguin's subjects, still living in the cosiness of unproblematic existence, do not ask themselves these questions. These questions are put forward by *Gauguin* to the European, who wants to go back to his roots, to understand himself, to catch a glimpse of his future. They express the Occidental view of traditional culture. Having split from nature, God, and society, modern man is faced with the problem of identity.

The reason for beginning the paragraph with *Gauguin's* masterpiece is that it is a magnificent metaphor of how looking for identity can be translated into „spatial“ terms. It also gives an insight into the fundamental peculiarity that

we understand our identity when gazing in the mirror of alienness, and the more different this alienness is, the more distinctively we feel our own specificity.

Intellectuals usually articulate difference in „spiritual“ terms: identity, values, religion, language, community, belonging. The „ordinary“ man encounters the difference in its material existence. A foreign language heard in one's block of flats, in the bus or in the shop, cuts deeply the social space. It ceases to be common and is parcelled in closed capsules. The foreign language is the most divisive factor in human communications, but this universal peculiarity is expressed and experienced in a different way. It has one sociocultural „coefficient“ in Luxembourg where three languages are spoken, but the greater part of the population knows, if not all, at least two of them, and quite a different one in Bulgaria where Bulgarians practically do not speak Turkish and only one third of the Turks speak Bulgarian, apart from Turkish. The different holidays also differentiate separate layers in the common social space, which pulse with their own rhythm.

If otherness, for the intellectual, is above all „spirit“: culture, worldview, for the „average“ man it is a „body“: colour, hair, eyes different from mine, unusual clothes, smell of exotic cuisine.

The intellectuals communicate with otherness in the abstract space of knowledge and culture. The abstract character is emphasized by the circumstance that they converse with others in a common language, both in the literal sense (usually English, the Latin of the 20th century) and in the figurative (the language of science). In other words, they meet otherness in the form of familiarity. Not surprisingly, in this universalizing perspective difference seems understandable and acceptable. Nor is it surprising that this perspective cannot explain why it is sometimes more difficult for ordinary men to tolerate difference.¹⁴

The latter meet difference not in the abstract world of values, but in the concrete world of social existence which poses two essential limitations. Firstly, they are less free to choose the elements of otherness with which they would like to communicate. The „Bulgarians“, for example, may like sweet Turkish desserts, but may hardly bear the night of Ramadan celebrations, if they have to face prosaic labour duties on the next day. Studying, watching, even communicating with otherness, the intellectuals are freer in its selective perception. The second limitation is connected with the fact that the intellectuals communicate with „high“ culture, whereas ordinary men communicate with everyday culture.

14 I owe this idea to Prof. Gunter *Tiemman* of the University of Trier, Germany.

In the concrete context of this analysis, the „intellectual“ and the „ordinary“ man are not more than social positions depending on the place where the difference is encountered. In reality, it is entirely possible for a teacher to teach (and to be convinced in) ethnocultural tolerance and dialogue and at the same time to restrict his/her children in communicating with young Gypsies or Turks.

What is the social space of difference? Traditionally, the village is the place of the known, close, familiar, and the city is the privileged place for encountering the new, the different. If this „geography“ has not substantially changed, there is a deep change in the way the city meets and experiences otherness. For a long time, the city has been perceived as the place of freedom, openness, communications. R. *Park* writes: „The air of the city makes people free... The city glorifies, develops and stimulates the human nature in its various expressions“ (Human Communities 1952). Today in this same city, we find fear, mistrust, intolerance.

For those living in a medieval town, the stone wall is the border between two worlds: between security and the unknown, between familiar order and dangerous chaos. The contemporary city no longer has walls, but its anxious citizens see borders again. Experiencing the difference draws symbolic barriers separating „my“ space from „the other's“.

Studies on white American steel workers in East Chicago, Indiana, show the rather different way they perceive their Black fellow-workers. At their working place, they are members of one and the same trade union, Blacks are accepted as fellow-workers and even as managers, they do not mind sharing the same canteen, dressing room, toilets. Here the extent of accepting the Other is quite high. However, those same white workers refuse to live in the same quarter with their Black fellow workers. Thus here the extent of accepting the Other is quite low and apparently depends on the social space in which otherness is encountered. We could speak of a „mapping of difference“. The city is cut by symbolic borders which divide it into invisible areas. They have a specific coefficient of importance when compared with the constitution of „my“ world. The place of work is a space of anonymity; there „I“ and „He/She“ are functions of the social system. Home is „my“ space. Those who think of the quarter, the block of flats, in terms of „my“¹⁵, are particularly sensitive to otherness.

15 Instead, for instance, beautiful, closer to nature, practical. The opposite could be as well: standard, non-ecological, inconvenient, it is of no importance in this case. The only thing which matters is the emphasis in thinking of home: functional, aesthetical, ecological, etc. or associated with the opposition my versus the other's.

In Germany, for example, violence against immigrants is within the symbolic space of „home“. One of the main „arguments“ of the extremists is the frustration that while „We“ have housing problems, „They“ come and are promptly housed¹⁶ It is not accidental that among the most brutal are setting hostels on fire: „They“ must be destroyed together with the „home „ which does not belong to them.

To go back to the case study under review, I have to point out that there are no studies of the perception of ethnocultural difference in the separate social spaces. The interpretation of available empirical data invites similar conclusions: private and public space are open to a different extent to otherness. Both Bulgarians and Turks are prepared to work together, but are quite reserved about the prospect of living together. The symbolic distinction of the two social spaces is identical in the case of both ethnocultural groups; in the case of Bulgarians, the difference between positive answers to the question about the readiness to live and work together in one and the same place is 23 %, and in the case of Turks, 25 %.

There is no social space completely indifferent to difference but there is one particularly sensitive to it — „my home“ (my block of flats, my quarter...).

The Discursive Image of Difference

Discourse and communications play a most essential role in reproducing the difference, broadening and activating the stereotypes of its perception. How is each „actor's“ voice heard? Is the place allocated to the first or to the second in the public space equal? I will briefly outline the specificity of the political and intellectual discourse, as well as the presentation of ethnocultural problems in mass media.

There is no significant political group in this country which supports a policy of repression against minorities and which has not distanced itself from the communist strategy of forced name change. The panoramic view of the Bulgarian political arena reveals a predominantly optimistic picture. A deeper look, though, notices some contradictions and tensions. Here is just one but indicative example. Before the first free elections, the Movement for Rights and Freedoms was recognized as a legitimate organization. This fact was interpreted by the democratic opposition as a move of the Socialist Party to at-

16 Eastern Germany, where economic problems such as housing, unemployment, etc. are especially acute, is emerging as the „champion“ in the aggression against immigrants.

tract votes from the democrats in the regions with a sizable Turkish population (Ivanova 1991, Genchev 1991). This motive subsided during the period of peaceful coexistence between the Union of Democratic Forces and Movement for Rights and Freedoms (MRF), when the latter was treated as a „normal“ party and a legitimate political partner. During the first crisis in relations, however, the issue of nationalism was raised again; senior politicians „recalled“ the ethnic character of the MRF, statements were even heard that we were not going to let the Turks govern Bulgaria. The common thing in both cases, as is typical during periods of confrontation as well as of collaboration, is that ad hoc political interests remain the determining factor, and not the fundamental right of the civil society to voice and defend by the means of democratic representation all interests that have entered it, no matter how partial they may be.

Also controversial is the picture of the position of „Turkish“ voice in Bulgarian political life. On the one hand, undoubtedly positive is the fact that this voice sounds confident in the public space. The significance of this fact is supported by the speed with which it was achieved, by the large scale on which it expresses itself. Immediately after its establishment, the MRF affirmed itself as a parliamentary power in a situation in which traditionally authoritative parties in Bulgaria, such as the Agrarian, failed to hurdle the 4 % barrier to Parliament. The significant presence of the MRF (6-7 % of the votes) in political life finds expression in its role of balancer, decisive in taking important decisions. Against the background of often heard harsh unrestrained statements by politicians of various party allegiance, the relatively moderate tone of the MRF leaders is quite impressive.

On the other hand, rather ambiguous is the fact that the Turkish voice has one mouthpiece, the MRF. An impression is created of only one point of view. The MRF's monopoly on naming and voicing problems naturally does not exclude the possibility of changing positions, assessments, priorities. But this change is diachronic, it expresses various states of the same discourse subject. It excludes synchronic polyphony — the simultaneous sounding of different voices, various approaches to one and the same question.

The representative voice is there, but the „direct“ voice of the citizen Turk is not heard. We can see only a political translation of the position of Turks, not the position itself. And the translation, apart from expressing this position, has other functions as well: to comply with the political situation; to filter the variety of problems, to leave only those which bring political dividend; to create an attractive image of the party or the leader.

This situation is a consequence of the way civil society is organized. And in Bulgaria, as in other East European countries, it is rather paradoxical, insofar as the logic of its development is development top-down. It is not surprising that the results are still quite unsatisfactory: strong parties but weak structur-

ing of the civil society; insufficient channels of expression of particular interests; inability of the political discourse to articulate attitudes, moods, misgivings of public opinion.

The mass media analysis outlines similar tendencies. When expressing the „Bulgarian’s“ position, they implicitly presuppose its identification with the Bulgarian citizen in general, extracting dividend from the sensitive and painful experiencing of otherness.

The „Bulgarian’s“ attitude finds expression also in the reproduction of the negative stereotypes vis-a-vis the other ethnocultural groups. A characteristic example is the presentation of crime. If the criminal is a Bulgarian, no mention is made of the fact, the emphasis being laid on the character of the crime. If the criminal belongs to another ethnocultural community, especially Gypsies, this is the „news“, the fact is in the headlines, clearly underlined, the crime itself being an illustration only.

It is not impossible to find counter-examples, for instance, an extensive article on the unique traditions of Gypsies or a report of joint construction of a church by Christians and Muslims in the village of Kamenari. However, these are the exceptions rather than the rule, and they only go to show how urgent it is for them to become the rule.

For the discourse analysis, what is *not* said is as essential as what is said. It is revealing that there are very few articles creating a positive image of the different ethnocultural groups, describing their customs, traditions, holidays, as well as those propagating forms of dialogue, understanding, mutual assistance.

The sense of value is a substantial dimension of identity. Each individual or group strives to be appreciated by those whose opinion he/she takes to heart. Their view, acknowledgement, indifference or judgement have the same constitutive force for the sense of value as does self-assessment.

Devaluation makes the community aggressive (*Mucchielli* 1986). Once it feels its value questioned or imperilled, it mobilizes its defensive mechanisms: from withdrawal into itself to hostility towards the others.

Intellectual discourse doubtlessly aspires to overcome the extremes and fluctuations of the political and media one, to evade the limitations of the „Bulgarian“ and the „Turkish“ position, to speak from the citizen’s point of view.

Contrary to many ideologized and idealized former theses, intellectual efforts in the post-communist period focused on analyzing the ethnocultural situation in its complexity. To be sure a positive tendency. However, a tendency burdened with three controversial consequences.

First. The status of minority groups is rather limited in intellectual discourse — as an object of interest, rather than a subject in a dialogical communicative situation.¹⁷

Second. Attention is concentrated on the contradictions, tensions, distance between ethnocultural groups. Their conceptualization in scientific terms is certainly a way of their deeper understanding, but it is also a way of their reification. When, from the broad spectrum of real (and possible) relations, the intellectual discourse chooses mainly prejudices, stereotypes and tensions, it structures a reality, a reality whose priorities are named by notions expressing negative evaluation.

The scholars do not only study their object, they create it. Lending greater „ontological“ and normative weight to certain notions, they „rearrange“ society according to them.

Third. A change of focus, however, would not automatically solve the problem. It would lead to a change of assessment, but would not be a constructive rewording of the position.

Each society offers a repertoire of identities. Among the various forms of collective identities, intellectual discourse prefers the ethnocultural ones, while the media circulate this choice. For its part, the ethnocultural form in principle expresses and is a factor for group differentiation. What is missing are alternative values, forms of solidarity which will construct groups with transethnic configurations. This issue is the subject of the last part of my paper.

National Identity and Citizenship

I now come to the third ideal type whom I shall call the „citizen“. As the first two, he accepts the value of difference, but unlike them, the „citizens“ see it not in its particular manifestation, but in its universal significance. They stress the right of any difference, the equal footing of all in a common social space. They do not try to unite the points of view of the „Bulgarian“ and the „Turk“; the „citizens“ strive to show that either of them could be right, but only if and to the extent they assume the equally valuable rightness of the opposite point of view.

The „citizens“ realize how ambiguous the value of difference is. Its overassessment could be transformed into a racist conviction of the insurmountable inferiority of other communities. Its underassessment could be expressed in ig-

17 T. *Todorov* notes the importance of this discursive device as an expression of the asymmetrical relationship between colonizers and colonized (*Todorov* 1982).

noring and indifference to the specificity of the Others. Either way, there are no prerequisites for dialogue — be it due to haughty neglect or lack of interest.

Dialogue is indeed a key word. The Other should not be downgraded to an object, even if this is in the positive forms of interest, attention, compassion. Public spaces are needed, where different voices could sound equitably, none having the last say.

There are two ways of overcoming difference. The first is optimization of the ethnocultural opposition „Us“ / „Them“. The second is its constructive elimination via civic activity, characterized not by communities but by actors, and in which actors are participants side by side.

In this case, „citizen“ is not a legal but a social concept. He is not just a subject of a state, but an active member, participant and creator of civil society.

The citizen tries to understand the reasons for the appearance of the „Bulgarian“ and the „Turk“ as social types. The citizen attempts to find ways for overcoming them, for weaving a social texture in which the relations between the different ethnic groups are not to be described by the figures of the „Bulgarian“ and the „Turk“, but by civil tolerance of difference.

The centuries-old coexistence of the two communities has set up a successful modus of understanding, the neighbourhood relations (*komsuluk*). It finds expression in the preservation of good personal contacts, even in case of worsened intergroup relations, respect for the other's religious feasts, exchange of sacred food (*Georgieva* 1992). This tradition has preserved its vitality until today. It is, however, a rather fragile basis for accepting otherness for two reasons. First, neighbourhood relations are an aspect of the particular lifestyle, an island of traditional relations in the sea of modern, ever urbanizing and dynamic society. Second, it is the bridge between the separate communities, facilitating the dialogue between them, but reproducing their separateness.

The fundamental problem of ethnic identity is that it is capsuled in its essence, it is based on difference, separateness. Therefore, it is necessary to construct social communities with another type of configuration, on the basis of shared forms of solidarity, independent of the confessional, ethnic or cultural specificity of members. Citizenship is the concept which brings into synthesis a variety of active forms of dialogue and interaction.

Respondents in a sociological study voice their disappointment that the post-communist changes have deprived them of some joint holidays: 1 May, the International Labour Day, 9 September, the socialist national holiday. Very different is the symbolic content of a holiday when it is „my“ and when it is „our“. „My“ means that it is a holiday only of my community, and to the Other, in the best of cases, is given the role of a well-intentioned spectator. „Our“ means that it is a holiday of all, a ritual-game space in which we meet and have fun not as „Bulgarians“ or „Turks“, but as compatriots. One of post-communism's

paradoxes is that it abolished some of the existing forms of civil solidarity without offering sufficient alternatives.

The „citizens“ are aware of the lengthiness of that process. They emphasize that the citizens' rights need to be legally stipulated. But they understand that it is even more necessary to build up a social and political structure which will ensure their exercise in reality. Because, V. Havel asks, what is the sense of a law which is respected by no one, defended by no one, and abided by no one (Havel 1993)? Even the best laws, the most perfect democratic mechanisms cannot guarantee freedom and human rights if they are not based on human and social values.

Yet the latter are formed in various forms of civic participation. There are social problems — first, environmental, but also those of urban structure, education and many others — which could not be solved, not even approached correctly, unless all are involved in the process, regardless of their ethnocultural identity. Apart from the direct pragmatic result, joint activity has substantial long-term effects:

- it creates a sense of equality in regard to responsibility for solution of common problems;
- it enriches experience in the establishment of civic committees, commissions, groups;
- it consolidates civil society, forms social actors with the awareness that the burden of overcoming problems should be shared — part of which, of course, being delegated to political representatives, another part being shouldered by us all.

The third ideal type's pathos is aimed at justification and confirmation of the value of citizenship. It is the social net which could weave the „Bulgarian“ and the „Turk“ into a viable community. The citizens remember E. Renan's formula that the nation is a soul, a spiritual principle, a large agglomeration of people with sound reason and a human heart, a daily plebiscite. They share the civil understanding of the nation as a community of people united by their striving to a common state.

The „citizens“ know there are social problems which cannot be radically resolved. It is possible just to highlight directions for their social rationalization, in the specific case, for the justification of the right of all differences, for confirmation of citizenship as the modus of their coexistence in the common social space. This constitutes its strength.

Its weakness is its rather rationalistic discourse. In its moderate tone people cannot recognize their anxieties and misgivings; in its balanced theses they cannot perceive their dramatic phantasms. The „citizens“ understand it is hard to change human nature, the tendency to mistrust the Other, to fragment social

space into „my“ and „the other's“. Their efforts are more modest: to civilize the attitude towards difference by:

- 1) controlling extremist intolerance;
- 2) affirming the constructive values of openness and understanding;
- 3) developing new forms of civil solidarity, interaction and activity.

The problems of identity are deeply, intimately, connected to the way in which difference is experienced. They are always potentially charged with contradictions. These potential contradictions crystallize in real tensions mostly in the cases where the threads between the social and political body are not vital enough, or because they are not completely built, or because they have been destroyed. Citizenship is one of the ways for weaving and strengthening these threads.

References

- Gellner E.: Nations and Nationalism. London: Blackwell, 1983.
- Genchev N.: The Opposition: Critical Look from Inside. Culture, 1991.
- Georgiev G. et al.: Some Results of the Study „The Ethnocultural Situation in Bulgaria, 1992“. In: Sociological Review, 1993, No.3, p.54-81.
- Georgieva T.: Tendencies in Ethnic and Confessional Relations in the Small Towns of Eastern Rhodopes. In: Aspects of Ethnocultural Situation in Bulgaria and the Balkans. Sofia, 1992, Vol.2, p.57-64.
- Gordon C. and K. Gergenl (eds.): The Self in Social Interaction. New York: Wiley, 1968.
- Gordon M.: Assimilation in American Life. New York/Oxford, 1964.
- Havel V.: Summer Meditations. Sofia, 1992.
- Ivanov M.: Statement. Meeting of Experts on National Minorities. Subsidiary working body „A“. Geneva, July 4th, 1991.
- Ivanova E.: The Ethnic Conflict. East-East, 1991, No.2, p.63-66.
- Konstantinov E.: The Rights of Individuals Belonging to Religious, Linguistic or Ethnic Minorities in the Bulgarian Constitution. In: Aspects of the Ethnocultural Situation in Bulgaria and the Balkans. Sofia, 1992, Vol.2, p.9-20.
- Krasteva A.: National Identity and Citizenship. Research project, 1992.
- Mucchielli A.: L'Identité. Paris: PUF, 1982.
- Taguieff P.-A. (Dir): Face au racisme. Paris: La Decouverte.
- Todorov T.: La Decouverte de l'Amerique. Paris: Seuil, 1982.
- Tomova I. and M. Ivanov: Ethnic Groups and Interethnic Relations in Bulgaria. Paper of the Seminar „The Professional Journalism in Europe: the German and the Bulgarian Experience“. Bankya, 26-30 August 1992, 1993.
- Wieviorka M. (Dir): Racisme et Modernité. Paris: La Decouverte, 1993.
- Willems M., S. Würtz und Eckert: Fremdenfeindliche Gewalt: eine Analyse von Täterstrukturen und Eskalationsprozessen. Research project, 1993.

Rechtsfragen einer deutsch-türkischen Doppelstaatsangehörigkeit¹

Memet Kılıç

Das in diesem Beitrag zu behandelnde Thema gehört zu den meistdiskutierten Gegenständen in den deutsch-türkischen Beziehungen. Vor allem die türkischen Medien in Deutschland, aber auch die deutsche Presse und hin und wieder die Fachliteratur haben sich des Themas seit längerem angenommen. Mit diesem Beitrag soll versucht werden, einzelne rechtliche Aspekte zu beleuchten. Dabei wird neben den Aspekten der Staatsangehörigkeitsbestimmungen Deutschlands und der Türkei auch auf die in der türkischen Rechtsordnung zu beobachtenden Folgen für türkische Staatsangehörige bei dem Verlust ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit eingegangen werden.

A. Historischer Überblick über die deutschen und türkischen Staatsangehörigkeitsgesetze

I. Deutsche Staatsangehörigkeitsgesetze

Das heute noch geltende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.7.1913 trat am 1.1.1914 in Kraft. Dieses Gesetz beinhaltete keine fundamen-

1 Vgl. auch die nachfolgende Anmerkung von *Rumpf* sowie auch Rona *Aybay*: Doppelte Staatsangehörigkeit und Militärdienst bei Türken im Ausland. In: ZfTS 5(1992)2, S.255 ff.

Abkürzungen und Erläuterungen: AuslG (Ausländergesetz); BGBl (Bundesgesetzblatt); BVerfGE (Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts); DStur (halbamtsliche Gesetzes- und Verordnungssammlung [seit 1839]; EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB); InfAuslR (Informationsbrief Ausländerrecht); IPRG (Gesetz über das internationale Privat- und Verfahrensrecht); JZ (Juristenzeitung); GMBI (Gemeinsames Ministerialblatt); RuStAG (Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz); RG (Resmi Gazete — Amtsblatt); StAG (Staatsangehörigkeitsgesetz); StAZ (Das Standesamt); WPflG (Wehrpflichtgesetz); SZ (Süddeutsche Zeitung); ZAR (Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik); ZfRV (Zeitschrift für Rechtsvergleichung).

talen Änderungen gegenüber dem Gesetz von 1870². Immerhin wurde jedoch der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit als weiterer Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit eingeführt.

Während des Dritten Reiches wurden weitere Vorschriften erlassen, die das Staatsangehörigkeitsrecht betrafen. Unter diesen ist z.B. das Gesetz vom 15.5.1935, das alle Bestimmungen über den Rechtsanspruch auf Einbürgerung abgeschafft hat, zu erwähnen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg tauchten zusammen mit den Flüchtlingsströmen große Schwierigkeiten bei der Lösung staatsangehörigkeitsrechtlicher Fragen auf. Zehn Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg (22.2.1955) wurde daher das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit erlassen, und in den Jahren 1956 und 1957 folgten zwei weitere Gesetze. Ferner ist als wichtigste Gesetze zu unserem Thema auf das „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 6.5.1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern“ vom 29.9.1969 und auf das „Gesetz zur Neuregelung des Ausländergesetzes“ vom 9.7.1990, welches u.a. Bestimmungen zu einer erleichterten Einbürgerung enthält, hinzuweisen.

II. Türkische Staatsangehörigkeitsgesetze

Im Osmanischen Reich, in dem zunächst eine staatsangehörigkeitsrechtliche Gesetzgebung fehlte,³ war das wichtigste Kriterium zur Unterscheidung von Ausländern und Staatsbürgern die Religion. Auf der Grundlage des Korans und der islamischen Lehre wurde hiernach zwischen Angehörigen der „Buchreligionen“ (türk.: *zimmiler*), Nichtmuslimen mit vorübergehendem Aufenthalt in einem islamischen Staatsgebiet (türk.: *müstemenler*) und Angehörigen des „feindlichen“ nichtmuslimischen Auslands unterschieden (türk.: *harbiler*). Es fehlte also an einer staatsrechtlichen Unterscheidung im herkömmlichen Sinne: jeder Muslim galt ohne weiteres als „Staatsangehöriger“, während es für Nichtmuslime darauf ankam, ob sie bereits im islamischen Staatsverband sesshaft waren, sich nur zu vorübergehendem Aufenthalt in das Land

2 „Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit“ des Norddeutschen Bundes vom 1.6.1870.

3 Vom 23.1.1869 bis 4.6.1928 galt „*Tabiiyet-i Osmaniye Nizamnamesi*“ (Osmanisches Staatsangehörigkeitsgesetz), *Düstur I* 1, S.16; abgedruckt auch bei Aysel Çelikel / Cemal Şanlı: *Türk Milletlerarası Özel Hukuk Mevzuatı* (Rechtsvorschriften zum türkischen Internationalen Privatrecht), 4. Aufl., Istanbul 1991, S.125 ff.

begeben hatten oder gar aus einem Lande kamen, das sich mit dem islamischen Staat im Kriegszustand befand.⁴

Das erste Staatsangehörigkeitsgesetz der türkischen Republik trat am 4.6.1928 in Kraft.⁵ Es wurde am 22.2.1964 durch das heute noch geltende türkische Staatsangehörigkeitsgesetz (türk.StAG) ersetzt,⁶ das seither einige Änderungen erfahren hat, die u.a. den Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit betreffen.

B. Mehrstaatigkeit in den beiden Ländern

I. Mehrstaatigkeit in der Bundesrepublik

Bei der Einbürgerung eines Ausländers ist gemäß §8 RuStAG der Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit nicht vorgesehen. Außerdem verliert ein Deutscher, der entweder seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland hat, durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit seine deutsche Staatsangehörigkeit nicht (§25 Abs.1 RuStAG). Ein Deutscher, der weder seinen Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt in Deutschland hat, verliert zwar grundsätzlich seine deutsche Staatsangehörigkeit, kann diese aber behalten, wenn er vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat (§25 Abs.2 S.1 RuStAG). Auch durch Geburt, wenn der andere Elternteil Ausländer ist (§4 RuStAG)⁷, Legitimation (§5 RuStAG) oder Annahme eines Kindes (§6 RuStAG) kann Mehrstaatigkeit zustande kommen. Die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit steht mit dem RuStAG nicht in Widerspruch.

4 Vgl. Aysel Çelikel: *Yabancılar Hukuku* (Ausländerrecht), 5. Aufl., İstanbul 1990, S.40 f.

5 Gesetz Nr.1 312 v. 23.5.1928, abgedruckt bei Çelikel / Şanlı a.a.O., S.129 ff.

6 Gesetz Nr.403 v. 11.2.1964. Deutsche Übersetzung in: *Bergman / Ferid*: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VIII, Frankfurt 1992.

7 §4 RuStAG wurde durch das „Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften“ geändert (BGBl 1993, Nr.33, S.1072-1073); hiernach können die nichtehelichen Kinder eines deutschen Vaters bis zur Vollendung ihres 23. Lebensjahres durch eine nach deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

Aber die Einbürgerungsrichtlinien vom 1.7.1977⁸ fordern unter Ziffer 5.3 die Vermeidung der Mehrstaatigkeit, da sie unter Umständen Rechtsunsicherheit schaffe, zum Widerstreit von Pflichten gegenüber verschiedenen Rechtsordnungen und zur Einschränkung des diplomatischen und konsularischen Schutzes gegenüber Mehrstaatern führe. Jedoch haben die Einbürgerungsrichtlinien keine Gesetzeskraft und wurden auch nicht von allen Bundesländern übernommen.⁹ Darüber hinaus sehen die Einbürgerungsrichtlinien mehrere Ausnahmen unter den Ziffern 5.3.3 und 5.3.4 vor, die die Mehrstaatigkeit ermöglichen, wenn die Versagung der Einbürgerung bzw. das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit eine unzumutbare Härte darstellen würde. Sie sind so umfangreich formuliert worden, als ob die Mehrstaatigkeit nicht Ausnahme, sondern Regelfall wäre. Mehrstaatigkeit kommt hiernach z.B. in Betracht, wenn

- das Recht des Heimatstaates das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit überhaupt nicht ermöglicht,¹⁰
- der Heimatstaat die Entlassung durchweg verwehrt oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht, der Einbürgerungsbewerber die Voraussetzungen einer Einbürgerung nach internationaler Gepflogenheit zweifelsfrei erfüllt und die Verweigerung dadurch den Charakter des Willkürhaften erhält,
- der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintreten der Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,
- Einbürgerungsbewerber den überwiegenden Teil ihrer Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten haben und hier in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen sind, sofern die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig ist.

Ausnahmen kommen ferner in Betracht, wenn

- ein herausragendes öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht,
- die Hinnahme von Mehrstaatigkeit im öffentlichen Interesse geboten ist.

8 GMBI 1978, S.16; geändert am 7.3.1989, GMBI S.195.

9 Hellmuth *Hecker*: Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bei deutscher Einbürgerung von Angehörigen der sechs wichtigsten Gastarbeitsländer. In: *InfAuslR* (1981), S.193; Kay *Hailbronner*: Einbürgerung von Wanderarbeitnehmern und doppelte Staatsangehörigkeit, 1992, S.22 f.

10 H. *Weideler*/F. *Hemberger*: Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, 3. Auflage 1991, S.246.

Auch §87 AuslG enthält Fälle, in denen Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist.

Als weitere Ausnahme vom Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit kann das Gesetz vom 20.12.1974¹¹ genannt werden, wonach Kinder aus deutsch-ausländischen Ehen mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, ohne Rücksicht darauf, daß sie auch die Staatsangehörigkeit ihrer ausländischen Eltern erhalten.¹²

Bei der Einbürgerung von früheren deutschen Staatsangehörigen, denen während des Dritten Reiches die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist (Art.116 Abs.2 GG), und bei der Einbürgerung deutscher Volkszugehöriger (Art.116 Abs.1 GG) wird die Abgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht verlangt.¹³

Als Ergebnis der Betrachtung des innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland bleibt festzuhalten, daß die Mehrstaatigkeit nicht nur in bestimmten Ausnahmefällen erlaubt ist. Auch das internationale deutsche Recht widerspricht dieser Feststellung nicht. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, das am 6.5.1963 von den Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet wurde. Nach dem Umsetzungsge-
setz zu diesem Übereinkommen verliert ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit, wenn er freiwillig die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates erwirbt. Es bleibt aber die Möglichkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit, wenn der bisherige Heimatstaat des Einzubürgernden gemäß Anlage Nr.3 des Übereinkommens seine Zustimmung dazu erteilt.

In der Literatur wird zu Recht darauf hingewiesen, daß dieses Übereinkommen nach seinem eindeutigen Wortlaut nur gegenüber den Vertragsstaaten bzw. deren Staatsangehörigen anwendbar ist. Da die Türkei keine Vertragspartei dieses Abkommens ist, stellt es auch kein Hindernis für die Gewährung der deutschen Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung der bisherigen türkischen Staatsangehörigkeit dar.¹⁴

11 BGBl 1974 I, S.3 714.

12 Vgl. Entwurf der Bundestagsfraktion der SPD eines Gesetzes zur Erleichterung der Einbürgerung und Hinnahme der Doppelstaatsangehörigkeit, Deutscher Bundestag Drucksache 12/453 v.10.3.1993, S.5: „Von 1981 bis 1990 sind in den alten Bundesländern 302 996 deutsch-ausländische Ehen geschlossen worden.“

13 Von 1981 bis 1990 sind 132 989 Aussiedler aufgenommen worden, vgl. dazu ebenda.

14 Hailbronner a.a.O., S.42; Hecker a.a.O., S.193.

II. Mehrstaatigkeit in der Türkei

Art.66 der türkischen Verfassung vom 9.11.1982 enthält die grundlegende Regel für die Staatsangehörigkeit. „Das Kind eines türkischen Vaters oder einer türkischen Mutter ist Türke“ (Art.66 Abs.2 Satz 1). Dadurch hat die Türkei das Prinzip des „*ius sanguinis a patre et matre*“ in der Verfassung verankert. Nach Art.1 türk.StAG erwirbt das Kind, welches einen türkischen Elternteil hat, die türkische Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht darauf, wo es geboren ist und ob es eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt.¹⁵

Gemäß Art.2 türk.StAG kann ein nichteheliches Kind einer ausländischen Mutter durch Legitimation (Abs.a), durch ein die Verwandtschaft feststellendes Urteil (Abs.b) oder durch Anerkennung (Abs.c) die türkische Staatsangehörigkeit erwerben, wobei es kein Hindernis darstellt, wenn das Kind gleichzeitig die Staatsangehörigkeit der Mutter hat.¹⁶

Die Ausländerin, die einen Türken heiratet, kann gemäß Art.5 türk.StAG für die türkische Staatsangehörigkeit unter Einhaltung der im Art.42 türk.StAG vorgesehenen Formerfordernisse optieren. Die Niederlegung der bisherigen Staatsangehörigkeit wird hierfür nicht gefordert.

Die Frage der Ermessenseinbürgerung wird grundlegend in Art.6 und Art.7 türk.StAG geregelt. Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird unter den Einbürgerungsvoraussetzungen nicht aufgezählt. Jedoch hat der Ministerrat Ermessensspielraum und wurde kraft Gesetz vom 20.4.1989¹⁷ ermächtigt, die Einbürgerung von weiteren Bedingungen abhängig zu machen. Nicht zur Bedingung gemacht wurde bisher die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit.

Die Kinder, die ihre Staatsangehörigkeit zusammen mit ihren Eltern verloren haben, können binnen eines Jahres, nachdem sie volljährig geworden sind, wieder für die türkische Staatsangehörigkeit optieren. Gleiches gilt für die Frau, die ihre Staatsangehörigkeit aufgrund des Erwerbs der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes bei der Eheschließung verloren hat (Art.19 türk.StAG). Sie muß im Falle der Scheidung binnen drei Jahren nach Auflösung der Ehe

15 „Da es für unser Rechtssystem keine Rolle spielt, wenn ein Kind aufgrund seines Geburtsortes die französische Staatsangehörigkeit erwirbt, ist es trotzdem ein türkischer Staatsangehöriger, weil sein Vater während der Geburtszeit die türkische Staatsangehörigkeit hatte.“ (8. Senat des Staatsrats [Danıştay], Urt. v. 29.5.1963); vgl. Ergin *Nomer: Vatandaşlık Hukuku Dersleri* (Lehrbuch zum Staatsangehörigkeitsrecht), Istanbul 1980, S.24, FN 34.

16 Für einen Beispielfall siehe Erik *Jayme*: Abstammungsvorfragen und Auslegung des Art.23 S.1 EGBGB bei der Legitimation in Auslandsfällen, IPRax 1990, S.309 ff.

17 RG Nr.20 153 v. 29.4.1989.

handeln. Hierfür bedarf es keiner Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (Art.12, 13 türk.StAG).

Nach dem Wortlaut des Art.16 türk.StAG ist Mehrstaatigkeit offensichtlich erlaubt. Die Einbürgerung der Eltern (bei der Mutter unter besonderen Voraussetzungen) erstreckt sich auf ihre minderjährigen Kinder, wenn das Heimatrecht der Kinder nicht widerspricht.

Volljährige, die schon Wehrdienst geleistet haben oder von diesem befreit sind und freiwillig eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben oder begründete Aussichten auf den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit haben, können die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit beantragen (Art.20 türk.StAG). Gemäß Art.22 türk.StAG gewährt der Ministerrat eine Erlaubnisurkunde zum Austritt aus der türkischen Staatsangehörigkeit (Abs.2), welche drei Jahre Gültigkeit hat (Abs.4). Der Ministerrat entscheidet nach drei Jahren, ob diese Personen die türkische Staatsangehörigkeit verlieren oder nicht, falls sie innerhalb dieser Frist entsprechende Informationen und Dokumente nicht abgeliefert haben (Art.23 Abs.2 türk.StAG).

Dies ist auch eine Möglichkeit zur Erlangung der Mehrstaatigkeit im türkischen Recht,¹⁸ soweit der Ministerrat sein Ermessen für die Beibehaltung der türkischen Staatsangehörigkeit nutzt. Dieser Artikel wird zu Recht heftig kritisiert, da die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit reine Ermessenssache ist und keine klare Rahmenbedingungen hat¹⁹

C. Möglichkeiten des Erwerbs der doppelten Staatsangehörigkeit in den deutsch-türkischen Beziehungen

Schon die vorgenannten Fälle haben Möglichkeiten des Erwerbs doppelter Staatsangehörigkeit aufgezeigt. Darüber hinaus bietet die Praxis weitere Möglichkeiten, über die Ermessenseinbürgerung der deutschen und türkischen Behörden zur doppelten Staatsangehörigkeit zu kommen.

Wird von den türkischen Staatsangehörigen verlangt, daß sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben sollen, um sich einbürgern lassen zu können —

18 Vgl. *Tuğrul Ansay*: Doppelstaatsangehörigkeit für Türken? In: *InfAuslR* (1981), S.84 ff.

19 Kritisch dazu äußern sich z.B. *Ali Sirmen*: Önemli bir olanak (Eine wichtige Möglichkeit). In: *Cumhuriyet* v. 3.8.1990; *Murat U. Aksoy*: Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ausländische Arbeitnehmer aus der Sicht der Türkei. In: *InfAuslR* (1982), S.183 ff.

so etwa §§85 und 86 AuslG —, können sie zunächst eine Einbürgerungszusicherung erwirken, mit der sie dann bei der zuständigen Behörde gemäß Art.20 türk.StAG ihre Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit beantragen. Erfüllen sie die gesetzlichen Voraussetzungen, so bekommen sie die Erlaubnisurkunde zum Austritt aus der türkischen Staatsangehörigkeit und lassen sich in Deutschland einbürgern. Von dieser Zeit an sind sie deutsche Staatsangehörige, aber auch gleichzeitig türkische Staatsangehörige, weil der Austritt aus der türkischen Staatsangehörigkeit noch nicht wirksam geworden ist. Danach kommen drei verschiedene Möglichkeiten in Betracht:

- 1) Beantragen sie innerhalb von drei Jahren, daß sie die türkische Staatsangehörigkeit doch behalten wollen, entscheidet der türkische Ministerrat, ob sie die türkische Staatsangehörigkeit weiter behalten dürfen.
- 2) Liefern sie die entsprechenden Informationen und Dokumente innerhalb von drei Jahren nicht ab, entscheidet der Ministerrat ggfs. auf Ausbürgerung.
- 3) Beantragen sie die Wiederaufnahme in den türkischen Staatsverband nach ihrem endgültigen Austritt aus der türkischen Staatsangehörigkeit, entscheidet der Ministerrat, ob sie wieder eingebürgert werden. In diesem Fall können die volljährigen Personen türkischer Abstammung gemäß Art.7 türk.StAG ohne Erfüllung der Voraussetzungen der Niederlassungsabsicht und des Aufenthalts eingebürgert werden.

Aus der Sicht des deutschen Rechts kann dies wegen Art.25 RuStAG nicht mehr zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen, sofern sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland haben. Haben sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht in Deutschland, müssen sie eine Genehmigung von der zuständigen deutschen Behörde (im Ausland der deutsche Konsul) zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erwirken (Art.25 Abs.2 RuStAG).

Da die Türkei dem Mehrstaaterübereinkommen nicht beigetreten ist,²⁰ ist das Abkommen auf die einbürgerungswilligen türkischen Staatsangehörigen nicht anwendbar.

20 Es wird gelegentlich gesagt, daß die Türkei ein „Berner Abkommen über die Verminderung der Mehrstaatigkeit“ v. 13.9.1973 ratifiziert habe und es deswegen den türkischen Behörden schwerfalle, die doppelte Staatsangehörigkeit zu erlauben (vgl. *Aksoy* a.a.O., S.184); dies ist nicht richtig. Erstens gibt es ein solches Übereinkommen nicht und zweitens hat die Türkei ein „Berner CIEC-Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit“ v. 13.9.1973 ratifiziert; dies hat mit Mehrstaatigkeit nichts zu tun. Dieses Abkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 24.9.1977 im Verhältnis zu Griechenland und der Türkei in Kraft getreten und hat die Verringerung der Staatenlosigkeit zum Ziel (Text abgedruckt bei Erik Jayme/Rainer Hausmann: Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 7.Aufl., München 1994, S.584 ff.).

Das seit 1.1.1991 geltende und zuletzt am 1. Juli 1993 geänderte²¹ AuslG enthält unter den nachfolgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung.

Die Einbürgerung ist möglich für Ausländer, die seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, 6 Jahre eine deutsche Schule besucht haben, nicht vorbestraft sind, ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben und den Antrag zwischen dem 16. und 23. Lebensjahr stellen (§85 AuslG).

Ein ähnlicher Einbürgerungsanspruch besteht für Ausländer, die seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§86 Abs.1 AuslG). Auch sie müssen bei Einbürgerung ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben, dürfen nicht vorbestraft sein und müssen ihren Lebensunterhalt regelmäßig aus eigenen Kräften bestreiten. Ehegatte und minderjährige Kinder können unter den gleichen Voraussetzungen miteingebürgert werden wie Ehegatten deutsch-verheirateter Ausländer (§86 Abs.2 AuslG).

Durch die Änderung v. 1.7.1993²² wurden die Wörter „in der Regel“ des Abs.1 der §§85 und 86 gestrichen und damit das Ermessen der Behörden eingeschränkt. Die Einbürgerung nach §86 AuslG konnte vor der Gesetzesänderung bis zum 31.12.1995 beantragt werden. Diese Frist wurde aufgehoben. Jedoch besteht ein Einbürgerungsanspruch für beide Gruppen von Ausländern dann nicht, wenn sie keine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen oder ein Ausweisungsgrund nach §46 Nr.1 AuslG vorliegt.

§87 AuslG sieht Ausnahmen für die Gewährung der Einbürgerung trotz Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit vor, wenn

- der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann (§87 Abs.1 Satz 1),
- der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und wenn der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Bundesgebiet in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist (§87 Abs.2).

Viele türkische Jugendliche sind aufgrund §87 Abs.2 AuslG Doppelstaater geworden, weil sie ohne Ableistung ihres Militärdienstes aus der türkischen Staatsangehörigkeit nicht entlassen werden können.

21 Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften v. 1.Juli 1993, BGBl 1993, Nr. 33, S.1061 ff.

22 Siehe FN 7.

Unabhängig von der oben genannten Praxis werden die Ermessenseinbürgerungen oft unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit vollzogen.²³

D. Die Vor- und Nachteile der deutsch-türkischen Doppelstaatsangehörigkeit

Sowohl Gegner als auch Befürworter der Doppelstaatsangehörigkeit in Deutschland berufen sich mehr oder weniger auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.5.1974²⁴.

Als wichtigste Argumente gegen eine Doppelstaatsangehörigkeit werden genannt:

- Mehrstaatigkeit führe zu Loyalitätskonflikten;
- der diplomatische und konsularische Schutz gegenüber Mehrstaaten sei eingeschränkt;
- Mehrstaatigkeit schaffe die Gefahr der Rechtsunsicherheit, besonders im internationalen Privatrecht.

Es stellt sich die Frage, inwieweit diese Sorgen begründet sind.²⁵

I. Loyalität

Ein von den Gegnern der Doppelstaatigkeit oft gehörter Satz lautet: „Man kann nicht Diener zweier Herren zugleich sein“.²⁶ Diese Argumentation spie-

23 „Von den 152 530 Ermessenseinbürgerungen der Jahre 1981 bis 1990 sind 39 091 (25,63 %) unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgt.“ Entwurf a.a.O.

24 BVerfGE 37, S.217 ff. Die Fraktion der SPD zitiert in dem genannten Entwurf z.B. folgende Absätze dieses Urteils: „Die Vorstellung, es handle sich bei der Zuerkennung der Staatsangehörigkeit um eine Abgrenzung des Staatsvolkes unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten, die der Staat nach seinem Ermessen vornehmen könne, entspricht nicht dem Verständnis des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes.“ (BVerfGE a.a.O., S.239). Das Wesen der Staatsangehörigkeit wird danach nicht darin gesehen, „daß die betreffende Person der Hoheitsgewalt eines bestimmten Trägers staatlicher Herrschaft untersteht, sondern darin, daß sie selbst diese staatliche Gemeinschaft mitbildet und mitträgt“ (BVerfGE a.a.O., S.246) (Entwurf a.a.O., S.6).

25 Für eine umfassende Darstellung der Vor- und Nachteile einer doppelten Staatsangehörigkeit siehe *Hailbronner*, a.a.O., S.109 ff.

26 „Das vermeintliche Hindernis der Staatsangehörigkeitshäufung ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Es beruht auf einem überholten Staatsverständnis. Bürger/innen sind nicht des Staates Diener/innen; sie sind der Staatsgewalt nicht „untertan“. Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN v. 3.5.1989, BT-Drucks.11 / 4464, S.2.

gelt eine veraltete Weltanschauung und eine veraltete Vorstellung vom Verhältnis zwischen Bürger(inne)n und Staat wider. Eine gesellschaftliche Integration setzt eine staatsbürgerliche Gleichstellung der auf Dauer in der Bundesrepublik lebenden Ausländer voraus.²⁷ Mehr als 70 % der türkischen Staatsangehörigen leben in der Bundesrepublik schon länger als zehn Jahre,²⁸ fast 20 % sogar länger als 20 Jahre. 63 % der in Deutschland lebenden Türken sind jünger als 30 Jahre.²⁹ Bei der zweiten und dritten Generation ist eine Rückkehrabsicht kaum noch festzustellen. Wegen ihrer gespaltenen Identität fühlen sie sich beiden Ländern zugehörig.³⁰ Ihr Schicksal ist mit dem der Bundesrepublik verbunden. Deswegen ist eine Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit notwendig.

Der Wunsch nach Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit ist vor allem durch emotionale, kulturelle und familiäre Bindungen an die Türkei bedingt. Das ist auch akzeptabel, wenn man unter dem Begriff der Integration eine pluralistische Integration versteht, nicht etwa eine Assimilation. Die erste und zweite Generation der türkischen Staatsangehörigen bevorzugen eine deutsch-türkische Staatsangehörigkeit auch aus dem Grund, weil sie Angst haben, mit dem Austritt aus dem türkischen Staatsverband zahlreiche wirtschaftliche Rechte zu verlieren. Diese Angst ist nicht unbegründet. Gemäß Art.29 türk.StAG werden die Personen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ihre türkische Staatsangehörigkeit verloren haben, vom Tage des Verlustes an als Ausländer behandelt (Abs.1). „Sie können die Rechte ausüben, welche das türkische Gesetz den Ausländern hinsichtlich des Aufenthalts, des Erwerbs und der Veräußerung von Grundbesitz, der Erbfolge und der Arbeitsausübung zubilligt.“ (Abs.2).

27 „Solange nämlich deutsche Bürger ausländischer Herkunft der Staatsgewalt nur unterworfen sind, nicht aber an ihr teilhaben, werden sie als fremd gelten und fremd bleiben.“ Heribert Prantl: Solinger Signale. In: SZ Nr.124 v. 2.6.1993.

28 Vgl. Faruk Şen / Alke Wierth: 1961 bis 1991 — Ein kritischer Rückblick auf die dreißigjährige Migrationsgeschichte der Türken in der Bundesrepublik Deutschland. In: ZAR (1992), S.75 ff.

29 Regierungserklärung v. 16.6.1993 von Bundeskanzler Kohl.

30 73,6 % der in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen möchten auch gleichzeitig Deutsche sein. Das ergab eine Umfrage des Berliner Senats 1991.

1. Welche Nachteile ergeben sich durch die Aufgabe der türkischen Staatsbürgerschaft?³¹

a) Erbschaft

Obwohl kein allgemeines Hindernis für Ausländer besteht, in der Türkei zu erben,³² gibt es manche Beschränkungen, nach denen Ausländer ererbten Grundbesitz nicht behalten können. Gemäß Art.87 des Dorfgesetzes v. 18.3.1927³³ dürfen die Ausländer innerhalb des Dorfbereiches kein Eigentum an Grundstücken haben. Außerhalb der Dorfbereiche benötigen sie die Erlaubnis des Ministerrates, wenn diese Grundstücke größer als 30 Hektar sind. Wenn der ausländische Erbe aber gesetzlicher Erbe des Toten ist (nicht etwa bloß testamentarischer Erbe), braucht er auch diese Erlaubnis nicht (Art.36 des Grundbuchgesetzes). Eine ähnliche Beschränkung gilt auch für die militärischen Verbots- und Sicherheitszonen.³⁴ Wenn Ausländer in solchen unerlaubten Bereichen erben, wird zwar das Erbrecht als solches nicht berührt, doch ist das Eigentum zu „liquidieren“; das Grundstück muß „verkauft“ werden. Dieser „Verkauf“ wird von der Generaldirektion für Grundbuch- und Katasterwesen im Enteignungsverfahren durchgeführt.³⁵

b) Rentenansprüche

Die Türkei hat u.a. drei wichtige soziale Versicherungsinstitutionen. Die Pensionskasse (Emekli Sandığı) ist für die Staatsbeamten zuständig; für Angestellte und Arbeiter besteht die Sozialversicherungsanstalt (Sosyal Sigortalar Kurumu [SSK]), für Selbständige die Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (Bağ-Kur).

aa) Pensionsansprüche der Staatsbeamten

Nach Art.12 Abs.1 des Gesetzes über die Pensionskasse³⁶ verlieren diejenigen Personen ihre Pensionsansprüche, die die türkische Staatsangehörigkeit

31 Dazu ausführlicher Kılıç, Memet: Türk-Alman Çifte Vatandaşlığı. In: Milliyet (türkische Tageszeitung) v. 25.10.1993.

32 Art.35 des Grundbuchgesetzes (Gesetz Nr.2644 v. 22.11.1934, RG Nr.2892 v. 29.11.1934, teilw. abgedruckt bei Çelikel/Şanlı a.a.O., S.373 ff.) spricht ausdrücklich von der Möglichkeit, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Grundstücke zu erben.

33 Text abgedruckt bei Çelikel/Şanlı a.a.O., S.377.

34 Siehe „Askeri Yasak Bölgeleri ve Güvenlik Bölgeleri Kanunu“ (Gesetz Nr.2565 v. 18.12.1981, RG Nr.17552 v. 22.12.1981).

35 Vgl. Çelikel a.a.O., S.248 f.

36 Gesetz Nr.5434 v. 8.6.1949, RG Nr.7235 v. 17.6.1949.

aus irgendeinem Grunde verlieren. Die Beiträge, die sie an die Pensionskasse (Emekli Sandığı) gezahlt haben, werden nicht zurückerstattet.³⁷ Sie verlieren also nicht nur ihre Rentenansprüche, sondern auch ihre Ansprüche auf ihre bis dahin gezahlten Beiträge.

bb) Rentenansprüche der anderen Personengruppen, die nicht Staatsbeamte sind

Die Rentenangelegenheiten der Personen, die keine Staatsbeamten sind, werden im Rahmen des Sozialversicherungsgesetzes (Sosyal Sigortalar Kanunu)³⁸ und des Sozialversicherungsgesetzes für Freiberufler³⁹ geregelt. Diese Gesetze sind für solche einbürgerungswilligen türkischen Arbeitnehmer in Deutschland wichtig, die teilweise in der Türkei gearbeitet und während ihrer Arbeitstätigkeit in Deutschland ihre Beiträge weiterhin an diese Sozialversicherungsanstalten in der Türkei gezahlt haben. Durch zwei neuere Gesetze⁴⁰ wurden Rahmenbedingungen für die Bezahlung dieser Beiträge geschaffen. Diese Gesetze bieten den im Ausland tätigen türkischen Staatsangehörigen die Möglichkeit, sich in der Türkei sozial zu versichern, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem anderen Land (z.B. Deutschland) sozialversichert sind oder nicht;⁴¹ dies gilt sogar auch dann, wenn sie nie zuvor Beiträge an eine Sozialversicherungseinrichtung in der Türkei gezahlt haben.⁴²

Wenn diese Personengruppen ihre türkische Staatsangehörigkeit aufgeben, können sie in der Türkei nicht in Rente gehen, indem sie sich auf diese beiden Gesetze berufen, da diese Gesetze diese Möglichkeit nur für türkische Staatsangehörige vorsehen. Sie behalten jedoch ihre Ansprüche auf gezahlte Beiträge nicht.⁴³ Trotz der Unklarheiten in den türkischen Sozialversicherungsgesetzen müssen sie ihre Beiträge zwar gemäß der Gesetze Nr.2 147 und Nr.3 201 nicht weiterbezahlen, dürfen m.E. aber sehr wohl gemäß des Sozialversicherungsgesetzes (SSK) und des Sozialversicherungsgesetzes für Freibe-

37 Vgl. Ergin Nomer a.a.O., S.86, Fn.47a; Nachrichten aus der Türkei (hrsg. v. der Botschaft der Republik Türkei in Bonn) 20/93, S.21.

38 Sosyal Sigortalar Kanunu, Gesetz Nr.506 v. 17.7.1964, RG Nr.11 766 v. 29.7.1964, Nr.11 766 (teilweise abgedruckt bei Çelikel/Şanlı a.a.O., S.311 ff.).

39 Esnaf ve Sanatkarlar ve Diğer Bağımsız Çalışanlar Sosyal Sigortalar Kurumu Kanunu (Gesetz Nr.1 479 v. 2.9.1971), RG Nr.13 956 v. 14.9.1971.

40 Yurt Dışında Çalışan Türk Vatandaşlarının, Yurt Dışında Çalışma Sürelerinin Sosyal Güvenlikleri Bakımından Değerlendirilmesi Hakkında Kanun (Gesetz Nr.2 147 v. 30.5.1978), RG Nr.16 309 v. 7.6.1978; Yurt Dışında Bulunan Türk Vatandaşlarının, Yurt Çalışma Sürelerinin Sosyal Güvenlikleri Bakımından Değerlendirilmesi Hakkında Kanun (Gesetz Nr.3 201 v. 8.5.1985), RG Nr.18 761 v. 22.5.1985, Nr.18 761.

41 Vgl. Art.6 Gesetz Nr.2 147.

42 Vgl. Art.3 Abs.1 beider Gesetze.

43 Vgl. Nachrichten aus der Türkei a.a.O., S.21.

rufler (Bağ-Kur) weiterhin als Ausländer Beiträge bezahlen, sofern sie ihren Wohnsitz in der Türkei haben und nicht in einem anderen Land sozialversichert sind. Dies ergibt sich aus folgendem:

Gemäß Art.3 Abs.1 lit.g des Sozialversicherungsgesetzes können alle Ausländer, die nicht in einem anderen Land sozialversichert sind, von den Leistungen der türkischen Sozialversicherungen Gebrauch machen.

Gemäß Art.24 lit.ç des Sozialversicherungsgesetzes für Freiberufler können Ausländer sich ursprünglich nicht sozialversichern lassen. Durch die Änderung von Art.79 dieses Gesetzes⁴⁴ wurde ermöglicht, daß Ausländer türkischer Abstammung, die ihren Wohnsitz in der Türkei haben, auf Antrag Leistungen von „Bağ-Kur“ erhalten können.⁴⁵ Die Personen, die bei einem anderen Sozialversicherungsinstitut der Türkei sozialversichert sind, können sich nicht noch einmal bei Bağ-Kur versichern lassen (Art.24 lit.ç). Ob diese Voraussetzung für eine ausländische Sozialversicherungsinstitution auch gilt, ist unklar. Jedoch dürfte dies nach dem Zweck des Bağ-Kur-Gesetzes zu bejahen sein.

Als Resümee dieses Kapitels ergibt sich, daß die Personen, die ihre türkische Staatsangehörigkeit aufgeben, nicht gemäß der Gesetze Nr. 2147 und 3201 in der Türkei in Rente gehen können. Ihre bereits eingezahlten Beiträge bleiben ihnen allerdings erhalten, und sie können sich als Ausländer türkischer Abstammung im Rahmen der beiden einschlägigen Gesetze sozialversichern, wenn sie nicht anderweitig sozialversichert sind und ihren Wohnsitz in der Türkei haben.

c) Arbeitsrechtliche Beschränkungen

Vorab ist festzustellen, daß der türkische Arbeitsmarkt nach wie vor stark protektionistische Züge trägt. Die Möglichkeit für Ausländer, eine berufliche Tätigkeit in der Türkei aufzunehmen, ist auf wenige Ausnahmen beschränkt, die — generell gesprochen — solche Tätigkeiten betreffen, für die der türkische Arbeitsmarkt nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung stellt. Dies gilt unabhängig von einem Aufenthaltsrecht, das durch Eheschließung oder andere Umstände entstanden sein kann.

Obwohl durch das Gesetz Nr.2527 v. 25.9.1981⁴⁶ zahlreiche Arbeitsbeschränkungen, die für Ausländer vorgesehen sind, für die Ausländer türki-

44 Gesetz Nr.2229 v. 19.4.1979, RG Nr.16627 v. 4.5.1979.

45 Vgl. Çelikel a.a.O., S.180, insbesondere FN 190.

46 Türk Soylu Yabancıların Türkiye'de Meslek ve Sanatlarını Serbestçe Yapabilmelerine, Kamu, Özel Kuruluş veya İşyerlerinde Çalışabilmelerine İlişkin Kanun, RG Nr.17473 v. 29.9.1981 (abgedruckt bei Çelikel/Şanlı a.a.O., S.308 ff.).

scher Abstammung aufgehoben wurden, werden auch durch dieses Gesetz einige Beschränkungen aufrechterhalten, die dem Ermessen des Innenministeriums unterliegen. So dürfen Ausländer türkischer Abstammung weder in der Armee noch bei den Sicherheitsbehörden arbeiten. In anderen Bereichen können sie arbeiten, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:⁴⁷

- Sie müssen ihren Wohnsitz in der Türkei haben,
- eine Arbeitserlaubnis besitzen und
- in dem Arbeitsbereich, in dem sie arbeiten wollen, muß ein Bedarf bestehen.

Die Arbeitserlaubnis wird vom Innenministerium nach den vom Ministerrat bestimmten Richtlinien nach Konsultation des Außen- und des für die Berufsgruppe zuständigen Ministeriums erteilt (Art.3 dieses Gesetzes).

Eine Definition für „türkische Abstammung“ ist nirgends im Gesetz anzutreffen. Es ist jedoch so, daß die für diese Berufsgruppe zuständigen Ministerien durch ihr Konsultationsrecht auch einen Beurteilungsspielraum haben. Einer Mitteilung der türkischen Botschaft in Bonn zufolge legen die jeweils betroffenen Ministerien für die Bestimmung, wer türkischer Abstammung ist, verschiedene Kriterien an.⁴⁸ Richtig dürfte jedenfalls die Definition von *Çelikel* sein, die etwa nordzypriotische und westthrakische Türken in diesen Personenkreis einbezieht; entsprechend dürften auch die im Ausland befindlichen Türken zu diesem Personenkreis gehören, die die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben und in die Türkei zurückkehren.

2. Wehrpflicht

Besonderheiten ergeben sich bei wehrpflichtigen deutsch-türkischen Doppelstaatern. Solange sie ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben, sind sie hier uneingeschränkt wehrpflichtig.⁴⁹ Falls ein türkischer Staatsangehöriger nur wegen des noch nicht geleisteten Wehrdienstes aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nicht entlassen werden kann, wird er trotzdem ohne Erfüllen dieser Voraussetzung in Deutschland eingebürgert. Jedoch bleibt er als gleichzeitig türkischer Staatsangehöriger in der Türkei wehrpflichtig.

Inzwischen hat die türkische Regierung auf der Grundlage einer Änderung des Wehrpflichtgesetzes⁵⁰ mit dem Ministerratsbeschluß Nr.93/4613 v.

47 *Çelikel* a.a.O., S.137.

48 Nachrichten aus der Türkei a.a.O.

49 Vgl. §1 Abs.2 WPflG.

50 Gesetz Nr.3802 v. 21.5.1992, RG Nr.21 245 v. 1.6.1992.

5.7.1993⁵¹ viele strittige Punkte aus türkischer Sicht geklärt. Der Beschluß gilt nicht für alle wehrpflichtigen türkischen Mehrstaater. In welchen anderen Ländern absolvierte Wehrdienste von Mehrstaatern auch in der Türkei als abgeleistet anerkannt werden, wird vom türkischen Verteidigungsministerium bestimmt (Art.6 des Beschlusses). Eine ausdrückliche Kennzeichnung solcher Länder wird nirgends im Beschluß festgelegt. Jedoch besteht kein Zweifel daran, daß der Beschluß vor allem die Situation der deutsch-türkischen Mehrstaater berücksichtigt (z.B. Zivildienst).

a) Wehrdienst gilt als abgeleistet (Art.5)

Der Wehrdienst gilt gemäß Art.5 dieses Beschlusses unter folgenden Voraussetzungen als abgeleistet:

aa) Der Betroffene muß im Ausland geboren worden oder als Minderjähriger eingereist sein und seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort haben;

bb) der Betroffene muß vor Vollendung des 38. Lebensjahres die fremde Staatsangehörigkeit erlangt und seinen Wehrdienst in diesem Land abgeleistet haben;

cc) der Ableistung des Wehrdienstes kommt es gleich, wenn der Betroffene nach den Vorschriften des betreffenden Landes aufgrund mangelnden Bedarfs oder aus Gewissens- bzw. religiösen Gründen einen Ersatzdienst (Zivildienst) ableistet.

Der im Ausland abgeleistete Wehrdienst von Mehrstaatern wird dagegen in der Türkei nicht anerkannt, wenn

- der Betroffene in einen anderen Staat, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, als Volljähriger eingereist ist,
- der Betroffene seinen im Inland angefangenen Wehrdienst aus irgendeinem Grund unterbrochen hat,
- der Betroffene seinen Wehrdienst in einem sich mit der Türkei im Krieg befindlichen oder in einem mit jenem feindlichen Land in einem Bündnisverhältnis stehenden Land abgeleistet hat,
- der Betroffene während des Wehrdienstes im Ausland in strafrechtlich relevante staatsfeindliche Aktivitäten verwickelt war,
- der Betroffene seinen Wehrdienst in einem Land, in dem es keine Wehrpflicht gibt (z.B. USA oder Großbritannien), abgeleistet hat,
- der Betroffene im Ausland ohne Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes in die Ersatzreserve aufgenommen worden ist.

51 RG Nr. 21 648 v. 25.7.1993.

b) Voraussetzungen für die Zurückstellung der Wehrpflicht (Art.4)

Wird im Ausland kein Wehrdienst abgeleistet oder von der Türkei als abgeleistet angesehen (nach Art.5), kann der Betroffene in der Türkei gegebenenfalls zum Wehrdienst herangezogen werden.

Wenn der Betroffene die folgenden Voraussetzungen erfüllt, wird die Ableistung seines Wehrdienstes in der Türkei auf sein Ersuchen hin bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres zurückgestellt, in dem der Wehrpflichtige sein 38. Lebensjahr vollendet:

- Geburtsstätte und gewöhnlicher Aufenthaltsort müssen sich im Ausland befinden oder die Einreise ins Ausland muß als Minderjähriger mit nachfolgendem gewöhnlichen Aufenthalt in dem Land erfolgt sein;
- während der Zurückstellungsperiode muß der Betroffene seine fremde Staatsangehörigkeit und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland behalten.

Der Antrag auf Zurückstellung der Wehrpflicht kann im Ausland auch über die türkischen Botschaften oder Konsulate gestellt werden.

c) Musterungsbescheid (Art.8)

Kann ein Doppelstaater seine Wehrdienstuntauglichkeit mit einem amtsärztlichen Attest seines Aufenthaltsstaates nachweisen, ist dieses Attest vom türkischen Verteidigungsministerium zu berücksichtigen. Unklar ist, ob das Verteidigungsministerium das Attest „anzuerkennen“ hat. Die Praxis wird zeigen, welchen Wert in Deutschland ausgestellte amtsärztliche Atteste für das türkische Verteidigungsministerium haben.

d) Anrechnung der angefangenen Wehrdienste in der Türkei (Art.9)

Der schon im Ausland angefangene, aber aus irgendwelchen Gründen unterbrochene Wehrdienst der türkischen Doppelstaater wird ihrer abgeleisteten Zeit entsprechend anerkannt.

e) Reservisten (Art.11)

Trotz der Anerkennung des im Ausland abgeleisteten Wehrdienstes werden die Betroffenen in der Türkei in die Reserve gestellt, allerdings dürfen sie in Friedenszeiten nicht zu Mobilmachungsübungen herangezogen werden.

f) Der Wehrdienst im Kriegsfall

Im Fall der Kriegserklärung müssen die türkischen Staatsangehörigen an der nationalen Verteidigung teilnehmen, falls eine amtliche Einberufung der zuständigen Behörde stattgefunden hat. Handeln die türkischen Staatsangehörigen, die sich im Ausland befinden, nicht innerhalb von drei Monaten ohne triftigen Grund, so kann ihnen die türkische Staatsangehörigkeit vom Ministerrat aberkannt werden (Art.25 Abs.1 lit.ç türk.StAG).

g) Wirkung und Bewertung des Beschlusses

Durch diesen Ministerratsbeschluß hat die türkische Regierung in vielen wichtigen Punkten der Doppelstaatsangehörigkeit auf die Problematik des Wehrdienstes reagiert. Allerdings kann diese Regelung erst dann richtig Wirkung entfalten, wenn das jeweilige andere Land (z.B. Deutschland) übereinstimmende Regelungen trifft. In Deutschland wird in der Praxis auf Antrag des Betroffenen die Ableistung des Wehrdienstes im Ausland anerkannt (§8 WPflG), sofern er mit dem Wehrdienst in Deutschland vergleichbar ist. Das diesbezügliche Ermessen wird vom für die Entscheidung zuständigen Bundesverteidigungsministerium in der Regel zugunsten des Betroffenen ausgeübt. Für die Türkei ist dies der vollständige Wehrdienst, nicht jedoch der sog. Freikauf (dövizli askerlik)⁵²; hier ist nur der neben der Devisenzahlung in der Türkei abzuleistende Restwehrdienst von zwei Monaten anerkennungsfähig.

Obwohl schon jetzt in der Praxis in Deutschland und nunmehr auch infolge des o.g. Ministerratsbeschlusses in der Türkei die doppelte Ableistung von Wehrdienst für Doppelstaater nicht mehr vorkommen dürfte, besteht noch erheblicher Bedarf an einer Regelung durch einen bilateralen Vertrag zwischen der Türkei und Deutschland.

II. Diplomatischer und konsularischer Schutz

Völkerrechtlich ergeben sich für jeden Staat gegenüber seinen Staatsbürgern bestimmte Rechte und Pflichten. Daher können z.B. im Ausland begangene Straftaten im Heimatstaat strafbar sein. Umgekehrt garantiert ein Staat seinen

52 Vgl. *Hailbronner* a.a.O., S.113. Der Freikauf ist nur für abhängig beschäftigte türkische Arbeitnehmer möglich. Sinn dieser Regelung ist es, den Nachteil auszugleichen, den türkische Arbeitnehmer durch die Nichtanwendung ausländischer Gesetzgebung über den Schutz des Arbeitsplatzes während der Ableistung des Wehrdienstes erleiden können.

Staatsangehörigen in der Regel ein unentziehbares Aufenthalts- und Einreise-recht⁵³ sowie diplomatischen und konsularischen Schutz.

Bei den deutsch-türkischen Doppelstaatern können Inanspruchnahme und Inpflichtnahme kollidieren. Ein deutsch-türkischer Doppelstaater kann z.B. weder von der Türkei gegenüber Deutschland noch von Deutschland gegenüber der Türkei diplomatisch geschützt werden, weil er gleichzeitig auch ein Staatsangehöriger des jeweils anderen Staates ist.⁵⁴ In einem Drittstaat genießt ein deutsch-türkischer Staatsangehöriger den diplomatischen Schutz beider Staaten.

III. Die Rechtssicherheit

Im internationalen Privatrechtsbereich wird die Staatsangehörigkeit als zuverlässige Anknüpfung angesehen, weil sie im Prinzip leicht und sicher festzustellen ist.

Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit findet sich sowohl in deutschen als auch in türkischen Kollisionsnormen. Daher kann die „sichere Anknüpfung“ bei den deutsch-türkischen Doppelstaatern zu Problemen führen. Die Frage ist ungeklärt, wie zu verfahren ist, wenn deutsche und türkische Behörden sich für das Personenrecht eines deutsch-türkischen Doppelstaaters zuständig oder umgekehrt für unzuständig erklären. Auch ist zweifelhaft, welche Anknüpfung zum Tragen kommt, wenn ein deutsch-türkischer Doppelstaater sich vor den Gerichten eines Drittstaates befindet. Fraglich ist, welche der beiden Staatsangehörigkeiten maßgebend sein soll.

1. Vor den deutschen oder türkischen Gerichten

Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, geht bei den Doppelstaatern in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit vor (Art.5 Abs.1 S.2 EGBGB). Nach dem Wortlaut des Art.5 EGBGB wird die türkische Staatsangehörigkeit eines deutsch-türkischen Doppelstaaters vor den deutschen Gerichten nicht berücksichtigt.

53 Gemäß Gesetz Nr.5682 v. 15.7.1950 (türk. Paßgesetz) müssen Personen, die ohne Paß und Ausweis an die türkische Grenze gekommen sind und behaupten, sie seien türkische Staatsangehörige, in die Türkei eingelassen werden. Jedoch müssen sie nachweisen, daß sie türkische Staatsangehörige sind (Art.3). Türkische Staatsangehörige bedürfen keines Visums, um in die Türkei einreisen zu können (Art.5 Abs.3).

54 Vgl. *Nomer* a.a.O., S.25; *Hailbronner* a.a.O., S.112; *Aksoy* a.a.O., S.185.

Im türkischen internationalen Privatrecht ist es nicht anders. Die Türkei hat sich für die Beibehaltung des Staatsangehörigkeitsprinzips im internationalen Personen-, Familien- und Erbrecht entschieden.⁵⁵ Art.4 Abs.1 lit.b und c türk.IPRG⁵⁶ entspricht exakt der Regelung des Art.5 Abs.1 EGBGB.

In Deutschland hatte sich vor der IPR-Reform⁵⁷ eine neue vorherrschende Meinung entwickelt, die sich für den Grundsatz der effektiven Staatsangehörigkeit entschied, da dieser auf der engsten Verbundenheit basierte und somit der internationalprivatrechtlichen Gerechtigkeit diene. Obwohl dieser Grundsatz durch Art.5 Abs.1 S.2 auf den Kopf gestellt wurde, wird oft vertreten, daß die effektive Staatsangehörigkeit eine sichere und vor allem gerechte Anknüpfung bietet.⁵⁸

Art.5 Abs.1 S.2 EGBGB, der im Zweifel der deutschen Staatsangehörigkeit den Vorzug gibt, wird in der deutschen Literatur u.a. unter den Gesichtspunkten der Sachgerechtigkeit und des Verstoßes gegen die Verfassung zu Recht heftig kritisiert. Diese Reform wird als ein Rückfall in das internationale Privatrecht der Restauration verurteilt.⁵⁹ Die IPR-Reform sollte das hinter der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit stehende Interesse der Betroffenen berücksichtigen. Das könnte durch die Anwendung des ihnen am nächsten stehenden Rechts realisiert werden.

Art.4 Abs.1 lit.b türk.IPRG sowie Art.5 Abs.1 S.2 EGBGB werden mit dem Bedürfnis der gerichtlichen und standesamtlichen Praxis begründet.⁶⁰ Es wird behauptet, daß das inländische materielle Recht viel sicherer anwendbar sei als das dem Richter nicht in dem Maße vertraute fremde Recht. So ignoriert man die Herstellung internationaler Entscheidungsharmonie und den kollisionsrechtlichen Grundsatz des Gleichheitsgebots.

55 Vgl. Hilmar Krüger: Neues internationales Privatrecht in der Türkei. In: ZfRv (1982), S.171.

56 „In den Fällen, in denen aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes das anzuwendende Recht nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip zu bestimmen ist, wird, falls in diesem Gesetz nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, ... b) auf Personen mit mehr als einer Staatsangehörigkeit und sofern diese Personen jedenfalls auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, türkisches Recht, c) auf Personen mit mehr als einer Staatsangehörigkeit und ohne daß sie auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, das Recht des Staates angewandt, mit dem sie die engsten Beziehungen verbindet.“

57 IPR-Reform: Das Gesetz zur Neuordnung des Internationalen Privatrechts v. 25.7.1986 trat am 1.9.1986 in Kraft (BGBl 1986 I, 1 142).

58 Zur effektiven Staatsangehörigkeit vgl. Heinz-Peter Mansel: Personalstatut, Staatsangehörigkeit und Effektivität, München 1988.

59 Erik Jayme, Internationales Familienrecht heute. In: Festschrift Müller-Freienfels, 1986, S.363 f.

60 Ergin Nomer, Devletler Hususi Hukuku (Internationales Privatrecht), Istanbul 1990, S.126; Mansel a.a.O., S.205.

Diese Regelungen können dazu führen, daß die engste Beziehung des Betroffenen zu einem anderen Rechtssystem außer acht bleibt.⁶¹ Wenn z.B. ein in Deutschland lebender deutsch-türkischer Doppelstaater sich nur zum Urlaub für kurze Zeit in der Türkei aufhält, wird er nach türkischen Gesetzen behandelt und seine deutsche Staatsangehörigkeit außer acht gelassen, ohne Rücksicht darauf, daß er seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland hat.

Dieser Zustand des internationalen Privatrechts beider Länder kann auch Konflikte im Rahmen von Rechtsabhängigkeit und Anerkennung verursachen.⁶² Hierfür ist die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Gerichtsurteile ein gutes Beispiel. Wenn von den deutschen Gerichten bei einem Scheidungsverfahren eines deutsch-türkischen Doppelstaaters deutsche Sachnormen angewandt werden, kann dieses Urteil in der Türkei weder anerkannt noch vollstreckt werden, weil das deutsche Gericht das nach türkischem internationalem Privatrecht maßgebende Recht angewandt haben muß oder der Beklagte — ebenfalls türkischer Staatsangehöriger — keine Einwände wegen eines solchen Mangels gegen die Anerkennung erhoben haben darf (Art.42 Abs.1 und Art.38 lit.e türk.IPRG).⁶³ Zur Abweisung des Anerkennungs- und Vollstreckungsantrags reicht es aus, daß der Antragsgegner anführt, er sei Türke und das ausländische Gericht habe bei der Urteilsfindung nicht das gemäß türkischem Kollisionsrecht (Art.13 türk.IPRG) maßgebliche Recht angewandt.⁶⁴

Daher sollte m.E. im deutschen und türkischen Internationalen Privatrecht bei Mehrstaaten an die effektive Staatsangehörigkeit angeknüpft werden. Um dies zu ermöglichen, sollten die Art.5 Abs.1 S.1 EGBGB und Art.4 Abs.1 lit.b türk.IPRG aufgehoben werden.

2. Vor den Gerichten eines Drittstaates

Wenn ein deutsch-türkischer Staatsangehöriger sich vor dem Gericht eines Drittstaates befindet, wird das in dem Fall anwendbare Recht nach dem IPR dieses Landes bestimmt. Falls dieses als Anknüpfung die Staatsangehörigkeit vorsieht, stellt sich die Frage, ob das deutsche oder türkische IPR bei der Ver-

61 Vgl. Murad *Ferid*: Internationales Privatrecht, Berlin 1975, S.8 f.

62 Dieter *Martiny*: Probleme der Doppelstaatsangehörigkeit im deutschen Internationalen Privatrecht. In: JZ (1993), S.1 145 ff. (1 150).

63 Tuğrul *Ansay*: Zur Scheidung von Türken in der Bundesrepublik Deutschland nach Inkrafttreten des neuen IPR-Gesetzes. In: StAZ (2 / 1983), S.30.

64 Ergin *Nomer*: Türkisches Internationales Privatrecht und doppelte Staatsangehörigkeit. In: JZ (1993), S.1 142 ff. (1 144).

weisung berücksichtigt werden soll. Diese Frage wird in der Regel nach dem Grundsatz der effektiven Staatsangehörigkeit entschieden werden. Eine solche Entscheidung kann von der Türkei sowie von Deutschland akzeptiert werden, da sie selbst bei Drittstaaten so verfahren (Art.5 Abs.1 S.1 EGBGB und Art.4 Abs.1 lit.c türk. IPRG).

Die Frage, mit welchem Recht der deutsch-türkische Doppelstaater am engsten verbunden ist, kann mit Hilfe der Unteranknüpfungen beantwortet werden. Als Kriterien werden im türkischen sowie im deutschen Kollisionsrecht u.a. der gewöhnliche Aufenthalt oder der Verlauf des Lebens von Betroffenen genannt.

E. Zusammenfassung und Ergebnis

Die deutsch-türkische Doppelstaatigkeit gilt in der Praxis schon und sie wird von den einbürgerungswilligen türkischen Staatsangehörigen bevorzugt. Daher sollten in Deutschland sowie in der Türkei dafür präzise gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Es gibt auch keine völkerrechtlichen Hindernisse, da die Türkei nicht Vertragspartei des Mehrstaaterübereinkommens ist.

Die Probleme der deutsch-türkischen Doppelstaatigkeit (z.B. Wehrpflicht) können durch bilaterale Verträge gelöst werden. Durch Anknüpfung an die effektive Staatsangehörigkeit kann die Gefahr der Rechtsunsicherheit und kollidierender Inanspruchnahme im internationalen Privatrecht vermieden werden.

Noch einmal: Rechtsfragen einer deutsch-türkischen Doppelstaatsangehörigkeit

Anmerkung zum Beitrag von Memet *Kılıç* von Christian *Rumpf*

1. Einleitung

Diese Anmerkung greift kritisch einige Äußerungen von Memet *Kılıç* auf und versucht, eine schärfere Abgrenzung von gegenwärtiger Rechtslage und rechtspolitischem Interesse vorzunehmen. Im Ergebnis wird dabei herauskommen, daß die gegenwärtige Rechtslage — entgegen der Auffassung von *Kılıç* — sowohl in Deutschland als auch in der Türkei vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ausgeht, Mehrstaatigkeit (und damit die „doppelte Staatsangehörigkeit“) also lediglich in rechtspolitisch begründeten Ausnahmefällen zuläßt.

2. Zur Frage von Verbot oder Erlaubnis der doppelten Staatsangehörigkeit

An dieser Stelle mag gleich mit einem Mißverständnis aufgeräumt werden, dem nicht nur *Kılıç* unterliegt: der Terminus „Verbot der Mehrstaatigkeit“ ist der Schlüssel zu manchem Irrtum und falschen Schlüssen. So hat etwa *Nomer* in einem Aufsatz zu Beginn befriedigt festgestellt, daß es im türkischen Staatsangehörigkeitsrecht kein Verbot der Mehrstaatigkeit gebe.¹ Allzu leicht zieht man dann den Umkehrschluß, daß dieses Recht die Mehrstaatigkeit erlaube. Dieser Schlußfolgerungszusammenhang ist falsch.

Ein nationales Staatsangehörigkeitsrecht kann Mehrstaatigkeit überhaupt nicht verbieten. Denn es bedarf sicherlich keiner weiteren Erläuterung, daß etwa das türkische Staatsangehörigkeitsrecht nicht bestimmen kann, ob ein anderer Staat die doppelte Staatsangehörigkeit zuläßt und damit auch für türkische Staatsangehörige die Möglichkeit eröffnet, eine zweite Staatsangehörigkeit zu erlangen. Es besteht aus nationaler Sicht allein die Möglichkeit, die

1 Ergin *Nomer*: Türkisches Internationales Privatrecht und doppelte Staatsangehörigkeit, JZ (1993), S.1 142 ff.

Wirkungen dieser dem anderen Staat zur Verfügung stehenden Möglichkeit einzugrenzen, also zur Vermeidung der Entstehung solcher Fälle doppelter Staatsangehörigkeit beizutragen. Hiervon ist auch die internationale Rechtspolitik geprägt. Das von *Kılıç* zitierte Abkommen zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit etwa ist Ausdruck eines internationalen Einverständnisses darüber, daß Fälle doppelter Staatsangehörigkeit in Grenzen gehalten werden sollen. Daß die Türkei diesem Abkommen nicht beigetreten ist, hat mit Sicherheit nicht seinen Grund darin, daß die Türkei der Mehrstaatigkeit positiv gegenüber stehe (dagegen spricht eindeutig das türkische Staatsangehörigkeitsrecht und internationale Privatrecht selbst), sondern vermutlich im Problem des Umgangs mit den außerhalb der Grenzen der Republik Türkei lebenden „Türken“, insbesondere in Griechenland, Bulgarien und Zypern.

Sucht man also die Frage der doppelten Staatsangehörigkeit an einem „Grundsatz“ festzumachen, so hat man diesen auf einer Skala zwischen „weitestmöglicher Vermeidung von Mehrstaatigkeit“ und „völliger Offenheit gegenüber Mehrstaatigkeit“ zu suchen. Die Extreme dieser Skala dürften kaum irgendwo anzutreffen sein. Denn das Interesse eines jeden Staates, sich der Loyalität seiner Angehörigen zu versichern, dürfte weder das eine noch das andere Extrem zulassen. So haben wir also für die hier in Frage stehenden Staatsangehörigkeitsrechte lediglich zu untersuchen, wie offen das betreffende Recht gegenüber der Mehrstaatigkeit ist bzw. welche Mittel zur Verfügung stehen, ein ausbalanciertes Interesse an der Vermeidung oder Begrenzung von Mehrstaatigkeit umzusetzen. Kurz: das Fehlen eines „Verbots“ der Mehrstaatigkeit sagt nichts über die Position des Staates auf der o.g. Skala aus.

Wie sich gleich zeigen wird, haben sowohl die Türkei als auch Deutschland ihr Staatsangehörigkeitsrecht auf die Vermeidung von Mehrstaatigkeit hin angelegt. Die Frage, ob dies geändert werden soll, gehört in den Bereich der Politik bzw. Rechtspolitik.

3. Zur doppelten Staatsangehörigkeit in Deutschland

a) Der einzubürgernde Ausländer

Wenn *Kılıç* feststellt, daß das RuStAG nicht im Widerspruch zur Möglichkeit der doppelten Staatsangehörigkeit stehe, so beruht dies auf einer Gleichsetzung von Regel und Ausnahme, die dem System des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts nicht entspricht. Grundsatz ist, daß das RuStAG bei der Neueinbürgerung von Ausländern der Mehrstaatigkeit feindlich gegenübersteht. Die

von Kılıç zitierten Einbürgerungsrichtlinien, die in der Tat von begrenzter normativer Kraft sind, entsprechen diesem System. Gerade die Ausführlichkeit der Darstellung der Ausnahmen erlaubt — anders als Kılıç meint — ein recht klares Bild vom Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen Einstaatigkeit und Mehrstaatigkeit; dies gilt auch für §87 AuslG. Wer Deutscher werden will — so der Sinn und Zweck all dieser Regelungen — soll dies durch eine klare Entscheidung zugunsten der deutschen Staatsangehörigkeit dokumentieren. Soweit das RuStAG — auch nach der Korrektur durch die Ausländerrechtsnovelle im Jahre 1990/1991 — und das AuslG doppelte Staatsangehörigkeit tolerieren, so tun diese Bestimmungen dies nur zur Vermeidung von Härten und bestimmten, gesetzlich eingegrenzten Konflikten. Das zähe und nach den hiesigen Rechtsvorstellungen nicht legitime Festhalten des ursprünglichen Heimatstaates an seinem Staatsangehörigen soll letzterem nicht zum Nachteil gereichen, wenn er Deutscher werden will. Doppelte Staatsangehörigkeit soll also nur dann toleriert werden, wenn der Einbürgerungswillige trotz eindeutiger Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit aus von ihm nicht zu beeinflussenden Gründen in seiner alten Staatsangehörigkeit festgehalten wird. Hier gilt der Grundsatz: die Ausnahme ist als Ausnahme kenntlich gemacht und bestätigt damit die Regel: das RuStAG erkennt die doppelte Staatsangehörigkeit im Grundsatz nicht an; es gilt gegenwärtig der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit.

Ungeeignet als Stütze für eine andere Auffassung ist das von Kılıç zitierte Gesetz vom 20.12.1974. Dieses Gesetz betrifft eine von vornherein begrenzte Anzahl von Personen, die nach dem 31.3.1953 und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geboren wurden und sich bis drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden haben bzw. wenn eine entsprechende Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben wurde; zudem ging es in erster Linie darum, die Gleichstellung von Kindern deutscher Mütter mit denjenigen deutscher Väter zu bewirken. Richtig ist, daß für diesen Personenkreis Mehrstaatigkeit in Kauf genommen wird. Aber auch hier wird die Ausnahme dadurch begründet, daß die Kinder aus gemischtstaatlichen Ehen stammen und eine zu große Nachgiebigkeit des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts gegenüber dem Eingriff eines ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts in die familienrechtlichen Beziehungen vermieden werden soll.

Auch der Umstand, daß Deutschland Mitglied des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit aus dem Jahre 1963 ist, spricht nicht für, sondern gegen eine Regel der Zulässigkeit von Mehrstaatigkeit.

b) Der auszubürgernde Deutsche

Die Regelungen für die Möglichkeit der Ausbürgerung von Deutschen bestätigen diesen Grundsatz — mit ihren Ausnahmen — noch einmal. So wenig wie ein Ausländer — extreme Ausnahmen abgesehen — eingebürgert werden kann, der sich ständig in seinem Heimatland aufhält, so wenig kann ein Deutscher ausgebürgert werden, der sich ständig in seiner Heimat aufhält. Der jeweilige ständige Aufenthalt dokumentiert aus der Sicht des RuStAG die Entscheidung für die jeweilige Heimat. Das RuStAG geht also davon aus, daß ein Deutscher, der eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt, dies nicht „ernst meint“, solange er durch den ständigen Aufenthalt seiner Heimat verbunden bleibt.

4. Zur doppelten Staatsangehörigkeit in der Türkei

Das türkische Staatsangehörigkeitsrecht ähnelt in seinen Grundzügen dem deutschen. Wie in Deutschland gilt vorrangig das Prinzip des *ius sanguinis*, also das Abstammungsprinzip. Auch hier wird Mehrstaatigkeit nur dort hingenommen, wo die konkreten Familienverhältnisse es erfordern, also in gemischtstaatlichen Familien. Wie in Deutschland wird hier die türkische Staatsangehörigkeit dem ausländischen Staatsangehörigkeitsrecht entgegengesetzt. Auch hier handelt es sich um eine zwangsläufige Mehrstaatigkeit, die aus dem Bedürfnis entspringt, das türkische Staatsangehörigkeitsrecht — das naturgemäß selbst die ausländische Staatsangehörigkeit nicht entziehen kann — nicht gegenüber dem ausländischen Recht „untergehen“ zu lassen.

Wenn hin und wieder behauptet wird, die türkische Regierung würde der doppelten Staatsangehörigkeit positiv gegenüberstehen,² so bedeutet dies keineswegs, daß die Türkei grundsätzlich von dem Grundsatz der Einstaatigkeit abrücken will. Vielmehr geht es lediglich um die Erweiterung von Ausnahmen ausschließlich zugunsten der eigenen Staatsangehörigen, keineswegs jedoch um Erleichterungen für Einbürgerungen von Personen, die bisher nicht das „Band der Staatsangehörigkeit mit der Republik Türkei“ verbunden hat. Auch hier bestimmt nicht die Weltbürgeridee, sondern ein nationalistischer Ansatz die rechtspolitische Haltung.

2 Z.B. Tuğrul Ansay in der Tageszeitung *Milliyet* v. 26.7.1993 unter der Rubrik „Hukukça“.

5. Zusammenfassung zu den beiden Staatsangehörigkeitsrechten

Nach all dem steht fest, daß sowohl das deutsche wie auch das türkische Staatsangehörigkeitsrecht vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ausgehen, dieselbe aber als Ausnahme zulassen, wobei jeweils spezielle Interessenlagen berücksichtigt werden, die sich aus gemischtstaatlichen Familienverhältnissen oder gravierenden Diskrepanzen zwischen den rechtlichen und den tatsächlichen Beziehungen zum ursprünglichen Heimatstaat ergeben. Beide Staatsangehörigkeitsrechte sind dabei vom Bemühen geprägt, die Bindung an den eigenen Staat bzw. die eigene Heimat zu fördern bzw. den Eingriff eines fremden Staatsangehörigkeitsrechts in die Familienverhältnisse durch Wiedereinbürgerungsprivilegien zu relativieren; beide Staatsangehörigkeitsrechte gehen dabei von einem nationalistischen Staatsangehörigkeitsverständnis aus, wobei das deutsche Recht die ethnische Komponente betont, während das türkische Recht auf das ethnische Mosaik auf türkischem Boden Rücksicht zu nehmen sucht, dabei jedoch dem Türken kraft Abstammung den Vorrang einräumt.

6. Die Interessenlage

a) Deutsche und Türken

aa) Zunächst ist die Interessenlage durch ein Ungleichgewicht geprägt: der Schwerpunkt der Probleme liegt in Deutschland, da wir es hier mit einer großen Anzahl von türkischen Arbeitnehmern und Selbständigen zu tun haben, die in den Arbeitsmarkt integriert sind bzw. eine eigene Sektion des Arbeitsmarktes begründet haben. In der Türkei dagegen befinden sich relativ wenige Deutsche, die sich im übrigen in der Regel mit eindeutiger Rückkehrabsicht in der Türkei aufhalten und nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind. Dabei ist allerdings zu betonen, daß die Rückkehrabsicht nicht zu trennen ist von dem Umstand, daß eine Integration in den Arbeitsmarkt nach der gegenwärtigen Rechtslage — anders als in Deutschland — überhaupt nicht möglich wäre. Einige Deutsche halten sich aus anderen Gründen in der Türkei auf, wobei an erster Stelle die Eheschließung mit einem türkischen Staatsangehörigen der Aufenthaltsgrund sein dürfte. Die inzwischen recht zahlreichen Ferienhausbesitzer brauchen hier nicht berücksichtigt zu werden, da es sich hier lediglich um eine Variante des Tourismus handelt.

bb) Konzentrieren wir uns auf Deutschland, so ist von verschiedenen Interessenlagen von Deutschen und Türken auszugehen. Es fehlt an einem deutlich meßbaren Interesse deutscher Staatsangehöriger von deutscher Abstammung an einer doppelten Staatsangehörigkeit, da es nirgendwo im Ausland eine deutsche Arbeitnehmerschaft von mit der türkischen vergleichbarer Stärke gibt. Sofern Interessen bestehen, werden diese zumeist in der Praxis durch die auch von *Kılıç* behandelten und ohnehin vorhandenen Möglichkeiten der Mehrstaatigkeit genutzt.

Etwas schärfer stellt sich das Problem für die Türken dar. Hier bestehen tatsächlich häufig noch recht starke Bindungen an die Heimat, die zum Beispiel durch eine starke türkische Presse sowie durch zahlreiche Vereine gefördert und gepflegt werden.

Diese — jedenfalls auf deutschem Boden — unterschiedlichen Interessenlagen stehen auch in einem Konfliktverhältnis zueinander. Die Rückbindung türkischer Staatsangehöriger an die ursprüngliche Heimat wird von den deutschen Staatsangehörigen gespürt. Die doppelte Staatsangehörigkeit wird selbst von solchen Menschen, die die multikulturelle Gesellschaft bejahen und längst akzeptiert haben, als ein Mittel begriffen, die neu hinzukommenden Deutschen türkischer (oder anderer) Abstammung zu privilegieren. Der Kampf um die doppelte Staatsangehörigkeit soll die bisherigen Nachteile der Mehrstaatigkeit beseitigen, aber zugleich die besonderen Vorteile zweier Staatsangehörigkeiten festschreiben. Daß dies der deutsche Gesetzgeber tun soll, wird nicht verstanden, wenn zugleich beobachtet wird, daß sich die türkische Seite passiv verhält, die doppelte Staatsangehörigkeit für die eigenen bisherigen Staatsangehörigen von der deutschen Seite fordert, ohne selbst die eigenen Verhältnisse einer doppelten Staatsangehörigkeit für Ausländer nichttürkischer Abstammung zu ändern. Die Mehrstaatigkeit als Grundsatz einzuführen ist vor diesem Hintergrund nur möglich, wenn den derzeitigen „Nur-Deutschen“ mit schwerwiegenden rationalen Gründen begreiflich gemacht werden kann, daß die Mehrstaatigkeit „notwendig“ ist. Dies dürfte nicht einfach sein.

b) Wirtschaftliche und rechtliche Interessen

Als wesentliches Argument für die doppelte Staatsangehörigkeit wird gerne der Umstand angeführt, daß eine Einbürgerung in Deutschland bei gleichzeitigem Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit zu wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteilen in der Türkei führt.

aa) Zu diesen „Nachteilen“ gehört vor allem, wie *Kılıç* richtig herausstellt, die notwendige Aufgabe des Eigentums an ererbten Grundstücken.

bb) Weiterhin entstehen Nachteile auf dem türkischen Arbeitsmarkt. Stärker noch als das deutsche ist das türkische Staatsangehörigkeitsrecht zugleich Schlüssel für den Zugang zu Arbeit und Beruf. Der türkische Arbeitsmarkt trägt nach wie vor stark protektionistische Züge.³ Die Möglichkeit für Ausländer, eine berufliche Tätigkeit in der Türkei aufzunehmen, ist auf wenige Ausnahmen beschränkt, die — generell gesprochen — solche Tätigkeiten betreffen, für die der türkische Arbeitsmarkt nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung stellt oder in deren Zusammenhang der Zufluß von Kapital in harter Währung erwartet werden kann. Ein Aufenthaltsrecht, das durch Eheschließung oder andere Umstände entstanden sein kann, eröffnet, anders als in Deutschland, nicht ohne weiteres den Zugang zum Arbeitsmarkt, soweit er für Ausländer gesperrt ist. Allein für türkischstämmige Ausländer ist es möglich geworden, in bestimmten Berufen tätig zu werden, sofern ein dauerhafter Aufenthalt gegeben ist.

cc) Schließlich entstehen Nachteile im Bereich der Sozialversicherung.

dd) Faßt man diese Interessenlage zusammen, läßt sich im Ergebnis sagen:

Die erbrechtlichen Nachteile liegen auf der Hand und sind nicht zu bestreiten. Hier ist allerdings in erster Linie der türkische Gesetzgeber zu berufen, dies zu ändern. Das gleiche gilt für den Arbeitsmarkt und das Sozialversicherungswesen in der Türkei.

c) Die Loyalitätsfrage

Die Gefahr von Loyalitätskonflikten zu bestreiten, ist wirklichkeitsfremd. Denn:

aa) Wenn wir hier von doppelter Staatsangehörigkeit sprechen, ist von der Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung der Mehrstaatigkeit die Rede. Es geht also nicht nur um das Verhältnis zwischen Deutschen und Türken, sondern um das Verhältnis zwischen Deutschen und Ausländern insgesamt. Die Loyalitätsfrage mag sich zwischen einzelnen Staaten für kürzere oder längere Zeit nicht aufwerfen; insgesamt ist sie jedoch in jedem Falle zu berücksichtigen, da sich Zeiten und zwischenstaatliche Beziehungen ändern können.

3 Vgl. den diesbezüglichen Abschnitt bei *Çelikel*: *Yabancılar Hukuku*, S.124 ff.

bb) Auf die Türkei bezogen ist darauf hinzuweisen, daß zwar häufig — und gegenwärtig zu Recht — die deutsch-türkische Freundschaft die Differenzen letztlich überwiegt. Man darf aber auch nicht vergessen, daß die Türkei trotz ihrer Nähe zu Europa unter dem Einfluß grundsätzlich anderer Interessensphären steht, die sich mit europäischen Interessen unter Umständen nicht vereinbaren lassen. Die Türkei selbst betrachtet ihre Staatsangehörigen in Europa als ihre stärkste Lobby. Diese Lobby bliebe ihr auch im Falle einer grundlegenden Systemänderung erhalten; man denke etwa an eine grundsätzliche Neuorientierung des türkischen Systems an der islamischen Welt. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht verböte es, die Mitglieder dieser Lobby auszubürgern und sich ihrer zu entledigen, zugleich ist der deutsche Staat nicht befugt, diesen Personen ihre zweite Staatsangehörigkeit zu entziehen. Begehen solche Personen etwa Straftaten gegen die Sicherheit von Staat und Gesellschaft, an deren Ahndung ein besonderes rechtspolitisches Interesse besteht, so bräuchte die Türkei solche Personen nicht auszuliefern, weil sie auch türkische Staatsangehörige sind.

Darüber hinaus hat die türkische Regierung in den Bestimmungen über den Wehrdienst von Doppelstaatern den Loyalitätskonflikt nicht etwa — wie *Kılıç* wohl konkludent meint — abgeschwächt, sondern ausdrücklich zu eigenen Gunsten zu entscheiden gesucht: im Kriegsfall nämlich können sich die Doppelstaater selbst dann nicht dem türkischen Militärdienst entziehen, wenn sie in ihrem ständigen Aufenthaltsstaat ihren Wehrdienst bereits abgeleistet haben (Art.10 iVm Art.11 des Beschlusses 93/4613). In einem lokalen Konflikt mit dem Irak oder Syrien etwa würde nicht die NATO über den Einsatz von Reservisten bestimmen (geschweige denn Deutschland), sondern die Türkei.⁴ Folgen die Betroffenen der Einberufung nicht, wird dies als Zeichen für fehlende Loyalität interpretiert und das Ausbürgerungsverfahren eingeleitet.

d) Die Identitätsfrage

Niemand bestreitet das Identitätsproblem. Vielmehr ist diese Frage gerade ein grundlegendes Argument für die Forderung einer doppelten Staatsangehörigkeit. Hier gibt es also keinen Erörterungsbedarf; allerdings wird man berücksichtigen müssen, daß die Identitätsspaltung der für eine doppelte Staatsange-

⁴ Diese Bestimmungen geben dem Ministerrat — anders als *Kılıç* meint — nicht die Möglichkeit, grundsätzlich auf den Einsatz von Doppelstaatern im Kriegsfall zu verzichten, sondern er behält lediglich weitere Bestimmungen der Art und Weise der Einziehung der Betroffenen vor. Denn Art.11, der lediglich die Einberufung im Frieden untersagt, besagt umgekehrt sehr wohl, daß die Einberufung im Kriegsfall möglich bleiben soll.

hörigkeit in Frage kommenden Bevölkerungsgruppen — insbesondere der dritten Generation — mit der Zeit im Abnehmen begriffen, also eine zunehmende Identifizierung mit der hiesigen Gesellschaft, wenn auch unter Umständen als gewichtige Minderheit, zu verzeichnen ist, während die Heimat der Eltern und Großeltern langsam in den Hintergrund zu treten beginnt.

e) Die Rechtssicherheit

Unter dem Stichwort Rechtssicherheit wird häufig etwas abgehandelt, was ohnehin in der Rechtspraxis gegenwärtig ist: die Frage der Lösung von Rechtsproblemen, für die an die Staatsangehörigkeit angeknüpft wird, also im Zusammenhang mit dem Personalstatut. An dieses wird vor allem in familien- und erbrechtlicher Hinsicht angeknüpft. Die Problematik ist von Kılıç dargestellt worden.⁵ Von niemandem wird bezweifelt, daß die Auflösung des Grundsatzes von der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zur quantitativen Vermehrung der Fälle führt, in denen sich Probleme mit der Anwendung des richtigen Rechts in familienrechtlichen Beziehungen ergeben werden. Lösungsmuster wie das der Anknüpfung an die „effektive Staatsangehörigkeit“, also an diejenige Staatsangehörigkeit, deren Vor- und Nachteile durch den Betroffenen intensiver genutzt werden (Indizien: dauernder Aufenthalt; Ableistung des Wehrdienstes; Ort der regelmäßigen Wahrnehmung politischer Rechte etc.), sind bereits entwickelt worden, ohne allerdings zu durchgehend befriedigenden und konfliktfreien Ergebnissen zu führen. Daß es mit einer größeren Anzahl von Doppelstaaten im Getriebe der internationalen Rechtspraxis quantitativ mehr knirschen wird, liegt auf der Hand. Es ist auch keineswegs abzusehen, ob sich mittel- oder langfristig befriedigende Lösungen anbieten. Denn dies ist nur dann möglich, wenn bei der Gestaltung und Fortentwicklung des internationalen Privatrechts möglichst viele Staaten an einem Strang ziehen.

7. Rechtspolitische Schlußfolgerungen

Insgesamt stellt sich hier die rechtspolitische Frage, ob derartige Probleme, wie sie Kılıç überwiegend richtig dargestellt hat, durch den deutschen oder durch den türkischen Gesetzgeber oder durch beide zu lösen sind; darüber

⁵ Vgl. auch Dieter Martiny: Probleme der Doppelstaatsangehörigkeit im deutschen Internationalen Privatrecht, JZ (1993), S.1 145 ff.

hinaus ist dann zu fragen, ob die sachgerechte Problemlösung tatsächlich über Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht zu erfolgen hat oder auf andere Weise.

Die meisten der von *Kılıç* behandelten Probleme werden in Wirklichkeit durch Eigenarten der türkischen Rechtsordnung verursacht. Insoweit würde die grundsätzliche Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit durch den deutschen Gesetzgeber dazu führen, Ungereimtheiten des türkischen Rechts auszugleichen, und dies auch nur zugunsten von Personen mit ursprünglich türkischer Staatsangehörigkeit.

a) Erbgang bei Grundstücken

Die Enteignung ererbten Grundeigentums, wie sie auf der Grundlage des Dorfgesetzes und des Gesetzes über die militärischen Sicherheitszonen möglich ist, erscheint — im Vergleich etwa zu dem in Deutschland geltenden Recht — ungerechtfertigt weitgehend. Hier ist es Sache des türkischen Gesetzgebers, Abhilfe zu schaffen,⁶ und sei es nur im Wege einer klaren Regelung auf der Basis der Gegenseitigkeit mit der Folge, daß jedenfalls solche Ausländer den türkischen Staatsangehörigen in der Türkei gleichgestellt werden, deren Heimat dies auch mit den dort lebenden türkischen Staatsangehörigen tut. Soweit in Deutschland also türkische Staatsangehörige erben können und ererbtes Grundeigentum auch behalten dürfen, ist die türkische Rechtsordnung insoweit anzugleichen. Damit entfällt das entsprechende, für eine doppelte Staatsangehörigkeit angeführte Argument.

b) Zugang zum Arbeitsmarkt

Was den Arbeitsmarkt angeht, so gilt das gleiche. Der Türkei steht es frei, türkischstämmigen Ausländern Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen. Das rechtspolitische Interesse etwa, solchen Ausländern den Zugang zu sicherheitsrelevanten Positionen zu verwehren, würde sich ohnehin im Falle der doppelten Staatsangehörigkeit nicht ändern, da der rechtspolitische Grund für eine solche Regelung der Loyalitätskonflikt ist.

⁶ Insofern sollte erwogen werden, ob das Dorfgesetz nicht reformiert werden kann. Was die militärischen Sicherheitszonen angeht, so wird von der Möglichkeit der Einrichtung solcher Zonen außerordentlich extensiv Gebrauch gemacht. Diese Praxis könnte reduziert werden, die Möglichkeiten von Ausnahmen, deren Bestimmung nicht im Belieben der Militärbehörden stehen und gerichtlicher Kontrolle unterworfen sein sollte, ist in Betracht zu ziehen.

Im übrigen ist hier auf das Assoziationsverhältnis EG-Türkei hinzuweisen. Die zu recht kritisierte Versagung der Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer in Europa gilt verschärft umgekehrt: das türkische Arbeitsmarktrecht ist von extremer Ausländerfeindlichkeit geprägt. Während in Deutschland etwa die meisten Berufe Ausländern grundsätzlich offenstehen und der Zugang über das Ausländerrecht — zum Teil unter Einräumung von Ermessen — geregelt wird, handelt es sich bei den Beschränkungen in der Türkei um strikte Verbote. Hier besteht der Reformbedarf zunächst auf türkischer Seite; im Rahmen des Assoziationsverhältnisses wären dann beide Staaten bzw. die europäischen Staaten und die Türkei aufgerufen (und vor allem auch völkerrechtlich verpflichtet!), die notwendigen Veränderungen vorzunehmen.

c) Soziale Rechte

Ein wichtiges Problem stellt die Sozialversicherung dar. Dies ist jedoch teilweise durch bilaterale Abkommen gelöst worden. Verbesserungen sind in gleicher Weise vorzunehmen. Es muß sichergestellt sein, daß der Sozialversicherungsnehmer dort einzahlt, wo er Gehalt bezieht und die Leistungen dort in Anspruch nehmen kann, wo er seinen dauerhaften Aufenthalt hat; ein Aufenthaltswechsel darf nicht zu Nachteilen führen. Auch dies ist keine Frage, die mit staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen zu beantworten ist. Wenn die doppelte Staatsangehörigkeit dazu dienen soll, sich doppelt sozialversichern zu können, so ist ein solches rechtspolitisches Ziel illegitim und wohl von den Befürwortern der doppelten Staatsangehörigkeit auch nicht gewollt.

d) Was bleibt?

Es bleibt die Frage nach der gespaltenen Identität. Das einzige Argument, das für die Mehrstaatigkeit spricht, ist die „Befindlichkeit“ der Betroffenen, die intensive innere Verbindung zu verschiedenen Kulturzusammenhängen. Dabei ist klarzustellen, daß damit nicht die multikulturelle Gesellschaft als objektive Gegebenheit gemeint ist, sondern die innere Beziehung des Bürgers zu seinem Staat. Multikulturelle Gesellschaft hat nichts mit der inneren Bindung der Mitglieder der Gesellschaft an den Staat zu tun, in dem sie den Ursprung, die Heimat ihrer kulturellen Identität sehen. Multikulturelle Gesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Identifikation auf der Annahme kultureller Vielfalt im Leben dieser Gesellschaft beruht. Gemeint ist etwa die multikulturelle Gesellschaft in Deutschland, also in einem Staat. Der Erfolg des Konzepts „multikulturelle Gesellschaft“ setzt Identifikationsbereitschaft mit dieser Gesell-

schaft in Deutschland voraus. Eine solche Identifikationsbereitschaft wird durch Einbürgerung ohne Ansehen der ethnischen Herkunft gefördert. Die Zuerkennung einer zweiten Staatsangehörigkeit fördert diese Identifikationsbereitschaft nicht. Vielleicht schadet sie sogar.

So ist allein die Frage, ob die gespaltene Identität, also das Manko, sich ausschließlich mit der Gesellschaft in Deutschland — sei es nun eine multikulturelle, eine mono- oder bikulturelle Gesellschaft — zu identifizieren, ausreichenden rechtspolitischen Grund bietet, die Mehrstaatigkeit grundsätzlich zu akzeptieren.

In keinem Fall ist Mehrstaatigkeit — anders als *Kılıç* meint — Voraussetzung für gesellschaftliche Integration, sie ist ihr vielmehr eher hinderlich. Wenn *Kılıç* zur zweiten und dritten Generation sagt, sie fühle sich „wegen ihrer gespaltenen Identität ... beiden Ländern zugehörig“, „ihr Schicksal ist mit dem der Bundesrepublik verbunden“ und schließlich „ist eine Rückkehrabsicht kaum noch festzustellen“, so fehlt eine Begründung dafür, warum hieraus die rechtspolitische Konsequenz einer doppelten Staatsangehörigkeit gezogen werden soll. Genau dies wäre die Begründung für Einbürgerungserleichterungen, nicht jedoch für die gleichzeitige Beibehaltung der ursprünglichen Staatsangehörigkeit. Gleichstellung von Ausländern mit Inländern erfolgt am effektivsten, indem man sie zu echten Inländern macht, nicht jedoch indem man sie mit Inländern „gleichstellt“, ihnen zugleich die Vorteile ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit unbesehen beläßt und sie damit letztlich privilegiert. Nicht übersehen werden darf auch — dies könnte auch im Zusammenhang mit der Loyalitätsfrage erörtert werden, daß sie zugleich zur „Lobby“ ihrer ursprünglichen Heimat werden. Genau dies ist der unverhohlene Zweck des Verlangens türkischer Spitzenpolitiker nach der doppelten Staatsangehörigkeit und hat in diesem Zusammenhang — anders als bei eher marginalen Gruppen — eine beachtliche politische Dimension, die das Interessengleichgewicht zwischen Nur-Deutschen und Doppelstaatern und damit letztlich den Gesellschaftsfrieden erheblich stören kann.

8. Schluß

Die eben angesprochene starke türkische Lobby in Deutschland, auf deren Devisen die türkische Wirtschaft zu einem großen Teil angewiesen ist, ist hiermit aufgerufen, ihre wirtschaftliche Macht gegenüber dem türkischen Gesetzgeber zur Geltung zu bringen. Nur dieser Weg ist der Lösung der meisten Probleme in sachgerechter Weise dienlich, die grundsätzliche Zulassung der doppelten Staatsangehörigkeit ist nur ein — für die betroffenen türkischen Staats-

angehörigen allerdings bequemer — Umweg zu einer solchen Lösung. Nebenbei würde dann auch ein Problem vieler Deutscher in der Türkei — und seien es nur am Ferienhauskauf Interessierte — gelöst, das in gleicher Weise für türkische Staatsangehörige in Deutschland schon jetzt nicht mehr existiert: sie könnten ohne für europäische Vorstellungen kaum begreifliche Hindernisse Grundeigentum erwerben.

Die doppelte Staatsangehörigkeit ist also nicht geeignet, die Probleme zu lösen, die mit ihr verbunden werden. Die Lösung der Probleme hat in erster Linie durch die Reform der einschlägigen Rechtsvorschriften (Arbeitsrecht, Recht des Grundeigentums, Wehrrecht u.v.a.m.) zu erfolgen. Zu diskutieren bleibt nur, ob die Erleichterung der Mehrstaatigkeit geeignet ist, einem voraussichtlich vorübergehenden Phänomen der Identitätsspaltung eines begrenzten Personenkreises — junger Türken in Deutschland — abzuhelpen und ob dieses Interesse quantitativ und zeitlich ausreichend gewichtig ist, um die mit der Mehrstaatigkeit verbundenen dauerhaften restlichen Nachteile aufzuwiegen.

Werdegang und Hintergründe der zyprischen Volksgruppengespräche zwischen 1974 und 1993

Ronald *Wellenreuther*

1. Einleitung

Das Zypernproblem ist heute vor dem Hintergrund sich auflösender Bündnis-systeme und den daraus resultierenden Nationalitätenkonflikten weitgehend in Vergessenheit geraten. Seit der türkischen Intervention 1974 fanden, von einzelnen Grenzscharmützeln abgesehen, keinerlei Gefechte mehr statt, und die ebenso zählen wie ergebnislosen interkommunalen Gesprächsrunden sind nicht geeignet, auflagenfördernde Schlagzeilen zu produzieren. Es scheint, als habe die Weltöffentlichkeit das Interesse am „Zypernkonflikt“, der inzwischen ebenso wie der libanesische Bürgerkrieg oder die israelisch-arabischen Auseinandersetzungen integraler Bestandteil des politischen Lebens im Na-hen Osten geworden ist, weitgehend verloren.

Der vorliegende Beitrag beleuchtet den Werdegang der interkommunalen Gesprächsrunden zwischen 1975 und 1993 und knüpft in gewisser Hinsicht an die Veröffentlichungen von *Gürbey* und *Meinardus*¹an, die im Laufe der achtziger Jahre publiziert wurden. Der Artikel berücksichtigt darüber hinaus die bislang noch nicht analysierten Entwicklungen zwischen 1990-1993. In diesem Aufsatz sollen Handlungsweisen und Denkschemata der involvierten Volksgruppen stärker in den Vordergrund gerückt werden, ebenso wird die Rolle der „Mutterländer“ ausführlich zu diskutieren sein, denn die Leitlinien türkischer und griechischer Politik bestimmen nach wie vor das politische Klima auf Zypern. Eine umfassende Darstellung erfährt die „Europäisierung“ der Zypern-Frage, denn der griechischzyprische Antrag auf EG-Vollmitgliedschaft 1990 hatte ein verstärktes Engagement der Gemeinschaft in der Zypernsache zur Folge.

1 *Gürbey*, Gülistan: Zypern. Genese eines Konflikts. Pfaffenweiler 1988. *Meinardus*, Ronald: Eine neue Phase im Zypern-Konflikt. In: Europa Archiv, Bonn 39(1984)10, S.297-306. Ders.: Die Entwicklungen in der Zypernfrage 1984-87. In: Orient 28(1987), S.519-532. Ders.: Wenig Bewegung in der Zypern-Frage. In: Europa Archiv 45(1990)1, S.29-36.

2. Historischer Abriß der Zypern-Frage

Die geographische Lage Zyperns im östlichen Mittelmeerraum wurde der Insel schon sehr frühzeitig zum Verhängnis, denn bereits seit der Antike war Zypern ständigen Bedrohungen und wechselnden Okkupationen ausgesetzt. Daran hat sich bis in die Gegenwart hinein nicht viel verändert. Im Zeitalter des Imperialismus rückte Zypern ins Visier der europäischen Großmächte, für die im Zuge der Schaffung weltumspannender Kolonialreiche die Insel wegen ihrer geostrategischen Lage von Bedeutung war. Für die Briten war Zypern ein unentbehrlicher Stützpunkt zur Absicherung ihrer überseeischen Territorien (v.a. Indien). Mit dem Niedergang des Kolonialismus rückte die Insel der Aphrodite zusehends in den Bann griechisch-türkischer Interessen, und Zypern wurde allmählich zum Spielball der Nationalismen beider Staaten. Mit dem endgültigen Rückzug Großbritanniens aus der Weltpolitik in den fünfziger Jahren begannen die Supermächte USA und UdSSR ihre Einflusssphären im Nahen Osten und in der Levante abzustecken. Dies sollte das Schicksal der Insel bis in Gegenwart hinein beeinflussen.

Der außenpolitische Wandel des Erzbischofs *Makarios*, der sich Ende der sechziger Jahre in Form einer Abkehr von der Enosis zugunsten einer Neutralitätspolitik abzuzeichnen begann, mußte den Unmut sowohl der „Mutterländer“ Griechenland und Türkei als auch den der Vereinigten Staaten hervorrufen. Für die USA war die Abkehr des Ethnarchen von der westlichen Allianz, die von Forderungen nach Abzug sämtlicher militärischer Stützpunkte begleitet war, ein doppeltes Ärgernis. Die Zypern-Frage war fester Bestandteil der bilateralen helleno-türkischen Beziehungen, die beide Staaten in der Vergangenheit des öfteren an den Rand kriegereischer Auseinandersetzungen brachte.² Ein Krieg zwischen zwei Nato-Partnern mußte natürlich um jeden

2 Die Zypern-Frage, Schelfrechte in der Ägäis und die Belange der ethno-religiösen Minderheiten bilden seit den fünfziger Jahren die Hauptstreitpunkte zwischen Griechenland und der Türkei. Weiterführende Literatur: *Alexandris, A.*: The Greek Minority of Istanbul and Greek-Turkish Relation 1918-1974. Athen 1983. *Andrews, P.A.*(ed.): Ethnic Groups in the Republic of Turkey. Wiesbaden 1989. *Şen, F.* u.a.: Der griechisch-türkisch-zypriotische Konflikt als internationaler Modellkonflikt. Athen Bonn Bochum 1986. *Franz, E.*: Der Streit um die Rechte am Schelf im Ägäischen Meer zwischen Griechenland und der Türkei. In: *Orient* 15(1974), S.116-126. *Kohlhase, N.*: Der griechisch-türkische Konflikt aus der Sicht der EG. In: *Europa Archiv* 36(1981)6, S.161-170. *Meinardus, R.*: Die Türkeipolitik Griechenlands. Frankfurt 1985. Ders.: Die griechisch-türkische Minderheitenfrage. In: *Orient* 26(1985), S.46-61. Ders.: Die griechisch-türkischen Beziehungen in den achtziger Jahren. In: *Beiträge zur Konfliktforschung* 18(1988)2, S.83-98. Ders.: Eine neue Phase in den griechisch-türkischen Beziehungen.

Preis verhindert werden. Bis zum Zerfall der Sowjetunion verliefen die amerikanisch-russischen Konfliktlinien quer durch den Nahen Osten, und Zypern war aus logistischen Gründen für die Versorgung Israels von eminent wichtiger Bedeutung.³ Es gilt heute als erwiesen, daß die zahlreichen Attentate, die zwischen 1970-1974 nach dem Leben von *Makarios* trachteten, von der griechischen Junta mit stillschweigender Duldung Washingtons angezettelt worden waren.⁴

Als Antwort auf den griechischen Putsch auf Zypern landeten am 20. Juli 1974 türkische Truppen an der zyprischen Nordküste westlich von Kyrenia. Die Türkei machte damit von ihrem in der zyprischen Verfassung von 1960 verankerten Interventionsrecht⁵ Gebrauch, nachdem sämtliche Bemühungen des türkischen Ministerpräsidenten *Ecevit* auf diplomatischer Ebene gescheitert waren, Druck auf die Militärregierung in Athen auszuüben, den Putsch rückgängig zu machen bzw. die dritte Garantiemacht Großbritannien für ein gemeinsames militärisches Eingreifen zu gewinnen. Die türkische Intervention vollzog sich in zwei Etappen. Der Errichtung eines Brückenkopfes von der Nordküste in die Hauptstadt Nikosia folgten ergebnislos verlaufende Verhandlungen des griechischen, türkischen und britischen Außenministers⁶ in Genf, worauf die türkische Armee in einem zweiten Vorstoß den gesamten Nordteil der Insel bis zur legendären „Attila-Linie“ besetzte.⁷

In: Europa Archiv 43(1988)14, S.4. *Richter*, Heinz A.: Friede in der Ägäis? Zypern-Ägäis-Minderheiten. Köln 1989. *Sauerwein*, F.: Spannungsfeld Ägäis. Frankfurt/M. 1980.

3 Vgl. *Kadritzke*, Niels / *Wagner*, Wolf: Im Fadenkreuz der NATO. Ermittlungen am Beispiel Zypern. Berlin 1976, S.78.

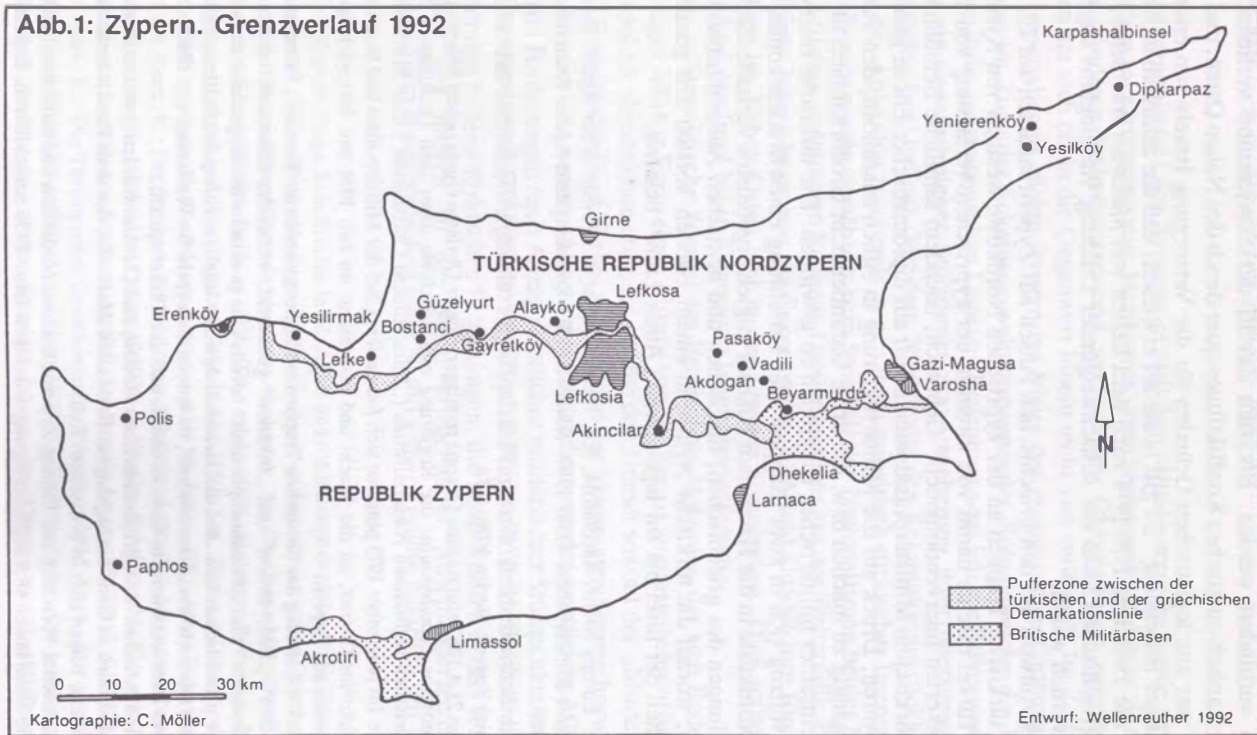
4 Am 21.4.1967 stürzte eine Gruppe rechtsgerichteter Obristen (Junta) unter Führung von *Georgios Papadopoulos* die Regierung und errichtete unter dem Deckmantel eines christlich verbrämten Nationalismus („Ellas Ellinon Christianon“) eine Militärdiktatur. Im November 1973 putschte sich *Ioannides*, Chef der Militärpolizei und fanatischer *Makarios*-Gegner, an die Macht und inszenierte im Juli 1974 den fehlgeschlagenen Putsch auf Zypern.

5 Für die Landung der türkischen Truppen auf Zypern werden die Termini „Friedensoperation“, „Intervention“ und „Invasion“ gebraucht, wobei der Gebrauch der Begriffe „Invasion“ und „Friedensoperation“ bereits eine politische Stellungnahme zugunsten der griechischen bzw. der türkischen Sichtweise impliziert. Am neutralsten erscheint der Gebrauch von „Intervention“, da bereits die zyprische Verfassung von 1960 von einem Interventionsrecht Griechenlands und der Türkei spricht.

6 Die zyprischen Volksgruppenvertreter *Denktas* und *Clerides* wurden später zu den Konsultationen in Genf hinzugezogen. Erzbischof *Makarios*, der dem Putsch entkommen konnte, befand sich in britischem Exil.

7 Türkischer Vorschlag zur Teilung Zyperns in einen nördlichen und südlichen Inselteil. Die Ideen lassen sich auf Überlegungen aus dem Jahre 1956 zurückführen, Zypern entlang des 35. Breitengrades zu teilen. Nach der Unabhängigkeit der Insel nahmen die tür-

Abb.1: Zypern. Grenzverlauf 1992



In Griechenland führte der mißlungene Zypernputsch zum Sturz der Militärs, was Ministerpräsident *Karamanlis* eine Rückkehr aus seinem Exil ermöglichte. Auf Zypern konnte sich Nicos *Sampson*, der von den griechischen Nationalgardisten nach dem Putsch zum Präsident der „Hellenischen Republik Zypern“ ernannt worden war, gerade vom 16.-24. Juli halten, ehe er verhaftet und wegen „Schädigung der nationalen Interessen Zyperns“ unter Anklage gestellt wurde.⁸ Glafkos *Clerides* übernahm als Parlamentspräsident während der Abwesenheit von Erzbischof *Makarios* die Amtsgeschäfte. Trotz heftiger internationaler Kritik zog sich die türkische Armee nach dem Zusammenbruch des Putschistenregimes auf Zypern nicht von der Insel zurück. In der Türkei wurde die gelungene Zypernoperation mit überschwenglicher Euphorie gefeiert, was die Regierung *Ecevit* zumindest vorübergehend innenpolitisch stabilisierte. Mit der Teilung der Insel war der Grundstein für die vollständige Segregation zyperngriechischer und zyperntürkischer Volksgruppen gelegt, die mit der Flucht von ca. 160 000 Zyperngriechen aus dem Norden und der Umsiedlung von ca. 40 000 Zyperntürken aus dem Süden endgültig besiegelt wurde.⁹

3. Die Volksgruppengespräche zwischen 1974 und 1993

Die ersten Gespräche zwischen den Volksgruppenvertretern kamen unmittelbar nach der türkischen Intervention zustande, als sich *Denktaş* und *Clerides* zu Konsultationen trafen, die jedoch eher die Bereinigung der Folgen der Kampfhandlungen zum Ziel hatten. Primär stand der Bevölkerungsaustausch

kischen Teilungspläne konkrete Formen an, wobei der angestrebte Grenzverlauf, der inzwischen die Bezeichnung „Attila-Linie“ erhalten hatte, bereits im wesentlichen dem heutigen Grenzverlauf entsprach. Der Hunnenkönig *Attila* hat im türkischen Nationalismus einen hohen Stellenwert, da er als eine der großen Persönlichkeiten der türkischen Vorgeschichte betrachtet wird.

8 Für die Türkei war *Sampson* als neuer zyprischer Präsident völlig unannehmbar, da dieser in den Jahren 1963 und 1964 bekanntermaßen an der Ernennung türkischzyprischer Zivilbevölkerung beteiligt war.

9 Das Bevölkerungsaustausch-Abkommen handelten *Denktaş* und *Clerides* aus. *Clerides* bekleidete sozusagen als Interimspräsident bis zur Rückkehr von Erzbischof *Makarios* das Amt des Staatspräsidenten. Er geriet später ins Kreuzfeuer der griechischzyprischen Innenpolitik, da die Unterzeichnung dieses Abkommens als faktische Anerkennung der Teilung Zyperns seitens der Zyperngriechen interpretiert werden konnte. Der-
viş *Eroğlu* (nordzyprischer Ministerpräsident): „...the Greek Cypriots had been aware they would not return to the North when they signed an exchange agreement in 1975“. In: „Cyprus Today“ Nr.24, 4.4.-10.4.92, S.1.

sowie die Befreiung von Gefangenen und Internierten zur Diskussion. Trotz internationaler Ablehnung der türkischen Intervention liefen die Friedensbemühungen seitens der USA und Großbritannien in politischer Hinsicht auf eine Föderation hinaus, was auch den türkischen Forderungen entsprach. Allerdings hätte sich Ankara zum vollständigen Rückzug seiner Truppen verpflichtet¹⁰ und darüber hinaus den geflohenen Zyperngriechen eine Rückkehrmöglichkeit einräumen müssen. Aus rückwärtiger Sicht betrachtet war ein Konsens in der Zypern-Frage im Februar 1975 realistischer als zu jedem späteren Zeitpunkt, denn *Clerides* legte den Zyperntürken einen Friedensplan vor, der ein föderatives System mit einer starken Zentralgewalt nach einem Proporzsystem sowie eine Verfassungsrevision vorsah. Die türkische Seite lehnte die Vorschläge mit der Begründung ab, daß eine starke Zentralgewalt die Gefahr eines griechischen Hegemonialanspruches begünstige und kritisierte die unrealistischen Entschädigungs- und Rückkehrregelungen, die ihrer Ansicht nach die Türkei benachteiligt hätten.¹¹ Der Kompromiß auf der Grundlage des Entwurfes von *Clerides* wäre faktisch der erste Schritt zur doppelten Enosis geworden, denn diese Lösung hätte in jedem Fall besser in die Nahostpolitik Washingtons gepaßt als die strikte Neutralitätspolitik von Erzbischof *Makarios*. Die Türkei bzw. die türkischen Zyperer handelten damals aus einer Politik der Stärke, da sie glaubten, daß die internationale Anerkennung des status quo nur eine Frage der Zeit sei und beharrten auf ihren Maximalforderungen. Die grundsätzlichen Standpunkte der Gesprächsrunden waren damals bereits die gleichen wie heute und können wie folgt skizziert werden:

- Das Hauptziel der Zyperngriechen besteht in der Überwindung der Teilung Zyperns, indem der alte Zustand von vor 1974 wieder hergestellt wird. Für sie existiert das „Zypernproblem“ erst seit 1974 und die Ereignisse davor werden verdrängt oder totgeschwiegen. Im umgekehrten Falle kann bei den zyperntürkischen Volksgruppenvertretern eine stark historisierende Argumentationsweise festgestellt werden, weswegen die Zyperntürken ge-

10 Der „Treaty of Guarantee“ der zyprischen Verfassung von 1960 verpflichtet zum Erhalt der Unabhängigkeit Zyperns sowie seiner territorialen Integrität. „Zypern darf weder als ganzes noch in Teilen eine politische oder wirtschaftliche Einheit mit einem anderen Staat eingehen. Alle Aktivitäten, die einen Anschluß an ein anderes Land vorbereiten oder eine Teilung Zyperns anstreben, sind verboten. Das gilt nicht nur für Zypern, sondern auch für Griechenland, die Türkei und Großbritannien, die die Unabhängigkeit und territoriale Integrität der Republik Zypern anerkennen und garantieren (Art.1-3)“. *Hahn, Barbara*: Die Insel Zypern. Der wirtschafts- und politisch-geographische Entwicklungsprozeß eines geteilten Landes. Hannover 1982, Diss., S.46.

11 Vgl. *Berner, Uwe*: Das vergessene Volk. Der Weg der Zyperntürken von der Kolonialzeit zur Unabhängigkeit. Freiburg 1992, Diss.

rade vor internationalen Gremien oft an Glaubwürdigkeit einbüßen. „Die Griechen wollen sich an die Zeit zwischen 1963 und 1974 nicht erinnern, die Türken wollen diese Zeit nicht vergessen“.¹²

- Zyperngriechen berufen sich auf die Verfassung von 1960 und versuchen, völkerrechtlich die gesamte Insel zu vertreten. Zyperntürken stehen andererseits auf dem Standpunkt, daß spätestens seit den bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen von 1963/64 die zyprische Verfassung von 1960 in der Praxis nicht mehr existiert. Der Norden betrachtet demzufolge den zyperngriechischen Alleinvertretungsanspruch für völkerrechtswidrig und geht von zwei souveränen zyprischen Volksgruppen aus.
- Aus dem Blickwinkel des Nordens stellt sich die Teilung als irreversibler Prozeß dar, der bereits aus historischen Gründen nicht rückgängig gemacht werden kann. Die Ausrufung des Türkischen Bundesstaates von Zypern im Februar 1975 sowie die Proklamation der Türkischen Republik Nordzypern im November 1983 dokumentieren sehr deutlich die Zementierung des status quo seitens des Nordens.
- Die kontroversen Haltungen beider Seiten im Hinblick auf eine Lösung des Zypernstatus erinnern an die deutsch-deutsche Vergangenheit während des Kalten Krieges in den fünfziger Jahren. Zyperngriechen beharren auf einer möglichst zügigen Wiedervereinigung und anschließenden Verhandlungen beider Volksgruppen, während Zyperntürken auf einer vorrangigen Anerkennung der doppelstaatlichen Lösung bestehen und Wiedervereinigungsfragen diesem Ziel unterordnen. Der zyperngriechische Alleinvertretungsanspruch führt auch im Zuge der interkommunalen Gesprächsrunden regelmäßig zu Auseinandersetzungen im Vorfeld der Gespräche, da es bereits in protokollarischer Hinsicht zu Unstimmigkeiten kommt.¹³

Die Wiener Gesprächsrunden

Die ebenso zahlreichen wie ergebnislos verlaufenden Wiener Gesprächsrunden unter Schirmherrschaft des damaligen UN-Generalsekretärs Kurt Waldheim zwischen 1975 und 1978 lassen bereits deutlich den Interessenskonflikt

12 Özker Özgür, Vorsitzender der oppositionellen zyperntürkischen „Cumhuriyetçi Türk Partisi“ (Republikanische Türkische Partei). In: „Süddeutsche Zeitung“ Nr.49, 28.2.92, S.41.

13 Kyprianou weigerte sich grundsätzlich, Gespräche mit *Denktaş* zu führen. Er bestand anfangs darauf, nur mit der Türkei zu verhandeln. *Denktaş* darf gemäß zyperngriechischer Denkweise nicht als Präsident, sondern nur als Volksgruppenführer tituliert werden, denn es gibt nur einen „rechtmäßigen“ zyprischen Präsidenten, und das ist der griechischzyprische.

erkennen, der einer Lösung der Zypern-Frage bis zum heutigen Tage im Wege steht. Einerseits wird von außen auf eine politische Regelung gedrängt und andererseits ist keine der beiden Konfliktparteien bereit, die für einen Kompromiß erforderlichen Zugeständnisse zu machen. Auch wenn die Resultate sich in Form gescheiterter Zyperngesprächsrunden ähneln, so sind hinsichtlich des Taktierens gravierende Unterschiede zwischen beiden Kontrahenten zu erkennen. Während der Norden seine politischen Absichten recht offen postuliert, als Zäsur kann natürlich die Proklamation der Eigenstaatlichkeit 1983 angesehen werden, agiert der Süden auf eine viel subtilere Art und Weise, was nicht unerheblich dazu beigetragen hat, daß sich die internationale Kritik im Zusammenhang mit gescheiterten Verhandlungen in erster Linie auf die Zyperntürken konzentriert. Der Rückzug von *Clerides* aus der Rolle des Unterhändlers bei den Zyperngesprächsrunden signalisierte auch eine Wende im Hinblick auf den zyperngriechischen Standpunkt bei den Volksgruppengesprächen, denn die für griechische Maßstäbe entschieden zu tolerante Haltung *Clerides* gegenüber der zyperntürkischen Position war in der Republik Zypern innenpolitisch nicht durchzusetzen. Der Bruch zwischen *Makarios*, der mittlerweile aus seinem Exil wieder zurückgekehrt war und an die Stelle des Interimspräsidenten trat, und *Clerides* signalisierte deshalb ein Umschwenken der zyperngriechischen Haltung auf einen unnachgiebigeren Kurs gegenüber der zyperntürkischen Volksgruppe im Norden. „*Makarios* hat sich jetzt klar gegen die Politik der Aussöhnung mit den Türken entschieden, die von *Clerides* mit dem Ziel einer schnellen und langfristig erfolgverheißenden Friedensregelung verfolgt wurde...“¹⁴ Kurz vor seinem Tod unterbreitete der Erzbischof völlig überraschend einen Katalog von Vorschlägen, wobei allerdings infolge seines plötzlichen Todes nie geklärt wurde, inwieweit diese Ideen als ernstzunehmende Grundlage für Verhandlungen oder nur als taktische Maßnahmen anzusehen sind.¹⁵ Mit der Ära *Kyprianou*¹⁶ endeten auch jegliche Hoffnungen auf eine baldige Überwindung der Teilung in einer Sackgasse, denn *Kyprianou* weigerte sich sowohl, auf der Basis bisheriger Lösungsansätze weiterzuarbeiten, als auch mit *Denktas* als Unterhändler der zyperntürkischen Volksgruppe zusammenzutreffen, den er als Staatspräsidenten keinesfalls anerkennen wollte. Wie unrealistisch eine Einigung bereits in den achtziger Jahren gewesen ist, zeigen die Verhandlungspositionen von *Denktas*

14 „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 27.4.1977.

15 Die Vorschläge, die *Makarios* bei einem Gipfeltreffen im Januar 1977 *Denktas* unterbreitete, sind als „*Makarios-Denktas*-Guidelines“ in die Geschichte eingegangen.

16 Spyros *Kyprianou* war der erste regulär gewählte Präsident der Republik Zypern und löste damit endgültig das Ethnarchat ab.

und *Kyprianou*, die diametral auseinanderlaufen und größtenteils inhaltsleere Floskeln enthalten. Während der Norden lediglich zu Zugeständnissen in weniger wichtigen Teilbereichen bereit war, so die Rückgabe von Varosha, die Öffnung des Flughafens von Nikosia, die Wiedereinsetzung des Komitees für Vermisste oder die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine Entwicklung in Richtung auf eine endgültige Einigung, wartete der Süden mit Bedingungen auf, die auf eine gravierende Änderung des status quo hinausliefen: völlige Entmilitarisierung der Insel außer UNFICYP-Truppen, Einschaltung „interessierter internationaler Kräfte“ in die Suche nach einer Lösung des Problems, Reduzierung des türkischzyprischen Territorialanteils auf 23 % in einer Bundesrepublik Zypern, Schaffung eines Ein-Kammer- oder Zwei-Kammer-Systems, das gemäß den Bevölkerungsanteilen besetzt werden sollte. Darüber hinaus sollte die Verfassung das politische Leben so regeln, daß kein „toter Punkt“ in den Abstimmungen entstehen kann.¹⁷ Man muß sehr wahrscheinlich beiden Verhandlungsparteien unterstellen, daß die Ablehnung der eigenen Vorschläge durch die jeweilige Gegenseite zumindest vorhersehbar, wenn nicht gar erwünscht gewesen ist.

Die Perez-de-Cuellar-Initiativen

Nach dem Scheitern der letzten Zypernverhandlungen Mitte der achtziger Jahre, das maßgeblich der unnachgiebigen Haltung des damaligen zypnengriechischen Präsidenten *Kyprianou* und der Proklamation der türkischzyprischen Eigenstaatlichkeit zuzuschreiben war, startete *Perez-de-Cuellar* zwischen 1985 und 1990 neue Initiativen, um die entzweiten Volksgruppenvertreter wieder an den Verhandlungstisch zu bringen. Die Aktivitäten des UN-Generalsekretärs muten vor diesem Hintergrund schon fast kurios an, denn seit dem Angebot von *Clerides* 1975 hatten sich beide Verhandlungsparteien weiter denn je auseinanderbewegt. Entsprechend allgemein formulierte *Perez-de-Cuellar* auch die Ziele im Rahmen der Vorgespräche: 1. Schaffung vertrauensbildender Maßnahmen, 2. Errichtung einer Regierungsstruktur für ganz Zypern und 3. territoriale Festlegungen.¹⁸ Die außenpolitischen Konstellationen waren für eine Neuauflage der Zypernverhandlungen günstig. Der zweite Golfkrieg im Februar 1991 zeigte dem US-amerikanischen Präsidenten *Bush* die Notwendigkeit, auch nach dem Zerfall der UdSSR westliche Interessen im Nahen Osten geltend zu machen. In der Republik Zypern entstanden in Anbetracht der Grenzöffnungen in Osteuropa, dem Fall der Berliner Mauer

¹⁷ Vgl. *Berner* a.a.O., S.498f.

¹⁸ Ebenda, S.501.

mit der anschließenden deutschen Wiedervereinigung sowie den US-amerikanischen Bemühungen, im Nahen Osten eine dauerhafte Friedensregelung und eine neue Weltordnung nach der Befreiung Kuwaits zu schaffen, neue Hoffnungen auf eine endgültige Lösung der Zypern-Frage. Mit dem Slogan „No oil, no justice“ startete der Süden im Frühjahr 1991 eine neue Kampagne der Internationalisierung des Zypernproblems und appellierte an die US-Regierung, nun auch in der Zypern-Frage konsequenter vorzugehen und diplomatischen Druck auf die verbündete Türkei auszuüben.¹⁹ Neuen Handlungsbedarf sahen auch die Vereinten Nationen, die die seit 1963/64 auf Zypern stationierten UN-Truppen nun endgültig aus Kostengründen abziehen wollten.²⁰ Nach Konsultationen von US-Präsident *Bush* in Athen und Ankara fanden im Juli und August 1991 Vorgespräche für die offiziellen Gesprächsrunden auf Vermittlung von UN-Generalsekretär *Perez-de-Cuellar* statt. Die Vorgespräche dienten der Festlegung der Tagesordnungspunkte, und gewöhnlich kam es in diesem Stadium zu einem Konsens zwischen Griechenland und der Türkei. Der Zeitpunkt für die Vorgespräche war 1991 insofern sehr ungünstig gewählt, da im Oktober des gleichen Jahres Parlamentswahlen in der Türkei anstanden. Keine Regierung hätte sich so kurz vor der Wahl Zugeständnisse in einer Frage erlauben können, die die nationalen Emotionen in der türkischen Bevölkerung berührt. Im September 1991 erklärten Ministerpräsident *Mitsotakis* und sein türkischer Amtskollege *Yılmaz* die Pariser Vorsprache für gescheitert. Resümierend bleibt festzuhalten, daß sowohl die Initiativen *Perez-de-Cuellars* als auch die übertrieben optimistischen Verlautbarungen²¹ des amerikanischen Präsidenten *Bush* 1991 wie Seifenblasen zerplatzten. Dem UN-Generalsekretär und dem amerikanischen Präsidenten muß vorgehalten werden, daß im Zusammenhang mit der Zypern-Frage primär eigene Interessen und weniger die der betroffenen zyprischen Volksgruppen im Vordergrund standen. *Perez-de-Cuellar* mußte aus Kostengründen (UN-Truppen) wie aus persönlichem Ehrgeiz²² an einer zügigen Lösung gelegen sein, und für *Bush* war die Zypern-Frage ein „Nebenprodukt“ der amerikanischen Diplomatie

19 „Greek lobby must push now“, Schlagzeile im „Cyprus Weekly“ Nr.609, 12.7.-18.7.91, S.8.

20 *Boutros-Ghali* bezifferte die Kosten der UNFICYP-Truppen für das Jahr 1992 trotz reduzierter Kontingente auf ca. 192,7 Mio.\$\$. Vgl. „Cyprus Today“ Nr.33, 6.6.-12.6.92, S.1.

21 „*Bush* hatte bei seinem Besuch in diesen beiden Ländern [gemeint ist die Türkei und Griechenland, der Verfasser] proklamiert, der Zypern-Konflikt solle bis Ende des Jahres beigelegt werden“. „Neue Zürcher Zeitung“ Nr.178, 6.8.91.

22 Der UN-Generalsekretär machte sich zum Ziel, das „Zypernproblem“ zum Ende seiner Amtszeit (Dezember 1991) endgültig erledigt zu haben.

nach dem Golfkrieg. Der US-Präsident hatte außer allzu optimistischen Reden keinerlei konkrete Ansätze anzubieten, und das ist bezeichnend für die US-Nahostpolitik.²³

Die internationalen Dimensionen der Zypern-Frage und die griechisch-türkischen Beziehungen

Unter *Kyprianou* betrieben die Zyperngriechen zum zweiten Mal in der Geschichte der Insel mit Erfolg die Internationalisierung des „Zypernproblems“,²⁴ was eine bis heute andauernde Isolation des Nordens zur Folge hat. Zyperntürkische Stellen und vor allem die Türkei bemühen sich, die Zypern-Frage als innerzyprische Angelegenheit darzustellen, die beide betroffenen Volksgruppen eigenständig zu regeln haben. In diesem Zusammenhang muß der bereits angesprochene Aspekt der äußeren Einflüsse auf die Volksgruppengespräche eingehender beleuchtet werden. Im Falle der Insel Zypern stehen vielleicht mehr als in vergleichbaren anderen Konflikten die internationalen Dimensionen²⁵ im Vordergrund, die oft zum Leidwesen der Betroffenen die Geschehnisse Zyperns sehr nachhaltig beeinflußt haben. Generell muß hier zwischen den Interessen der sog. Mutterländer Griechenland und Türkei sowie den Großmachtinteressen (früher Großbritannien, später USA und UdSSR) differenziert werden. Eine weitgehend fehlende zyprische Identität begünstigte in der Vergangenheit die Übertragung türkischer bzw. griechischer Nationalismen auf die Insel, was auf politischer Ebene automatisch zu dem Anspruch führte, die Interessen der jeweiligen Volksgruppe vertreten zu müssen. An dieser Entwicklung waren die Großmächte nicht unbeteiligt, denn sowohl in Griechenland als auch in der Türkei spielt der „ausländische Faktor“ in der Innen- und Außenpolitik eine wichtige Rolle, was beide Länder in der Vergangenheit allzu oft zum Spielball der internationalen Politik werden ließ. Die Zypern-Frage wurde somit zur Durchsetzung „übergeordneter Interessen“ operationalisiert. In Griechenland wie in der Türkei wird das Thema Zypern regelmäßig zum Gegenstand innenpolitischer Auseinandersetzungen, die insbesondere vor den Wahlen wieder neu aufleben. Bezeichnend sind die Äußerungen von *Andreas Papandreou*, der sich im Wahlkampf zu Beginn der

23 Vgl. „Neue Zürcher Zeitung“ Nr.159, 13.7.91; „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ Nr.179, 5.8.91.

24 Die Zyperngriechen forcierten bereits in den fünfziger Jahren eine Internationalisierung der Zypern-Frage, um die verhaßte britische Kolonialmacht schneller zu vertreiben und den Anschluß an Griechenland (Enosis) in die Wege leiten zu können.

25 Zu diesem Thema vgl. *Kadritzke / Wagner* a.a.O.

achtziger Jahre gegen jeglichen Kompromiß in der Zypernfrage aussprach und die UN-Vorschläge auf der Basis der „*Denktaş-Makarios-Guidelines*“ als imperialistisches Machwerk diffamierte. Im gleichen Atemzug drohte er *Kyprianou*, daß seine PASOK-Regierung im Falle eines Wahlsieges keinen Kompromiß in der Zypern-Frage tolerieren würde.²⁶

Griechenland und die Türkei verfolgen auf Zypern vitale Interessen, was im Falle Griechenlands mit der langen Zugehörigkeit der Insel zum griechisch-byzantinischen Kulturkreis begründet wird. Die Türkei stellt dagegen die türkisch-muslimische Siedlungskontinuität seit der Zugehörigkeit Zyperns zum Osmanischen Reich in den Vordergrund und betont nicht zu Unrecht, daß aufgrund der geographischen Lage Zyperns die eigenen Sicherheitsinteressen auf dem Spiel stehen. „Denn Cypern wirkt wie ein Riegel vor den wichtigen Kriegshäfen Mersin und Iskenderun und beherrscht damit potentiell den einzigen nicht durch griechische Gewässer führenden Zugang der türkischen Flotte in das Mittelmeerbecken“²⁷

Man muß ins Kalkül ziehen, daß sich die politische Kultur beider Länder gravierend von einer mitteleuropäischen Denkweise unterscheidet. Ein Einlenken oder Nachgeben in der Zypern-Frage würde als nationale Schlappe aufgefaßt werden, aber keinesfalls auf die Akzeptanz breiter Bevölkerungsschichten stoßen. Die Massenmedien tragen in der Regel ihren Teil zur Meinungs- bzw. Stimmungsbildung bei, und in manchen Fällen kann sogar von einer bewußten Manipulation der Bevölkerung gesprochen werden. Sehr bezeichnend ist in dieser Hinsicht eine Umfrage in Nordzypern im Auftrag des türkischen (!) Boulevardblattes „*Günaydın*“ kurz vor einem Genfer Gespräch der Volksgruppenvertreter im Sommer 1988. Die Gestaltung der Fragebögen läßt automatisch den Verdacht aufkommen, daß die Fragen in der Absicht formuliert wurden, eindeutige Stellungnahmen aus der Bevölkerung zu erhalten.²⁸

Auch wenn sich griechische oder türkische Politiker in der Zypern-Frage konzilient zeigen, die innenpolitische Stimmung kann deshalb noch lange nicht außer acht gelassen werden. Das Beispiel des verstorbenen türkischen Staatspräsidenten *Özal* belegt einmal mehr den Einfluß der „öffentlichen Meinung“. Die türkische Öffentlichkeit ging nie mit den Intentionen ihres einsti-

26 Vgl. *Ertekün, Necati*: The Cyprus Dispute and the Birth of the Turkish Republic of Northern Cyprus. London, Nikosia (Nord) 1984.

27 *Kadritzke/Wagner a.a.O.*, S.99.

28 Beispiele: „Möchten Sie mit griechischen Zypern zusammenleben?“, „Sollten die Zyperngriechen zurück in den Norden und die Zyperntürken zurück in den Süden umsiedeln?“, „Würden Sie gerne durch die Zyperngriechen verwaltet werden?“ usw. Vgl. „*Kıbrıs*“, 2.9.88.

gen Präsidenten konform, der Ambitionen zeigte, die Zypern-Frage in der türkischen Politik zu marginalisieren und sie als „unnötigen Ballast für die Türkei“ bezeichnete.²⁹ Es ist deshalb auch nicht weiter überraschend, daß Mesut Yılmaz im Wahlkampf das Thema Zypern wieder zur „Ehrensache“ erklärte, um damit auf Stimmenfang zu gehen.³⁰

Auf die Amtszeit des türkischen Ministerpräsidenten *Menderes* in den fünfziger Jahren läßt sich die Verknüpfung der Zypern-Frage mit den bilateralen griechisch-türkischen Beziehungen zurückführen.³¹ Sowohl Verschlechterungen als auch Entspannungen spiegeln sich umgehend in der Haltung Griechenlands und der Türkei zur Zypern-Frage wider. Daran hat sich bis heute wenig geändert. Das Treffen von *Papandreou* und *Özal* in Davos im Januar 1988 markiert den jüngsten griechisch-türkischen Entspannungsprozeß, nachdem beide Staaten 1987 am Rande militärischer Auseinandersetzungen standen.³² Die Eiszeit in den griechisch-türkischen Beziehungen während der achtziger Jahre läßt sich im wesentlichen auf folgende Gründe zurückführen: Der Ägäis-Konflikt³³, die unnachgiebige Politik von *Papandreou* und *Kyprianou* in der Zypern-Frage sowie die Proklamation der Türkischen Republik Nordzypern 1983.³⁴ Das historische Treffen von Davos sowie die ungewohnt häufigen Arbeitstreffen des griechischen und türkischen Ministerpräsidenten im Laufe des Jahres 1988 ließen neue Hoffnungen auf eine Lösung der Zypern-Frage keimen. Vor allem die griechische Seite bestand auf der Verknüpfung des griechisch-türkischen Dialogs und der Zypern-Frage: „Normal relations between Greece and Turkey are impossible unless a Cyprus settle-

29 Vgl. „Neue Zürcher Zeitung“ Nr.165, 20.7.91.

30 *Yılmaz* ging aus den türkischen Parlamentswahlen am 20.10.91 als neuer Ministerpräsident hervor.

31 Zu diesem Thema vgl. *Bağcı*, Hüseyin: Die Zypernpolitik der *Menderes*-Regierung von 1950-1960. Ein Wendepunkt in der türkischen Außenpolitik. In: *Orient*, Hamburg 33(1992)1, S.119-138.

32 Der casus belli wäre beinahe aufgrund strittiger Erdölschürfrechte in der Ägäis eingetreten, als die griechische „North Aegean Petroleum Company“ innerhalb der von der Türkei nicht akzeptierten 12-Seemeilenzone östlich von Thassos Erdölbohrungen vornahm.

33 Der Ägäis-Konflikt entzündete sich an dem Streit um die Festlegung griechischer und türkischer Territorialgewässer im Zusammenhang mit der inzwischen international gebräuchlichen Ausdehnung von der 6- auf die 12-Seemeilenzone. In letzterem Fall würde die Ägäis zu einem griechischen Binnenmeer, und die Türkei sähe ihren Zugang zu den westtürkischen Häfen durch internationale Gewässer gefährdet. Das Problem setzt sich unter Meer fort, da über die Schelfzugehörigkeit Unstimmigkeiten bestehen (Erdöl). Ein weiteres Problem bilden nationale Zuständigkeiten in der Flugüberwachung.

34 Zu diesem Thema vgl. *Ertekün* a.a.O.; *Tzermias*, Pavlos: Rauf *Denktaş*s Sezessionsakt. In: *Europäische Rundschau* 12(1984)1, S.123-128.

ment is reached“.³⁵ Die Regierung *Mitsotakis* hat wiederholt betont, daß der von Ankara gewünschte griechisch-türkische Freundschaftsvertrag substantielle Fortschritte in der Zypernsache voraussetze.³⁶ Genährt wurde der Optimismus durch die Wahl *Vassiliou* zum Präsidenten der Republik Zypern, der im Gegensatz zu *Kyprianou* für seinen Pragmatismus in politischen Angelegenheiten bekannt war und sich anschickte, sein Wahlversprechen in die Tat umzusetzen, Bewegung in die festgefahrenen Zyperndiskussionen zu bringen. Auch das Verhältnis Griechenlands zur Republik Zypern lieferte 1988 zumindest aus der Sicht der Zyperngriechen günstige Rahmenbedingungen für eine Neuauflage der Volksgruppengespräche, denn mittlerweile spielte die griechische Doktrin vom „Primat des nationalen Zentrums“ keine Rolle mehr.³⁷ Ein übriges steuerte die US-amerikanische Außenpolitik bei, die in einer Studie zu dem Ergebnis kam: „The Cyprus problem can only be solved if there is a significant improvement in bilateral relations between Greece and Turkey“.³⁸ Damit übernimmt die Zypern-Frage wieder einmal eine Alibifunktion, denn in Wirklichkeit geht es Washington ausschließlich um den Erhalt eigener Interessen im östlichen Mittelmeerraum, und gleichzeitig spielt diese Haltung den Zyperngriechen in Sachen Internationalisierung der Zypern-Frage in die Hände.

Das griechisch-griechischzyprische Verhältnis muß Ende der achtziger Jahre mit Sicherheit anders bewertet werden als noch zehn Jahre zuvor, denn beide Staaten haben sich sowohl politisch als auch wirtschaftlich auseinanderentwickelt. Griechenland ist heute zu sehr mit eigenen innenpolitischen und wirtschaftlichen Problemen belastet, um in der Zypern-Frage den alten Hegemonialanspruch aufrechterhalten zu wollen. Hinzu kommt, daß die Republik Zypern heute wirtschaftlich auf stabileren Beinen steht, und nicht wenige Zyperngriechen inzwischen froh sind, daß die „Enosis“ nie realisiert wurde. Was die Beziehung zu Griechenland angeht, haben die Zyperngriechen heute sicherlich mehr Verhandlungsspielraum in der Zypern-Frage als je zuvor und die griechischen Beteuerungen, wonach die Zypern-Frage nach wie vor zum nationalen Anliegen Griechenlands erklärt wird, kann man mittlerweile getrost als Lippenbekenntnis einstufen.³⁹ Ganz anders muß die Beurteilung im

35 Erklärung des griechischen Ministerpräsidenten *Mitsotakis* bei seinem Besuch auf Zypern Anfang 1992. In: „Cyprus Weekly“ Nr.639, 14.2.-20.2.92, S.1.

36 „Neue Zürcher Zeitung“ Nr.190, 19.8.92.

37 Vgl. „Neue Zürcher Zeitung“ Nr.290, 14.12.89.

38 Studie mit dem Titel „U.S. Policy toward Greece and Turkey“ des US Council on Foreign Relations. In: „Cyprus Weekly“ Nr.634, 7.2.-13.2.92.

39 *Mitsotakis*: „Cyprus problem remains in the front line of Greece's national priorities“. In: „Cyprus Weekly“ Nr.639, 14.2.-20.2.92, S.1.

Falle der Türkei und Nordzypern ausfallen, denn ohne die türkischen Subsidien wären die Zyperntürken nicht lebensfähig. Ankara investiert jedes Jahr enorme Summen zur Subventionierung der nordzyprischen Wirtschaft sowie zum Ausbau der Infrastruktur und zur Sicherstellung der Energieversorgung.⁴⁰

Der Zerfall der einstigen Warschauer-Pakt-Staaten Anfang der neunziger Jahre brachte den griechisch-türkischen Entspannungsprozeß weitgehend zum Erliegen.⁴¹ Die Zypern-Frage wurde durch die Turbulenzen auf dem Balkan und im Kaukasus insofern berührt, als sich in den letzten Jahren eine Bildung neuer internationaler Konfliktlinien erkennen läßt, wobei beide Teile Zyperns aufgrund ihrer ethno-religiösen Standpunkte an der Seite der jeweiligen „Mutterländer“ eindeutige Haltungen bezogen haben. Im zerfallenden Jugoslawien stehen Türken auf der Seite von Bosniern, während Griechen keinen Hehl aus ihren Sympathien zu Serbien machen. Die Beziehungen im traditionell gespannten Dreiecksverhältnis Griechenland — Bulgarien — Türkei haben sich nach dem türkisch-bulgarischen Konsens in der Minderheitenfrage⁴² zugunsten der Türkei gewandelt.

Ein weiterer Streitpunkt bildet das „Makedonien-Problem“⁴³, denn die Türkei hatte die einstige jugoslawische Teilrepublik Makedonien unverzüglich anerkannt. Erschwerend traten neue Konflikte mit den muslimisch-türkischen

40 1985 hat die Türkei 30 % des nordzyprischen Haushaltsetats getragen (Vgl.: North Cyprus Almanack, London, 1987, S.250). Hinzu kommen Finanzspritzen für den Ausbau der Infrastruktur, für die Sicherstellung der Energieversorgung und für den Ausbau des Bildungswesens.

41 Weder in der Zypern-Frage noch in anderen strittigen Punkten konnten Özal und Mitsotakis zwischen 1988-1990 irgendeine Übereinkunft erzielen. Als Resultat blieb lediglich die lapidare Feststellung, die Gespräche seien in einer „konstruktiven und guten Atmosphäre mit gegenseitigem Verständnis“ verlaufen. Vgl. Meinardus, 1990, a.a.O.

42 In Bulgarien leben ca. 1,8 Mio. (Stand: 1985) Muslime, davon 1,5 Mio. ethnische Türken und 300 000 Pomaken. Die muslimische Minderheit war in der Vergangenheit im Zuge von Bulgarisierungskampagnen wiederholt staatlichen Repressionen ausgesetzt, zuletzt 1988, als mehrere Hunderttausende des Landes verwiesen wurden, die später nach Erzielung eines türkisch-bulgarischen Konsenses wieder zurückkehrten.

43 Die Griechen erheben Anspruch auf Makedonien, da ihrem Selbstverständnis zufolge die griechische Anwesenheit in dieser Region bis in die Antike zurückreicht. Laut griechischem Geschichtsverständnis war Alexander der Große kein Makedonier, sondern Grieche! Als die ehemalige jugoslawische Teilrepublik Makedonien ihre Eigenstaatlichkeit als „Republik Makedonien“ proklamierte, mußte das den Mißmut der Griechen wecken, da zu befürchten stand, daß die inzwischen weitgehend zwangsweise assimilierte makedonische Minderheit in Nordgriechenland eigene Identitäten wiederentdeckt und derzeit bestehende nationalstaatliche Grenzen in Frage stellt.

Minderheiten in Westthrakien 1991 hinzu,⁴⁴ die, von den europäischen Medien weitgehend ignoriert, spontane antigriechische Protestkundgebungen in Istanbul hervorriefen. Im Laufe der letzten zwei bis drei Jahre ist ein Umdenken zu beobachten, das sicher von den europäischen und amerikanischen Leitlinien der Südosteuropa- und Nahostpolitik nicht ganz unbeeinflusst geblieben ist, daß gerade die Stabilität auf dem Balkan über das griechisch-türkische Verhältnis auch die Zypern-Frage tangiert: „Cyprus will be solved as a part of a much wider package which will include what Turkey can do for the west in terms of controlling the problems in the East and what Greece can do in terms of stabilising the balkans and what both can do in terms of solving the Cyprus Dispute“.⁴⁵

In bezug auf die Türkei viel bedeutsamer sind die Umwälzungen in der ehemaligen UdSSR. Die wiederentdeckte Identität mehrheitlich muslimisch besiedelter Republiken hat zu einer Welle von Unabhängigkeitserklärungen geführt, begleitet von extrem nationalistisch gefärbten Konflikten mit nationalen und ethno-religiösen Minderheiten, was ganze Regionen (z.B. Kaukasusgebiete) in den Strudel bürgerkriegsähnlicher Auseinandersetzungen hineinzog. Die Türkei nutzte die Gelegenheit und ergriff Partei für die neuen Republiken mit muslimischen Bevölkerungsmehrheiten, ohne sich jedoch aktiv in die inneren Angelegenheiten der betroffenen Staaten einzumischen.⁴⁶ Weder in der Türkei noch in Nordzypern bleibt dem aufmerksamen Beobachter der propagandistische Aufwand verborgen, den die Türken im Rahmen ihrer Kontaktpflege mit den „neuen“ Nachbarn betreiben, und die Türkei stellt sich derzeit als Zentrum der türkischen Völkerfamilie dar, weswegen Kritiker bereits vor einem Wiedererstarken panturanistischer Ideologien warnen.⁴⁷ Auf Zypern

44 Schlagzeilen in der zyperntürkischen Presse: „Ethnic Turks of Thrace attacked“; „Greek Intelligence planned incidents“. Vgl. „Cyprus Times“, 30.8.91, S.4.

45 Jonathan Eyal, Direktor der wissenschaftlichen Abteilung des „Royal United Institute of Defense“ Whitehall, Großbritannien. In: „Cyprus Weekly“ Nr.634, 7.2.-13.2.92, S.8.

46 Es handelt sich im wesentlichen um Tadschikistan, Usbekistan, Aserbaidschan, Nachitschewan und Tataristan.

47 Inwieweit derartige Befürchtungen gerechtfertigt sind, kann derzeit nicht schlüssig beantwortet werden, denn zum einen ist momentan noch unklar, ob sich die Muslime Usbekistans, Aserbaidschans und Tadschikistans an der sunnitischen, aber laizistischen und kemalistischen Türkei orientieren oder an den Schiiten Irans. Zum anderen ist die Türkei rein wirtschaftlich kaum in der Lage, einen Hegemonialanspruch in den ehemaligen orientalischen Sowjetrepubliken konsequent durchzusetzen. Viel wahrscheinlicher ist, daß die betroffenen Staaten politisch eigene Wege gehen und lediglich kulturelle Kontakte zur Türkei aufrechterhalten werden. Zu diesem Thema vgl. Freitag, Reiner: Aserbaidschan und die Türkei. Die internationalen Dimensionen des Nationalitätenkonflikts im Transkaukasus. In: Orient, Hamburg 31(1990)4, S.525-556. Bozdağ, Abidin: „Tatarstan“ auf dem Weg zur Unabhängigkeit? In: Orient, Hamburg 34(1993)1, S.31-59.

spiegeln sich die veränderten außenpolitischen Konstellationen dergestalt wider, daß sowohl in den Medien als auch im Erziehungswesen die Konfliktlinien, die auf dem Balkan und im Kaukasus existieren, auf die jeweiligen Volksgruppen mit dem Ziel eines Solidarisierungseffektes übertragen werden. So haben Zyperngriechen in der Makedonien-Frage ebenso wie im Armenien-Konflikt die offizielle Haltung Athens eingenommen.⁴⁸ Des weiteren bahnen sich erste Kontakte mit den nun unabhängigen früheren Sowjetrepubliken an, die sich vorderhand auf rein kulturelle Inhalte beschränken, so beispielsweise die neue Städtepartnerschaft zwischen Larnaca und Eriwan anlässlich des Besuchs des armenischen Bürgermeisters *Galistan* in der Republik Zypern.⁴⁹ Im umgekehrten Fall sind die Zyperntürken ebenso bemüht, ihrerseits Kontakte nach außen zu knüpfen, so daß sich in den letzten beiden Jahren eine rege Reisetätigkeit zwischen Nordzypern, Nachitschewan, Aserbaidschan und Tataristan entwickelt hat. Auch hier beschränken sich die Konsultationen in der Regel auf eine Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Bildungswesen und Handelsbeziehungen.⁵⁰ Letztgenannter Punkt ist für Nordzypern natürlich besonders wichtig, könnte dies ein erster Schritt zur Überwindung der internationalen Isolation darstellen.⁵¹

Die Wege, die Zyperntürken und Zyperngriechen hinsichtlich ihrer außenpolitischen und kulturellen Orientierung beschreiten, sind aus der Sicht der jeweiligen Volksgruppe sicherlich verständlich und auch unterstützenswert, de-facto markieren diese Aktivitäten jedoch weitere Schritte zu einer ausgeprägteren Separiertheit beider Volksgruppen und tragen nicht gerade zur Überwindung der Teilung Zyperns bei, die sich somit nicht nur auf politischer, sondern auch auf kultureller Ebene immer mehr verfestigt.

Die *Boutros-Ghali*-Initiativen

Im Frühjahr 1992 leitete der neue UN-Generalsekretär *Boutros-Ghali* eine weitere Zyperngesprächsrunde ein. Grundlage für die kommenden Zypern-

48 Darüber hinaus finden regelmäßig Demonstrationen und Großveranstaltungen statt, so z.B. im Frühjahr 1992 die Sportveranstaltung mit dem Motto „Run in Aid of Nagornikarabach“. Vgl. „Cyprus Weekly“ Nr.649, 24.4.-30.4.92.

49 Vgl. „Cyprus Weekly“ Nr.647, 10.4.-16.4.92, S.5.

50 Vgl. „Cyprus Today“ Nr.7, 23.11.-29.11.91, S.3; „Cyprus Today“ Nr.28, 2.5.-8.5.92, S.3; „Cyprus Today“ Nr.54, 7.11.-13.11.92, S.3.

51 Tataristan ist nach der Türkei und Nachitschewan der dritte „Staat“, der die Türkische Republik Nordzypern 1992 in vollem Umfang anerkannt hat.

verhandlungen war ein von *Ghali* entworfenes Arbeitspapier, auf dessen Grundlage die Vorgespräche zwischen *Denktaş* und *Vassiliou* abgewickelt werden sollten. Die Eckpunkte lassen sich wie folgt skizzieren:⁵²

- Bizonale Föderation mit einer Staatsbürgerschaft
- Gleichberechtigung beider Volksgruppen
- Zusammensetzung der Zentralregierung nach einem Proporzsystem
- Integrität und Unabhängigkeit der Insel
- Territoriale Korrekturen, um einem Teil der Flüchtlinge die Rückkehr zu ermöglichen
- Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit
- Aufrechterhaltung des „Treaty of Guarantee“⁵³
- Wichtige Entscheidungen (z.B. EG-Beitritt) soll jede Volksgruppe per Referendum legitimieren.

Zentraler Bestandteil der Initiativen war die „*Boutros-Ghali-Karte*“ mit Vorschlägen zu einem territorialen Kompromiß (siehe Abb. 2). Die *Ghali-Karte* sieht Grenzkorrekturen zugunsten des Südens in der westlichen und östlichen Mesaoria vor, indem der neue Grenzverlauf in diesem Bereich ein Stück nach Norden verlegt wird. Im Bereich der heutigen Demarkationslinie sieht der Entwurf zwischen Akıncılar (gr.: Louroujina) und Beyarmurdu (gr.: Pergamos) eine türkische Enklave vor, während auf der Karpas-Halbinsel im äußersten Zipfel mit den Orten Yenierenköy (gr.: Yialousa) und Dipkarpaz (gr.: Rizokarpaso) eine griechische Enklave eingerichtet werden soll.⁵⁴ Güzelyurt und Varosha fallen nach den Plänen *Ghalis* komplett an den Süden. Im äußersten Westen müßten die Zyperntürken die Yeşilirmak-Ebene und die Exklave Erenköy⁵⁵ (gr.: Kokkina) an die Republik Zypern abtreten. Insgesamt würde der Norden ein Viertel seiner jetzigen Fläche verlieren, was einem Flächenanteil von ca. 28 % entspricht. 34 Dörfer kämen unter griechischzyprische Verwaltung.

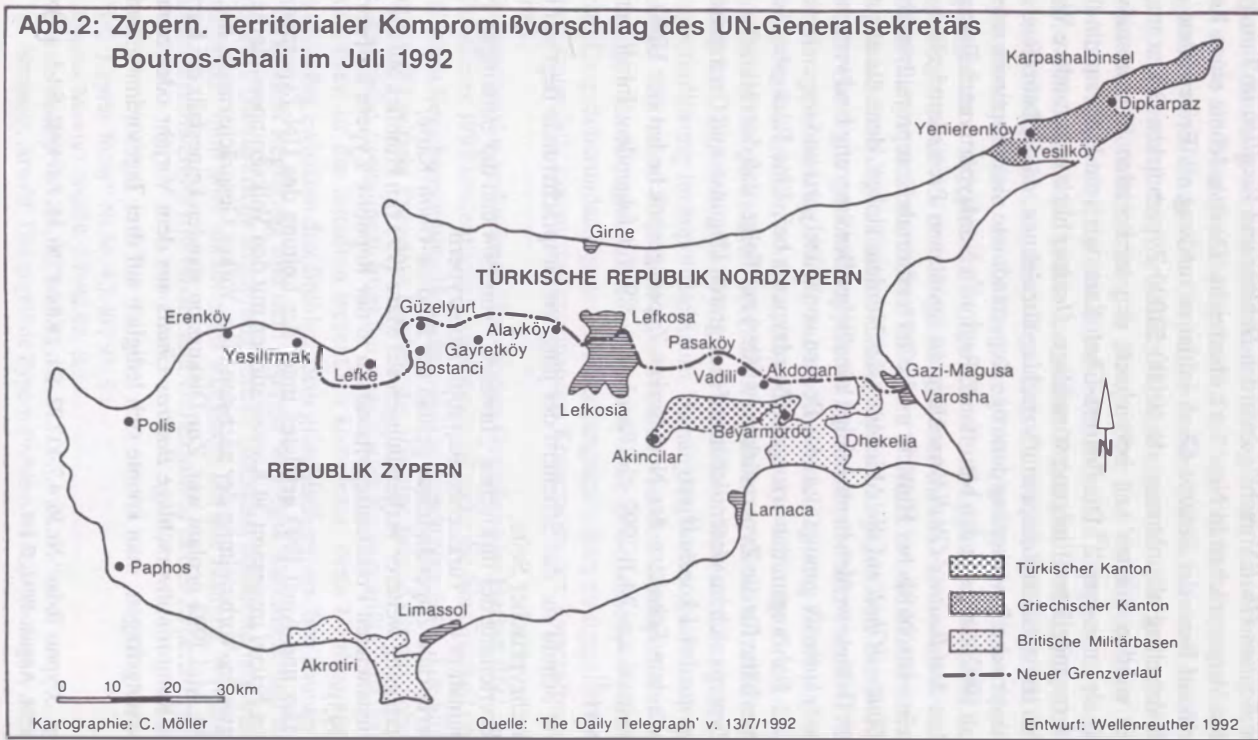
52 Vgl. „Cyprus Weekly“ Nr.647, 10.4.-16.4.92, S.16f.

53 An die zyprische Verfassung von 1960 sind drei Sondervereinbarungen gekoppelt, die das künftige Verhältnis Zyperns zu Großbritannien, Griechenland und der Türkei betreffen: „Treaty of Establishment“, „Treaty of Alliance“ und „Treaty of Guarantee“. Letztere Vereinbarung verpflichtet Zypern zur Einhaltung seiner Unabhängigkeit und zur Wahrung der territorialen Integrität.

54 Im Entwurf von *Boutros-Ghali* ist von einem türkischen und einem griechischen Kanton die Rede.

55 Erenköy (gr.: Kokkina) war vor 1974 eine der kleineren türkischen Enklaven. Nach der Teilung Zyperns lag der Ort außerhalb des türkischzyprischen Territoriums. Erenköy wurde wegen seiner symbolischen Bedeutung gehalten und steht, nachdem die Zivilbevölkerung auf die Karpas-Halbinsel evakuiert wurde, heute leer.

Abb.2: Zypern. Territorialer Kompromißvorschlag des UN-Generalsekretärs Boutros-Ghali im Juli 1992



Die *Boutros-Ghali*-Vorschläge wurden *Denktas* und *Vassiliou* im Juni 1992 bei den Vorgesprächen in New York überreicht. *Denktas* lehnte einen Kompromiß auf Basis der *Boutros-Ghali*-Initiative rundweg ab. Er bewertete den *Ghali*-Vorschlag als inhuman, da 40 000-50 000 Zyperntürken erneut umgesiedelt werden müßten und bezeichnete den territorialen Kompromißvorschlag als „non-map“.⁵⁶ Die *Boutros-Ghali*-Karte wirft ein Licht auf die Realitätsferne möglicher Einigungsvorschläge. *Denktas* blieb keine andere Wahl, als den territorialen Kompromißvorschlag abzulehnen, da die betroffene türkischzyprische Bevölkerung derartige Zugeständnisse nie akzeptieren würde. Im Juli 1992 kam es in den betroffenen Regionen Nordzyperns nach Bekanntwerden der *Boutros-Ghali*-Vorschläge zu spontanen Protestkundgebungen. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht mußte der territoriale Kompromißvorschlag von *Boutros-Ghali* auf die Ablehnung des Nordens stoßen, denn die abzutretenden Gebiete werden heute infolge künstlicher Bewässerung landwirtschaftlich sehr intensiv genutzt (v.a. das Becken von Güzelyurt) und tragen wesentlich zur Nahrungsmittelversorgung Nordzyperns bei. Eine Rückgabe dieser Flächen hätte für die Zyperntürken (wieder) zur Folge, daß der türkische Anteil Zyperns sich im wesentlichen auf die agraren Ungunst- und Grenzertragsräume der Insel konzentriert.

Nach dem Scheitern der New Yorker Zyperngespräche hat der UNO-Sicherheitsrat am 24.11.1992 die Resolution 789 mit folgendem Inhalt verabschiedet:⁵⁷

- Die Schuld für das Scheitern der jüngsten Gesprächsrunde liegt auf türkischzyprischer Seite,
- Verurteilung der türkischen „Invasion“ von 1974 und der einseitigen Proklamation der Türkischen Republik Nordzypern,
- territoriale Zugeständnisse gemäß der *Boutros-Ghali*-Karte,
- Vertagung weiterer Verhandlungen auf März 1993 (im Hinblick auf die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen in der Republik Zypern im Februar 1993).

Im März und April 1993 erfolgten unter der Leitung des UN-Zypernbeauftragten *Feissel* insgesamt 34 Konsultationen mit den Volksgruppenunterhändlern zwecks Vorbereitung der nächsten New Yorker Gesprächsrunde, die für den 25. Mai 1993 geplant war. Zur Diskussion standen keinesfalls die territorialen Kompromißvorschläge *Boutros-Ghalis* aus dem Vorjahr oder zentrale Verfassungsfragen, man konnte sich lediglich auf drei Tagesordnungspunkte

56 Vgl. „Cyprus Today“ Nr.36, 4.7.-10.7.92, S.1; „Kıbrıs“ Nr.34, Juli 1992, S.1-3; „Kıbrıs“ Nr.34, August 1992, S.1-4.

57 Vgl. „Neue Zürcher Zeitung“ Nr.302, 30.12.92.

einigen: Schaffung vertrauensbildender Maßnahmen, die Abtretung von Varosha sowie die Wiedereröffnung des seit 1974 geschlossenen internationalen Flughafens von Nikosia. Die Gespräche im Mai 1993 scheiterten an der Forderung von *Denktas*, das Wirtschaftsembargo gegen den Norden aufzuheben. Die einseitige Berichterstattung in Europa über den Verlauf der New Yorker Gespräche verschweigt, daß vor allem die territorialen Kompromißvorschläge *Boutros-Ghalis* auch im Süden von weiten Teilen der Bevölkerung als nicht ausreichend abgelehnt wurden, allen voran die orthodoxe Kirche. Erzbischof *Chrysostomos* erklärte, die Kirche könne kein „heiliges Land“ als Verhandlungsgegenstand akzeptieren.⁵⁸ „The Church of Cyprus would never accept surrender of territories or relinquishing of land that has been soaked with the blood of martyrs and heroes for 3 000 years“.⁵⁹ Nicht nur die Kirche steht den Kompromißvorschlägen *Boutros-Ghalis* ablehnend gegenüber, der Riß zieht sich quer durch die griechischzyprische Parteienlandschaft; sowohl DYSI als auch die oppositionelle AKEL haben den Vorschlag von *Ghali* abgelehnt. „The move was indicative of the deep rift not only within the Greek-Cypriot camp, but in the government itself“.⁶⁰ *Kyprianou* wurde seinerzeit die starre Haltung im „Zypernkonflikt“ sowie seine offenen Bekenntnisse gegen eine Kompromißlösung innenpolitisch zum Verhängnis,⁶¹ aber im Prinzip unterscheiden sich seine Ideen nur unwesentlich von den Standpunkten seiner Nachfolger *Vassiliou* und *Clerides*, nur daß diese es verstehen, bei den New Yorker Gesprächsrunden eigenen Verhandlungsspielraum zu suggerieren, der jedoch keinesfalls einem innenpolitischen Konsens in der Zypernfrage entspringt.

Die ergebnislos verlaufenen New Yorker Gespräche im Herbst 1992 und im Frühsommer 1993 verdeutlichen wieder einmal mehr die Einseitigkeit der europäischen Berichterstattung in Sachen Volksgruppengespräche. Die UN-Resolution 789 schiebt Präsident *Denktas* die alleinige Schuld für das Scheitern der Gespräche zu und bezichtigt ihn mangelnder Kompromißbereitschaft. In Wirklichkeit ist die Situation wesentlich komplexer, denn *Denktas* sitzt als Unterhändler zwischen drei Stühlen: dem griechisch-zyprischen counterpart, der türkischen Regierung und dem eigenen Volk bzw. Parlament und Regierungschef. Die türkische Regierung vertritt einerseits handfeste Interessen in Nordzypern, muß aber andererseits Rücksicht auf die Haltung Washingtons nehmen. Erschwerend tritt hinzu, daß Unflexibilität in der Zypern-Frage der

58 Vgl. „Cyprus Today“ Nr.36, 4.7.-10.7.93, S.1.

59 „Cyprus Weekly“ Nr.659, 3.7.-9.7.92, S.2.

60 „Cyprus Weekly“ Nr.714, 30.7.-5.8.93, S.1.

61 Vgl. *Hottinger*, Arnold: Das ungelöste Zypern-Problem. In: Europa Archiv 41(1986)2, S.51 ff.

beantragten türkischen EG-Mitgliedschaft abträglich sein kann. So wird auf der einen Seite das „Zypernproblem“ als Chefsache bilateraler türkisch-griechischer Beziehungen behandelt und auf der anderen Seite wird behauptet, daß interkommunale Gesprächsrunden einzig die Angelegenheit der betroffenen Volksgruppen darstellen.⁶² Aber warum hält sich dann Präsident *Denktaş* vor und nach den New Yorker Gesprächsrunden so oft zu Konsultationen in Ankara auf? Es gilt selbst in Nordzypern als offenes Geheimnis, daß der Präsident der zyperntürkischen Volksgruppe wenig eigenen Verhandlungsspielraum besitzt. Ein weiteres Handikap stellten die innenpolitischen Auseinandersetzungen in Form eines Zerwürfnisses zwischen Präsident *Denktaş* und Regierungschef *Eroğlu* dar. *Denktaş* genießt heute bei den Zyperntürken nicht mehr das Ansehen von früher und gerät zunehmend wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten unter Beschuß. Dieser Riß zieht sich quer durch die herrschende „Ulusal Birlik Partisi“ (UBP). Für die einen ist der Kurs des Präsidenten gegenüber den Zyperngriechen zu nachgiebig (z.B. *Eroğlu* und seine Anhänger), und für den liberaleren Flügel der Partei zeigt sich der Präsident zu unflexibel. Dies führte im Sommer 1992 zum Austritt führender Mitglieder aus der UBP, darunter der Sohn des Präsidenten, Serdar *Denktaş*, und Parlamentssprecher Hakkı *Atun*. „The rebel gang of nine MP's, whose critical memorandum sparked a crisis within the ruling National Unity Party, have resigned from the party after being temporarily suspended by its disciplinary committee“.⁶³ Einstweiliger Höhepunkt der Spannungen zwischen *Denktaş* und *Eroğlu* war die Drohung des Präsidenten, im Frühjahr 1993 zurückzutreten und sein Amt als Unterhändler zur Verfügung zu stellen. „Turkish Cypriot President Rauf *Denktaş* said yesterday he would resign as negotiator on the Cyprus issue unless the ruling National Unity Party — led by Prime Minister Derviş *Eroğlu* — stopped undermining his position in the UN-led talks. But Mr. *Denktaş* said he would not take the final step before gauging the support of Parliament and consulting Turkish leaders in a visit to Ankara“.⁶⁴

Die Parlamentswahlen im zyperntürkischen Inselteil am 12. Dezember 1993 ließen neue Hoffnungen für die festgefahrenen Verhandlungsrunden aufkommen, denn die bislang alleinregierende UBP mußte erdrutschartige Stimmen-

62 Der türkische Außenminister Hikmet *Çetin*: „Nur durch Verhandlungen zwischen den Volksgruppen sei das Zypernproblem zu lösen.“ In: „Frankfurter Rundschau“, 9.12.91, S.15. „President Süleyman *Demirel* urged Turkish Cypriot leader R. *Denktaş* yesterday to take more conciliatory approach to solving the Cyprus issue“. *Demirel*: „We are not saying give it away (gemeint ist Varosha, der Verfasser). But there is a sense in reflecting a non-conciliatory image.“ In: „Cyprus Weekly“ Nr.706, 4.6.-10.6.93, S.1.

63 „Cyprus Today“ Nr.37, 11.7.-17.7.93, S.1.

64 „Cyprus Today“ Nr.74, 10.4.-16.4.93, S.1.

verluste hinnehmen.⁶⁵ Die Regierungsverantwortung übernahm zu Beginn dieses Jahres eine Koalition aus „Demokrat Partisi“ (DP) und „Cumhuriyetçi Türk Partisi“ (CTP) mit Hakkı Atun (DP) als neuem Premier und dem bisherigen Oppositionspolitiker Özker Özgür (CTP) als stellvertretendem Regierungschef. Im Hinblick auf die Fortführung der interkommunalen Gesprächsrunden lauten die Rahmenbedingungen der neugewählten Koalition wie folgt: Kantonale Lösung nach Schweizer Vorbild auf der Basis der Koexistenz zweier gleichberechtigter Volksgruppen mit türkischen Sicherheitsgarantien.⁶⁶ Rein prinzipiell unterscheiden sich diese Vorstellungen kaum von den Forderungen der UBP, und dies ist umso bemerkenswerter, als der ehemalige Oppositionspolitiker Özgür früher ständig die mangelnde Kompromißbereitschaft der UBP gegenüber der zyperngriechischen Delegation anprangerte.

Der vor den zyperntürkischen Parlamentswahlen zum Erliegen gekommene Dialog zwischen beiden Volksgruppen wurde im Januar 1994 wieder aufgenommen. Gegenstand der Verhandlungen ist die Wiedereröffnung des seit 1974 geschlossenen internationalen Flughafens von Nikosia sowie die Geisterstadt Varosha, die künftig unter UN-Kontrolle als Gebiete mit exterritorialem Status der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht werden sollen (freier Zugang von beiden Seiten für Zyprioten und Ausländer). Dieser Vorschlag ist Bestandteil einer neuen UN-Initiative aus dem Sommer 1993, nachdem die Verhandlungen auf der Basis der *Boutros-Ghali*-Vorschläge aus dem Vorjahr endgültig gescheitert waren. Generell signalisierten beide Seiten ihren Willen zum Einlenken, aber in Detailfragen gibt es Unstimmigkeiten. Während Zyperntürken Nachteile in einer faktischen Grenzöffnung sehen (z.B. Schmuggel von Waren),⁶⁷ befürchten Zyperngriechen eine indirekte Anerkennung des status quo auf der Insel.⁶⁸ Als durchaus typisch muß deshalb die Entwicklung im Januar 1994 angesehen werden: In einer Parlamentsdebatte am 13.1.1994 attackierten alle griechischzyprischen Parteien mit Ausnahme der Liberalen den UN-Vorschlag in seiner bestehenden Form. In einer schriftlichen Stellungnahme an den UN-Generalsekretär am 21.1.1994 stellte *Denktaş* Bedingungen. Am 28.1.1994 verlangte *Clerides* in einem Schreiben an *Boutros-Ghali* die bedingungslose Einwilligung der zyperntürkischen Seite. Am

65 Das neue Parlament (50 Sitze) setzt sich wie folgt zusammen:

Ulusal Birlik Partisi (UBP): 29,85 %, 17 Sitze

Demokrat Partisi (DP): 29,19 %, 15 Sitze

Cumhuriyetçi Türk Partisi (CTP): 24,16 %, 13 Sitze

Toplumsal Kurtuluş Partisi (TKP): 13,27 %, 5 Sitze.

66 Vgl. „Cyprus Today“ Nr.112, 1.1.-7.1.94, S.1.

67 Vgl. „Cyprus Today“ Nr.117, 5.2.-11.2.94, S.7.

68 Vgl. „Cyprus Weekly“ Nr.741, 11.2.-17.2.94, S.1.

29.1.1994 erklärte sich *Denktas* zur bedingungslosen Einwilligung bereit, unterzeichnete dieses Schreiben aber als „Präsident der Türkischen Republik Nordzypern“. Dies war für *Clerides* ein Grund, den UN-Generalsekretär am 30.1.1994 aufzufordern, das zweite Schreiben von *Denktas* als gegenstandslos zu betrachten. Am 12.2.1994 forderte *Boutros-Ghali* beide Kontrahenten auf, sich auf eine neue Verhandlungsbasis zu einigen.⁶⁹

Die Hauptstreitfragen der Verhandlungspartner

Die Vielfalt der Zyperninitiativen, die vor allem seitens der Vereinten Nationen ergriffen wurden, um die festgefahrenen Gesprächsrunden zwischen den beiden Volksgruppen wieder in Gang zu bringen, täuscht darüber hinweg, daß in der Sache an sich keinerlei Fortschritte erzielt worden sind. Die unterschiedlichen Vorstellungen beider Seiten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Territorialfragen. Die Zyperntürken verfügen derzeit über 36,3 % der gesamten Inselfläche bei einem Bevölkerungsanteil von ca. 19 % (Stand: 1974). Zyperngriechen verlangen grundsätzlich eine Reduzierung des territorialen Anteils, so daß er dem zyperntürkischen Bevölkerungsanteil an der Gesamtbevölkerung entspricht. Territoriale Konzessionen in dieser Größenordnung schließt der Norden aus politischen und pragmatischen Gründen grundsätzlich aus; Präsident *Denktas* machte bereits 1986 deutlich, daß er diesbezüglich äußerstenfalls einer „29 plus“ Regelung zustimmen würde. Diese Haltung wird einerseits mit den Diskriminierungen der Zyperntürken vor 1974 begründet, als Zyperngriechen den zurückgelassenen Besitz der Flüchtlinge übernahmen, ohne daß die vertriebenen Zyperntürken dafür entschädigt worden sind. Auf der anderen Seite rechtfertigt der Norden seine territorialen Ansprüche mit der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit, die gerade in agrarer Hinsicht bereits unter den heutigen Bedingungen aufgrund des hohen Anteils landwirtschaftlicher Ungunsträume als äußerst schwach beurteilt werden muß. Es bleibt hinsichtlich der territorialen Frage mithin ein Verhandlungsspielraum von ca. 6-7 % der Inselfläche, die der Norden bereit wäre, im Falle einer Einigung abzutreten. Der nächste Schritt wirft neue Probleme auf. Während Zyperntürken lediglich zu Grenzkorrekturen⁷⁰ bereit sind, fordern Zyperngriechen die Rückgabe der vor 1974 mehrheitlich oder ausschließlich

69 Vgl. „Cyprus Weekly“ Nr.742, 18.2.-24.2.94, S.4.

70 Vgl. *Berner a.a.O.*, S.388 und 416.

griechisch besiedelten Gebiete im Norden. Im Falle von Varosha⁷¹ wäre türkischerseits die Bereitschaft zur Rückgabe noch denkbar, aber die Herausgabe von Güzeyurt (gr.: Morphou) kommt für den Norden schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Hinzu kommt, daß im Vorfeld von Zypernverhandlungen die zahlreichen Flüchtlingsvereinigungen ihre territorialen Ansprüche im Norden anmelden.⁷²

b) Verfassungsfragen. Die Zyperntürken verlangen einen losen Zusammenschluß zweier souveräner Bundesstaaten mit einer möglichst schwachen Zentralregierung, deren zentrale Organe paritätisch besetzt werden sollen. Präsident *Denktaş* brachte wiederholt eine kantonale Lösung nach Schweizer Vorbild ins Gespräch: „It would say that a bizonal, bicommunal federal republic is wanted by two politically equal, sovereign peoples who agree to join their sovereignty and establish the Republic of Cyprus a new“.⁷³ Zyperngriechen sind an einer starken Zentralregierung interessiert, denn ihrer Meinung nach läuft ein loser Staatenbund gemäß zyperntürkischen Vorstellungen der Integrität Zyperns zuwider. Völlige Uneinigkeit herrscht in Detailfragen gemeinsamer Verwaltungspraxis. So lehnt der Süden beispielsweise das Rotationsprinzip kategorisch ab, wonach das Amt des Staatspräsidenten turnusmäßig von je einem Vertreter der beiden Volksgruppen begleitet wird. Diesen Forderungen liegt die Voraussetzung einer völligen Gleichberechtigung beider Volksgruppen zugrunde. Der Umstand, daß der Süden sich hinsichtlich des Volksgruppenstatus bei den Verhandlungen kompromißbereit gibt, darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß in den Medien aus einem zyperngriechischen Führungsanspruch in einem vereinigten Zypern kein Hehl gemacht wird. Begründet wird der zyperngriechische Hegemonialanspruch mit der Bevölkerungsmehrheit von ca. 80 %.⁷⁴ Demzufolge repräsentieren Zyperntürken eine Minderheit und stellen keine gleichberechtigte Volksgruppe dar.

71 Varosha war die vor der Teilung rein griechisch bewohnte Neustadt von Famagusta (ca. 40 000 Einwohner), die 1974 von den türkischen Truppen angegriffen und besetzt wurde, da von den Dächern der Hotelhochhäuser die griechische Nationalgarde mit Artillerie die türkische Altstadt von Famagusta beschöß, die drei Wochen lang von der Außenwelt abgeriegelt gewesen war. Seit 1974 ist Varosha eine unbewohnte Geisterstadt in militärischem Sperrgebiet und sie ist lediglich für die türkische Armee und für UN-Truppen zugänglich. Die Stadt war als Faustpfand für künftige Verhandlungen mit den Zyperngriechen vorgesehen. Mesut *Yılmaz* (bis Oktober 1991 türkischer Ministerpräsident): „Varosha is an important weapon in the hand of TRNC“. In: „Cyprus Weekly“ Nr.649, 24.4.-30.4.1992, S.5.

72 „Kythrea refugees protest“; Schlagzeile im „Cyprus Weekly“ Nr.673, 16.10.-22.10.1992, S.2.

73 Vgl. „Cyprus Today“ Nr.14, 25.1.-31.1.92, S.1.

74 Vgl. auch „The Times“, 2.10.91, S.28.

„Die Frage, inwieweit Zyperntürken eine Minderheit oder eine eigene Volksgruppe darstellen, ist letztendlich auch subjektiv begründet. Die Verfechter beider Theorien haben stichhaltige Argumente vorzubringen, die den einen oder anderen Schluß zulassen. Die Argumentation in der wissenschaftlichen Fachliteratur hängt wesentlich von der persönlichen Haltung der Autoren zur Zypern-Frage ab. Der Verfasser hat sich — was bereits aus dem Gebrauch der Begriffe ersichtlich wird — für den Status einer Volksgruppe entschieden“.⁷⁵

c) Humanitäre Fragen. Die Zyperngriechen bestehen auf uneingeschränkten Bewegungs-, Niederlassungs- und Eigentumsrechten (die sog. „Drei Freiheiten“). Für die zyperngriechischen Flüchtlinge würde dieser Passus die Möglichkeit einer Rückkehr bedeuten und einen rechtlichen Anspruch auf den 1974 zurückgelassenen Besitz implizieren. Die Zyperntürken lehnen diese Forderung mit dem Hinweis auf die möglichen negativen Konsequenzen ab. Für den Norden könnte ein bedingungsloses Einlenken in dieser Frage größere Turbulenzen mit sich bringen. Türkischzyprische Stellen weisen nicht zu Unrecht auf die möglichen sozialen Spannungen hin, die auftreten würden, könnten Zyperngriechen ungehindert in den Norden fahren und ihre Besitzansprüche geltend machen. Das Szenarium, das sich Zyperntürken in einem solchen Fall ausmalen, kann aus der Sicht des Verfassers als realistisch eingeschätzt werden, denn auch meinen eigenen Erfahrungen im griechischzyprischen Teil der Insel zufolge ist die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung an einer Wiederherstellung des alten Zustandes von vor 1974 interessiert und läßt ihre Antipathien gegenüber der zyperntürkischen Volksgruppe deutlich zutage treten. Hinzu kommt die starre Haltung des griechisch-orthodoxen Klerus, der im Falle einer Einigung auf Basis der türkischen Kompromißvorschläge zu den Hauptverlierern (Immobilien im Norden) gehören würde und jegliche Zugeständnisse vehement ablehnt. Inwieweit dann die nicht sehr überzeugend klingenden Postulate eines friedfertigen Zusammenlebenwollens mit den Zyperntürken noch beherzigt werden, sei dahin gestellt.⁷⁶ So verwundert auch das Ergebnis einer Umfrage nicht, die Mitglieder der „Cyprus Turkish Jour-

75 Wellenreuther, Ronald: Siedlungsentwicklung und Siedlungsstrukturen im ländlichen Raum der Türkischen Republik Nordzypern. Materialien zur Geographie, Bd. 21, Mannheim 1993, S.50.

76 Die Stellungnahme eines griechischzyprischen Geschäftsmannes kann an dieser Stelle als Beispiel für eine ausgesprochen moderate Haltung im Hinblick auf die Zypern-Frage zitiert werden: „I am from Girne and I want to return to my house, my old street and live among the Turkish Cypriots. We, the Greek and Turkish Cypriots, must solve the problem ourselves. Both you and we have to live in this country“. In: „Cyprus Today“ Nr.52, 24.10.-30.10.92, S.2.

nalist Union“ im Herbst 1992 in Nikosia-Süd vor dem Hintergrund einer erneut anlaufenden New Yorker Volksgruppengesprächsrunde durchführten, nicht weiter: „...some were quite moderate, but others were „very chauvinistic“ and attacked Turkey and the USA...most of them did not want to be named or photographed“.⁷⁷

Die bedingungslose Erfüllung der von Zyperngriechen geforderten „Drei Freiheiten“ weist neben sozialen auch ökonomische Dimensionen auf, die von zyperntürkischer Seite kaum hingenommen werden können.⁷⁸ Die wirtschaftlich ohnehin wesentlich besser gestellten Zyperngriechen könnten innerhalb kürzester Zeit den Norden völlig vereinnahmen, zumal sie über das bessere „Know-how“ verfügen und sich ausgezeichnete Auslandskontakte aufgebaut haben. Wie realitätsbezogen derartige Szenarien sind, zeigt die deutsche Wiedervereinigung, die in jederlei Hinsicht zuungunsten des schwächeren Counterparts verlaufen ist. Man kann daher nur den Ausführungen *Hottingers* zustimmen, der schreibt, „die Türken der Insel haben jedoch guten Grund, die überlegene wirtschaftliche Macht und Unternehmungslust der Griechen zu fürchten. In der Vergangenheit waren die türkischen Zyprioten verarmt, die griechischen dagegen reicher geworden. Dies, so fürchten die Türken, würde sich wiederholen, besonders da die Griechen von ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit und von den Vorteilen Gebrauch machen könnten, die ihnen diese im politischen Bereich verschaffen würde.“⁷⁹ Um soziale und wirtschaftliche Härten für die eigene Volksgruppe zu vermeiden, lehnen Zyperntürken in den Verhandlungen eine Rückgabe der zurückgelassenen griechischzyprischen Besitztümer ab, für die auf Entschädigungsbasis eine Regelung getroffen werden soll. Dem Norden schwebt stattdessen ein eingeschränktes Niederlassungsrecht vor, das Zyperngriechen in begrenztem Maße eine Übersiedlung in den Norden ermöglichen soll.⁸⁰

d) Sicherheitsgarantien. Die Komplexität des „Zypernproblems“ ist nicht zuletzt mit der Involvierung der „Mutterländer“ Griechenland und Türkei zu begründen. Besonders hinsichtlich der militärischen Aspekte existieren vitale Interessen der zyperntürkischen Volksgruppe. Die Insel Zypern nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als kraft Verfassung zwei Anrainerstaaten ein Interventionsrecht eingeräumt wird. Der „Treaty of Alliance“ billigt Griechenland und der Türkei in der zyprischen Verfassung von 1960 ein Interventions-

77 Ebenda.

78 Vgl. „Kıbrıs“ Nr.45, Juni 1993, S.2.

79 *Hottinger* a.a.O., S.55.

80 Vgl. „Cyprus Weekly“ Nr.618, 20.9.-26.9.91, S.14; „Cyprus Weekly“ Nr.619, 27.9.-3.10.91, S.7.

recht für den Fall zu, daß die eigene Volksgruppe verteidigt werden muß. Des weiteren muß berücksichtigt werden, daß sich gemäß der Verfassung von 1960 die zyprischen Streitkräfte wie folgt zusammensetzten: Die Armee sollte eine Stärke von 2000 Mann erhalten, wobei der Anteil der zyperntürkischen Kontingente immerhin 40 % betrug. Darüber hinaus wurde Griechenland die Entsendung von 950 griechischen Offizieren und der Türkei die Entsendung von 650 türkischen Offizieren gestattet. Der Oberbefehl über die Streitkräfte lag turnusgemäß in griechischer, türkischer bzw. zyprischer Hand.⁸¹ Somit verfügte die Republik Zypern in ihren Streitkräften über eine in der Verfassung festgelegte Repräsentanz von drei Nationen. Künftige Konflikte waren damit in zweierlei Hinsicht vorprogrammiert. Zum einen kam es immer wieder zu Kollisionen zwischen griechischen, türkischen und zyprischen Interessen. Zum anderen akzeptierten die Zyperngriechen nie den aus ihrer Sicht ungerechtfertigt hohen Anteil der zyperntürkischen Volksgruppe an Ämtern und Stellen, der oft zwischen 30-40 % lag. Dieser Verteilungsschlüssel, der nicht den demographischen Prämissen entsprach, wurde von den Schöpfern der Verfassung aus sicherheitspolitischen Erwägungen gewählt, denn bereits die Erfahrungen aus dem antikolonialen Befreiungskampf hatten Neigungen der zyperngriechischen Volksgruppe erkennen lassen, ihren Majoritätsstatus zu mißbrauchen, um den Zyperntürken allenfalls einen Minderheitenstatus zuzubilligen, sie aber keinesfalls als gleichberechtigte Volksgruppe zu behandeln. Die Ausschreitungen von 1963/64 gegenüber der zyperntürkischen Volksgruppe taten ein übriges, um das manchmal geradezu traumatische Sicherheitsbedürfnis der Zyperntürken wachsen zu lassen. Die historischen Hintergründe, die im vorliegenden Fall von der zyperngriechischen Verhandlungsseite heruntergespielt⁸² und von den Zyperntürken ständig in Erinnerung gerufen werden, bilden nach wie vor bei den interkommunalen Gesprächsrunden einen Stolperstein, an dem sich die Gemüter erhitzen und der einen Konsens erheblich erschwert.⁸³ Da es sich bei den betroffenen Verhandlungsparteien und vor allem den Unterhändlern überwiegend um Zeitzeugen handelt, sollte dem

81 Vgl. *Hahn* a.a.O., S.45 f.

82 *Özcan Özcanhan* („Cyprus Turkish Journalists Union“): „...that most of the scores of Greek Cypriots they spoke to appeared to him to live „in a dream world“, acting as if there had been no past troubles between the two communities“. In: „Cyprus Today“ Nr.52, 24.10.-30.10.92, S.2.

83 Die Zyperngriechen bestehen im Falle einer Einigung auf einem vollständigen Rückzug der türkischen Armee von Zypern. Am deutlichsten und am radikalsten formulierte der ehemalige griechischzyprische Präsident *Kyprianou* 1985 seine Forderungen, indem er eine vollständige Entmilitarisierung (internationale Kontingente als Ersatz) der Insel forderte und auch die Abschaffung der ausländischen Garantien verlangte.

zyperntürkischen Sicherheitsbedürfnis auf der internationalen Ebene mehr Respekt gezollt werden. Wenn man die katastrophalen ethno-religiösen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien oder in der Ex-UdSSR vor Augen hält, wird verständlich, daß die zyperntürkische Seite nach den unglückseligen Erfahrungen in der Vergangenheit Angst davor hat, auf die türkischen Sicherheitsgarantien in Form der militärischen Präsenz der türkischen Armee zu verzichten. „Es ist daher undenkbar, daß die Türken sich gewissermaßen schutzlos in die Hände der Griechen begeben. Der Umstand, daß sie in der Zwischenzeit, nämlich 1974, wie die Inselgriechen versichern, „hundertfach an uns Rache genommen“ haben, vermindert die Befürchtungen der Inseltürken keineswegs; im Gegenteil: Sie müßten, wenn und soweit die griechischen Vorwürfe zutreffen, nun ihrerseits „tausendfach Rache“ befürchten“.⁸⁴ Im Norden werden türkische Garantien und türkische Armeepresenz als Einheit betrachtet, und an Bekenntnissen zur türkischen Garantiemacht mangelt es keinesfalls.⁸⁵

e) Bevölkerungsfragen.⁸⁶ Die zyperngriechische Seite fordert die Ausweisung sämtlicher Festlandstürken, die ihrem Selbstverständnis zufolge völkerrechtswidrig eingebürgert worden sind, sowie den Abzug der türkischen Armeeeingehörigen.⁸⁷ Die Anatolierfrage stellt einen neuralgischen Punkt in den Zypernverhandlungen dar, denn bereits die Bestimmung der tatsächlichen Größenordnung dieses Bevölkerungsteils ist nahezu unmöglich. Mit der Ansiedlung von Festlandstürken betreiben beide Seiten propagandistischen Mißbrauch. Zyperngriechen sprechen von einer unrechtmäßigen Bevölkerungspolitik mit dem Ziel der „Veranatolisierung“ des nördlichen Inselteils⁸⁸ und hantieren mit voll-

84 Hottinger a.a.O., S.57.

85 Vgl. „Cyprus Today“ Nr.40, 1.8.-7.8.92, S.1.

86 Weiterführende Literatur zu den demographischen Strukturen Zyperns: Brey, Hansjörg/Heinritz, Günter: Bevölkerungsverteilung und Siedlungsstruktur in Zypern nach 1974. Wiesbaden 1988. Dies.: Bevölkerungsbewegungen in Zypern im Nebel der Statistik. In: Geographische Zeitschrift (1993)3, S.157-175. Hahn, Barbara/Wellenreuther, Ronald: Demographische Strukturen in der Türkischen Republik Nordzypern. In: Orient, Hamburg 33(1992)4, S.613-633. Melamid, Alexander: The geographical distribution of communities in Cyprus. In: The Geographical Review, New York 46(1956)3, S.355-374. Patrick, Richard A.: A Political Geography and the Cyprus Conflict. Waterloo 1976. St. John-Jones, L.W.: The population of Cyprus. Demographic trends and socio-economic influences. Southampton 1983. Wellenreuther, a.a.O.

87 Die türkische Botschaft gab im März 1992 die Zahl der türkischen Truppenangehörigen mit 28935 an. Dabei handelt es sich zum größten Teil um türkische Wehrpflichtige, die turnusmäßig ausgetauscht werden. Aufenthaltsgenehmigungen werden in der Regel nur Angehörigen von Offizieren erteilt.

88 Das Presse- und Informationsamt (PIO) der Republik Zypern publiziert regelmäßig Pamphlete in mehreren Sprachen, die sich mit der „Kolonisierung“ Zyperns sowie der

kommen überhöhten Zahlenangaben. Im Frühjahr 1992 gab Präsident *Vassiliou* anlässlich seines Deutschlandbesuchs die Zahl der anatolischen Immigranten mit 100 000 an.⁸⁹ Im umgekehrten Fall versuchten türkische und zyperntürkische Stellen anfangs glaubhaft zu machen, bei den Anatoliern handele es sich um zurückgekehrte Zyperntürken, die einst emigrierten und nun in die alte Heimat zurückgekehrt seien. Untermauert wurde diese Behauptung mit Statistiken, die 300 000-350 000 zyperntürkische Auswanderer in die Türkei aufführen.⁹⁰ Diese These ist wissenschaftlich völlig unhaltbar. Inzwischen wird die Ansiedlung von Festlandstürken auch offiziell bestätigt; die türkische Botschaft in Nikosia-Nord sprach im März 1992 von 17 000-20 000 eingebürgerten Anatoliern. In der wissenschaftlichen Literatur schwanken die Angaben je nach Sichtweise der Autoren zwischen 20 000 und 60 000 Siedlern. Eine exakte Bestimmung der Zahlen ist aus o.g. Gründen nicht möglich. Wie dem Verfasser aus gut unterrichteten Kreisen mitgeteilt wurde, belegt eine wenige Jahre alte interne zyperntürkische Studie die Existenz von ca. 40 000 türkischen Siedlern. Unabhängig davon, wie hoch nun letztendlich die tatsächliche Zahl der Festlandstürken sein mag, eine Peuplierung war nach der Teilung in Nordzypern erforderlich und auch sinnvoll, um nicht größere ländliche Siedlungsgebiete wüstfallen zu lassen. Inwieweit mit der Ansiedlung von Anatoliern eine Vertürkisierung Nordzyperns betrieben werden sollte und inwieweit die Ansiedlung der Anatolier einer innenpolitischen Stabilisierung der regierenden „Ulusal Birlik Partisi“ dient, steht hier nicht zur Diskussion und könnte auch nicht schlüssig beantwortet werden.⁹¹ Derzeit bahnt sich neuer innenpolitischer Konfliktstoff an. Wenn man der türkischzyprischen Opposition glauben kann, plant der nordzyprische Regierungschef *Eroğlu* die Eingliederung von 5 000 illegalen Arbeitsimmigranten aus der Türkei.⁹² Es muß jedoch betont werden, daß heute, 19 Jahre nach der Teilung Zyperns, von einer Veranatolisierung Nordzyperns keinesfalls eine Rede sein kann. Die Anatolierfrage muß differenzierter betrachtet werden, denn eine Rückführung der Festlandstürken wäre durchaus

„Besiedlung des okkupierten Gebiets Zyperns durch Festlandstürken“ befassen, um somit die Weltöffentlichkeit auf die „Zwangsänderung des demographischen Charakters der Insel“ aufmerksam zu machen.

89 „Die Zeit“ Nr.13, 20.3.92, S.13.

90 Department of Statistics, Nikosia-Nord 1992.

91 Meine Analysen der Ergebnisse der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen 1985 sowie der Parlamentswahlen 1990 haben den Verdacht nicht bestätigen können, daß sich in mehrheitlich von Anatoliern bewohnten Wahlkreisen deutliche Verschiebungen zugunsten der „Ulusal Birlik Partisi“ (UBP) erkennen lassen.

92 Kritiker sehen hier Zusammenhänge zwischen den bevorstehenden Parlamentswahlen in Nordzypern im November 1993 und den von der UBP geplanten Wahlrechtsänderungen, die faktisch auf eine Regierungsfähigkeit der herrschenden UBP mit einem Stimmenan-

im Sinne der meisten Zyperntürken. Präsident *Denktaş* wird sich in dieser Frage an pragmatischen Gesichtspunkten orientieren müssen, denn die Anatolier, die sich mittlerweile fast ausschließlich auf die ländlichen und wirtschaftlich weniger attraktiven Regionen Nordzyperns konzentrieren,⁹³ stellen heute für die nordzyprische Wirtschaft ein unverzichtbares Arbeitskräftepotential dar, das im Falle einer Einigung nur schwerlich aus den Reihen der zyperntürkischen oder gar zyperngriechischen Bevölkerung ersetzt werden kann. Faktisch sind in dieser Hinsicht beide Inselteile mit ähnlichen Engpässen konfrontiert, denn die Republik Zypern rekrutiert nicht vorhandene und billige Arbeitskräfte aus Syrien, Libanon und Ägypten mit dem Unterschied, daß die legalen Immigranten des Südens nicht eingebürgert werden, sondern über Aufenthaltsgenehmigungen verfügen.⁹⁴

Die „Europäisierung“ der Zypern-Frage⁹⁵

Nachdem Zypern 17 Jahre assoziiertes Mitglied der EG gewesen ist und seit 1988 eine Zollunion⁹⁶ mit der Gemeinschaft besteht, wurde am 4. Juli 1990 ein Antrag auf Vollmitgliedschaft gestellt.⁹⁷ Aus wirtschaftlicher Sicht bringt die Republik Zypern für einen Beitritt in die Europäische Gemeinschaft denkbar günstige Voraussetzungen mit, denn die ökonomische Situation Zyperns gestaltet sich besser als die mancher „peripherer“ EG-Mitgliedstaaten.⁹⁸ Ne-

teil von 30 % hinauslaufen würde. Vgl. „Cyprus Weekly“ Nr. 717, 27.8.-2.9.93, S.6; „Cyprus Today“ Nr. 92, 6.8.-12.8.93, S.3.

93 Vgl. *Wellenreuther* a.a.O., S.108-113.

94 Von zyperntürkischer Seite wird der Vorwurf erhoben, daß das tatsächliche Bevölkerungswachstum in der Republik Zypern zwischen 1974 und 1990 29 % betrug und nicht 13,7 %, wie offiziell angegeben. Zyperntürkischen Quellen zufolge kann ein derart hohes Wachstum ähnlich wie im Norden keinesfalls mit einem natürlichen generativen Verhalten begründet werden, sondern resultiert aus Zuwanderungen hauptsächlich von Arbeitsimmigranten. Vgl. Council of Europe / Committee on Migration, Refugees and Demography: Demographic Structure of the Cypriot Communities. Doc. no. AAR 48.43. Straßburg 24.3.92, S.23.

95 Zu diesem Thema vgl. *Redmond*, John: The Next Mediterranean Enlargement of the European Community. Turkey, Cyprus and Malta? Aldershot / Great-Britain 1993.

96 Die EG ist für Zypern der wichtigste Handelspartner. 1988 betrugen die Exporte in die EG 400 Mio. Ecu und die Importe aus der EG 1 052 Mio. Ecu. Vgl. „Neue Zürcher Zeitung“ Nr.178, 5. / 6.8.90.

97 Wäre es nach dem Willen von Präsident *Vassiliou* gegangen, hätte Zypern bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Vollmitgliedschaft beantragt. Dies war jedoch innenpolitisch nicht machbar, da die prokommunistische AKEL-Partei, eine der Hauptstützen von *Vassiliou*, sich energisch gegen einen Beitritt aussprach.

98 Durchschnittliches Wirtschaftswachstum zwischen 1985-1990: 6 %, Pro-Kopf-Einkommen 1991: 10 000 \$, Inflationsrate 1991: 5,1 %, Arbeitslosenquote 1991: 2,5 %. Vgl. „Neue Zürcher Zeitung“ Nr.163, 17.7.92.

ben den wirtschaftlichen Aspekten stehen für die Zyperngriechen natürlich auch die politischen im Vordergrund. Mit dem Beitrittsge- such will man einerseits die Lösung der Zypern-Frage forcieren. Andererseits möchte man im Zuge der Internationalisierung des „Problems“ erreichen, daß die EG das Thema Zypern zur „Chefsache“ erklärt. Dieser Schritt rief einen Sturm der Entrüstung in Nordzypern und in der Türkei hervor, denn die Zyperntürken fühlen sich mit dem Alleingang der Zyperngriechen übergangen, weswegen *Denktaş* sogleich mit einem Boykott der Zyperngesprächsrunden drohte: „...any move by the Cyprus government to join the EC would be a „blow“ to the peace process. If the Greek Cypriots take serious steps towards a full EC membership, the Cyprus question will have been resolved on the basis of two separate republics“.⁹⁹ Der zyperntürkische Präsident fürchtet nicht ohne Grund einen erfolgreichen Alleingang der Zyperngriechen, denn eine Aufnahme der Republik Zypern in die EG ohne Partizipation der Zyperntürken würde das ohnehin schon eklatante Wohlstandsgefälle noch weiter vergrößern und dem wachsenden Unmut der Zyperntürken über die wirtschaftliche Lage des Nordens zusätzlichen Nährboden verschaffen.¹⁰⁰ Auf die türkischen Vorwürfe konterte der griechischzyprische Präsident 1990, daß erst eine Zypern- lösung gefunden werden müsse, ehe die Zyperntürken an der EG-Frage beteiligt werden könnten, die sowieso nicht vor 1992 diskutiert werde, womit also für Verhandlungen reichlich Zeit bleibe.¹⁰¹ Der Türkei bot er im Falle einer einvernehmlichen Regelung seine aktive Unterstützung hinsichtlich der beantragten türkischen EG-Mitgliedschaft an: „Ich wäre aber bereit, für die Türkei in Brüssel zu lobbyieren, falls Ankara Hand böte in der Zypernsache“.¹⁰² „Der Beitritt diene den Interessen des gesamten Volkes. Die negative Einstellung Ankaras gegenüber dem Gesuch Nikosias sei nicht gerechtfertigt. Was die Türkei für ihre eigenen Bürger wünsche, dürfe sie den Zyprioten (einschließlich den Zyperntürken) nicht vorenthalten“.¹⁰³

Der Europäische Rat bezog auf dem EG-Gipfel in Dublin 1990 eine konkrete Stellung zum EG-Beitrittsge- such der Zyperngriechen und forderte die Einheit, Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität Zyperns, was im Klartext bedeutet, daß erst die Zypern-Frage geregelt werden muß.¹⁰⁴ Die

99 „Cyprus Weekly“ Nr.634, 10.1.-16.1.92, S.5.

100 Das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen erreicht in der Türkischen Republik Nordzypern lediglich ein Drittel des der Zyperngriechen.

101 Vgl. „Neue Zürcher Zeitung“ Nr.153, 6.7.90; „Handelsblatt“ Nr.128, 6. / 7.7.90.

102 „Die Zeit“ Nr.13, 20.3.92, S.13.

103 „Neue Zürcher Zeitung“ Nr.178, 5. / 6.8.90.

104 Eine Teilaufnahme der Republik Zypern in die EG könnte als Beitrag Europas zur Zementierung der Teilung Zyperns sowie als erster Schritt zur Anerkennung des status quo gewertet werden.

Position der EG muß aus der Sicht der Zyperngriechen mit „einem lachenden und einem weinenden Auge“ gesehen werden, denn einerseits bedeutet es auf der politischen Ebene eine Rückenstärkung Nikosias, andererseits jedoch blockiert die Entscheidung der EG die für Zypern so wichtige wirtschaftliche Integration in Europa. Etwas verfälschend klingen Vorwürfe derjenigen Zyperngriechen, die nach wie vor nicht zu einer objektiven Vergangenheitsbewältigung bereit zu sein scheinen, indem sie sich hinsichtlich der EG-Kontroverse als Opfer der Geschichte fühlen. *Vassiliou*: „Es ist unfair, wenn Brüssel uns mit einer Nichtaufnahme bestraft mit der Begründung, erst müsse der Konflikt bereinigt sein. Schließlich sind wir nicht Täter, sondern Opfer“. ¹⁰⁵ Darüber hinaus wurde mit der Bewerbung um Vollmitgliedschaft in der EG für künftige Volksgruppengespräche ein zusätzlicher Konfliktpunkt geschaffen, der von beiden Seiten als Druckmittel gebraucht werden kann und künftige Verhandlungen eher erschweren als vereinfachen wird.

Im November 1991 reiste der spanische Abgeordnete *Cuco* im Auftrag des EG-Komitees für Bevölkerungsfragen und Flüchtlingsangelegenheiten nach Zypern zwecks Erstellung eines Gutachtens über die demographische Entwicklung auf der Insel nach 1974. ¹⁰⁶ *Cuco* hält in seiner Einleitung fest, daß der Zweck seines fünftägigen Aufenthalts darin bestand, mit den Regierungen, Parteien, Oppositionsführern, Bevölkerungsexperten und Minderheitenvertretern beider Seiten Konsultationen zu führen und Datenmaterial für das Gutachten zu sammeln, das später dem EG-Ausschuß vorgelegt werden sollte. Des weiteren hält *Cuco* fest, daß es ihm trotz seines Wunsches nicht möglich war, mit türkischen Armeeeoffizieren zusammenzukommen, daß er jedoch die Gelegenheit hatte, in der türkischen Botschaft in Nikosia-Nord vorstellig zu werden. ¹⁰⁷ Ohne die Initiative geringschätzen zu wollen, muß hinsichtlich der Vorgehensweise kritisiert werden, daß der spanische Abgeordnete entschieden zu kurz auf Zypern gewesen ist, um sich ein eigenes Bild zu verschaffen, daß er sich ausschließlich auf Datenmaterial der involvierten Verhandlungspartner stützen konnte und sich infolge des „offiziellen Charakters“ seines Besuchs einer intensiven Hofierung griechischzyprischer Vertreter ausgesetzt sah. Korrekterweise schlußfolgert *Cuco* in seinem Report, daß das originäre Anliegen seiner Visite, mehr Transparenz in die demographischen Strukturen Zyperns zu bringen, wegen der Komplexität der Zypern-Frage, unterschiedlichen Standpunkten der Kontrahenten sowie nur bedingt

105 „Die Zeit“ Nr.13, 20.3.92, S.13.

106 Council of Europe / Committee on Migration, Refugees and Demography: Demographic Structure of the Cypriot Communities. Doc. no. AAR 39.43, Straßburg 28. Februar 1992 (*Cuco*-Report).

107 Vgl. §6 *Cuco*-Report, S.2.

verwertbaren Datenmaterials¹⁰⁸ lediglich ansatzweise möglich gewesen ist. Ein weiteres Handikap, das *Cuco* in seinem Resümee anspricht, ist der Umstand, daß seine Erhebungen sich (auf Betreiben der Zyperngriechen, der Verfasser) faktisch auf die umstrittene Anatolierfrage konzentrierten, wodurch sich Zyperntürken in die Defensive gedrängt sahen und Datenmaterial nicht in dem gewünschten Maße preisgaben.¹⁰⁹ Auch aufgrund meiner eigenen Erfahrungen muß der abschließenden Empfehlung *Cucos* vorbehaltlose Zustimmung eingeräumt werden: „It is time that estimates are replaced by genuine data. An independent body should be made responsible for conducting the census. Why not put the European Population Committee (CDPO) in charge of it? It's demographers are internationally recognised for their professionalism and independence“.¹¹⁰

Leider sind die Empfehlungen *Cucos* in den zuständigen EG-Ausschüssen bislang nicht auf Gehör gestoßen. Auf den Sitzungen in Paris am 23. März 1992¹¹¹ und in Valencia vom 13. bis 15. April 1992¹¹² wurde der *Cuco*-Report diskutiert. Als ausgesprochen befremdend muß die Tatsache wirken, daß in Valencia dem griechischzyprischen Abgeordneten *Matsis* Rederecht erteilt wurde, während türkischzyprischen Vertretern mit dem Hinweis auf protokollarische Zwänge die Anwesenheit verwehrt wurde. Auf türkische Initiative hin durfte der damalige türkischzyprische Parlamentssprecher Hakkı *Atun* zwar an der Sitzung teilnehmen, ohne sich jedoch aktiv an der Diskussion beteiligen zu können. Die zuständigen Stellen in der EG sollten sich überlegen, ob mit derart realitätsfremden Praktiken ein Beitrag zur Lösung der Zypern-Frage geleistet werden kann.

Die EG-Resolutionen vom Oktober 1992 sowie der 24-seitige Report zur Zypern-Frage, der im Juli 1993 erschien,¹¹³ einigten sich in Sachen EG-Beitritt Zypern auf ein Moratorium und vereinbarten die Wiederaufnahme der Gespräche 1995. Anlässlich einer Brüsselvisite des im Februar 1993 neu gewählten zyperngriechischen Präsidenten *Clerides* bekräftigte Jaque *Delors* die aufschiebende Haltung der EG: „...that although Cyprus was „eligible for membership“, the process leading to accession would start as soon as the pro-

108 *Cuco*: „I tried to separate reality from the confused mass of data and information.“ (§103 *Cuco*-Report, S.22).

109 *Cuco*: „Compared with the demographic impact of the Turkish settlers establishment in Cyprus, the other migratory flows in Cyprus since 1974 have been of minor importance...“ (§111 *Cuco*-Report, S.23).

110 §116 *Cuco*-Report, S.24.

111 Doc. no. AAR 48.43, Straßburg 24. März 1992.

112 Doc. no. AAROJ 14.43, Straßburg 6. April 1992.

113 Vgl. „Cyprus Weekly“ Nr.673, 9.10.-15.10.92; „Cyprus Weekly“ Nr. 710, 2.7.-8.7.93.

spect of a settlement (gemeint ist die Zypern-Frage, der Verfasser) is surer“.¹¹⁴ Die jüngsten EG-Resolutionen schieben die Schuld an der Teilung Zyperns den Türken zu, die Vorwürfe konzentrieren sich auf die Siedlerfrage, die Präsenz des türkischen Militärs im Norden der Insel sowie Mißachtungen der Menschenrechte im Zusammenhang mit dem ungeklärten Schicksal der seit 1974 vermißten 1619 Zyperngriechen.¹¹⁵ „The Council of Europe's parliamentary assembly...adopted a recommendation criticizing the increase in Turkish settlers...the recommendation by the 27 nation Council's parliamentary assembly was adopted by an overwhelming majority, with only the Turkish delegation voting against it...there is at least one military for every six civilians in Northern Cyprus, „something which must be unique in Europe“. The parliamentary assembly called on the Turkish Cypriot administration to reconsider the law of naturalization in force in the part of the island under its control and „invites Turkey to register all Turkish nationals living and arriving in Cyprus with its consulate in Cyprus“.“¹¹⁶

Das Urteil des EG-Reports rief heftige Kritik unter Türken und Zyperntürken hervor, die in diesem Papier einen weiteren Beweis für die einseitige Haltung Europas in der Zypern-Frage sehen und damit gleichzeitig neue Argumente erhalten, im Hinblick auf die Zyperndiskussion eigene Standpunkte zu wahren. *Eroğlu*: „...Greek Cypriots had been aware they would not return to the North when they signed an exchange agreement (gemeint ist das Bevölkerungsaustauschabkommen zwischen *Denktaş* und *Clerides*, der Verfasser) in 1975...the reality in Cyprus is the existence of two separate states. The Council of Europe and the world at large must try to find a solution to the Cyprus problem by acknowledging this reality“.¹¹⁷

4. Resümee

Es ist nicht schwer, ein Scheitern künftiger Lösungsansätze zu prognostizieren, auch wenn in den Medien manchmal suggeriert wird, daß eine Einigung in nächster Zukunft greifbar scheint. Das Grundproblem aller Zypernverhandlungen zwischen 1974 und 1992 besteht darin, daß weder Zyperngriechen

114 „Cyprus Weekly“ Nr.712, 16.7.-22.7.93, S.1.

115 Die Tatsache, daß die Zyperntürken ca. 900 vermißte Landsleute beklagen, die vor der Teilung Zyperns von Griechen verschleppt wurden, fand bisher in EG-Resolutionen keine Beachtung.

116 „Cyprus Weekly“ Nr.673, 9.10.-15.10.92, S.4.

117 „Cyprus Today“ Nr.24, 4.4.-10.4.92, S.1.

noch Zyperntürken ein wirkliches Interesse an der Wiederherstellung der Integrität Zyperns haben. Inwieweit ein wiedervereinigtes Zypern in der Alltagspraxis funktionieren wird, und inwieweit eine Wiedervereinigung sinnvoll ist, muß in Anbetracht der mentalen und kulturellen Unterschiede in Frage gestellt werden. In jedem Fall muß eine Einigung beider Volksgruppen von innen kommen, denn alle Initiativen von außen bleiben nutzlos, solange beide betroffenen Volksgruppen nicht zu einem Konsens bereit sind. In den wesentlichen Punkten — und das gilt auch in bezug auf die griechisch-türkischen Differenzen — sind sich beide Kontrahenten bisher keinen Deut näher gekommen.

Miszellen

Eine merkwürdige Amnestie Zur türkischen Terrorismuspolitik

Christian Rumpf

1. Einführung¹

Auf den von der PKK im März 1993 einseitig verkündeten „Waffenstillstand“ folgte eine von der türkischen Regierung ebenso einseitige Fortsetzung der Zwangsumsiedlungsaktivitäten und der militärischen Aktionen. Nachdem dieser Waffenstillstand im Mai 1993 nach einem Überfall auf einen mit unbewaffneten Soldaten besetzten Bus ein Ende gefunden hatte, demonstrierte die türkische Regierung mit einer „Amnestie“ jedenfalls gegenüber strafrechtlich nicht in Erscheinung getretenen PKK-Sympathisanten Konzilianz, indem sie die hier zu behandelnde Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft (RVomG) erließ. Diese RVomG stellt, wie nachfolgend gezeigt wird, ein erschreckendes Beispiel für die Schwächen der türkischen Regierung im Umgang mit dem Problem im Südosten der Türkei dar.

2. Die RVomG Nr.483²

Mit dieser RVomG sollte sichergestellt werden, daß Personen, die sich einer bewaffneten Bande (terroristischen Organisation) angeschlossen haben, ohne bereits Mitglied geworden zu sein und ohne nachweislich in strafrechtliche Aktivitäten verwickelt gewesen zu sein, sich von der Organisation lossagen und sich den Behörden zu erkennen geben. In diesem Falle sollten sie einer „Verfolgung“ nicht ausgesetzt werden.

1 Abkürzungen: E. (Esas — Rechtssache); InfAuslR (Informationsbrief Ausländerrecht); K. (Karar — Entscheidung); RG (Resmî Gazete — Amtsblatt); RVomG (Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft); TV (türkische Verfassung); VRÜ (Verfassung und Recht in Übersee).

2 RG Nr.21 651 v. 28.7.1993.

3. Die Ermächtigungsgrundlage

Die türkische Verfassung sieht zwei denkbare Ermächtigungsgrundlagen für eine RVomG vor: eine für die Normalverfassung und eine für das Notstandsregime.

a) Unter den normalen Bedingungen des Verfassungslebens ist diese Rechtsgrundlage in Art.91 TV 1982 enthalten. Diese Vorschrift lautet:

„Die Große Nationalversammlung der Türkei kann den Ministerrat zum Erlaß von Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft ermächtigen. Vorbehaltlich der Fälle der Ausnahmeverwaltung und des Notstandes dürfen jedoch die im Zweiten Teil der Verfassung im ersten und zweiten Abschnitt aufgeführten Grundrechte, Rechte und Pflichten der Person sowie die im vierten Abschnitt aufgeführten politischen Rechte und Pflichten nicht durch Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft geregelt werden.

Das Ermächtigungsgesetz bestimmt Ziel, Umfang, Prinzipien und Anwendungsdauer der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft, und ob während dieser Frist mehr als eine Rechtsverordnung erlassen werden darf.

Der Rücktritt oder Sturz des Ministerrats oder das Ende der Legislaturperiode führen nicht zum Erlöschen der für eine bestimmte Dauer erteilten Ermächtigung.

Anläßlich der Bestätigung der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft durch die Große Nationalversammlung der Türkei vor Ablauf der Frist wird bestimmt, ob die Ermächtigung beendet ist oder bis zum Ablauf der Frist fortgilt.

Für die Fälle der Ausnahmeverwaltung und des Notstandes sind die Vorschriften zum Erlaß von Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft durch den unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik tagenden Ministerrat vorbehalten.

Die Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft treten am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. In der Rechtsverordnung kann jedoch ein späteres Datum als Zeitpunkt des Inkrafttretens bezeichnet werden.

Die Rechtsverordnungen werden am Tage ihrer Verkündung der Großen Nationalversammlung der Türkei vorgelegt.

Ermächtigungsgesetze und hierauf beruhende Rechtsverordnungen werden von den Ausschüssen und dem Plenum der Großen Nationalversammlung der Türkei mit Vorang und im Eilverfahren verhandelt.

Die am Tage ihrer Verkündung nicht der Großen Nationalversammlung der Türkei vorgelegten Rechtsverordnungen treten zu diesem Zeitpunkt, die von der Großen Nationalversammlung der Türkei zurückgewiesenen Rechtsverordnungen am Tage der Verkündung dieses Beschlusses im Amtsblatt außer Kraft. Die geänderten Vorschriften einer mit Änderungen angenommenen Rechtsverordnung treten am Tage der Verkündung dieser Änderungen im Amtsblatt in Kraft.“

Diese Vorschrift trägt dafür Sorge, daß eine RVomG, die mit dem stark verkürzten Verfahren eines Ministerratsbeschlusses erlassen wird und dennoch die Allgemeinverbindlichkeit und Rechtskraft eines Gesetzes entfaltet, parlamentarisch kontrolliert bleibt: Sie bedarf einer ausreichend be-

stimmten Grundlage in einem formellen Gesetz sowie der nachträglichen Zustimmung des Parlaments, die auch mit einer Änderung der RVomG verbunden werden kann. Daß dies in der Praxis häufig nicht richtig funktioniert, ist hier nicht zu erörtern. Die Regierungspraxis der letzten zehn Jahre hat sich jedenfalls in erheblichem Umfang auf diese vereinfachte Form der Gesetzgebung gestützt, sie ist damit aber auch besonders häufig am Verfassungsgericht gescheitert.³

b) Die hier vorgestellte Amnestieregelung wurde auf die Ermächtigung des Art.121 Abs.3 TV 1982 und — überflüssigerweise — auf Art.4 des Notstandsgesetzes⁴ gestützt. Art.121 TV 1982 lautet:

„Wird gemäß Artikel 119 und 120 der Verfassung die Ausrufung des Notstandes beschlossen, so wird dieser Beschluß im Amtsblatt verkündet und sofort der Zustimmung der Großen Nationalversammlung der Türkei unterbreitet. Befindet sich die Große Nationalversammlung der Türkei in Ferien, wird sie unverzüglich einberufen. Die Nationalversammlung kann die Dauer des Notstandes ändern, auf Verlangen des Ministerrats für jeweils nicht mehr als vier Monate die Dauer verlängern oder den Notstand aufheben.

Die für die gemäß Artikel 119 ausgerufenen Fälle des Notstandes auf die Staatsbürger zu übertragenden Verpflichtungen in Geld, Sachen und Arbeit und, jeweils getrennt für jede Art der Fälle des Notstands geltend, die Art und Weise der Beschränkung oder Aussetzung der Grundrechte und -freiheiten im Sinne des Artikels 15 der Verfassung, die Art und Weise der Ergreifung der durch den Notstandsfall erforderlichen Maßnahmen, die Art der den Angehörigen des öffentlichen Dienstes zuzuweisenden Kompetenzen, die Art der Änderungen im Status der Bediensteten sowie die Verfahren der Notstandsverwaltung werden durch das Notstandsgesetz geregelt.

Während der Dauer des Notstandes kann der unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik zusammentretende Ministerrat hinsichtlich von durch den Notstand geforderten Gegenständen RVomG erlassen. Diese RVomG werden im Amtsblatt verkündet und am selben Tag der Großen Nationalversammlung der Türkei zur Zustimmung unterbreitet; Frist und Verfahren im Zusammenhang mit der Zustimmung durch die Nationalversammlung werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.“

Um sich nicht wieder in den Stricken des Verfassungsgerichts zu verfangen,⁵ wurde der räumliche Geltungsbereich auf die Notstandsgebiete beschränkt.

3 Vgl. die Entscheidung des türkischen Verfassungsgerichts v. 3.7.1991, E.1991/6, K.1991/201, RG Nr.21 165 v. 8.3.1992; vgl. Christian Rumpf: Notstandsregime in der Türkei. In: ZfTS 6(1993)1, S.141 ff.

4 Bei dieser Vorschrift handelt es sich lediglich um eine Wiederholung der Verfassungsvorschrift, nicht jedoch um eine eigenständige Ermächtigung. Als solche würde sie auch nicht die Kriterien des Art.91 TV 1982 erfüllen, da es ihr an einer ausreichenden Eingrenzung des Sachbereichs fehlt.

5 Vgl. dazu Rumpf a.a.O.

Dennoch stellen sich verschiedene Fragen, die eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der RVomG Nr.483 erforderlich machen.

4. Verfassungswidrigkeit der RVomG Nr.483?

Bisher hat die türkische Regierung in der Frage der Terrorismusbekämpfung noch keinen Weg gefunden, sich konsequent an die Vorgaben der Verfassung, die selbst einer verfassungsmäßigen Terrorismusbekämpfung ausreichend Spielraum böte, zu halten. Dies hat sie nicht nur im Zusammenhang mit dem Antiterrorgesetz⁶ bewiesen, dessen Bestimmungen zu einem bedeutenden Teil der verfassungsgerichtlichen Überprüfung nicht standhalten konnten,⁷ sondern auch im Zusammenhang mit früheren RVomG im Not- und Ausnahmezustand.⁸ Dies ist Grund genug, auch diese Amnestieregelung näher zu betrachten.

a) Ermächtigungsgrundlage

Die Wahl der richtigen Ermächtigungsgrundlage — hier: die Notstandsbestimmungen der Verfassung — wird durch den Gegenstand des Gesetzes bestimmt. Anlässlich der Verabschiedung dieser RVomG war bekanntgegeben worden, daß sie in erster Linie zum Ziel habe, die „in die Berge gegangenen“ (untergetauchten) Sympathisanten der PKK wieder zurückzuholen. Sie diene als Maßnahme gegen die Unterstützung, derer sich die PKK offenbar in der Bevölkerung erfreute und — trotz ihres eigenen sorglosen Umgangs mit Menschenleben — noch erfreut. Damit handelt es sich um eine Maßnahme, die auch von den Gründen gedeckt ist, die überhaupt zur Ausrufung bzw. Aufrechterhaltung des Notstandsregimes im Südosten der Türkei geführt haben. Die türkische Regierung hat also die richtige Ermächtigungsgrundlage gewählt. Dies wird noch dadurch unterstrichen, daß die Zielrichtung tatsächlich der Terror in den Notstandsgebieten ist, auch wenn die Eingrenzung — die PKK wirkt über die Notstandsgebiete hinaus — im Einzelfall Probleme bereiten kann.

6 Vgl. zum Antiterrorgesetz Bülent Tanör: Gedanken zum türkischen Gesetz Nr.3 713 („Antiterrorgesetz“ — ATG). In: ZfTS 4(1991)2, S.153 ff.; Christian Rumpf: Das türkische Gesetz zur Bekämpfung des Terrors (Antiterrorgesetz). In: InfAuslR (1991)9, S.285 ff.

7 Vgl. vor allem das Urteil des Verfassungsgerichts v. 31.3.1992, E.1991 / 18, K.1992 / 20, RG 21 478 v. 27.1.1993.

8 Vgl. Rumpf: ZfTS a.a.O.

b) Gleichheitssatz

Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art.10 TV 1982) könnte sich gerade aus der Beschränkung auf das Notstandsgebiet ergeben. Denn neben der PKK im Südosten gibt es auch eine Stadtguerilla, die überwiegend in den Metropolen — vor allem in Istanbul — tätig ist, wenn auch bei weitem nicht so umfangreich wie die PKK im Südosten. Die Sympathisanten dieser Stadtguerilla werden von dieser Amnestie nicht erfaßt.

Vor dem Hintergrund der besonderen, im Notstandsgebiet herrschenden Umstände, denen auf der Ebene des Verfassungsrechts auch durch die Möglichkeit Rechnung getragen wird, die Gewährleistung von Grundrechten in besonderem Maße einzuschränken (Art.15 TV 1982), und der Sonderrolle der kurdischen Guerilla als Gefahr für das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk⁹ dürfte eine derartige Sonderbehandlung jedoch gerechtfertigt sein, so daß ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht vorliegen dürfte.

c) Schwere Verfehlung des Gesetzeszwecks (Ungeeignetheit)

Die Gefahr der Verfassungswidrigkeit lauert woanders. Gesetze müssen hinreichend bestimmt und klar sein (Bestimmtheitsgrundsatz, Grundsatz der Normklarheit). Dies hat auch das türkische Verfassungsgericht in verschiedenen Urteilen schon festgestellt. Darüber hinaus muß ein Gesetz auch in der Lage sein, den angestrebten verfassungsmäßigen Zweck zu erfüllen. Mit anderen Worten: Das Ziel, das der Gesetzgeber verfolgt, muß von den verfassungsrechtlichen Vorgaben erlaubt oder gefordert sein; das zu diesem Zweck erlassene Gesetz muß auch geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, vielmehr eröffnen sich eher seltsame Perspektiven, die das Handeln der türkischen Regierung in ein merkwürdiges Licht rücken.

Bei genauer Lektüre — der Gesetzestext ist oben (unter 2.) fast vollständig wiedergegeben worden — wird man nämlich feststellen, daß in den Genuß der Amnestie solche Personen kommen sollen, die sich zwar einer terroristischen Vereinigung angeschlossen haben, aber nicht Mitglied geworden sind; sie dürfen sich ferner keiner Straftat schuldig gemacht haben. Hier beißt sich die Katze möglicherweise in den Schwanz: wer sich nicht strafbar gemacht hat, braucht auch nicht amnestiert zu werden. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes reduziert sich auf Null. Dies sei kurz erläutert.

⁹ Dies ist die grundlegende Formel für die Konkretisierung des Nationalismusprinzips im zentralistischen Einheitsstaat. Vgl. dazu Christian *Rumpf*: Das Nationalismusprinzip in der türkischen Verfassung, VRÜ 1992, S.407 ff.

Gemäß Art.168 türk.StGB ist die „Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande“ — gemeint ist die terroristische Vereinigung, die ihre Ziele mit Waffengewalt zu erreichen sucht — strafbar. Dieser Tatbestand zählt zu denjenigen Delikten, die durch das Antiterrorgesetz noch einmal mit einer besonderen Straferhöhung belegt worden sind.¹⁰ Dem Kriterium der Mitgliedschaft ist die Rechtsprechung der türkischen Strafgerichtsbarkeit zugrunde zu legen, die die Mitgliedschaft bereits annimmt, wenn der Täter — das „Mitglied“ — geistig mit der Vereinigung „gemeinsame Sache“ macht und durch sein Verhalten kundtut, daß er mit der betreffenden Vereinigung zusammenarbeitet und sich ihr subjektiv zuordnet.¹¹ Dieser Maßstab ist auch hier anzulegen, da es um den Erlass einer Amnestie geht, die ja gerade die Strafverfolgung wegen der Erfüllung einschlägiger Straftatbestände ausschalten soll.

Die RVOMG will aber nur solche Personen privilegieren, die noch nicht Mitglied einer solchen terroristischen Vereinigung geworden sind. Damit fallen die weitaus meisten in Frage kommenden Personen bereits aus der Amnestie heraus. Denn wer von den Bergen kommt, ist dort in aller Regel im Sinne der Definition der türkischen Rechtsprechung bereits zum Mitglied der Organisation — auch wenn die Organisation selbst mit der Mitgliedschaft ganz andere Kriterien verbindet — geworden.

Wer tatsächlich noch nicht Mitglied geworden ist, fällt in jedem Falle in den Kreis der „Unterstützer“. Gemäß Art.169 türk.StGB macht sich derjenige strafbar, der eine „bewaffnete Bande“ unterstützt, ohne Mitglied zu sein, indem er sie — die Kriterien werden beispielhaft aufgeführt — mit Nahrungsmitteln versorgt, ihren Mitgliedern Unterkunft gewährt oder sie „auf sonstige Weise“ unterstützt. Wer also von der PKK abfällt und den Weg zu einer türkischen Sicherheitsbehörde findet, hatte sich in jedem Falle bereits strafbar gemacht. Es ist daher insgesamt auch nicht verwunderlich, daß diese RVOMG noch kaum jemanden von den Bergen heruntergelockt hat, es sei denn, er wollte sich nicht ohnehin lossagen und dafür auch Bestrafung oder das Leben eines Verräters in Kauf nehmen.

Sinn und Zweck der Bestimmung wären allenfalls durch Auslegung zu „retten“. Es ging der türkischen Regierung offenbar darum, diejenigen Sympathisanten der PKK zu privilegieren, die zwar in die Berge gegangen, dort aber nicht richtig zum Zuge gekommen, also seitens der PKK noch nicht als vollwertige Mitglieder anerkannt worden sind. Insoweit könnte dann ein anderer Begriff der Mitgliedschaft gelten als der im türkischen politischen Strafrecht übliche.

10 Dazu *Tanör* a.a.O.; *Rumpf*: InfAuslR a.a.O.

11 Vgl. dazu Christian *Rumpf*: Die asylrechtliche Relevanz der Art.125 ff. des türkischen Strafgesetzbuches. In: InfAuslR (1986)9, S.250 ff.

Eine derart mißverständliche Artikulierung des Gesetzgebers führt dann aber zum Problem der fehlenden Normklarheit. Selbst wenn man dieses Problem gemeistert hätte — man könnte sich auf den Standpunkt stellen, daß nur diese eine Interpretation sinnvoll sei —, bleibt die Frage, wie man mit der „Unterstützung“ einer terroristischen Vereinigung verfährt. Denn diese bleibt jedenfalls im Raume stehen und ist gemäß Art.169 türk.StGB zu bestrafen.

d) Ergebnis

Die RVomG Nr.483 läuft also vollständig leer, sie ist völlig untauglich, den gedachten Zweck zu erreichen. Polemisch könnte man allenfalls noch zu dem Ergebnis kommen, daß aufgrund dieser Regelung solche Personen, denen eine Straftat nicht nachgewiesen werden kann, von „Sanktionen“ verschont bleiben sollen, wie sie die türkische Ermittlungspraxis leider auch für Personen ohne konkreten strafrechtlichen Vorwurf bereithält.

In jedem Falle ist die RVomG Nr.483 daher verfassungswidrig. Das Verfassungsgericht kann jedoch nicht zur Überprüfung angerufen werden, da die Ermächtigungsgrundlage im Notstandsrecht auf Verfassungsebene die verfassungsgerichtliche Kontrolle solcher RVomG ausschließt.

5. Schluß

Die hier vorgestellte RVomG ist symptomatisch für den Umgang der zuständigen türkischen Verfassungsorgane mit dem Problem im Südosten. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, daß selbst die — zu spät — begonnene teilweise Öffnung zugunsten einer friedlichen, kulturell toleranten Lösung des Problems im Südosten keine Früchte getragen hat.

Berichte und Kommentare

Internationale Konferenz „Krisenregion Kaukasus“ Köln, 21.-23. Oktober 1993

Bericht von Daniel Müller, Bochum

Nachdem der Kaukasus lange ein Schattendasein am Rand der Osteuropafor-
schung fristete, ist er in den vergangenen Jahren ins Zentrum des Interesses
gerückt. Ein Ausdruck dieser Entwicklung war die internationale Tagung
„Krisenregion Kaukasus“, die auf Einladung von Dr. Uwe *Halbach* (Bundes-
institut für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln) und Prof.
Dr. Andreas *Kappeler* (Universität Köln) für den Arbeitskreis für
Nationalitäten- und Regionalprobleme in Osteuropa in Verbindung mit der
Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde (Dr. Ernst *von Eicke*) vom 21.-23.
Oktober 1993 in Köln stattfand.

Nach einer kurzen Einführung durch den Geographen Prof. Dr. Jörg *Stadel-
bauer* (Freiburg) stand der Transkaukasus im Mittelpunkt. Mit dem kurzfri-
stig eingesprungenen Prof. Dr. Christian *Hannick* wurde zunächst die Ge-
schichte der Armenier vom Mittelalter bis zum Anfang des Jahrhunderts
durchmessen, anschließend stellte Eva-Maria *Auch* (Greifswald) die Nations-
werdung der Aseris im 19. und frühen 20. Jahrhundert vor. Der Mediävist —
und Parlamentsabgeordnete — David *Paidschadse* (Tbilissi) sprach über die
Geschichte „Georgiens und der Georgier“ bis 1921. Mitorganisator Dr. Uwe
Halbach beschränkte sich in seinem Vortrag über „Widerstandstraditionen
unter den Bergvölkern des Kaukasus“ auf die Müriden-Tradition im Nordost-
kaukasus. Prof. Dr. Nikolai *Bugaj* (Moskau) referierte über die Deportationen
aus dem Kaukasus in der Stalinzeit.

Anschließend hatten die Kontrahenten im Karabach-Konflikt das Wort.
Prof. Dr. Suren *Zoljan* (Jerewan), ebenfalls Parlamentsabgeordneter seines
Landes, sprach über die Genese des Karabach-Konflikts, Aschot *Manutscha-
rian* (Bonn) versuchte, Perspektiven und Grenzen eines armenischen Natio-
nalstaats aufzuzeigen. Das Referat von Dr. Farida *Mamedova* (Baku), die auf
Vermittlung von Frau Dr. *Auch* ebenfalls kurzfristig gewonnen werden konnte,
war im Gegensatz dazu nicht auf Ausgleich angelegt; Aserbaidshan-Spezia-
list Prof. Dr. Tadeusz *Swietochowski* (New York) vermied dagegen polemi-
sche Töne; seine Hoffnung richtet sich auf eine „Pax russica“, bei der die

wirtschaftliche Bedeutung Aserbaidshans für Rußland den Ausschlag geben werde. Wenig erfreulich waren die Vorträge von Tamara *Dragadze* (London) und Svetlana *Tscherwonnaja* (Moskau), in denen die Nordkaukasier im günstigen Fall als Marionetten im finsternen Spiel Moskauer Militärs, im ungünstigen Fall aber als blutrünstige Wilde dargestellt wurden; von der Aufhebung der Autonomie Abchasiens, Südossetiens und Adschariens durch Georgien und die Menschenrechtsverletzungen georgischer Truppen war nicht die Rede. *Gamsachurdia* habe keinerlei Unterstützung bei den Georgiern, seine Truppen seien zu 70 % (*Dragadze*) Tschetschenen und Nordkaukasier; die georgische Armee habe nur deshalb Schwierigkeiten, weil *Gamsachurdia* zahlreiche Kinder rekrutiert habe, auf die zu schießen den Soldaten der *Schewardnadse*-Armee schwerfalle. Am Abend wurde dann als Ergänzung ein Abchasien-Film — des georgischen Fernsehens — gezeigt. Vor allem bei der Debatte um Georgien wurde der wissenschaftliche Charakter der Tagung zum Teil aufgegeben. Mancher, der vor wenigen Jahren beobachten konnte, wie die Georgier sich um Aufmerksamkeit von Organisationen für Minderheitenschutz bemühten, konnte sich nur wundern, als Frau Dr. *Dragadze* diese Organisationen als „Menschenrechtsindustrie“ verspottete. Erneut aus Daghestan berichtete *Frédérique Longuet-Marx* (Paris).

Am letzten Tag der Konferenz beschäftigten sich dann Dr. Rainer *Freitag* (Deutsches Orient-Institut, Hamburg) und Dr. Raoul *Motika* (Heidelberg) mit den regionalen Verflechtungen. Rainer *Freitag* beleuchtete dabei die Situation in Aserbaidshan und faßte zusammen, daß der Einfluß der Türkei seit dem Sturz *Elçibey*s drastisch zurückgegangen sei; Rußland werde unter *Alijew* viel vom Einfluß der alten Sowjetunion zurückgewinnen; das verbleibende Vakuum aber werde nicht die Türkei, sondern vor allem der Iran füllen. Raoul *Motika* beschrieb die Machtansprüche Rußlands, der Türkei, Irans und der drei transkaukasischen Republiken, wobei er noch auf einen sechsten, den kurdischen Anspruch hinwies.

Die Konferenz war sicher ein Erfolg, da sie einen Austausch ermöglichte, der sich früher sehr schwierig gestaltete. Die Society for the Study of the Caucasus (Chicago) ist ebenso wie ihr europäisches Gegenstück, die Societas Caucasologica, vor allem sprachwissenschaftlich, nicht historisch oder politisch orientiert. Auf Anregung von Frau Dr. *Auch*, Dr. *Halbach*, Prof. Dr. *Kappeler*, Dr. *Motika* und Prof. Dr. *Stadelbauer* wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Kommunikation der (deutschen) Kaukasusforschung zu verbessern. Angesichts der Tatsache, daß es sich nur zur Hälfte um Wissenschaft, zur anderen aber um Propaganda handelte, und beides (nicht nur) im Kaukasus schwer zu unterscheiden ist, erwies es sich als Versäumnis, daß kein „Nordkaukasier“ eingeladen war. Die traditionell auf den Transkaukasus fixierte deutsche Forschung hat damit eine Chance vertan. Prof. Dr. *Kappeler*

erklärte sich zum „advocatus diaboli“ und versuchte, kurz den Standpunkt — eigentlich sind es viele Standpunkte — der „Nordkaukasier“ wenigstens zu Protokoll zu geben; diese kurze Gegenrede blieb aber ohne Antwort, so daß Prof. *Kappeler* nur sein Bedauern ausdrücken konnte, durch (nicht ausgesprochene) Einladungen die fast völlige Übereinstimmung der Tagung über den Charakter des georgisch-nordkaukasischen Konflikts mit verschuldet zu haben.

Tagung „Nationalismus und Kollektive Identität“ der Körber Stiftung in Zusammenarbeit mit dem europäischen B'nai B'rith Sofia, 28.-30. Januar 1994

Bericht von Prof. Curt Gasteyger, Genf

Nach der großen Wende von 1989 befindet sich das nun unversehens nach Osten geöffnete Europa auf der Suche nach neuen Formen des Zusammenlebens. Die Konturen dieser gesamteuropäischen Ordnung sind vorläufig so offen und verschwommen wie sie bis 1989 versteinert und unbeweglich schienen. Sie sind offen, verschwommen und ungesichert zugleich. Dies nicht nur, weil jenseits vieler, allzu vieler aus dem „Kalten Krieg“ übernommenen Institutionen sich neue, den veränderten Umständen besser angepaßte Ordnungsprinzipien noch nicht herausgebildet haben. Das hat nicht nur äußere, aus der Schwierigkeit des wieder möglichen Zusammenrückens und der plötzlichen Öffnung entstandene Gründe. Das findet seine Erklärung auch im Wiederauftauchen längst überwunden geglaubter oder vergessener Probleme und Unsicherheiten im Inneren fast aller Länder Europas. Es entfiel die disziplinierende Wirkung der Ost-West-Konfrontation hier, kommunistischer Herrschaft im Osten und ihrer angespannten Ablehnung im Westen dort.

Dieser doppelte Wandel, auf den Prof. *Böckenförde* hinwies, führte dazu, das innenpolitisch alte Probleme auftauchten, für die in den ehemals kommunistischen Ländern keine Lösung gefunden worden war. Und weil diese Länder nun ebenso verständlicher- wie willkommenerweise Anschluß und Aufnahme beim demokratischen Europa suchen, werden ihre Probleme zu Problemen von ganz Europa. Als solche stehen sie auf nunmehr der gemeinsamen Tagesordnung. Als solche wurden sie auch in geteilter Sorge und im Bemühen um gegenseitiges Verstehen auf dieser Tagung diskutiert.

Wie halten wir es mit der nationalen Identität, mit den zum neuen Leben erwachten Minderheiten? Gibt es, wie Prof. *Höpken* fragte, eine Gegenstrategie

zum Nationalismus? Und ist Demokratie mit Xenophobie, ohne Verlust ihrer Glaubwürdigkeit, vereinbar?

Präsident *Shelew* ließ in seiner eindrücklichen Eröffnungsansprache jedenfalls keinen Zweifel daran bestehen, daß sein Land — Bulgarien — weder Fremdenhaß noch Rassismus und Antisemitismus in irgendeinem Gewand wolle. Bulgarien liegt seit jeher am Kreuzweg verschiedener kultureller und religiöser Traditionen: anstatt sich gegenseitig zu verdrängen, können sich diese Traditionen ganz im Gegenteil ergänzen und befruchten. Daß dies möglich ist, hat Bulgarien in seiner jüngsten Geschichte gezeigt: einmal im Zweiten Weltkrieg, als es, wie Prof. *Melamed* ausführte, seine Juden vor der Vernichtung rettete; sodann, als es zu Beginn seiner demokratischen Reformen den bulgarischen Türken ihre Namen, ihre Rechte und, wichtiger noch, ihre Würde wiedergab.

Wer davon ausgeht, daß Ost- und Mitteleuropas junge oder wiedererstandene Demokratien in das von Westeuropa über vierzig Jahre hindurch erbaute Gefüge vielfältiger Institutionen und Regelungen einbezogen werden sollen, wird sicher, wie Prof. *Böckenförde* betonte, nicht an so bedeutsamen Errungenschaften wie der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Union vorbeigehen können — selbst dann nicht, wenn man die letztere ihrer Fehler und Einseitigkeiten wegen kritisieren mag. Es ist richtig, wie Prof. *Petkov* ausführte, daß das Recht auf Nationalität (also Zugehörigkeit zu einer Nation) als Menschenrecht anerkannt wurde. Zwischen dem Bürger und der Nation wurde so ein rechtlich geschütztes Band geschaffen. Dessen rechtliche Stellung wurde der innerstaatlichen Gesetzgebung überlassen, allerdings mit sehr gemischtem Ergebnis. Hier ist Aufbau- und Erziehungsarbeit zu leisten, damit die noch zurückstehenden Staaten auch in dieser Hinsicht „europafähig“ werden.

Sollen sie es als Nationalstaaten tun? Wenn möglich nicht, wäre der Wunsch. Aber es macht allen Anschein, daß diese Stufe nationaler Identitätsfindung kaum übersprungen werden kann. Dann stellen sich allerdings sogleich eine Reihe weiterer Fragen, altvertraut für die einen, neu zu beantworten für die anderen: das sind Fragen nach Sinn und Gefahr der Unterscheidung zwischen politischer Nation und Kulturnation, nach Nutzen und Übertragbarkeit föderalistischer Modelle, nach einem Minderheitenschutz, der sich aber nicht, wie Frau Dr. *Krasteva* betonte, zu einem „Wir gegen sie“, zur bloßen Betonung der Unterschiede anstatt der Gemeinsamkeiten entwickeln darf. Denn hinter einer solchen Dichotomie lauert stets die Gefahr eines ethnischen Fundamentalismus. Dies führt, wie Prof. *Photev* warnend mahnte, gerade zu einer Krise, wo, wie in den jetzigen post-totalitären Gesellschaften, im Sinne *Tolstoi's* „alles erlaubt“ zu sein scheint, wo eine noch zerbrechliche Ordnung leicht in Chaos und — wie die jugoslawische Tragödie zeigt — in offenen Konflikt ausarten kann.

Daß die Frage nach Stellung und Recht ethnischer Gruppen nicht einfach ist, zeigt das Referat von Prof. *Heckmann*. Was „Ethnos“ sei, bleibe schwierig zu definieren und ist geschichtlich vielfach belastet. Die Betonung der Ethnizität ist vor allem wichtig für Einwanderer, die sich als Minderheit zunächst Haltepunkte schaffen müssen. Ihre Integration wird dort erschwert, wo sich ein Staat mehr als ethnisch-kulturelle und weniger als politische Nation versteht — wie dies der Fall in Deutschland ist: kann eine solchermaßen konstituierte Nation ohne Konflikt mit verschiedenen Ethnien leben? Die Antwort darauf ließe sich vielleicht finden, wenn die Existenzmöglichkeit einer multiethnischen Nation akzeptiert würde.

Hier — wie immer wieder in der Diskussion — tauchte der Gegensatz von Nation und Staat auf. Gemeinsame geschichtliche Erfahrungen sind hierbei bedeutsam, wie Prof. *Diner* feststellte, und durch bloßen politischen Willen nicht zu ersetzen. Es gibt mehrere Mechanismen, wie Dr. *Katzarsky* ausführte, um einen Staat zu bilden: seine Schutzfunktion, die Attraktion des Starken und die Schaffung eines Gemeinschaftsgefühls, das sich in „Wir“ ausdrückt. Das heißt, wie von mehreren Gesprächsteilnehmern betont wurde: die Nation bestimmt, was Nation ist (so *Böckenförde*), und ihr entscheidendes Kriterium liegt dann in der Abgrenzung zum anderen — nach außen zunächst, nach innen gerade dort, wo Minderheiten bestehen.

Daß Religion ein wichtiger Faktor von Integration und Identifikation ist, betonte Frau Dr. *Bogomilova*: je weiter nach dem europäischen Osten gegangen wird, desto stärker findet diese Verbindung von Staat und Religion ihren Ausdruck. Das kann staatserhaltend sein. Es erschwert aber die Toleranz gegenüber Andersdenkenden zumal da, wo, wie in Bulgarien, die Andersgläubigen Muslime sind. Hier kommen geschichtliche Erfahrungen zum Tragen, bei denen das Trennende immer noch stärker als das Verbindende wirkt.

Zwei Paradigmen helfen uns, mit den Worten von Dr. *Makariev*, den ethnischen und nationalen Gegensatz in Osteuropa zu erklären: der Liberalismus (von der egozentrischen Begriffsbestimmung eines *Hobbes* bis zur aufgeklärten Form eines *Kant*) — und der stark von Amerika geprägte Kommunitarismus. Im heutigen Osteuropa findet sich eine Verbindung von gemäßigttem Liberalismus — mit der Betonung der Rechte des einzelnen — und Kommunitarismus, der mehr sein soll als die Summe von Einzelinteressen.

Aber trifft das wirklich schon in der täglichen Praxis Osteuropas zu? Mehrere Referenten zeigten die Schwierigkeiten und Hindernisse auf, die der Verwirklichung solch hehrer Regeln im Wege stehen: Frau Dr. *Krasteva*, ausgehend von dem historischen und religiös bedingten Antagonismus Bulgaren-Türken, sprach von der Schwierigkeit bei Dialog und Kommunikation zwischen beiden Gruppen — ein Faktor, der anhand der Darstellung der schwierigen Lage der Roma durch deren Vertreter veranschaulicht wurde.

Aber Zigeuner sind nicht nur ein bulgarisches Problem. Sie sind es für ganz Ost-Mitteleuropa — und darüber hinaus. Überlebenshilfe für die ungarischen Roma war eines der zentralen Themen von Herrn *Biró*. Voraussetzung für diese Hilfe ist einmal ein rechtlich geregelter Minderheitenschutz. Ungarn hat ihn — nicht ohne Hoffnung auf eine Ausstrahlung auf die Nachbarländer — eingeführt. Voraussetzung hierfür ist, dieser ebenso wie anderen Minderheiten eine Stimme zu verleihen — sei es im Parlament oder mit Hilfe der Massenmedien.

Daß Minderheiten, welcher Art auch immer, auch ein Problem für westeuropäische Länder sind, zeigten Frau Dr. *Winkler* in genereller Weise und Prof. *Şen* für die Türken als größte Ausländergruppe in der Bundesrepublik. Noch ist der Versuch eines Gesamtkonzeptes für die Einwanderer und deren Einbindung in die Bundesrepublik — und nicht nur dort — gescheitert, wie Frau Dr. *Winkler* bedauernd feststellte. Es fehlen einerseits das Erkennen des Problems und der politische Wille, es sachgemäß und ohne Vorurteile anzugehen. Jene, die sich, wie Frau Dr. *Winkler* und Herr *Ivanov* auf bulgarischer Seite, vollzeitlich damit zu befassen haben, sehen sich dauernd zwischen der Skylla hoher Erwartungen der Einwanderer und der Charybdis vieler ihrer Landsleute, die in der auch nur teilweisen Erfüllung dieser Erwartungen bereits Verrat am nationalen und sozialen Besitzstand wittern. Diese Polarisierung gab und gibt es überall, auch gerade im Falle der Türken in Deutschland, zumal seit der Familienzusammenführung. Prof. *Şen* zeigte aber positive Entwicklungen in der schrittweisen Integrierung der türkischen Einwanderer. Sie wird umso unvermeidlicher, je mehr Türken nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren wollen.

Neue soziale Gemeinschaften, auf der Grundlage von geteilter Solidarität, und die Förderung gemeinsamer Zugehörigkeit zum Staat sind Wege, die bulgarische Redner, wie die Damen *Bogomilova* und *Krasteva*, vorschlagen. Darüber hinaus gilt es aber auch, die gemeinsame Geschichte in ihren vielfältigen Deutungshinweisen zu erkennen und gemeinsam zu verarbeiten. Prof. *von Borries* zeigte dies eindrucklich am Beispiel der Kreuzzüge, aber auch an der Interpretation der jüngsten Vergangenheit: sie kann, je nach Betrachtungsweise und nationalem Hintergrund, trennend wirken. Sie kann aber auch, wo sie in ihren unterschiedlichen, oft gegensätzlichen Perspektiven gesehen und verstanden wird, verbindend sein. Das Postulat der Multiperspektivität, wie es auch Prof. *Höpken* unterstützte, sollte vor eine „Neubewertung“ der Vergangenheit in Osteuropa gestellt werden.

Hier also, im Rückgriff auf und in der Forderung nach einem differenzierten, von engen nationalen oder ethnischen Perspektiven befreiten Geschichtsverständnis findet sich ein zentraler Ansatzpunkt für die Behandlung des Problems nationaler Identität oder religiöser Minderheiten. Es ist — seien wir uns dessen klar — Kärnerarbeit. Patentlösungen gibt es keine. Modelle, und seien sie noch so bewährt wie jenes des schweizerischen Föderalismus, lassen

sich nicht übertragen. Was möglich und nötig ist, ist der Austausch von Erfahrungen. Er wird überall dort fruchtbar, wo man Verschiedenheit nicht mit Feindseligkeit gleichsetzt, wie Prof. *Photev* es formulierte, sondern sie zunächst akzeptiert, um sie dann später auch zu respektieren.

In Osteuropa wird all dies zweifellos durch die oft prekäre wirtschaftliche Lage erschwert. Wo Arbeitslosigkeit grassiert, leidet zuerst die schwache Minderheit. Das weist uns dann, woran uns Herr *Jannig* erinnerte, auf den weiteren Rahmen der europäischen Integration hin: Kernbereiche nationalen Handelns können von den nationalen politischen Instanzen nicht mehr im Alleingang bewältigt werden. Der Einzelstaat, die einzelne Nation, muß, so paradox das erscheinen mag, ihre Selbstbestimmung in der internationalen bzw. europäischen Mitbestimmung finden. Westeuropas Länder sind nicht ohne Widerstand und Zögern dabei, diesen schwierigen Prozeß des Umdenkens zu vollziehen; den mittel-osteuropäischen Staaten, die ihre innere Selbstsicherheit finden wollen, steht er noch bevor. Ansatzpunkt für beide ist die Erkenntnis, daß nationale Identität nicht in Widerspruch zur europäischen Identität steht, sondern sie ergänzt und damit verstärkt.

All das bedeutet eine Doppelaufgabe auf lange Dauer: es bedeutet für Westeuropa, die Reformstaaten Mittel-Osteuropas wirtschaftlich und politisch zu unterstützen und ihnen die Aussicht ihrer Zugehörigkeit zur Europäischen Union zuzusichern. Nur so kann die dann gewonnene innere Stabilität auch mehr Gelassenheit und Freiheitsräume für Minderheiten ermöglichen. Es bedeutet zweitens, wie Frau Botschafterin *Steffler* betonte, einen Lern- und Erziehungsprozeß für Ost und West.

Eine so anregende Tagung wie die dargestellte kann hierzu einen bedeutenden Anstoß bilden. Sie kann es zumal dann, wo sie als Auftakt und nicht als einmalige Veranstaltung für die nun auf vielen Ebenen bevorstehende Arbeit aufgefaßt wird.

Studienprojekt „Türkei-Tourismus“ Dalaman/Kemer, 16.-22. März 1994

Bericht von Stephan *Lennartz*, *Bensberg*

Die Zahlen sprechen eine klare Sprache. Rund ein Viertel seiner Deviseneinnahmen verdankt die Türkei den ausländischen Touristen. Die Zahl der Gästebetten stieg in den letzten 10 Jahren von rund 80 000 auf 500 000. Bis zur Jahrtausendwende plant das Tourismusministerium in Ankara eine weitere deutli-

che Aufstockung. Die stürmische Entwicklung des türkischen Fremdenverkehrs war Anlaß für die Bensberger Thomas-Morus-Akademie, im März mit rund 80 Experten „vor Ort“ den Tourismus in der Türkei zu bilanzieren, Gefahren und Perspektiven aufzuzeigen. Unterstützt wurde dieses Projekt u.a. von der AKSET-Stiftung für Kultur, Kunst und Tourismusforschung und dem Zentrum für Türkeistudien.

„Fremdenverkehr ist eine zerbrechliche Ware.“ Diese Einschätzung von Yusuf Örnek von der türkischen AKSET-Stiftung erlebt die Fremdenverkehrswirtschaft der Türkei seit einigen Jahren besonders kraß. Nach dem Golfkriegsjahr 1991 und der mageren Saison 1993, bedingt vor allem durch das Attentat in Antalya, befürchten viele Geschäftsleute eine weitere verpfuschte Saison in diesem Jahr. Während beim Veranstalter Touristik Union International die Mittelmeerländer bis jetzt mit einem Buchungsplus von rund 30 Prozent aufwarten können, sinkt die Nachfrage nach einem „Urlaub bei Freunden“ erneut. Zum Unverständnis der Türken. „Warum kommen die deutschen Touristen nicht mehr? Warum berichtet die deutsche Presse so tendenziös über unser Land?“ Das waren die Kernfragen türkischer Journalisten auf der Abschlußpressekonferenz des Studienprojekts der Thomas-Morus-Akademie in Kemer bei Antalya.

„Stabilität und Sicherheit sind die Basis für eine positive Entwicklung des Tourismus.“ So formulierte Rüdiger Fölske, bis vor kurzem Geschäftsführer von Iberotel Türkiye, die notwendige Bedingung einer positiven Tourismusentwicklung. Gerade die Türkei verfügt nach übereinstimmender Ansicht der Tagungsteilnehmer über ein bemerkenswertes touristisch nutzbares Potential. Die „spezifische Mischung aus historischer Substanz, landschaftlicher Originalität, andersartiger Kultur und fremdem Brauchtum“ diagnostizierte der Geograph Volker Höfeld als Pluspunkte der Türkei im Wettstreit der Destinationen. Hinzu komme die natürliche Gastfreundschaft der Bevölkerung. Die sei, gerade den Deutschen gegenüber, ungebrochen — trotz fremdenfeindlicher Ausschreitungen in Deutschland, wie Prof. Faruk Şen vom Essener Zentrum für Türkeistudien betonte.

Klare Mängel wurden dagegen im Marketingbereich erkannt. Obwohl das Tourismusministerium die Werbegelder von 1991 bis 1994 von 10 auf 40 Millionen Dollar erhöhte, sei eine Intensivierung der Bekanntheits- und Imagekampagne vonnöten. Wie schnell aber eine solche Kampagne konterkariert werden kann, zeigen gerade die jüngsten Ereignisse im Verhältnis der beiden Länder — die Protestaktionen der Kurden in Deutschland, die Anschläge auf den Basar von Istanbul, die Berichte über bürgerkriegsähnliche Zustände in Ostanatolien.

Das Kapital der türkischen Tourismuswirtschaft sind vor allem das günstige Preis-Leistungs-Verhältnis und die im Vergleich zu anderen Zielgebieten von

den Touristen als relativ intakt wahrgenommene Umwelt. Die Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Produkts haben sich die Tourismusverantwortlichen in der Türkei auf die Fahnen geschrieben. Die Mehrzahl neuer Hotels vor allem an der türkischen Riviera sind Häuser der Vier- und Fünfsternekategorie. Defizite bestehen noch im Bereich des Personals. Der Qualifizierung der Fachkräfte gilt deshalb auch das Augenmerk des Tourismusministeriums, wie Serife *Umut*, Abteilungsleiterin für Öffentlichkeitsarbeit, auf der Tagung verdeutlichte. Die augenblickliche Zahl von mehr als 100 Schulen, die für die Fremdenverkehrswirtschaft ausbilden, sowie die Studiengänge für Tourismuswirtschaft und Hotellerie an zehn Universitäten reichen nicht aus, den Bedarf abzudecken.

Die mittel- und langfristige Prognose der Experten für den Türkei-Tourismus fällt durchaus positiv aus — unter der Bedingung der politischen Stabilität. Getragen wird diese Einschätzung auch von einem bislang unterschätzten Faktor, dem wachsenden Binnentourismus. Die Türken entdecken zunehmend die „europäische Art“, Urlaub zu machen. Traditionelle Reiseformen wie Pilgerfahrten, Heilbadtourismus oder die Sommerfrische („*yayla*“) werden ergänzt durch Ferien am Meer. Die Quantifizierung des Binnentourismus erweist sich jedoch als schwierig. Exakte Zahlen sind ein generelles Problem in der türkischen Tourismus-Diskussion, wissenschaftliche Untersuchungen Mangelware. Forschungs- und Diskussionsbedarf besteht weiter — auch und gerade im deutsch-türkischen Fremdenverkehr.

Zum Abschluß des Studienprojekts gab es noch einmal Gelegenheit, die Perspektiven des gesamten Mittelmeertourismus abzuklopfen. Auch in diesem Zusammenhang verdeutlichten die Ausführungen von TUI-Vorstandsmitglied Jürgen *Fischer* und Tourismusforscherin Felizitas *Romeiß-Stracke*, daß die Prognosen für die Reisebranche in entscheidendem Maße von den politischen und ökonomischen Szenarien abhängen. Wäre nur das Bedürfnis der Menschen entscheidend, bräuchten die Tourismusverantwortlichen rund um das Mittelmeer keine Sorge zu haben: „Ferienreisende aus den wolkenreichen europäischen Ländern sind mehrheitlich immer nach Süden gefahren. Sie haben ein Defizit an Sonne zu beklagen, und Urlaub dient dem Ausgleich von Defiziten. Das Verlangen nach Licht und Wärme ist ein biotisches Grundbedürfnis“, stellte Jürgen *Fischer* heraus, Vorstandsmitglied bei TUI. Analog aber der Annahme eines von Bürgerkriegen geschüttelten und von radikalen Islam-Staaten bedrängten Europas oder der Zukunftsvorstellung von Europa als einer Zone der Stabilität stellen sich die Chancen des Mittelmeertourismus als äußerst bescheiden oder glänzend dar.

Die Diskussion um die touristische Entwicklung der Türkei will die Thomas-Morus-Akademie fortführen. Sie plant deshalb ein kontinuierliches deutsch-türkisches Tourismus-Kolloquium. Es soll die anderen Aktivitäten

der katholischen Akademie im Erzbistum Köln in diesem Bereich ergänzen: die Studienprojekte in touristischen Zielgebieten, die Fachtagungen in Deutschland, die eigenen Ferienakademien für ein breites Publikum.

Buchbesprechungen

Broxup, Marie Bennigsen (ed.): The North Caucasus Barrier: the Russian Advance towards the Muslim World. London: Hurst & Company 1992, 252 S.

Der Nordkaukasus ist eine Region, die dem „general reader“ im Westen wenig vertraut ist. Solange die UdSSR Bestand hatte, war es das Privileg einiger weniger Spezialisten, sich mit deren Minderheiten — also den Sowjetbürgern, die keine Russen waren — zu beschäftigen. Insbesondere die muslimischen Minderheiten waren nur selten Gegenstand der Forschung; dies gilt für die relativ kleinen muslimischen Minderheiten des Nordkaukasus in noch stärkerem Maße als für die Titularnationen der „muslimischen“ Sowjetrepubliken, nämlich Usbekistan, Kasachstan, Aserbaidschan, Tadschikistan, Turkmenistan und Kirgisien. Heute hat sich die Öffentlichkeit daran gewöhnt, daß aus dem Sowjet-Imperium 15 de jure unabhängige Staaten geworden sind; daß sich in diesen 15 Staaten, vor allem in der Russischen Föderation, weitere Minderheiten — meist großflächig Mehrheiten — befinden, wird oft übersehen.

„The North Caucasus Barrier“ ist im wesentlichen ein Geschichtsbuch, das sich mit dem Widerstand der kaukasischen Bergvölker gegen die zaristische (später sowjetrussische) Eroberung ihrer Heimat befaßt. Die Parallelen zur gegenwärtigen Konstellation sind nicht zu übersehen. Herausgeberin Marie Bennigsen *Broxup* ist mit drei Aufsätzen vertreten. Das Schlußkapitel stellt dabei den Bezug zur Gegenwart her. Die Einleitung „Russia and the North Caucasus“ unternimmt einen Versuch der Periodisierung des Widerstandes der Bergvölker. Die Einteilung in die Phasen 1556-1604, 1604-1783, 1783-1824, 1824-1922 und 1922 bis heute erscheint nicht ideal, denn zwei eng verknüpfte zentrale Wendepunkte — 1859 als Jahr der Niederlage des nordostkaukasischen Imam *Schamil* und 1864 als Jahr der endgültigen Niederlage der nordwestkaukasischen Stammeskonföderationen und ihrer Massenflicht ins Osmanische Reich — fallen so mitten in die vierte Phase. Der dritte Beitrag „The Last Ghazawat — The 1920-1921 Uprising“ befaßt sich mit den schweren Kämpfen im Zuge der Etablierung der Sowjetmacht in Dagestan und der Terek-Region.

Chantal *Lemercier-Quelquejay*, lange Mitarbeiterin des verstorbenen Alexandre *Bennigsen*, wertet in ihrem Aufsatz „Co-Optation of the Elites of Kabarda and Daghestan in the Sixteenth Century“ den russischen Ansatz, durch das Zugeständnis von Privilegien an den einheimischen Adel die Kontrolle über die Nordkaukasier zu gewinnen, als Fehlschlag. Moshe *Gammers* Beitrag „Russian Strategies in the Conquest of Daghestan and Chechnia 1825-1859“ beschäftigt sich mit dem bereits erwähnten Kampf des Imam *Schamil* gegen die Russen auf dem Territorium des heutigen Dagestan und Tschetschenien. Paul B. *Henze* beschreibt in „Circassian Resistance to Russia“ den Exodus der Nordwestkaukasier im Zuge ihrer Niederlage gegen die Russen. Ende des 19. Jahrhunderts (1859-1866 und nochmals 1877 / 1878) zogen alle Ubychen und die Mehrheit der Abchasen und Tscherkessen aus dem Kaukasus in das Osmanische Reich.

Abdurahman *Avtorkhanov*, selbst Tschetschene, behandelt in seinem Beitrag „The Chechens and the Ingush during the Soviet Period and its Antecedents“ die Auseinandersetzung seines Volkes und der Inguschen mit den Russen. Die Tschetschenen stellten zusammen mit

den Awaren einen Großteil der Mürden des Imam *Schamil*; auch unter „internationalistischen“ Vorzeichen wurden sie keine guten Untertanen Moskaus. Den Tiefpunkt der Auseinandersetzung bildete die von *Stalin* angeordnete Deportation beider Völker (obwohl die Inguschen *Ordschonikidse* bei der Eroberung der Terek-Region für die Bolschewiken zur Seite gestanden hatten) nach Zentralasien (1944-1957). Heute sind Tschetschenien und Inguschetien — die Inguschen haben sich von Tschetschenien abgespalten und ihre eigene Republik gegründet, nachdem sie von 1924 bis 1934 bereits ein eigenes Autonomes Gebiet ohne Tschetschenen gehabt hatten — die einzigen beiden Republiken, die der Zentrale der Russischen Föderation in Moskau offen die Stirn bieten. Tschetschenien hat sich schon 1991 unabhängig erklärt und ist der russischen Kontrolle de facto völlig entglitten.

Fanny E.B. *Bryan* befaßt sich in „Internationalism, Nationalism and Islam“ mit dem Islam als Motivation für den Widerstand der Bergvölker gegen Rußland. Ihre Aussage „Nationalism in the North Caucasus is centred on Islam“ (S.206), die sich tendenziell durch das ganze Buch zieht, ist irreführend. Tatsächlich hat die Religion nur im Osten des Nordkaukasus, in Dagestan, Tschetschenien und Inguschetien, einen dominierenden Einfluß gehabt. Die von der Autorin angeführten Beispiele beziehen sich auch ausschließlich auf diese Gebiete. Im Nordwestkaukasus und im Zentrum der Gebirgskette (im historischen Kabarda) spielte der Islam dagegen keine große Rolle. Auch heute noch verlaufen die Brüche hier nicht entlang religiöser, sondern entlang sprachlicher Linien. Die Abchasen sind nur zum Teil Muslime, zum Teil aber orthodoxe Christen wie die Georgier. Trotzdem kämpfen beide gemeinsam gegen Tblissi, gemeinsam mit muslimischen Nordkaukasiern und christlichen Osseten. Gleiches gilt für die Tscherkessen. Die meisten Nordwestkaukasier, die noch im Kaukasus verblieben sind, sind religiös indifferent.

Ein zweites Caveat betrifft die mangelnde Beschäftigung mit den Konflikten der Nordkaukasier untereinander. Wie zur Zeit der Eroberung im 19. Jahrhundert haben auch heute die Nordkaukasier manche Rechnung miteinander offen. Die Wissenschaft des „sowjetischen Islam“, deren hervorragendste Vertreter (Marie *Broxup* leitet die „Society for Central Asian Studies“ in London) in diesem Band vertreten sind, neigen dazu, die Konflikte zwischen diesen Gruppen zu vernachlässigen und gleichzeitig ihre Einigkeit gegen die Russen zu übertreiben. Ein böses Erwachen wie in Afghanistan, wo Muslime auch sehr gut ohne die Russen — gegeneinander — Krieg führen können, ist für manchen westlichen „Sowjetologen“ vorprogrammiert. Schon jetzt ist die Fassade der Einigkeit etwa durch den blutigen Konflikt der Inguschen mit den Osseten, die sogar russische Unterstützung akzeptierten, zerstört. Die in diesem Buch wiederholt angesprochene Einigkeit der Nordkaukasier existiert nur auf dem Papier, auch wenn es gelegentlich taktische Bündnisse gibt.

Eine Folge der ersten beiden Mängel — Überbetonung des Islam, Überbetonung der Einigkeit — ist die pathetische Idealisierung der Nordkaukasier: „On a small stretch of land in the Caucasus two worlds came face to face, a colossal police despotism and an enclave of true aspiration. The struggle between good and evil, between democracy and totalitarianism, was being enacted in the Caucasus mountains...“ Nun, auch bei den Nordkaukasiern gab es Kriege, Sklaverei, Hunger, und ob das hehre Wort „Demokratie“ angebracht ist, darf bezweifelt werden. Ohne „Verräter“ auf seiten der „gorcy“ hätten die Russen den Kaukasus nie erobern können. Man kann ihren Kampf gerecht nennen und ihre Katastrophe bedauern, aber mit ihrer Idealisierung gewinnt man nichts.

Eine von mehreren kleineren Ungenauigkeiten soll nicht unerwähnt bleiben. So schreibt *Henze*, die Abedsechen (ein tscherkessischer Stamm) hätten akzeptiert, von den Russen in die Täler des Kaukasusvorlandes umgesiedelt zu werden, und seien nicht ausgewandert.

Tatsächlich gibt es aber nur noch ein abedsechisches Dorf im Kaukasus, während die Abedsechen allein ein gutes Drittel aller Tscherkessen in der Türkei ausmachen.

Das Buch ist als Einführung geeignet; freilich muß man sich fragen, warum einer Einführung nur unzureichendes Kartenmaterial und gar keine grundlegenden statistischen Daten beigegeben werden, zumal die Statistik ja sonst fast schon eine Obsession der „Sowjetologen“ ist.

Daniel Müller, Bochum

Falaturi, Abdoldjavad/Twoorschka, Udo (Hsrg.): Der Islam in den Schulbüchern der Bundesrepublik Deutschland, Bde. 46, 47, 53, 54, 58, 59, 62, Studien zur internationalen Schulbuchforschung, Schriftenreihe des Georg-Eckert-Instituts, Diesterweg 1986-90.

Daß Schulbücher bei der Tradierung von Vorurteilen und Feindbildern eine bedeutende Rolle spielen können, ist eine bekannte Tatsache. Von Zeit zu Zeit wird dies auch immer wieder zum Gegenstand der Kritik, wenn es zum Beispiel um die Darstellung der gesellschaftlichen Rollen von Männern und Frauen in den Schulbüchern geht. Die Kritik richtet sich dann oft gegen die Reproduktion veralteter Rollenmuster. Ein anderes Beispiel ist die Darstellung anderer Länder und ihrer Geschichte. Gerade hier hat der Wunsch nach einem besseren Verständnis der Deutschen zu ihren Nachbarn dazu beigetragen, daß Kommissionen zur Erstellung von Schulbuchempfehlungen gebildet wurden, z.B. zwischen Deutschland und Frankreich sowie zwischen Deutschland und Polen, die auf ein besseres Verständnis und dadurch bessere Beziehungen zueinander in Europa abzielen.

Nicht erst seit den jüngsten Ausschreitungen gegen ausländische Bevölkerungsteile, und hier sind außer den Asylbewerbern vor allem die Türken Zielscheibe der Feindseligkeiten, wird deutlich, daß dieser Blick auch über den engen Rahmen „Europa“ hinaus ausgeweitet werden muß. Besonders wichtig erscheint angesichts einer offensichtlichen Stilisierung des Islams zum Feindbild eine sachlich richtige und interessante Aufbereitung dieses Themas in den Schulbüchern. Vor allem im Zusammenhang mit dem Golfkrieg und der Auflösung der Sowjetunion fand eine verstärkte öffentliche Beschäftigung mit dem Islam statt, die zuletzt vor 13 Jahren mit der Gründung der Islamischen Republik Iran heftig aufbrach. Dies zeigt das bestehende Informationsbedürfnis und Informationsdefizit der deutschen Öffentlichkeit. Jeder neue Zeitungsartikel, jedes neue Buch zu diesem Thema hat insofern die große Chance, meinungsbildend zu wirken. Das gilt besonders für Jugendliche, da in den Schulen das Thema Islam jahrelang eher marginal und oft verfälschend behandelt wurde.

Der wachsende Anteil von muslimischen Kindern an deutschen Schulen ist ein weiterer Grund, warum eine verstärkte Einbindung des Themas „Islam“ an den Schulen in die verschiedenen Fächer notwendig ist. Dies wurde zwar erkannt, aber formal und inhaltlich leider nur in wenigen Fällen befriedigend gelöst, wie die siebenbändige Schulbuchanalyse des Kölner Islamwissenschaftlers Prof. Dr. Abdoldjavad Falaturi sowie Prof. Dr. Udo Twoorschka zeigt. Sie befaßt sich mit der unüberschaubaren Zahl deutscher Schulbücher aller Schulstufen, in denen das Thema Islam aufgegriffen wird, also mit katholischen und evangelischen Religionsbüchern, Geographie- und Geschichtsbüchern. Absicht der Herausgeber ist es, „insbesondere sachlich falsche, unausgewogene, tendenziöse Aussagen namhaft zu machen. Es soll untersucht werden, ob unsere Schulbücher die eingefahrenen Denkmü-

ster über den Islam in Frage stellen oder aber noch verfestigen.“ Da der Islam sich nicht nur als Religion, sondern gleichzeitig als Kultur, Staatskonzept, Gesellschaftskonzept etc. darstellen läßt, war es sinnvoll, daß sich die Autoren bei der Analyse der Schulbücher nicht nur auf die Religionsbücher konzentriert haben.

Diese Bände sind das Ergebnis zehnjähriger Forschungsarbeit der beiden Herausgeber zu diesem Thema. In Band 1 werden die Geschichtsbücher, in Band 2 die evangelischen und in Band 3 die katholischen Religionsbücher sowie in Band 4 die Geographiebücher analysiert. Band 5 befaßt sich mit einer Analyse der Richtlinien und Lehrpläne der Bundesländer zum Thema Islam, Band 6 bietet ein Register und Literatur zum Gesamtprojekt. Nachdem damit zunächst eine Bestandsaufnahme und Analyse der Schulbücher von 1979 bis 1985 geleistet wurde, ergänzt Band 7 schließlich die Analyse der Neuerscheinungen der entsprechenden Schulbuchformen bis 1988.

Methodologisch haben sich die Autoren in alle Richtungen hin abgesichert, was zu einem überaus sorgfältigen Umgang mit den Texten geführt hat. So wurden verschiedene Schulbuchforschungsinstitute konsultiert, um Methode und Umfang der Analyse zu besprechen. Besonders hervorzuheben ist, daß die zu untersuchenden Texte Vertretern der vier wichtigsten islamischen Rechtsschulen zur Begutachtung vorgelegt wurden und erst nach ihrem Konsens von den Autoren weiterbearbeitet wurden. Konsequenterweise umfaßt die Liste der am Projekt beteiligten Wissenschaftler fast sämtliche Namen der renommierten Islamwissenschaftler Deutschlands.

Die Analyse der Schulbuchtexte erfolgt mittels qualitativer und quantitativer Methoden. Die quantitative Auswertung gibt in einer Vielzahl von Tabellen einen Überblick darüber, wieviel Erwähnungen und welche Ausführlichkeit die Autoren der Schulbücher dem Thema Islam widmen. Die Kategorisierung der entsprechenden Textstellen erfolgt über Leitfragen, wie z.B. bei den Religionsbüchern „Werden in erster Linie Unterschiede zwischen den beiden Religionen thematisiert, und/oder geraten auch die Gemeinsamkeiten in den Blick? Werden die Ergebnisse der christlich-islamischen Dialoge (z.B. Ökumenischer Rat der Kirchen) rezipiert, oder repräsentieren die Schulbücher veraltete theologische Positionen?“. Zusammenfassende Kurzcharakterisierungen machen es möglich, sich vor einer Beschäftigung mit den in einzelne Textsegmente zerlegten Schulbucheinheiten sowie deren detaillierter Analyse einen Überblick über die jeweilige didaktische Konzeption, die ideologische Ausrichtung sowie die sachliche Richtigkeit und Ausgewogenheit insgesamt zu machen. Darüber hinaus wurden auch die Lehrerinformationen mitberücksichtigt, da hier die Lernzielorientierungen explizit geäußert werden und diese nicht selten mit dem zu verwendenden Material kontrastieren. So steht der Lernzielorientierung „Toleranz und Förderung der Verständnisbereitschaft des anderen“ oftmals Unterrichtsmaterial entgegen, das Vorurteile eher noch verstärkt bzw. zumindest nicht verringert.

Hingewiesen sei darüber hinaus auf das Heft „Der Islam im Unterricht. Beiträge zur interkulturellen Erziehung in Europa“, das die Herausgeber der Schulbuchanalyse *Falaturi/Tworuschka* 1992 erstellt haben und welches die wesentlichen Ergebnisse der oben erwähnten Schulbuchanalyse rekapituliert. Dabei werden die Mißverständnisse, Fehleinschätzungen und Klischees, die die Analyse zutage förderte, aufgegriffen und ihnen die jeweils richtigen Kernaussagen unter Verwendung der relevanten theologischen Quellen des Islam gegenübergestellt. Damit bietet dieses Heft einen praktischen Ratgeber für all diejenigen, die in Diskussionen immer wieder mit Fehlaussagen zum Islam konfrontiert werden und nach Argumentationshilfen suchen. Diese Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Schulbuchanalyse ist als Lektüre auch denjenigen zu empfehlen, die nicht als Leh-

rer, Schulbuchautoren, auf der Ebene der Verwaltung oder aber als Schüler in den Schulbetrieb eingebunden sind.

Die Ergebnisse dieser Schulbuchanalyse, die positive wie auch negative Beispiele für den Umgang mit dem Islam in deutschen Schulbüchern vorstellt, ist ein wertvoller Beitrag zu einer weiteren Entwicklung der pluralistischen Gesellschaft in der Bundesrepublik und zu dem Anspruch in ihr, das ehemals „Fremde“ nicht nur aus dem eigenen Blickwinkel heraus verstehen zu wollen.

Wünschenswert wäre es, wenn in jeder Schulbibliothek ein Exemplar dieser Analyse den Lehrern zur Verfügung stünde, damit sie für einen Umgang mit dem Thema „Islam“ und den diesbezüglich empfehlenswerten Lehrmaterialien sensibilisiert werden können. Aber auch für Islamwissenschaftler und Theologen bietet dieses Werk, das über eine reine Schulbuchanalyse hinaus auch den neuesten Stand in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Islam widerspiegelt, ein sinnvolles Arbeits- und Nachschlagewerk.

Yasemin Karakaşoğlu, Essen

Christian Rumpf: Das Rechtsstaatsprinzip in der türkischen Rechtsordnung. Ein Beitrag zum türkischen Verfassungsrecht und zur europäischen Rezeptionsgeschichte. Schriftenreihe des Zentrums für Türkeistudien Bd.9, Bouvier-Verlag, Bonn/Berlin 1992.

Die im Jahre 1990 an der Universität Heidelberg angenommene Dissertation von Christian Rumpf signalisiert schon durch ihr Volumen von 485 Textseiten (ohne das umfangreiche Literaturverzeichnis und das Register!), daß sie einerseits an recht spezifische Interessen beim Leser anknüpft, zugleich aber auch versucht, allgemeinere Kenntnislücken im deutschen Sprachraum bezüglich der türkischen Rechtsordnung und ihrer Entwicklung zu füllen.

Auf den ersten Blick spricht der Titel eine rechtspolitische Problematik an, der vor allem auf diejenigen Leser abzielt, die sich für die Situation der Menschenrechte in der Türkei interessieren, also für Fragen der praktischen Umsetzung rechtsstaatlicher Ordnung. Dieser Leserkreis sollte jedoch keine falschen Erwartungen an das Werk knüpfen. Soweit die tagespolitischen Interessen dieser Lesergruppe berührt werden, geschieht dies allenfalls in einer Kette einzelner politikgeschichtlicher und aktueller Bezugspunkte, die gewissermaßen im Hintergrund mitlaufen. Man wird bei aufmerksamer Lektüre einige kritische Hinweise, jedoch keine entschiedenen Urteile über konkrete politische Vorgänge finden, die das Verfassungsleben in der Türkei prägen. Die Rechts- und Verfassungswirklichkeit spielt also eine geringere Rolle. Allerdings behandelt immerhin ein Nachtrag von fünfzehn Seiten am Schluß des Buches aktuelle rechtspolitische Entwicklungen zwischen 1991 und 1992, etwa zur Verabschiedung des Antiterrorgesetzes und zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zu Übergangsartikel 15 der Verfassung, der die durch das Militärregime zwischen 1980 und 1983 wesentlich geprägte Gesetzgebung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle entzieht.

Ohne also die Welt der juristischen Begriffe kritiklos an die Stelle der Wirklichkeit zu setzen, liegt der Schwerpunkt der Arbeit insgesamt deutlich im Bereich verfassungsrechtlicher Dogmatik. Ziel der Arbeit ist es, das Hineinwachsen des Rechtsstaatsprinzips als Begriff und Norm nebst seinen einzelnen Kriterien in die türkische Rechtsprechung und Lehre zu verfolgen und kritisch darzustellen. Dafür breitet Rumpf als Grundlage zunächst die Rechts-

geschichte seit Beginn der Reformen im Osmanischen Reich Anfang des letzten Jahrhunderts aus, so daß der Leser einen sehr guten Überblick über die Rezeption ausländischen Rechts in der Türkei erhält. Auffallend ist der Versuch des Autors, durch die Untersuchung und Darstellung der türkischen Lehre seit Beginn der Republik und zahlreicher Entscheidungen insbesondere des türkischen Verfassungsgerichts seit dessen Gründung im Jahre 1961 bis heute die Leitlinien einer Dogmatik zum Rechtsstaatsprinzip in der Türkei herauszuarbeiten. Hier entpuppt sich das Buch sowohl für den Verfassungsrechtler als auch für den politisch Interessierten, der wissen möchte, wie sich konkrete politische Auseinandersetzungen in der Gestaltung des Verfassungssystems durch Gesetzgebung und Rechtsprechung niedergeschlagen haben, als Fundgrube. So werden zum Beispiel auf der Grundlage der früheren Verfassung von 1961 Urteile über den inzwischen aufgehobenen bzw. durch das Antiterrorgesetz ersetzten Art.141 türk.StGB, das damalige Gewerkschaftsgesetz, die ebenfalls zwischenzeitlich neugestaltete Regelung zum Erlaß von Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft, die Aufhebung parlamentarischer Immunität, die Unabhängigkeit der Richter am Militärkassationshof, die Staatssicherheitsgerichte und Urteile über verschiedene weitere Regelungen besprochen; dabei fügen sich die einzelnen, oft auf bestimmte Teilgrundsätze des Rechtsstaatsprinzips bezogenen Schwerpunkte der Urteile zu einem aufschlußreichen Mosaik zusammen. Es werden zahlreiche Positionen der rechtswissenschaftlichen Lehre aus jener Zeit vorgestellt. Danach wird dann die Neubestimmung der Position des Rechtsstaatsprinzips unter der Verfassung von 1982 zunächst allgemein, dann auch wieder unter Darstellung von Lehre und Rechtsprechung erörtert. Auch hier werden wieder zahlreiche Urteile des Verfassungsgerichts vorgestellt und kritisch beleuchtet, wie etwa Urteile über das Arbeitsgesetz, die Schaffung des „Schädlichkeitsrates“ (Rat zum Schutz der Jugend vor jugendgefährdenden Schriften), das Polizeigesetz oder über wahlrechtliche Regelungen. Insgesamt bemüht sich der Autor um erschöpfende Behandlung vor allem der Entwicklung einer Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zum Rechtsstaatsprinzip, wobei er das Verfassungsgericht offenbar (neben der erst langsam an Bedeutung zunehmenden Verwaltungsgerichtsbarkeit) als wesentlichen „Motor“ für die Implementierung dieses Grundsatzes und seiner einzelnen Elemente in der türkischen Rechtsordnung sieht.

Faßt man dies alles kurz zusammen, so ist festzustellen, daß der Autor dem Leser zu Recht nicht die falsche Hoffnung vermittelt, es könnte sich in der Türkei eine geschlossene Rechtsstaatstheorie entwickelt haben. Er enthält sich eines unangebrachten Optimismus, zeigt jedoch die Richtung auf, in die eine positive Entwicklung trotz einiger Rückschläge (vgl. den bereits erwähnten Nachtrag) gehen könnte.

Insgesamt ist das Buch sowohl für den rechtsvergleichenden Verfassungsrechtler als auch für den allgemein an der Türkei interessierten Juristen ein Gewinn. So werden etwa die in Deutschland aufgewachsenen türkischen Jurastudentinnen und -studenten, denen es oft am sprachlichen Zugang zu den Quellen ihrer Heimat fehlt, von dem umfangreichen Material, das von *Rumpf* geboten wird, profitieren können — auch wenn es leider an einer durchgängigen zweisprachigen Wiedergabe wichtiger Begriffe, etwa in Form eines Glossars, fehlt. Aber vielleicht holt der Autor dies bei anderer Gelegenheit noch nach.

Hanswerner Odendahl, Köln

Kurzrezensionen

Wolfgang Günter Lerch: Ein Vorgeschmack aufs Paradies. Reportagen aus Istanbul. Georg Westermann Verlag GmbH, Braunschweig 1988, 272 S.

In einem hervorragenden Stil beschreibt der Türkei-Experte und Journalist der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Wolfgang Günter Lerch, die Stadt Istanbul. Als Kenner der Metropole beschreibt er das Alltagsleben in der im Jahre 1988 noch 6 Millionen Einwohner umfassenden Stadt. Istanbul, deren Einwohnerzahl Ende 1993 die 10,7 Millionen-Grenze bereits überschritten hat, wird in drei großen Kapiteln von verschiedenen Blickwinkeln aus betrachtet. Das erste Kapitel ist dem Leben in der Stadt gewidmet. Der zweite große Abschnitt zeichnet die Geschichte der Stadt nach, angefangen von Byzanz, Konstantinopel bis zur gegenwartsbezogenen Türkei. Im dritten Bereich wird ausführlich die Kultur der Stadt dargestellt. Die übergeordneten Kapitel sind in kleinere Abschnitte unterteilt, die jeweils ein spezielles Thema behandeln.

Bei der Lektüre des Buches können die Kenner der Stadt Istanbul aufgrund der detaillierten und naturgetreuen Darstellungen der Stadt nochmals einen Hauch des Lebensgefühls in der Weltstadt spüren. Viele Leser, die Istanbul vor der Lektüre noch nicht kannten, werden durch das Buch angeregt, in Zukunft die Weltmetropole zu besuchen.

Dietrich Schlegel (Hrsg.): Der neue Nationalismus. Ursachen, Chancen, Gefahren. Wochenschau Verlag, Schwalbach/Ts. 1994, 300 S.

In diesem Bericht zum Symposium der Deutschen Welle in Zusammenarbeit mit der Körber-Stiftung sind verschiedene Beiträge von renommierten politischen und wissenschaftlichen Persönlichkeiten gesammelt. Die Vortragssammlung gliedert sich in folgende Schwerpunktthemen:

1. Geschichte und Gegenwart,
2. Nationalismus in der GUS, Ost- und Südosteuropa,
3. Nationalismus in der Dritten Welt,
4. Nationalismus in Deutschland,
5. Die europäische Dimension.

Von besonderem Interesse sind in diesem Werk die Beiträge, die sich mit Nationalismus in den GUS-Staaten sowie in Ost- und Südosteuropa befassen. Insbesondere das Referat von Othmar Nikola Haberl über „Religion, Nationalismus und Bürgerkrieg in Bosnien“ bietet tiefe Einblicke in die Hintergründe der serbischen Aggression.

Im vierten Teil des Sammelwerks haben sich die Autoren mit Nationalismus in Deutschland befaßt. Die Beiträge von Rafik Schami, Wilhelm Heitmeyer und Werner Seifert sind hier besonders zu erwähnen. Die Krönung des Buches stellt der Beitrag von Luigi Vittorio Ferraris dar, der sich mit „Europa — Regionalismus, Nationalismus und Integration“ befaßt.

Der Band enthält das Protokoll aller Referate und Diskussionen der hochkarätig besetzten Tagung, an der auch über 200 Gäste teilnahmen.

Necdet Sevinç: Osmanlı'nın yükselişi ve çöküşü. Burak Yayınevi, İstanbul 1991, 536 S.

Der Historiker Necdet Sevinç hat sich nach dem türkischen Politikwissenschaftler Doğan Avcıoğlu sehr ausführlich mit der Entstehungsgeschichte, der Erweiterungsphase und dem Niedergang des Osmanischen Reiches befaßt. In einer sehr kritischen, aber wissenschaftlich fundierten Form setzt sich Necdet Sevinç besonders mit dem Zerfall der osmanischen Großmacht auseinander, der nach 1683 allmählich vonstatten ging.

Der Autor bringt eine neue Interpretation der osmanischen Geschichte, die nicht unbedingt die nationale Auffassung des Osmanischen Reiches darstellt. Interessant ist in seiner Darstellung, daß er sich mit den wirtschaftlichen Entwicklungen ausführlich befaßt. Das Buch ist für Leser, die sich mit der türkischen Sprache beschäftigen und eine neue Version der osmanischen Geschichte lesen möchten, besonders zu empfehlen.

Zeynep Göğüş: Bir Avrupa rüyası. AFA Yayınları, İstanbul 1991, 219 S.

Zeynep Göğüş, eine der wichtigsten Wirtschaftskolumnisten der türkischen Printmedien, beschreibt die europäische Idealvorstellung des türkischen Staates. Göğüş, die auch als eine der besten Kenner der Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union gilt, setzt sich mit der Entwicklung dieser Beziehungen besonders nach dem Militärputsch im Jahre 1980 auseinander. Besonders interessant sind die Darstellungen der Autorin nach der Antragstellung am 14. April 1987 für die Vollmitgliedschaft der Türkei innerhalb der EU.

Die leicht verständliche Veröffentlichung von Zeynep Göğüş beschreibt auch aus türkischer Sicht, inwiefern die „Euro-Türken“ eine Hoffnung für die Türkei darstellen.

Faruk Şen, Essen

Zeitschriftenschau

Bearbeitet von Peter *Führer*, *Bochum*

- Abdel Wahab*, El-Affendi: Eclipse of Reason: The Media in the Muslim World. In: *Journal of International Affairs* 47 / 1 (1993) 163-193.
- Baykan*, Ayşegül: The Turkish Woman. An Adventure in Feminist Historiography. In: *Gender and History* 6 / 1 (1994) 101-116.
- Bobev*, B.: The Dictatorship of Ahmet Zogou in Albania. In: *Études balkaniques* (1993 / 2) 16-33.
- Bozdağ*, Abidin: „Tatarstan“ — auf dem Weg in die Unabhängigkeit. In: *Orient* 34 / 1 (1993) 31-59.
- Brill Olcott*, Martha: Central Asia's Islamic Awakening. In: *Current History* 93 / No 582 (1994) 150-154.
- Calic*, Marie-Janine: Die „serbische Frage“ in der internationalen Politik. In: *Außenpolitik* 45 / 2 (1994) 146-155.
- Chavin*, James: Independent Central Asia: A Primer. In: *Current History* 93 / No 582 (1994) 160-163.
- Chukin*, Almas: Free Kyrgyzstan: Problems and Solutions. In: *Current History* 93 / No 582 (1994) 169-172.
- Çizre-Sakallıoğlu*, Ümit: Kemalism, hyper-nationalism and Islam in Turkey. In: *History of European Ideas* 18 / 2 (1994) 255-270.
- Conway*, Patrick: Kazakhstan: Land of Opportunity. In: *Current History* 93 / No 582 (1994) 164-168.
- Dadrian*, V. N.: Party Allegiance as a Determinant in the Turkish Military's Involvement in the World War I Armenian Genocide. In: *Revue du Monde Armenien Moderne et Contemporaine* 1 / 1 (1993) 1-26.
- Der Konflikt im ehemaligen Jugoslawien vom Sommer 1993 bis zum Winter 1994 (Dokumente und Erläuterungen). In: *Europa Archiv* 49 / 7 (1994) D 211-D 239.
- Dizdarević*, Faik: La Bosnie-Herzégovine: situation et perspectives. In: *Politique étrangère* 59 / 1 (1994) 171-177.
- Drakulić*, Slavenka: Bosnia: Guilt by Dissociation. A Discussion. In: *Partisan Review* (1994 / 1) 60-79.
- Fuller*, Graham E.: Central Asia: The Quest for Identity. In: *Current History* 93 / No 582 (1994) 145-149.
- Gabanyi*, Anneli Ute: Die Moldaurepublik zwischen Wende und Rückwendung. In: *Südost-europa* 42 / 3-4 (1993) 163-172.
- Gunter*, Michael M.: A de facto Kurdish state in the northern Iraq. In: *Orient* 34 / 4 (1993) 379-401.
- Gunter*, Michael M.: Foreign influences on the Kurdish insurgency in Iraq. In: *Orient* 34 / 1 (1993) 105-119.
- Hausmann*, Hartmut: Türkei: Was wäre wenn... In: *EG Magazin* (1994 / 4) 38-40.

- Hoppe*, Hans-Joachim: Die Lage der mittel- und südosteuropäischen Länder. In: Außenpolitik 45/2 (1994) 134-145.
- Hösch*, Edgar: Die Entstehung der Nationalstaaten in Südosteuropa. In: Südosteuropa 42/10 (1993) 551-563.
- Kangas*, Roger D.: Uzbekistan: Evolving Authoritarianism. In: Current History 93/No 582 (1994) 178-182.
- Keatrotis*, Kiriakos D.: Die Entwicklung der griechisch-bulgarischen Beziehungen (1989-1991). In: Balkan Studies 32/1 (1991) 163-169.
- Kourvetaris*, George A.: Greek Attitudes Toward Political and Economic Integration into the EEC. In: East European Quarterly 27/3 (1993) 375-415.
- Kvizan*, M.: New Serbian Nationalism and the Third Balkan War. In: Studies in East European Thought 46/1-2 (1994) 47-68.
- Lampe*, John R.: The Failure of the Yugoslav National Idea. In: Studies in East European Thought 46/1-2 (1994) 69-89.
- Le Carrefour Turc (Interview mit Tansu Çiller). In: Politique Internationale 62 (1993/94) 217-224.
- Le suicide de la Yougoslavie (Interview mit Vuk Draskovic). In: Politique Internationale 63 (1994) 257-272.
- Minasian*, T. Ter: Un exemple du rôle des minorités dans la politique extérieure de L'URSS: Les Arméniens dans la politique soviétique en Iran au début des années 20. In: Cahiers du monde russe et soviétique 34/4 (1993) 561-576.
- Mintschew*, Emil: Europa, die Europäische Gemeinschaft und die Balkanhalbinsel — ein Plädoyer für eine neue integrative Strategie. In: Südosteuropa 42/7-8 (1993).
- Momçeva*, Veneta: Bulgarien: die neuen Wege der veränderten Sicherheit. In: Südosteuropa 42/11-12 (1993) 661-666.
- Nissman*, David: Turkmenistan (Un)transformed. In: Current History 93/No 582 (1994) 183-186.
- O'Fahey*, R. S. / *Radtke*, Bernd: Neo-Sufism Reconsidered. In: Der Islam 70/1 (1993) 52-87.
- Olson*, Robert: The Churchill-Cox Correspondence Regarding the Creation of Iraq: Consequences of British Policy Towards the Nationalist Government of Turkey, 1921-1923. In: International Journal of Turkish Studies 5/1-2 (1990/91) 121-136.
- Pavlowitch*, Stevan K.: Who is „Balkanizing“ Whom? The Misunderstandings Between the Debris of Yugoslavia and an Unprepared West. In: Daedalus 123/2 (1994) 203-223.
- Perry*, Duncan M.: Une crise en gestation? La Macédoine et ses voisins. In: Politique étrangère 59/1 (1994) 179-207.
- Probleme der europäischen Einigung. Die Erweiterung der EFTA-Staaten und der Mazedonien-Konflikt (Dokumente und Erläuterungen). In: Europa Archiv 49/9 (1994) D 291-D 324.
- Résister a *Milosević* (Interview mit Vesna Pesic). In: Politique Internationale 63 (1994) 279-288.
- Reuter*, Jens: Politik und Wirtschaft in Makedonien. In: Südosteuropa 42/2 (1993) 83-99.
- Riedel*, Sabine: Bulgarien: Renaissance alter Atomprogramme. In: Südosteuropa 42/10 (1993) 564-582.

- Rosefeld*, Martin: Deutschlands und Frankreichs Jugoslawienpolitik im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft (1991-1993). In: *Südosteuropa* 42 / 11-12 (1993) 621-653.
- Safran*, William: Non-separatist Policies Regarding Ethnic Minorities: Positive Approaches and Ambiguous Consequences. In: *International Political Science Review* 15 / 1 (1994) 61-80.
- Schmidt*, Lissy: Neue Politik in Süd-Kurdistan. In: *Das Argument* 36 / 3 No. 205 (1994) 419-430.
- Sewann*, Gerhard: Die Ethnostrukturen der Länder Südosteuropas aufgrund der letzten beiden Volkszählungen im Zeitraum 1977-1992 (Dokumentation). In: *Südosteuropa* 42 / 1 (1993) 78-82.
- Shambayati*, Hootan: The Rentier State, Interest Groups and the Paradox of Autonomy: State and Business in Turkey and Iran. In: *Comparative Politics* 26 / 3 (1994) 307-331.
- Simon*, Gerhard: La Russie: une hégémonie eurasiennne?. In: *Politique étrangère* 59 / 1 (1994) 29-48.
- Simon*, Gerhard: Rußland: Hegemon in Eurasien. In: *Osteuropa* 44 / 5 (1994) 411-429.
- Stark*, Hans: La question albanaise. In: *Politique étrangère* 59 / 1 (1994) 209-222.
- Tadjbakhsh*, Shahrbanou: Tajikistan: From Freedom to War. In: *Current History* 93 / No 582 (1994) 173-177.
- Troebst*, Stefan: Ethnien und Nationalismen in Osteuropa. In: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 5 / 1 (1994) 7-22.
- Vaner*, Semih: Turquie: La croisade de la modernité. In: *Politique Internationale* 62 (1993 / 94) 225-236.
- Varvaroussis*, Paris: Neue machtpolitische Konstellationen zwischen Griechenland und der Türkei. In: *Südosteuropa* 42 / 9 (1993) 534-549.
- Vlaidis*, Vlas: The Macedonian Question and the Bulgarian Political Scene (1919-23). In: *Balkan Studies* 32 / 1 (1991) 71-88.
- Webster*, Alexander F. C.: Kingdoms of God in the Balkans?. In: *East European Quarterly* 27 / 4 (1993) 437-449.
- Yérasimos*, Stéphane: Caucase: Le retour de la Russie. In: *Politique étrangère* 59 / 1 (1994) 61-86.

Ankündigungen

Workshop „Migranten im vereinigten Europa — Zwischen Integrationsansätzen und Rassismus“

in Bonn, 14.-15. November 1994

Die Situation der Einwanderer nach einer über 39jährigen Migrationsgeschichte in der Bundesrepublik Deutschland hat nicht nur eine nationale Dimension. Sie beschäftigt gleichermaßen alle Länder der Europäischen Union. Um einen Überblick über die Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten zu erhalten und mögliche Handlungsperspektiven aufzuweisen, plant das Zentrum für Türkeistudien in Zusammenarbeit mit der deutschen UNESCO-Kommission mit Unterstützung der UNESCO, Paris, einen Workshop zum Thema „Migranten im vereinigten Europa — zwischen Integrationsansätzen und Rassismus“.

Im Rahmen der internationalen Tagung sollen vor dem Hintergrund der Entwicklung von Zuwanderung aus dem außereuropäischen Ausland rassistische Tendenzen im vereinigten Europa aus der Sicht von Wissenschaftlern, Vertretern zuständiger Institutionen und verschiedener Migrantengruppen in Europa diskutiert werden. Geplante Themenschwerpunkte des zweitägigen Workshops sind:

- Migration in die Europäische Union in zeitlicher Perspektive, multikulturelle Gesellschaften außerhalb der Europäischen Union,
- Integrationsansätze und Erfahrungen von und mit Migranten in Europa,
- Diskriminierung und rassistische Tendenzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Ziel des Workshops ist die Erarbeitung von Handlungsansätzen zum Umgang mit Rechtsradikalismus und rassistischen Tendenzen sowie von neuen Integrationsansätzen von Migranten in Europa. Ausführliche Informationen zu dem dargestellten Workshop im Wissenschaftszentrum, Bonn, sind über das Zentrum für Türkeistudien in Essen erhältlich.

Tagung „Deutsch-türkische Beziehungen im Zusammenhang mit Kooperationsmöglichkeiten mit der Europäischen Union und der Schwarzmeer-Wirtschaftsregion“

in Essen, 28.-29. November 1994

Die bilateralen Beziehungen zwischen der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland blicken auf eine lange Tradition zurück. Nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht ist Deutschland der wichtigste Partner der Türkischen Republik. So werden 25 % der türkischen Exporte und 17 % der türkischen Importe mit der Bundesrepublik abgewickelt. Ca. 28 % der 6,5 Mio. Touristen in der Türkei stammten 1993 aus Deutschland. Die intensiven Bindungen zwischen beiden Ländern reichen jedoch weit über wirtschaftliche Beziehungen hinaus.

Auch im wissenschaftlichen Bereich bestehen bilaterale Kontakte zwischen der Bundesrepublik und der Türkei, die zu einem wesentlichen Teil auf die Emigration namhafter deutscher Wissenschaftler in die Türkei während des 2. Weltkriegs, z.B. Ernst Reuter, Fritz Neumark oder Eduard Zuckmayer, zurückgehen. Allerdings sind sich Wissenschaftler beider Länder einig, daß eine Intensivierung der Beziehungen im wissenschaftlichen Bereich nötig ist, um auch die allgemeinen zwischenstaatlichen Beziehungen weiter auszubauen.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegung sowie des im Dezember 1994 geplanten EU-Gipfels findet am 28./29. November 1994 unter Federführung des Zentrums für Türkeistudien/Universität GH Essen, der Universität Siegen und der Ruhr-Universität Bochum in Kooperation mit den Universitäten Duisburg, Münster und Wuppertal eine Fachtagung in Essen statt, an der Wissenschaftler beider Länder teilnehmen werden. Als Schwerpunktthemen der Fachtagung sind vorgesehen:

- deutsch-türkische Beziehungen,
- die Türkei und die Europäische Union aus wirtschaftlicher, politischer und kultureller Sicht,
- Kooperationsmöglichkeiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Türkei und der Europäischen Union unter Berücksichtigung der Schwarzmeer-Wirtschaftsregion.

Weitere Informationen über die geplante Veranstaltung sind über das Zentrum für Türkeistudien in Essen zu beziehen.

Neuerscheinung

Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland Ein Handbuch

Herausgegeben vom Zentrum für Türkeistudien.
Schriftenreihe des Zentrums für Türkeistudien 10
540 Seiten. Kart. 48,- DM/375,- öS/ 49,- SFr
ISBN 3-8100-1241-6

Dieses mit Unterstützung des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erstellte Handbuch enthält vor allem übersichtliche Darstellungen von Statistiken und Graphiken, die eine leichte Datenrecherche ermöglichen.

Darüber hinaus werden aktuelle Forschungsergebnisse kurz dargestellt. Jedes Kapitel schließt mit Hinweisen zu weiterführender Literatur und Adressen als Informationsquellen ab.

Das Handbuch bringt ca. 800 Stichworte und mehr als 100 Tabellen und Abbildungen. Die Informationen konzentrieren sich auf die acht ehemaligen Anwerbestaaten: Italien, Portugal, Griechenland, ehemaliges Jugoslawien, Türkei, Marokko, Tunesien.

Aus dem Inhalt:

Herkunftsländer – Aufenthaltsstatus – Einbürgerung – Alltagselemente ausländischen Lebens in der Bundesrepublik – Ausländische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik – Ausländische Selbständige – Asyl – Bildung/Ausbildung – Ausländische Familien – Ausländische Selbstorganisation und Vereine – Kriminalität – Politische Partizipation – Ausländische Medien – Ausländer und Sport – Verbleib und Rückkehr von Ausländern

Leske + Budrich